

Der Stadtverordnetenvorsteher



An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Täufer
Telefon: 06074 911312
E-Mail: gremien@roedermark.de

11. September 2024

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 01.10.2024**, um **19:30 Uhr**
mit **Fortsetzungstermin** am **Mittwoch, 02.10.2024**, um **19:30 Uhr**.
Sitzungsort beide Termine: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Wahl einer stellvertretenden Schriftführung der
Stadtverordnetenversammlung
Vorlage: VO/0234/24
- TOP 5 Bestimmung des Termins der Wahl sowie einer eventuell notwendig
werdenden Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
der Stadt Rödermark (Amtszeit ab 01.07.2025)
Vorlage: VO/0233/24
- TOP 6 Gesamtabschluss 2022
Vorlage: VO/0193/24

- TOP 7 Jahresabschluss 2023
Vorlage: VO/0253/24
- TOP 8 Beteiligungsbericht 2023
Vorlage: VO/0243/24
- TOP 9 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer ab 01.01.2025 in der Stadt Rödermark - Hebesatzsatzung -
Vorlage: VO/0232/24
- TOP 10 Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung
Vorlage: VO/0250/24
- TOP 11 Beschluss einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen
Notunterkünfte für unfreiwillig obdachlose Menschen (Einweisung auf
Grundlage des § 11 HSOG)
Vorlage: VO/0244/24
- TOP 12 Änderung/ Ergänzung der Zisternensatzung der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0239/24
- TOP 13 Grundsatzbeschluss "Alte Wache"
Vorlage: VO/0241/24
- TOP 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan A31.1 "Urbanes Gebiet Kapellenstraße" -
Aktueller Sachstand, Vorvertrag vom 17.12.2019, weiteres Vorgehen
Vorlage: VO/0242/24
- TOP 15 Beitrittsbeschluss zum Wirtschaftsplan der Kommunalen Betriebe Rödermark
(KBR)
Vorlage: VO/0238/24
- TOP 16 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Betriebe
Rödermark" - 7. Änderung -
Vorlage: VO/0240/24
- TOP 17 Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die
Fahrzeuge der Stadt Rödermark
Vorlage: FDP/0168/24
- TOP 18 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung der
Möglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Rödermark
Vorlage: CAL/0203/24
- TOP 19 Antrag der SPD-Fraktion: Anordnung von Tempo 30
Vorlage: SPD/0256/24

- TOP 20 Antrag der Fraktion FWR: Einrichtung "Runder Tisch - Grüne Mitte"
Vorlage: FWR/0258/24
- TOP 21 Antrag der Fraktion FWR: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV
Anlagen ("Balkonkraftwerke")
Vorlage: FWR/0259/24
- TOP 22 Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am
Bahnhof Ober-Roden
Vorlage: FDP/0261/24
- TOP 23 Antrag der Fraktion FWR und FDP-Fraktion: Neustart beim
Kulturhallenprogramm
Vorlage: FF/0260/24

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sven Sulzmann
Stadtverordnetenvorsteher

F. d. R.

gez.
Sandra Täufer
Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|--|
|   | Vorlage-Nr: CAL/0254/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Michael Gensert/Stefan Gerl |
| Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Fahrstuhl Bahnhof Ober-Roden (Anfrage) | |
| Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Anfrage:

Die Fraktionen stellen gemäß § 16 der GO folgende Anfrage:

Hat der Magistrat Erkenntnisse über Defekte am Fahrstuhl am Bahnhof in Ober-Roden?

Wer ist der Betreiber des Fahrstuhls?

Wer ist für den Zustand des Fahrstuhles verantwortlich?

Wer ist für eine Reparatur zuständig?

Was kann der Magistrat unternehmen, um den Defekt zu beheben?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|--|
|   | Vorlage-Nr: CAL/0255/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Michael Gensert/Stefan Gerl |
| Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: WUMBOR-Weg, Überquerungen von Straßen (Anfrage) | |
| Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Anfrage:

Die Fraktionen stellen gemäß § 16 der GO folgende Anfrage:

Ist es in den letzten 24 Monaten auf Überquerungen des WUMBOR-Weges über öffentliche Straßen zu Verkehrsunfällen gekommen?

Gab es Unfälle im Bereich Viktoria/BSC?

Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit möglich?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|--|---|
|  | Vorlage-Nr: FWR/0257/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken/Peter Schröder |
| Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Fahrradverkehr (Anfrage) | |
| Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

In den vergangenen Jahren hat es zahlreiche Anträge und Aktionen zur Förderung des Fahrradverkehrs in Rödermark gegeben. Vor diesem Hintergrund erfragen wir den aktuellen Stand der verschiedenen Projekte.

Anfrage:

1. Sind die fünf angekündigten Fahrrad Zählstationen schon in Betrieb?
 - a. Wenn ja, gibt es schon Ergebnisse?
2. Wie ist der Status des am 9.2.2022 beschlossenen Fuß- und Radwegekonzeptes für Rödermark?
 - a. Wann ist mit einem Ergebnis beziehungsweise Bericht zu rechnen?
3. Gibt es neue Erkenntnisse beziehungsweise Planungen für den Fahrradschnellweg Eppertshausen-Dietzenbach?
4. Wo sind weitere Fahrradwege bzw. Spuren geplant?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|---|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0262/24 |
| | Datum: 09.09.2024 |
| Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Tobias Kruger | |
| Anfrage der FDP-Fraktion: Einstellung des Betriebs der Kita Waldmeister (Anfrage) | |
| Beratungsfolge | |
| Datum | Gremium |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Am 14.08.2024 war auf der Homepage der Stadt Rödermark zu lesen: „Neues Domizil für die Waldmeister-Kinder“. Darin ist zu erfahren, dass der Betreuungsservice der Kita Waldmeister in Waldacker zum 31.08.2024 eingestellt wird. Die lokale¹ und regionale² Presse hat ebenfalls über dieses Thema berichtet.

Anfrage:

1. Wie viele Kinder wurden zuletzt bei den Waldmeistern betreut?
2. Kamen alle Kinder in der Kita Amselstraße unter oder gab es auch Querversetzungen, z.B. zu den Waldkobolden?
3. Was geschieht mit den bisher durch den Kita-Betrieb geblockten Räumlichkeiten im Bürgertreff Waldacker? Werden diese wieder für andere Nutzungen, z.B. für die Quartiersgruppe, zugänglich und falls ja, ab wann?
4. Was geschieht mit der Kinderwaldstatt? Der o.g. Pressemitteilung ist zu entnehmen, dass eine Wiederbelebung bei erfolgreicher Personal-Rekrutierung nicht ausgeschlossen ist. Wird die Fläche weiterhin freigehalten, unterhalten und vor Vandalismus geschützt?

¹ „Neues Domizil für die Waldmeister-Kinder“ – Neues Heimatblatt Rödermark vom 23.08.2024

² „Waldmeister müssen reingehen“ – Offenbach Post vom 10.08.2024

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|--|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0263/24 |
| | Datum: 09.09.2024 |
| | Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Sebastian Donners |
| Anfrage der FDP-Fraktion: Aktuelle Kinderzahlen und Betreuungsbedarf in Rödermark (Anfrage) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die bestmögliche, fachpädagogische Betreuung der Kinder ist eine der wesentlichsten, der wichtigsten, aber auch eine der kostenintensivsten Aufgaben einer jeden Kommune. Auf der einen Seite ist die auskömmliche Finanzierung der kommunalen Verpflichtungen durch Land und Bund in den nächsten Jahren (nach wie vor) nicht (vollständig) gesichert. Auf der anderen Seite sind diverse Rechtsansprüche vorhanden, rechtliche Vorgaben müssen beachtet werden und es besteht eine hohe Erwartungshaltung in der Bevölkerung. Daher ist es für eine Kommune und ihre Entscheidungsträger von höchster Wichtigkeit, die aktuellen und zukünftigen Bedarfe (Zahlen) möglichst genau zu kennen und folglich bewerten zu können. Diese Bedarfsabschätzung bildet die Grundlage für möglicherweise zeitnah anstehende Entscheidungen bezüglich des Ausbaus von Betreuungsplätzen in Rödermark.

Anfrage:

1. Wie groß sind aktuell die Altersjahrgänge 2013 – 2014 in Rödermark?
2. Wie viele Plätze gab es zum Start des neuen Kindergartenjahrs in den Ü3-Einrichtungen in Rödermark einmal nach Betriebsgenehmigung der Einrichtungen und einmal nach Abzug der Platzverminderung durch Integrations- und Inklusionsplätze? Wie viele Bewerber gab es für diese Plätze? Wie hoch ist der aktuelle Versorgungsgrad?
3. Wie viele Kinder besuchen zum Start des Schuljahres 2024/2025 die beiden Rödermärker Grundschulen (jeweils aufgeschlüsselt nach Vorklasse, 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse)?
4. Wie viele Schulkinder werden aktuell im Breidert betreut (Schule + Hort Potsdamer Straße)? Wie viele Kinder können in dem gerade in der Entstehung

befindlichen Schulgebäude betreut werden? Wann ist mit der Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten zu rechnen?

5. Wie hoch ist die aktuelle Betreuungsquote an den 3 Grundschulstandorten Breidertschule, Trinkbornschule (nur Stammschule) und Schule an den Linden?

(Mit Blick auf die Zuständigkeiten bei den Schulkinderzahlen wird – falls erforderlich – darum gebeten, die entsprechenden Fragen in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main sowie gegebenenfalls mit dem Kreis Offenbach zu beantworten.)

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|---|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0264/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Tobias Kruger |
| Anfrage der FDP-Fraktion: Krankenstand des Kita-Personals in Rödermark (Anfrage) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> <i>Gremium</i> | |
| 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Am 20.08.2024 wurde von der Bertelsmann-Stiftung eine neue Studie¹ veröffentlicht, die sich mit dem Krankenstand in den Berufen der Kindertagesbetreuung und -erziehung befasst^{2 3}. Hauptaussage dieser Studie ist, dass der Krankenstand in diesen Berufsgruppen mit 30 Tagen im Jahr überdurchschnittlich hoch ist. Dabei sind die Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) für alle Berufsgruppen von 15,0 im Jahr 2020 auf 20,1 im Jahr 2023 gestiegen. Beim Kita-Betreuungspersonal stiegen die AU-Tage dagegen von 23,2 im Jahr 2020 auf 29,6 im Jahr 2023. Als Ursache ist in der Studie genannt, dass deutlich mehr als die Hälfte aller Kinderbetreuungs-einrichtungen einen Personalschlüssel aufweisen, der deutlich ungünstiger ist als empfohlen, obwohl die Zahl der pädagogisch Tätigen in den Kitas von 491.789 (2013) auf 722.043 (2022) gestiegen ist. Der allgegenwärtige Personal-mangel führt überdies zu erschwerten Arbeitsbedingungen und damit zu erhöhten Belastungen, die sich wiederum in einer höheren Zahl an Krankheitstagen widerspiegeln.

Anfrage:

1. Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage hatten alle Beschäftigten in Rödermark im Jahr 2023 im Durchschnitt?
2. Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage hatte das Erziehungspersonal in Rödermark im Jahr 2023 im Durchschnitt?
3. Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage hatte das Nicht-Erziehungspersonal in Rödermark im Jahr 2023 im Durchschnitt?

¹ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2024/august/dramatisch-hohe-krankheitsausfaelle-beim-kita-personal-erfordern-antwort-der-politik>

² „Bertelsmann-Studie – Kita-Personal ist überdurchschnittlich oft krank“ (Tagesschau vom 20.08.2024)

³ „Neue Kitastudie der Bertelsmann Stiftung – Dramatisch hohe Krankheitsausfälle in Kitas“ (GEW vom 22.08.2024)

4. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Rödermark aktuell, um die Belastungen und damit auch die Zahl der Krankheitstage ihrer Mitarbeiter in den Betreuungseinrichtungen möglichst gering zu halten?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

| | |
|---|---|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0265/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Tobias Kruger |
| Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand Gebietsentwicklung an der Mainzer Straße (Anfrage) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> <i>Gremium</i> | |
| 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Die FDP-Fraktion hat zum Sachstand betreffend des sich bereits seit Jahrzehnten in der politischen Diskussion befindlichen Areals „Am alten Gaswerk“ (südlich des „Alten Seeweg“) an der Mainzer Straße in Ober-Roden bereits mehrfach nachgefragt¹. Am 1. April 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen, die Hessische Landgesellschaft (HLG) mit der Bodenbevorratung des Gebiets zwischen Altem Seeweg und der Mainzer Straße zu beauftragen². Wiederholt wurde öffentlich darüber berichtet, dass die Eigentümer des zentralen Grundstücks an der Mainzer Straße, auf dem sich das alte Gaswerk befand^{3 4}, nicht bereit waren, zum angebotenen Kaufpreis zu verkaufen. Die Stadtverordnetenversammlung hat daraufhin die Entwicklung der zur Mainzer Straße hin befindlichen Grundstücke zurückgestellt und nur für die Grundstücke zum Alten Seeweg hin einen Aufstellungsbeschluss gefasst⁵. Die Bemühungen, auch das südlich gelegene Areal zu entwickeln, sollten aber fortgeführt werden. Das 12.000 qm große, noch unbebaute Gebiet ist nach RegFNP 2010 Wohnungsbau-Erwartungsland und ließe sich recht einfach bebauen. Immer wieder wurde hier die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters diskutiert.

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Sach- und Entwicklungsstand betreffend der Gebietsentwicklung an der Mainzer Straße in Ober-Roden?

¹ Siehe dazu: Vorlage – FDP/0136/13

² Siehe dazu: VO/0070/14-1

³ <https://www.op-online.de/region/roedermark/einst-ein-denkmal-des-fortschritts-90842352.html>

⁴ <https://www.op-online.de/region/roedermark/heimat-geschichtsverein-spurensuche-uebers-1986-abgerissene-gaswerk-8782589.html>

⁵ Siehe dazu: VO/0019_1/19

2. Gab es in den vergangenen 5 Jahren direkte Kontakte zwischen der Stadt Rödermark und den Flächeneigentümern? Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis?
3. Die Erschließung des neuen Baugebiets „Südlich des Alten Seewegs“ scheint abgeschlossen. Sind die Baugrundstücke alle verkauft? Wann ist mit dem Beginn der Bebauung zu rechnen? Laut Bebauungsplan A 48 sind zwei Grundstücke für mehrgeschossigen Wohnungsbau vorgesehen. Hier sollen die geförderten Wohnungen laut Stavo-Beschluss aus 2015 realisiert werden. Wurde diesbezüglich ein Investor gefunden? Wie ist der aktuelle Sachstand dazu?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|---|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0266/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Tobias Kruger/ Dr.Rüdiger Werner |
| Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand: "Kommunen für biologische Vielfalt" (Anfrage) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> <i>Gremium</i> | |
| 01.10.2024 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | |

Sachverhalt/Begründung:

Am 22.05.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark einstimmig (interfraktioneller Antrag auf Basis eines initiativen Antrages der FDP dazu) den Beitritt der Stadt Rödermark zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beschlossen¹. Der Magistrat wurde dazu beauftragt, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen. Unlängst hat die regionale Presse zu diesem Thema berichtet².

Anfrage:

1. Wann hat der Magistrat der Stadt Rödermark die Deklaration „Kommunen für biologische Vielfalt“ unterzeichnet?
2. Was wurde mit Blick auf die primäre Zielsetzung des genannten Bündnisses: „[...] die Bedeutung von Natur im Lebensumfeld des Menschen zu stärken, die Biodiversität in den Blickpunkt zu rücken und die Kommunen als hochwertigen Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu entwickeln. [...]“ bisher seit der einstimmigen Beschlussfassung dazu vom 22.05.2012 in Rödermark erkennbar erreicht? Was wurde dazu bisher unternommen und/oder was hat sich explizit dazu getan? Welche konkreten/praktischen Ergebnisse und Erkenntnisse gibt es dazu bisher?
3. Welche Kosten sind seit der Beschlussfassung von 22.05.2012 im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ für die Stadt Rödermark insgesamt und wofür genau entstanden.

¹ VO FDP/0098/12

² „Stadt grüner und damit lebenswerter machen“ – Frankfurter Neue Presse vom 29.07.2024

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|--|
| vom/der Gremien | Vorlage-Nr: VO/0234/24 AZ: Datum: 16.08.2024 Verfasser Tä |
| Wahl einer stellvertretenden Schriftführung der Stadtverordnetenversammlung | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 61 HGO ist über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

Um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit und somit die Vertretung der Schriftführung sowohl in der Stadtverordnetenversammlung als auch im Ältestenrat zu gewährleisten (z. B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall), wird die Wahl einer weiteren Stellvertretung als sinnvoll erachtet.

Es wird empfohlen, die Aufgaben einer weiteren Schriftführung Frau Miriam Brockmann, Sachbearbeiterin FD Gremien, zu übertragen.

Aus § 61 Abs. 2 HGO ergibt sich, dass die Bestellung durch Wahl zu erfolgen hat.

Für die Wahl gilt § 55 Abs. 3 HGO. Es kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die Bestellung der derzeitigen Schriftführerin und ihrer Stellvertretungen bleibt unverändert:

Schriftführerin: Frau Sandra Täufer

Erste Vertreterin der Schriftführerin: Frau Susanne Morian

Zweiter Vertreter der Schriftführerin: Herr Matthias Ritter

Beschlussvorschlag:

Als weitere Vertreterin der Schriftführerin in der Stadtverordnetenversammlung und im Ältestenrat wird Frau Miriam Brockmann gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|--|
| vom/der Gremien | Vorlage-Nr: VO/0233/24 AZ: Datum: 16.08.2024 Verfasser Tä |
| Bestimmung des Termins der Wahl sowie einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rödermark (Amtszeit ab 01.07.2025) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 26.08.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Amtszeit von Bürgermeister Jörg Rotter endet am 30. Juni 2025. Daher ist die Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Rödermark notwendig.

Gemäß § 39 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von den Bürgern der Stadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 42 Abs. 3 HGO).

§ 42 Kommunalwahlgesetz (KWG) regelt, dass die Wahl sowie eine notwendig werdende Stichwahl jeweils an einem Sonntag stattfinden. Die Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt (§ 39 Abs. 1 b) HGO).

Die Bestimmung der Wahltermine ist gemäß § 42 KWG Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung.

Der Wahlleiter hat den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl im Bekanntmachungsorgan der Stadt öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss spätestens am 90. Tag vor der Wahl erfolgen (§ 61 Abs. 1 KWO).

Der Magistrat empfiehlt, als Tag für die Direktwahl des Bürgermeisters den 26. Januar 2025 und als Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl den 09. Februar 2025 festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt als Tag für die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den

26. Januar 2025

und als Tag für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl den **09. Februar 2025**.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|-------------------------------------|---|
| vom/der Finanzbuchhaltung | Vorlage-Nr: VO/0193/24 AZ: Datum: 10.07.2024 Verfasser Jäger, Simone |
| Gesamtabschluss 2022 | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 15.07.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112a HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Wie alle Kommunen ist sie verpflichtet, ihre vollständigen Erträge und Aufwendungen, auch die der ausgegliederten Bereiche, wie z.B. Eigenbetriebe, auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres abzubilden. Gleiches gilt für alle Vermögenswerte sowie kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Gesamtabschluss 2022 wurde seitens der Revision des Kreises Offenbach in der Zeit vom 19.02.2024 bis 04.03.2024 geprüft und am 18.04.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Gesamtabschluss 2022 weist einen Gesamtbilanzgewinn in Höhe von 901.490,29 Euro aus.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revision des Kreises Offenbach vom 18.04.2024 versehenen Jahresabschluss 2022 gemäß § 114 HGO fest.

Die Entscheidung nach § 114 Abs. 1 Satz 1 HGO über die Entlastung des Magistrates ist nicht erforderlich, da diese bereits mit den geprüften Einzelabschlüssen 2022 erfolgte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Gesamtabschluss 2022

Prüfungsbericht Gesamtabchluss 2022

Gesamtabschluss

2022



— STADT —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesamtabschluss der Stadt Rödermark | 4 |
| 1.1 | Gesamtvermögensrechnung | 4 |
| 1.2 | Gesamtergebnisrechnung | 6 |
| 1.3 | Gesamtfinanzrechnung | 7 |
| | | |
| 2 | Anhang zum Gesamtabschluss | 9 |
| 2.1 | Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss | 9 |
| 2.2 | Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden | 9 |
| 2.3 | Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 11 |
| 2.4 | Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung | 12 |
| 2.4.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 12 |
| 2.4.2 | Sachanlagevermögen | 12 |
| 2.4.3 | Finanzanlagevermögen | 12 |
| 2.4.4 | Vorräte | 13 |
| 2.4.5 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 13 |
| 2.4.6 | Flüssige Mittel | 14 |
| 2.4.7 | Rechnungsabgrenzungsposten | 15 |
| 2.4.8 | Eigenkapital | 15 |
| 2.4.9 | Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 15 |
| 2.4.10 | Rückstellungen | 16 |
| 2.4.11 | Verbindlichkeiten | 18 |
| 2.4.12 | Rechnungsabgrenzungsposten | 19 |
| 2.5 | Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung | 19 |
| 2.5.1 | Ordentliche Erträge | 19 |
| 2.5.2 | Ordentliche Aufwendungen | 20 |
| 2.5.3 | Finanzergebnis | 21 |
| 2.5.4 | Außerordentliches Ergebnis | 21 |
| 2.5.5 | Konzernergebnis | 21 |
| 2.6 | Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzrechnung | 21 |
| 2.7 | Sonstige Angaben | 22 |
| 2.7.1 | Organe | 22 |
| 2.7.2 | Anzahl Mitarbeiter | 25 |
| 2.7.3 | Abschlussprüferhonorar | 25 |
| 2.7.4 | Haftungsverhältnisse | 25 |
| 2.7.5 | Sonstige finanzielle Verpflichtungen | 26 |
| 2.8 | Anlagen zum Anhang | 35 |
| 2.8.1 | Anlagenspiegel | 36 |
| 2.8.2 | Forderungsspiegel | 37 |
| 2.8.3 | Eigenkapitalsspiegel | 38 |
| 2.8.4 | Sonderpostenspiegel | 39 |
| 2.8.5 | Rückstellungsspiegel | 40 |
| 2.8.6 | Verbindlichkeitenspiegel | 41 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Konsolidierungsbericht ----- | 43 |
| 3.1 | Konzern Stadt Rödermark ----- | 43 |
| 3.2 | Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung----- | 43 |
| 3.3 | Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen----- | 43 |
| 3.4 | Übersicht über die konsolidierten Organisationen ----- | 44 |
| 3.4.1 | Kommunale Betriebe Rödermark ----- | 44 |
| 3.4.2 | Berufsakademie Rhein-Main GmbH----- | 46 |
| 3.5 | Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen ----- | 48 |
| | | |
| 4 | Lage- und Rechenschaftsbericht----- | 49 |
| 4.1 | Vorbemerkung ----- | 49 |
| 4.2 | Lage der Kommunen allgemein ----- | 49 |
| 4.3 | Entwicklung des Konzerns im Jahr 2022 ----- | 50 |
| 4.4 | Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen ----- | 50 |
| 4.4.1 | Stadt Rödermark ----- | 50 |
| 4.4.2 | Kommunale Betriebe Rödermark ----- | 53 |
| 4.4.3 | Berufsakademie Rhein-Main GmbH----- | 54 |
| 4.5 | Risikobewertung ----- | 55 |
| 4.5.1 | Stadt Rödermark ----- | 55 |
| 4.5.2 | Kommunale Betriebe Rödermark ----- | 56 |
| 4.5.3 | Berufsakademie Rhein-Main GmbH----- | 58 |

1 Gesamtabchluss der Stadt Rödermark

1.1 Gesamtvermögensrechnung

| AKTIVA Positionen | 31. Dezember 2022 | | 31. Dezember 2021 | |
|--|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 Anlagevermögen | | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 339.566,28 | | 456.074,09 | |
| 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 2.002.593,59 | | 2.148.052,12 | |
| 1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert (good-will) | 111.894,16 | 2.454.054,03 | 167.838,48 | 2.771.964,69 |
| 1.2 Sachanlagevermögen | | | | |
| 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 41.074.252,81 | | 41.012.994,60 | |
| 1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken | 32.287.852,42 | | 33.735.548,07 | |
| 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 37.569.052,83 | | 38.002.064,33 | |
| 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 1.161.460,58 | | 1.261.672,18 | |
| 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.365.359,58 | | 4.305.157,47 | |
| 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 5.093.219,47 | 121.551.197,69 | 1.871.497,00 | 120.188.933,65 |
| 1.3 Finanzanlagevermögen | | | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | | 0,00 | |
| 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0,00 | | 0,00 | |
| 1.3.3 Beteiligungen | 1.942.958,22 | | 1.942.958,22 | |
| 1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 2.372.498,26 | 4.315.456,48 | 697.720,02 | 2.640.678,24 |
| 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| | | 137.047.016,19 | | 134.327.884,57 |
| 2 Umlaufvermögen | | | | |
| 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 111.375,18 | | 141.482,93 | |
| 2.2 Fertige u. unfertige Erzeugnisse, Leistungen u. Waren | 277.863,68 | 389.238,86 | 361.719,77 | 503.202,70 |
| 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 6.886.101,45 | | 5.168.468,17 | |
| 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 2.537.475,65 | | 1.468.622,10 | |
| 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 760.095,18 | | 949.255,37 | |
| 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 0,00 | | 0,00 | |
| 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.564.929,14 | 11.748.601,42 | 1.625.745,64 | 9.212.091,28 |
| 2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.5 Flüssige Mittel | 23.626.748,07 | 23.626.748,07 | 20.976.509,77 | 20.976.509,77 |
| | | 35.764.588,35 | | 30.691.803,75 |
| 3 Rechnungsabgrenzungsposten | | 484.335,49 | | 511.997,07 |
| | | 173.295.940,03 | | 165.531.685,39 |

| PASSIVA Positionen | 31. Dezember 2022 | | 31. Dezember 2021 | |
|--|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 Eigenkapital | | | | |
| 1.1 Nettoposition | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 |
| 1.2 Rücklagen | | | | |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses | 6.740.473,77 | | 5.794.971,79 | |
| 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen | 208.197,93 | | 208.197,93 | |
| 1.2.5 Stiftungskapital | 153.387,56 | | 153.387,56 | |
| 1.2.6 Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung | 544.990,45 | 7.647.049,71 | 544.990,45 | 6.701.547,73 |
| 1.3 Ergebnisverwendung | | | | |
| 1.3.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust | 901.490,29 | 901.490,29 | 1.319.187,16 | 1.319.187,16 |
| 1.4 Anteile Dritter am Eigenkapital | | 582.143,89 | | 551.210,57 |
| | | 83.418.547,01 | | 82.859.808,58 |
| 2 Sonderposten | | | | |
| 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | | | | |
| 2.1.1 Zuweisungen von öffentlichen Bereichen | 14.947.914,24 | | 12.922.791,75 | |
| 2.1.2 Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen | 1.633.971,02 | | 1.712.364,53 | |
| 2.1.2 Investitionsbeiträge | 2.391.883,51 | 18.973.768,77 | 2.005.658,16 | 16.640.814,44 |
| 3 Rückstellungen | | | | |
| 3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen | 17.693.903,00 | | 16.706.264,00 | |
| 3.2 Rückstellungen f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverhält. | 4.170,00 | | 938.639,00 | |
| 3.3 Sonstige Rückstellungen | 5.892.150,11 | 23.590.223,11 | 4.321.345,77 | 21.966.248,77 |
| 4 Verbindlichkeiten | | | | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 25.834.709,73 | | 24.859.812,64 | |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 467.497,89 | | 11.075,73 | |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.496.925,29 | | 1.677.526,62 | |
| 4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 0,00 | | 0,00 | |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 54.656,18 | | 20.213,83 | |
| 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 13.710.469,06 | 42.564.258,15 | 12.810.292,83 | 39.378.921,65 |
| 5 Rechnungsabgrenzungsposten | | 4.749.142,99 | | 4.685.891,95 |
| | | 173.295.940,03 | | 165.531.685,39 |

1.2 Gesamtergebnisrechnung

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2021 | ERGEBNIS 2022 |
|------------|-----------------------------------|---|-----------------------|-----------------------|
| 10 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -3.454.630,87 | -3.468.194,71 |
| 20 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -8.162.915,27 | -7.996.701,68 |
| 30 | 548-549 | Kostensatzleistungen und -erstattungen | -2.778.473,42 | -2.745.604,20 |
| 40 | 52 | Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | -13.278,58 | -8.986,50 |
| 50 | 55 | Steuern und steuerähnll. Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen | -40.001.732,44 | -46.682.507,04 |
| 60 | 547 | Erträge aus Transferleistungen | -1.272.599,00 | -1.312.522,35 |
| 70 | 540-543 | Zuwendungen für laufende Zwecke und allg. Umlagen | -16.023.353,08 | -14.666.712,82 |
| 80 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -1.016.745,36 | -1.025.923,12 |
| 90 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -1.642.808,38 | -2.425.393,45 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -74.366.536,40 | -80.332.545,87 |
| 110 | 62,63,640- 643, 647- 649,65 | Personalaufwendungen | 23.195.518,84 | 25.119.459,34 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 1.361.444,19 | 1.902.805,84 |
| 125 | 110,120 | Personalaufwendungen | 24.556.963,03 | 27.022.265,18 |
| 130 | 60, 61 | Aufwendungen für Sach- und | 13.564.747,10 | 15.516.831,24 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 6.084.249,99 | 5.464.607,06 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für laufende Zwecke sowie besondere Finanzaufwendungen | 4.223.411,14 | 4.518.137,27 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen einschl. Aufwend. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen | 24.912.031,60 | 26.977.097,19 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70, 74, 76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 10.177,51 | 9.803,00 |
| 190 | | Summe ordentliche Aufwendungen | 73.351.580,37 | 79.508.740,94 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | -1.014.956,03 | -823.804,93 |
| 210 | 56, 57 | Finanzerträge | -379.156,09 | -303.754,48 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 926.341,78 | 828.318,62 |
| 230 | | Finanzergebnis | 547.185,69 | 524.564,14 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | -467.770,34 | -299.240,79 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -425.174,32 | -403.122,18 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 38.464,65 | 143.624,54 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -386.709,67 | -259.497,64 |
| 280 | | Jahresergebnis | -854.480,01 | -558.738,43 |
| 290 | | Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis | 47.519,55 | 30.933,32 |
| 300 | | Konzernergebnis <small>nach Anteil anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis</small> | -806.960,46 | -527.805,11 |
| | | Ergebnisverwendung | | |
| 310 | | Ergebnisvortrag aus Vorjahren | -1.365.797,56 | -1.319.187,16 |
| 320 | | Einstellung in die Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses Stadt | 853.570,86 | 945.501,98 |
| 330 | | Gesamtbilanzgewinn/-verlust | -1.319.187,16 | -901.490,29 |

1.3 Gesamtfinanzrechnung

| Position | | | 2021 | 2022 |
|------------|----------|---|----------------------|----------------------|
| Nr. | | Bezeichnung | € | € |
| 1. | | Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter) | 854.480,01 | 558.738,43 |
| 2. | +/- | Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 5.358.861,20 | 5.310.324,47 |
| 3. | +/- | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | -631.786,59 | 1.623.974,34 |
| 4. | +/- | Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | -1.016.745,36 | -1.035.858,51 |
| 5. | -/+ | Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -552.457,08 | -2.394.884,72 |
| 6. | +/- | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | -334.945,93 | 3.022.845,45 |
| 7. | -/+ | Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 162.288,73 | 59.086,64 |
| 8. | +/- | Zinsaufwendungen/Zinserträge | 802.032,38 | 737.886,39 |
| 9. | - | Sonstige Beteiligungserträge | -1.634,50 | -1.590,32 |
| 10. | +/- | Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten | -280.589,53 | -331.010,68 |
| 11. | +/- | Ertragsteueraufwand/-ertrag | 0,00 | 0,00 |
| 12. | + | Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 319.054,18 | 416.567,14 |
| 13. | - | Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | -38.464,65 | -85.556,46 |
| 14. | -/+ | Ertragsteuerzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| 15. | = | Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 4.640.092,86 | 7.880.522,17 |
| 16. | + | Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Erschließungsbeiträgen | 1.783.790,58 | 3.368.812,84 |
| 17. | + | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 |
| 18. | - | Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | -781.250,09 | -106.109,86 |
| 19. | + | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 578.831,50 | 28.686,52 |
| 20. | - | Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -3.641.435,87 | -6.299.199,70 |
| 21. | + | Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 18.654,20 | -25.335,20 |
| 22. | - | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -51.742,94 | -1.691.842,12 |
| 23. | + | Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis | 0,00 | 0,00 |
| 24. | - | Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis | 0,00 | 0,00 |
| 25. | + | Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition | 0,00 | 0,00 |
| 26. | - | Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition | 0,00 | 0,00 |
| 27. | + | Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0,00 | 0,00 |
| 28. | - | Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0,00 | 0,00 |
| 29. | + | Erhaltene Zinsen | 76.491,05 | 47.724,75 |
| 30. | + | Erhaltene Dividenden | 7.752,53 | 7.133,20 |
| 32. | = | Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -2.008.909,04 | -4.670.129,57 |

| Position | | | 2021 | 2022 |
|------------|----------|--|----------------------|----------------------|
| Nr. | | Bezeichnung | € | € |
| 33. | | Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens | 0,00 | 0,00 |
| 34. | + | Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern | 0,00 | 0,00 |
| 35. | - | Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens | 0,00 | 0,00 |
| 36. | - | Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an andere Gesellschafter | 0,00 | 0,00 |
| 37. | + | Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten | 2.225.000,00 | 2.750.000,00 |
| 38. | - | Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | -2.260.230,98 | -2.516.382,41 |
| 39. | + | Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen | 0,00 | 0,00 |
| 40. | + | Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0,00 | 0,00 |
| 41. | - | Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0,00 | 0,00 |
| 42. | - | Gezahlte Zinsen | -886.275,96 | -792.744,34 |
| 43. | - | Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens | 0,00 | 0,00 |
| 44. | - | Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter | 0,00 | 0,00 |
| 45. | = | Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | -921.506,94 | -559.126,75 |
| 46. | | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe 15,32,45) | 1.709.676,88 | 2.651.265,85 |
| 47. | +/- | Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0,00 | 0,00 |
| 48. | +/- | Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0,00 | 0,00 |
| 49. | + | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 19.265.805,34 | 20.975.482,22 |
| 50. | = | Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 20.975.482,22 | 23.626.748,07 |

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---|----------------------|----------------------|
| Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 20.976.509,77 | 23.626.748,07 |
| kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | 0,00 |
| | <u>20.976.509,77</u> | <u>23.626.748,07</u> |

Ab 2017 wird gemäß § 54 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) angewendet.

2 Anhang zum Gesamtabschluss

2.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Gemäß § 112a HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2022 ist bereits der dreizehnte Gesamtabschluss, da erstmalig für 2010 freiwillig aufgestellt wurde. Er ist die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark mit den Jahresabschlüssen ihrer Beteiligungen.

Der Gesamtabschluss soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Rödermark sowie deren Beteiligungen so darstellen, als wären sie ein einziger Aufgabenträger.

Der Gesamtabschluss umfasst gemäß § 112a Abs. 2 und 5 HGO i. V. m. §§ 53 ff. GemHVO:

1. Gesamtvermögensrechnung
2. Gesamtergebnisrechnung
3. Gesamtfinanzrechnung
4. Gesamtanhang
5. Konsolidierungsbericht

2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

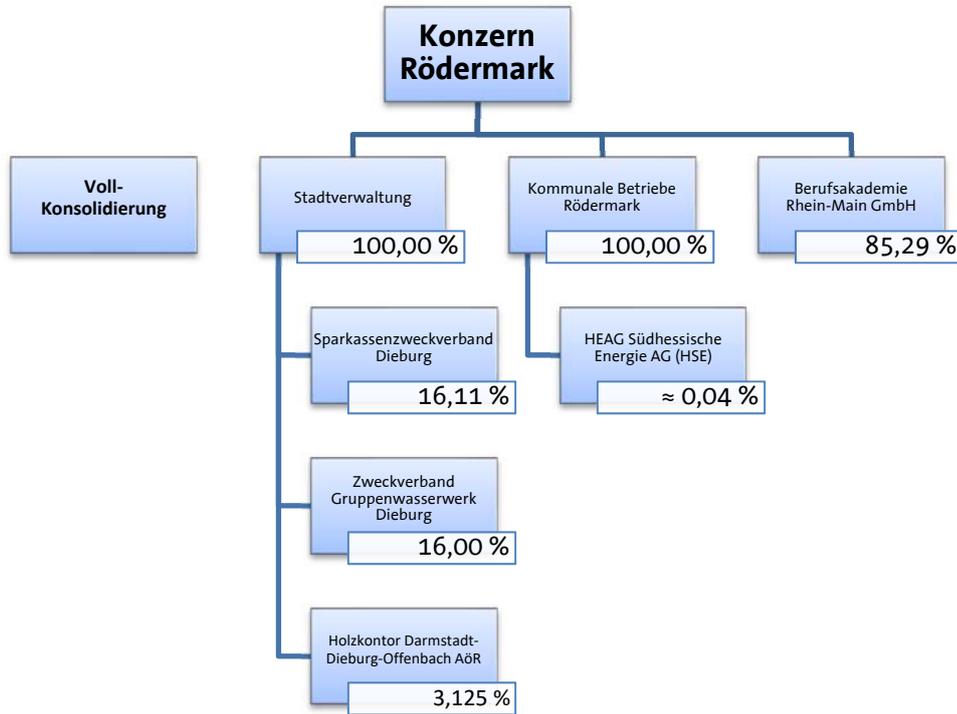
Alle Beteiligungen der Stadt Rödermark werden gemäß § 112a Abs. 4 HGO vollkonsolidiert, da die Stadt die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, und somit Beherrschung auf diese Unternehmen ausübt.

Zum Konsolidierungskreis zählen:

| | |
|--|----------|
| Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark, Rödermark | 100,00 % |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH, Rödermark | 85,29 % |

Die Beteiligungen am Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg, am Sparkassenzweckverband Dieburg und am Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR wurden gem. § 112a HGO nicht in den Konzernabschluss einbezogen. Die Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte gemäß § 112a Abs. 4 HGO i.V.m. den Vorschriften des HGB.



Übersicht der Beteiligungen des „Konzern Rödermark“

2.3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag, der als Geschäfts- und Firmenwert ausgewiesen wird und über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben wird.

Abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von 150 € bis 410 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Finanzanlagen (hier Beteiligungen) werden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten sowie zum Nennwert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH hat sich ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben, der unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird.

Die Anteile Dritter am Eigenkapital ergeben sich aus der Kapitalkonsolidierung der Berufsakademie Rhein-Main GmbH; die Stadt Rödermark hält hier 85,29 % der Anteile.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Jubiläumsrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bis 6 % und der Richttafeln 2018 G von Prof. Heubeck bewertet.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

2.4 Erläuterungen zu Posten der Gesamtvermögensrechnung**Wert 31.12.22**
(Wert 31.12.21)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Gesamtanlagespiegel (Anlage 2.8.1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den Bilanzpositionen die Gesamtsummen des Konsolidierungskreises aufgeführt.

2.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**2.454.054,03 €**
(2.771.964,69 €)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme, an Dritte gegebene Investitionszuschüsse sowie der Geschäfts- oder Firmenwert (good-will), der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergibt.

2.4.2 Sachanlagevermögen**121.551.197,69 €**
(120.188.933,65 €)

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 51.059.607,82 | 53.389.392,00 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 66.617.344,83 | 65.676.218,69 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 2.511.981,00 | 2.485.587,00 |

Die wesentlichen Anlagegüter ergeben sich aus den Bereichen Grundstücke, Bauten und Sachanlagen im Gemeingebrauch.

2.4.3 Finanzanlagevermögen**13.041.764,47 €**
(11.366.986,23 €)**Beteiligungen****10.669.266,21 €**
(10.669.266,21 €)

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| <u>Stadt Rödermark</u> | 10.562.027,83 | 10.562.027,83 |
| davon | | |
| Sparkassenzweckverband Dieburg, Groß-Umstadt | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen | 1.834.157,34 | 1.834.157,34 |
| Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR | 1.562,50 | 1.562,50 |

| | | |
|--|------------|---|
| <u>Kommunale Betriebe Rödermark</u> | | |
| ENTEKA AG, Darmstadt ¹ | 107.238,38 | 107.238,38 |
| Sonstige Ausleihungen | | 2.372.498,26 € (697.720,02 €) |
| <u>Stadt Rödermark</u> | 667.484,89 | 2.343.127,01 |
| davon | | |
| Darlehen Haus Morija | 162.000,00 | 145.800,00 |
| Versorgungsrücklage | 503.644,89 | 495.487,01 |
| Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach | 1.790,00 | 1.790,00 |
| Vereinigte Volksbank eG | 50,00 | 50,00 |
| <u>Kommunale Betriebe Rödermark</u> | | |
| Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG | 30.135,13 | 29.271,25 |
| <u>Berufsakademie Rhein-Main GmbH</u> | | |
| Vereinigte Volksbank eG | 100,00 | 100,00 |
| 2.4.4 Vorräte | | 389.238,86€ (503.202,70€) |

Die Vorräte beinhalten im Wesentlichen Betriebsstoffe im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie Holzvorräte und EDV-Material im Bereich Stadt Rödermark.

| | | |
|--|--|---|
| 2.4.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 11.748.601,42€ (9.212.091,28€) |
|--|--|---|

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Ein Forderungsspiegel mit Angaben der Restlaufzeiten ist als Anlage zum Anhang unter 2.8.2 beigefügt.

¹ ehemals: HEAG Süd Hessische Energie AG

**Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen,
Transferleistungen, Investitionszuweisungen,
-zuschüssen und Investitionsbeiträgen**
6.886.101,45 €
(5.168.468,17 €)

31.12.21
€

31.12.22
€

Stadt Rödermark 5.098.456,17
Kommunale Betriebe Rödermark 70.000,00

6.821.101,45
65.000,00

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
2.537.475,65
(1.468.622,10 €)

Stadt Rödermark 1.468.622,10

2.537.475,65

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
760.095,18 €
(949.255,37 €)

Stadt Rödermark 182.750,99
Kommunale Betriebe Rödermark 750.955,63
Berufsakademie Rhein-Main GmbH 15.548,75

223.213,84
518.332,34
18.549,00

Sonstige Vermögensgegenstände
1.564.929,14 €
(1.625.745,65 €)

Stadt Rödermark 1.302.571,53
Kommunale Betriebe Rödermark 321.857,79
Berufsakademie Rhein-Main GmbH 1.346,32

1.169.795,34
379.614,56
15.519,24

Die Hauptforderungen ergeben sich aus Erschließungsbeiträgen sowie der Kostenübernahme des Kreises Offenbach für Flüchtlingsunterkünfte im Jahresabschluss der Stadt.

2.4.6 Flüssige Mittel
23.626.748,07 €
(20.976.509,77 €)

31.12.21
€

31.12.22
€

Stadt Rödermark 8.606.300,32
Kommunale Betriebe Rödermark 8.369.314,93
Berufsakademie Rhein-Main GmbH 4.000.894,52

10.250.006,88
9.248.558,53
4.128.182,66

| | |
|---|---------------------------------------|
| 2.4.7 Rechnungsabgrenzungsposten | 484.335,49 € (511.997,07 €) |
|---|---------------------------------------|

Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Anspardarlehen der Stadt Rödermark sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2023.

| | |
|---------------------------|---|
| 2.4.8 Eigenkapital | 81.929.827,18 € (82.859.808,58 €) |
|---------------------------|---|

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die Rücklagen, die Ergebnisverwendung, den Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung sowie Anteile Dritter am Eigenkapital.

Die Eigenkapitalentwicklung ergibt sich aus dem Eigenkapitalspiegel (Anlage 2.8.3 zum Anhang).

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstand aufgrund des positiven Ergebnisses der Berufsakademie Rhein-Main GmbH ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 544.990,45 €, der in den Rücklagen ausgewiesen wird. Des Weiteren wurde im Jahr 2017 bei den Kommunalen Betrieben eine Zuführung in Höhe von 208.197,93 € zur zweckgebundenen Rücklage im Bereich Abwasser aufgrund einer Verrechnung des Abwasserabgabenbescheides seitens des Regierungspräsidium Darmstadt vorgenommen.

Der Anteil des Kreises Offenbach in Höhe von 582.143,89 € wird in der Bilanz als Anteile Dritter am Eigenkapital ausgewiesen.

| | |
|--|---|
| 2.4.9 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 18.973.768,77 € (16.640.814,44 €) |
|--|---|

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Konzern zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezüglich der Zusammensetzung wird auf den in Anlage 2.8.4 beigefügten Spiegel zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zuweisungen von öffentlichen Bereichen **14.947.914,24€**
(12.922.791,75€)

Die Positionen ergeben sich aus allgemeinen Landeszuschüssen sowie Zuschüssen aus dem Konjunkturprogramm.

Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereichen **1.633.971,02 €**
(1.712.364,53 €)

Die Positionen resultieren im Wesentlichen aus den Ertragszuschüssen im Bereich Abwasser der Kommunalen Betriebe.

Investitionsbeiträge **2.391.883,51 €**
(2.005.686,16 €)

Die Position beinhaltet die Erschließungsbeiträge der Stadt Rödermark, die über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst werden.

2.4.10 Rückstellungen **23.590.223,11 €**
(21.966.248,77 €)

Nach § 106 Abs. 4 HGO i. V. m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 2.8.5 zum Anhang) entnommen werden.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen **17.693.903,00 €**
(16.706.264,00 €)

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 14.619.927,00 | 15.533.118,00 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 2.039.905,00 | 2.065.950,00 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 46.432,00 | 94.835,00 |

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen (Beamtinnen/Beamten) wurden Rückstellungen gebildet. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Als Rechnungszinsfuß wurden 5,5 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt.

Für die Altersteilzeitverpflichtungen wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % p. a. als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden **4.170,00 €**
(938.639,00€)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Bei der Berechnung werden das zweite Halbjahr des Vorjahres und das erste Halbjahr des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Rückstellung errechnet sich aus der Differenz der entsprechenden Halbjahresbeträge zu den tatsächlich abzuführenden Umlagen aus den Steuereinnahmen des betreffenden Jahres. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2022 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 4.170,00 Euro zu erfolgen hat.

Sonstige Rückstellungen **5.892.150,11 €**
(4.321.345,77 €)

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 2.510.362,75 | 3.468.016,80 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 1.700.191,02 | 2.255.081,31 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 110.792,00 | 169.052,00 |

| | |
|---------------------------------|---|
| 2.4.11 Verbindlichkeiten | 42.539.508,68 € (39.378.921,65 €) |
|---------------------------------|---|

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem im Anhang beigefügten Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2.8.6 zum Anhang) entnommen werden.

| | |
|---|---|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 25.834.709,73 € (24.859.812,64 €) |
|---|---|

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 17.834.298,55 | 19.317.924,34 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 4.894.766,30 | 4.499.113,11 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 2.130.747,79 | 2.017.472,28 |

| | |
|--|--------------------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 467.497,89 € (11.075,73 €) |
|--|--------------------------------------|

Die Verbindlichkeiten resultieren aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen der Stadt Rödermark.

| | |
|---|---|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.496.925,29 € (1.677.526,62 €) |
|---|---|

| | | |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| Stadt Rödermark | 387.366,60 | 1.234.202,46 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 1.248.892,31 | 1.216.349,68 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 41.267,71 | 46.373,15 |

| | |
|--|-------------------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 29.906,71 € (20.213,83 €) |
|--|-------------------------------------|

| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 7.380,94 | 36.741,98 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | -4.233,79 | 0,00 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 17.056,68 | 17.914,20 |

| | | |
|-----------------------------------|-----------------|---|
| Sonstige Verbindlichkeiten | | 13.710.469,06 € (12.810.292,83 €) |
| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 12.487.248,78 | 13.484.873,85 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 241.357,48 | 209.878,09 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 81.686,57 | 15.717,12 |

In dieser Position werden im Wesentlichen die Tilgung des Eigenanteils Hessenkasse, Kautionen und Zinsabgrenzungen der Stadt und der Kommunalen Betriebe ausgewiesen.

| | | |
|--|-----------------|---|
| 2.4.12 Rechnungsabgrenzungsposten | | 4.749.142,99 € (4.685.891,95 €) |
| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
| | € | € |
| Stadt Rödermark | 4.268.471,91 | 4.358.212,49 |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 34.601,04 | 32.963,00 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 382.819,00 | 357.967,50 |

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2023 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen. Die Position beinhaltet im Wesentlichen die abgegrenzten Friedhofsgebühren der Stadt.

2.5 Erläuterungen zu Posten der Gesamtergebnisrechnung

Nachstehend werden die **wesentlichen** Ertrags- und Aufwandspositionen aufgeführt:

| | | |
|---|----------------------|---|
| 2.5.1 Ordentliche Erträge | | -80.332.545,87 € (-74.366.536,40 €) |
| | <u>31.12.21</u> | <u>31.12.22</u> |
| | € | € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | -3.454.630,87 | -3.468.194,71 |

Das Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Mieterträgen im Bereich Kommunale Betriebe Rödermark sowie aus Studiengebühren der Berufsakademie Rhein-Main GmbH.

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -8.162.915,27 | -7.996.701,68 |
|--|----------------------|----------------------|

Die Leistungsentgelte wurden sowohl bei der Stadt Rödermark als auch bei den Kommunalen Betrieben Rödermark durch Gebühren und Beiträge erzielt.

| | | |
|---|----------------------|----------------------|
| Kostenersatzleistungen und –erstattungen | -2.778.473,42 | -2.745.604,20 |
|---|----------------------|----------------------|

Das Ergebnis ergibt sich im Wesentlichen aus Kostenerstattung für Kinderbetreuung und die Unterbringung von Flüchtlingen bei der Stadt Rödermark.

| | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Steuern, steuerähnliche Erträge und Erträge aus gesetzlichen Umlagen | -40.001.732,44 | -46.682.507,04 |
|---|-----------------------|-----------------------|

Der Ertrag wird nur bei der Stadt Rödermark vereinnahmt.

| | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen | -16.023.353,08 | -14.666.712,82 |
|---|-----------------------|-----------------------|

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes, insbesondere die Schlüsselzuweisung aus dem städtischen Jahresabschluss.

| | | |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Sonstige ordentliche Erträge | -1.642.808,38 | -2.425.393,45 |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|

Der Ertrag ergibt sich aus den Konzessionsabgaben, den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie sonstigen Nebenerlösen.

| | | |
|---------------------------------------|--|---|
| 2.5.2 Ordentliche Aufwendungen | | 73.351.580,37 € (79.508.740,94 €) |
|---------------------------------------|--|---|

31.12.21
€

31.12.22
€

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Personal- und Versorgungsaufwendungen | 24.556.963,03 | 27.022.265,18 |
|--|----------------------|----------------------|

| | | |
|-----------------|---------------|---------------|
| Stadt Rödermark | 19.176.586,79 | 21.444.241,21 |
|-----------------|---------------|---------------|

| | | |
|------------------------------|--------------|--------------|
| Kommunale Betriebe Rödermark | 4.524.448,69 | 4.604.267,09 |
|------------------------------|--------------|--------------|

| | | |
|--------------------------------|------------|------------|
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 855.927,55 | 973.756,55 |
|--------------------------------|------------|------------|

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 13.564.747,10 | 15.516.831,24 |
|--|----------------------|----------------------|

Die Aufwendungen entstehen in den Bereichen Material, Energie, bezogene Fremdleistungen, Rechts- und Beratungskosten sowie Aufwand für Kommunikation, Dokumentation und Werbung.

| | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 26.973.533,58 | 26.977.097,19 |
|--|----------------------|----------------------|

Die Position betrifft im Wesentlichen die Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage.

| | | |
|-----------------------------|--|---------------------------------------|
| 2.5.3 Finanzergebnis | | 524.564,14 € (547.185,69 €) |
|-----------------------------|--|---------------------------------------|

| | | |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| Finanzerträge | -379.156,09 | -303.754,48 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 926.341,78 | 828.318,62 |

| | | |
|---|--|---|
| 2.5.4 Außerordentliches Ergebnis | | -259.497,64 € (-386.709,67 €) |
|---|--|---|

| | | |
|-------------------------------|-------------|-------------|
| Außerordentliche Erträge | -425.174,32 | -403.122,18 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 38.464,65 | 143.624,54 |

Die Außerordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen periodenfremde Erträge (260.480,10 €) sowie im Bereich der Stadt Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (108.117,48 €).

Unter der Position Außerordentlicher Aufwand werden im Wesentlichen die periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

| | | |
|------------------------------|--|---|
| 2.5.5 Konzernergebnis | | -527.805,12 € (-806.960,46 €) |
|------------------------------|--|---|

Das Jahresergebnis vor Anteilen Dritter weist einen Überschuss von 558.738,43 € aus. Aufgrund der Anteile Dritter am Ergebnis (14,71 % Anteil Kreis am Jahresüberschuss der BA) muss das Jahresergebnis um 30.933,32 € Jahresüberschuss bereinigt werden

2.6 Erläuterungen zu Posten der Gesamtfinanzzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung basiert gemäß § 54 GemHVO auf dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS Nr. 21) des deutschen Standardisierungsrates.

Die Finanzrechnung zeigt den Finanzmittelfluss (Cashflow) in den Bereichen aus

- laufender Geschäftstätigkeit
- Investitionstätigkeit
- Finanzierungstätigkeit

Die Summe aus den einzelnen Finanzmittelflüssen und der Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode ergeben den Finanzmittelbestand am Ende der Periode.

Die Gesamtfinanzzrechnung weist zu Beginn des Jahres 2022 einen Bestand in Höhe von 20.975.482,22 € aus. Aufgrund der zahlungswirksamen Veränderung ergibt sich am Ende des Jahres ein Finanzmittelbestand in Höhe von 23.626.748,07€.

Der Finanzmittelbestand ergibt sich aus folgenden Positionen:

| | 01.01.2022 € | 31.12.22 € |
|---|------------------------|----------------------|
| Kasse, Bank: | 20.976.509,77 | 23.626.748,07 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 0,00 | 0,00 |
| Summe: | 20.975.482,22 | 23.626.748,07 |

2.7 Sonstige Angaben

2.7.1 Organe

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder. Diese verteilen sich wie folgt:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| CDU-Fraktion | 13 Sitze zum 31.12.2022 |
| Andere Liste/Die Grünen | 13 Sitze zum 31.12.2022 |
| SPD-Fraktion | 5 Sitze zum 31.12.2022 |
| FWR | 4 Sitze zum 31.12.2022 |
| FDP | 3 Sitze zum 31.12.2022 |
| AfD | 1 Sitz zum 31.12.2022 |

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2022 die folgenden Personen an:

| CDU | | |
|------------|--------------------|---------------------------|
| 1 | Ayahs, Leon | |
| 2 | Bender, Jenny | |
| 3 | Brehm, Florian | |
| 4 | Brehm, Martina | |
| 5 | Catta, Jutta | |
| 6 | Gensert, Michael | Fraktionsvorsitzender |
| 7 | Gotta, Marcel | |
| 8 | Grünberg, Jan | |
| 9 | Rosenblatt, Thomas | |
| 10 | Schrod, Isabelle | |
| 11 | Spieß, Michael | |
| 12 | Sulzmann, Sven | Stadtverordnetenvorsteher |
| 13 | Wehner, Adrienne | |

| Andere Liste / Die Grünen | | |
|----------------------------------|-----------------------------|---|
| 1 | Beldermann, Brigitte | |
| 2 | Butz, Reimund | |
| 3 | Daum, Nina | |
| 4 | Gerl, Stefan | Fraktionsvorsitzender |
| 5 | Hitzel, Felix | ab 05.10.2022; Nachrücker für Huss, Paula |
| 6 | Jäger, Sandra | |
| 7 | Kümmel, Katja | |
| 8 | Lotz, Christiane | |
| 9 | Malik, Mahfooz | |
| 10 | Paulson, Erna | |
| 11 | Schickel, Gerhard | |
| 12 | Tüncher, Jana | |
| 13 | von Soosten-Höllings, Aaron | |

| SPD | | |
|------------|---------------------------|----------------------|
| 1 | Hagenlocher, Lars | |
| 2 | Karademir, Hidir | |
| 3 | Karademir-Altun, Gülbahar | |
| 4 | Pfaff, Lennart | |
| 5 | Rüger, Anke | Fraktionsvorsitzende |

| Freie Wähler Rödermark | | |
|-------------------------------|------------------|--|
| 1 | Beicken, Björn | |
| 2 | Schefter, Stefan | ab 16.12.2022; Nachrücker für Breslein, Jürgen |
| 3 | Schrod, Dietmar | |
| 4 | Schröder, Peter | Fraktionsvorsitzender |

| FDP | | |
|------------|---------------------|-----------------------|
| 1 | Donners, Sebastian | |
| 2 | Kruger, Tobias | Fraktionsvorsitzender |
| 3 | Dr. Werner, Rüdiger | |

| AfD | | |
|------------|--------------|--|
| 1 | Roos, Jochen | |

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (FSIK)
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2022 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

| | | |
|----|--------------------------|------------------|
| 1 | Rotter, Jörg | Bürgermeister |
| 2 | Schülner, Andrea | Erste Stadträtin |
| 3 | Gensert, Hans | Stadtrat |
| 4 | Gierszewski, Anna-Monika | Stadträtin |
| 5 | Heidelbach, Elke | Stadträtin |
| 6 | Popp, Werner | Stadtrat |
| 7 | Rädlein, Manfred | Stadtrat |
| 8 | Reusch, Mona | Stadträtin |
| 9 | Schneider, Herbert | Stadtrat |
| 10 | Uhe-Wilhelm, Michael | Stadtrat |
| 11 | von der Lühe, Karin | Stadträtin |

2.7.2 Anzahl Mitarbeiter

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern des Konzerns beläuft sich in 2022 auf:

| | |
|----------------------------|------------|
| Beamte | 18 |
| Angestellte/Arbeiter | 451 |
| Auszubildende/Praktikanten | <u>28</u> |
| Gesamt | 497 |

2.7.3 Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Tochterunternehmen beträgt rund 20.000 €. Die Prüfung der Stadt wurde erstmalig seitens der Revision des Kreises Offenbach durchgeführt. Diese beinhaltet Jahres- und Gesamtabchluss, Fraktionen und technische Prüfung. Das Abschlusshonorar beträgt rund 21.000 Euro.

2.7.4 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Ein bilanzieller Ansatz ist aber nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglieder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt seit 2007 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt“. Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt.

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2011 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Aufbau des Schulungsgebäudes“ eine Ausfallbürgschaft der Berufsakademie in Höhe von 2.000.000 € befristet bis zum 31.01.2041.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2012 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage“ eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

2.7.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Übertragung der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen aus 2022

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Rechnungsjahr 2022 wurden die noch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen bei

- Ansätzen mit "Ansparmodell" (EDV-Anschaffungen, Software, Büroausstattung)
- Ansätzen mit verbindlicher Beauftragung oder Lieferung/Leistung bis 31.12.2022
- Baumaßnahmen mit Fertigstellung über das Rechnungsjahr 2022 hinaus und
- nicht erfolgten bzw. bewilligten Zuweisungen

ermittelt und sollen in das Rechnungsjahr 2023 übertragen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 der Übertragung der nachfolgend aufgeführten Einnahme- und Ausgabeermächtigungen zugestimmt.

ERGEBNISHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

| | Beschreibung | Übertragung |
|--|--|-----------------|
| Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Senioren | | |
| 4.3 | Stiftung Rödermark; Zinserträge/Spenden | 6.972,61 |
| | | 6.972,61 |

FINANZHAUSHALT - EINZAHLUNGEN

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|--|--|---------------------|---------------------|-------------------|----------------|
| Fachbereich 1 | | | | | |
| 1-2-07E | Zuwendungen Erwerb von E-Bikes | 31.500,00 | 31.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 6 - Umwelt | | | | | |
| 6-4-021E | Zuwendungen Förderprogramm Klimaschutz | 30.000,00 | 30.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget 12 - Stabstelle Wirtschaftsförderung | | | | | |
| SB12-1-21E | Zuschüsse bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförder. | 17.000,00 | 17.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget 13 - Stadtwald | | | | | |
| SB13-02E | Förderung Maßnahmen Waldwege | 2.509,08 | 2.500,00 | 9,08 | 0,00 |
| Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel | | | | | |
| SB14-006E | Kreditaufnahme vom Land | 250.000,00 | 250.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB14-007E | Kreditaufnahme vom Kreditmarkt | 4.425.692,98 | 3.525.692,98 | 900.000,00 | 0,00 |
| Zu übertragende Einnahmermächtigungen nach 2023: | | 4.756.702,06 | 3.856.692,98 | 900.009,08 | 0,00 |

FINANZHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|---|---|-------------|----------------|----------------|----------------|
| Fachbereich 1 - Organisation und Gremien | | | | | |
| 1-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation | 1.800,00 | 1.800,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1-1-01K | EDV-Anschaffungen Organisation | 5.466,34 | 5.310,00 | 156,34 | 0,00 |
| 1-1-02K | Büroausstattung FB 1 | 6.355,01 | 0,00 | 6.355,01 | 0,00 |
| 1-1-031K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen | 4.730,70 | 4.730,70 | 0,00 | 0,00 |
| 1-1-03K | EDV-Anschaffungen Personalwesen | 6.467,37 | 3.705,00 | 2.512,50 | 249,87 |
| 1-1-04K | Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin | 2.151,29 | 1.500,00 | 651,29 | 0,00 |
| 1-1-05K | EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte | 1.750,00 | 0,00 | 287,50 | 1.462,50 |
| 1-1-06K | EDV-Anschaffungen Personalrat | 4.023,02 | 287,50 | 287,50 | 3.448,02 |
| 1-2-01K | EDV-Anschaffungen Recht | 1.085,00 | 660,00 | 143,75 | 281,25 |
| 1-2-02K | EDV-Anschaffungen Pressestelle | 832,69 | 832,69 | 0,00 | 0,00 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|--|--|-------------|----------------|----------------|----------------|
| 1-2-03K | EDV-Anschaffungen Ortsgericht | 275,00 | 0,00 | 0,00 | 275,00 |
| 1-2-04K | EDV-Anschaffungen Schiedsstellen | 2.856,35 | 660,00 | 537,50 | 1.658,85 |
| 1-2-05K | EDV-Anschaffungen Archiv | 924,81 | 287,50 | 287,50 | 349,81 |
| 1-2-06K | EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste | 3.227,40 | 287,50 | 575,00 | 2.364,90 |
| 1-2-07K | Anschaffung von E-Bikes | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1-3-01K | EDV-Anschaffungen Gremien-Büro | 2.496,78 | 1.085,00 | 755,00 | 656,78 |
| 1-3-02K | EDV-Anschaffungen Stavo | 3.548,13 | 360,00 | 360,00 | 2.828,13 |
| 1-4-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen TUI | 135.631,87 | 82.400,00 | 16.500,00 | 36.731,87 |
| 1-4-01K | EDV-Anschaffungen TUI | 687.601,10 | 352.767,50 | 61.982,11 | 272.851,49 |
| 1-4-02K | EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste | 575,00 | 287,50 | 287,50 | 0,00 |
| 1-5-01K | EDV-Anschaffungen Standesamt | 4.962,45 | 1.150,00 | 1.150,00 | 2.662,45 |
| 1-6-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro | 1.985,48 | 1.985,48 | 0,00 | 0,00 |
| 1-6-01K | EDV-Anschaffungen Bürgerbüro | 13.093,17 | 8.408,33 | 4.684,84 | 0,00 |
| 1-5-21K | Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden | 66.762,17 | 66.762,17 | 0,00 | 0,00 |
| 1-5-30K | Bewegl. Anlagevermögen Friedhof Urberach | 162,21 | 162,21 | 0,00 | 0,00 |
| 1-5-31K | Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Urberach | 52.866,95 | 52.866,95 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 2 - Finanzen | | | | | |
| 2-1-02K | Büroausstattung FB 2 | 778,77 | 778,77 | 0,00 | 0,00 |
| 2-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Finanzbuchhaltung | 1.800,00 | 1.800,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2-2-01K | EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung | 64,18 | 64,18 | 0,00 | 0,00 |
| 2-3-01K | EDV-Anschaffungen Steuern | 192,19 | 192,19 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 3 - Öffentliche Ordnung | | | | | |
| 3-1-02K | Büroausstattung FB 3 | 1.983,23 | 1.500,00 | 483,23 | 0,00 |
| 3-1-07K | Investitionen für Krisen- und Mangellagen | 99.556,70 | 99.556,70 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr | 1.200,00 | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-01K | EDV-Anschaffungen Verkehr | 22.000,00 | 4.685,00 | 244,33 | 17.070,67 |
| 3-2-04K | Videoüberwachung an Bahnhöfen | 25.000,00 | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-08K | Anschaffungen von Fahrzeugen | 86.326,50 | 86.326,50 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-90K | Einführung Hopper | 20.000,00 | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 4 - Soziales | | | | | |
| 4-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder | 21.297,03 | 13.000,00 | 0,00 | 8.297,03 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|-------------|---|------------------|----------------|----------------|----------------|
| 4-1-01K | EDV-Anschaffungen Kinder | 9.965,91 | 2.470,00 | 2.225,00 | 5.270,91 |
| 4-1-02K | Büroausstattung FB 4 | 2.877,21 | 2.300,00 | 577,21 | 0,00 |
| 4-2-01K | EDV-Anschaffungen Jugendpflege | 7.995,18 | 3.810,00 | 2.225,00 | 1.960,18 |
| 4-2-10K | Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo | 1.735,97 | 1.200,00 | 535,97 | 0,00 |
| 4-2-11K | EDV Anschaffung JUZ ORo | 886,13 | 330,00 | 250,00 | 306,13 |
| 4-2-12K | Lizenzen/Softwareanschaffungen JUZ ORo | 14.025,20 | 0,00 | 0,00 | 14.025,20 |
| 4-3-01K | EDV-Anschaffungen Soziale Stadt | 620,86 | 620,86 | 0,00 | 0,00 |
| 4-3-02K | Ausstattung Notunterkünfte | 2.150,11 | 1.500,00 | 650,11 | 0,00 |
| 4-3-04K | EDV-Anschaffungen Drogenberatung | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 200,00 |
| 4-3-06K | Bewegliches Anlagevermögen SchillerHaus | 1.644,95 | 1.644,95 | 0,00 | 0,00 |
| 4-3-061K | EDV-Anschaffungen SchillerHaus | 4.365,72 | 4.365,72 | 0,00 | 0,00 |
| 4-3-10K | Bewegliches Anlagevermögen Soziale Stadt | 1.500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 4-1-09K | Maßnahmen zur Kita Betreuung | 85.000,00 | 85.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-4-01K | Inv.-Kostenzuschuss Kinderbetreuungseinrichtung | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-4-02K | Investitionszuschüsse Grundschulen | 25.000,00 | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-11K | EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch | 8.772,40 | 4.072,50 | 1.412,50 | 3.287,40 |
| 4-1-16K | EDV-Anschaffungen Kita Waldkoblde | 2.277,86 | 2.277,86 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-21K | EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen | 8.461,43 | 3.870,00 | 1.125,00 | 3.466,43 |
| 4-1-31K | EDV-Anschaffungen Kita III Amselstraße | 4.416,97 | 3.827,50 | 587,50 | 1,97 |
| 4-1-361K | Lizenzen/Softwareanschaff. Kita Waldmeister | 685,00 | 0,00 | 0,00 | 685,00 |
| 4-1-36K | EDV-Anschaffungen Kita Waldmeister | 1.084,05 | 337,50 | 337,50 | 409,05 |
| 4-1-41K | EDV-Anschaffungen Kita IV Villa Kunterbunt | 4.475,03 | 3.870,00 | 605,03 | 0,00 |
| 4-1-51K | EDV-Anschaffungen Kita V Im Taubhaus | 4.251,36 | 3.827,50 | 423,86 | 0,00 |
| 4-1-61K | EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße | 6.236,34 | 3.497,50 | 587,50 | 2.151,34 |
| 4-1-71K | EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße | 4.128,84 | 3.870,00 | 258,84 | 0,00 |
| 4-1-81K | EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße | 5.845,56 | 3.827,50 | 875,00 | 1.143,06 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|--|---|------------------|----------------|----------------|----------------|
| 4-1-991K | EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße | 7.618,22 | 3.785,00 | 1.162,50 | 2.670,72 |
| 4-1-9941K | Lizenzen/Software Kita Sonnenschein | 3.060,45 | 1.800,00 | 0,00 | 1.260,45 |
| 4-1-9942K | EDV-Anschaffungen Kita Sonnenschein | 4.109,88 | 3.497,50 | 612,38 | 0,00 |
| 4-4-11K | EDV-Anschaffungen Schule a.d. Linden | 6.615,00 | 6.615,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-05K | Neuausstattungen Gruppenräume Kitas | 11.400,00 | 11.400,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-20K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Unter d. Regenbogen | 1.200,00 | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-40K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Villa Kunterbunt | 3.500,00 | 3.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-50K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Im Taubhaus | 279,00 | 279,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-990K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Pestalozzistr. | 900,00 | 900,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-9940K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Sonnenschein | 1.400,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-4-10K | Bewegl. Anlagevermögen Schule a.d. Linden | 1.112,00 | 1.112,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-12K | Außengelände Kita An der Rodau | 1.730,00 | 1.730,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-22K | Außengelände Kita Unter d. Regenbogen | 750,00 | 750,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-32K | Außengelände Kita Amselstraße | 424,00 | 0,00 | 424,00 | 0,00 |
| 4-1-42K | Außengelände Kita Kunterbunt | 2.500,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-52K | Außengelände Im Taubhaus | 2.680,00 | 2.680,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-72K | Außengelände Kita VII Liebigstraße | 9.577,00 | 2.000,00 | 2.900,00 | 4.677,00 |
| 4-1-82K | Außengelände Potsdamer Straße | 2.000,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-992K | Außengelände Kita IX Pestalozzistraße | 550,00 | 550,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-9943K | Außengelände Kita Sonnenschein | 1.970,00 | 1.970,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-4-12K | Außengelände Schule an den Linden | 4.770,00 | 4.000,00 | 770,00 | 0,00 |
| Fachbereich 5 - Kultur, Heimat und Europa | | | | | |
| 5-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Kultur | 9.518,77 | 0,00 | 0,00 | 9.518,77 |
| 5-1-01K | EDV-Anschaffungen Kultur | 19.057,09 | 2.385,00 | 2.262,50 | 14.409,59 |
| 5-1-02K | Büroausstattung Kultur | 4.129,77 | 500,00 | 500,00 | 3.129,77 |
| 5-1-10K | Bewegliches Anlagevermögen Kulturhalle | 1.606,07 | 1.606,07 | 0,00 | 0,00 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |
|--------------------------------------|---|---------------------|----------------|----------------|----------------|
| 5-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Vereinsförderung | 7.326,42 | 0,00 | 0,00 | 7.326,42 |
| 5-2-01K | EDV-Anschaffungen Vereinsförderung | 3.876,38 | 862,50 | 862,50 | 2.151,38 |
| 5-2-02K | Büroausstattung Vereine, Ehrenamt | 6.848,47 | 700,00 | 700,00 | 5.448,47 |
| 5-2-04K | EDV-Anschaffungen Ehrenamt | 2.670,94 | 862,50 | 575,00 | 1.233,44 |
| 5-2-10K | Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen Vereine | 61.366,03 | 60.000,00 | 1.366,03 | 0,00 |
| 5-2-21K | EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORo | 8.055,38 | 1.852,50 | 1.612,50 | 4.590,38 |
| 5-2-22K | EDV-Anschaffungen Bücherei Urberach | 3.218,26 | 575,00 | 575,00 | 2.068,26 |
| 5-2-30K | Bewegliches Anlagevermögen Halle Urberach | 2.450,00 | 1.450,00 | 1.000,00 | 0,00 |
| 5-2-40K | Bewegliches Anlagevermögen Sporthalle O-Ro | 2.900,00 | 1.450,00 | 1.450,00 | 0,00 |
| 5-2-60K | Bewegliches Anlagevermögen Kelterscheune | 800,00 | 400,00 | 400,00 | 0,00 |
| 5-2-71K | EDV-Anschaffungen Töpfermuseum | 287,50 | 287,50 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 6 - Bauverwaltung | | | | | |
| 6-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Bauverw./Stadtpl. | 2.456,01 | 2.456,01 | 0,00 | 0,00 |
| 6-1-01K | EDV-Anschaffungen Bauverwaltung/Stadtplan. | 1.666,23 | 1.666,23 | 0,00 | 0,00 |
| 6-1-02K | Büroausstattung FB 6 | 3.698,81 | 1.600,00 | 1.400,00 | 698,81 |
| 6-2-01K | EDV-Anschaffungen Liegenschaften | 1.079,24 | 862,50 | 216,74 | 0,00 |
| 6-3-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau | 7.024,80 | 7.024,80 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-01K | EDV-Anschaffungen Tiefbau | 1.144,71 | 1.144,71 | 0,00 | 0,00 |
| 6-4-01K | EDV-Anschaffungen Landschaftspflege/Umwelt | 3.530,68 | 862,50 | 2.668,18 | 0,00 |
| 6-SH-00K | Maßnahmen Stadtumbau Hessen | 1.250.000,00 | 1.000.000,00 | 250.000,00 | 0,00 |
| 6-ZS-00K | Maßnahmen Zukunft Stadtgrün | 164.000,00 | 164.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-05K | Straßenbau - Allgemein Ober-Roden | 971.673,82 | 768.000,00 | 160.000,00 | 43.673,82 |
| 6-3-06K | Straßenbau - Allgemein Urberach | 487.694,51 | 410.000,00 | 77.694,51 | 0,00 |
| 6-3-09K | Brückenneubau | 200.000,00 | 200.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-30K | Straßenbeleuchtung | 8.397,84 | 8.397,84 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-32K | Ausbau von Feld- und | 98.743,28 | 98.743,28 | 0,00 | 0,00 |

| | | | | | |
|--|---|------------|------------|------------|----------|
| | Wirtschaftswegen | | | | |
| 6-3-47K | Kostenbeteilig. Wiederherst. Gehwege Breitband | 20.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 0,00 |
| 6-4-022K | Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen | 38.791,29 | 25.957,31 | 12.833,98 | 0,00 |
| 6-4-02K | Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze | 152.628,86 | 141.000,00 | 11.628,86 | 0,00 |
| 6-4-05K | Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen | 23.863,65 | 20.000,00 | 0,00 | 3.863,65 |
| 6-4-07K | Investitionen in nachhaltige Mobilität | 15.000,00 | 10.000,00 | 3.586,22 | 1.413,78 |
| Sonderbudget 8 - Stabstelle Brandschutz | | | | | |
| SB08-10K | EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden | 81.360,62 | 81.360,62 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-23K | EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach | 14.597,90 | 8.307,50 | 2.080,00 | 4.210,40 |
| SB08-11K | Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr O-Ro | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-20K | Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach | 5.442,33 | 5.442,33 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-112K | Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW O-Ro | 6.700,00 | 0,00 | 0,00 | 6.700,00 |
| SB08-115K | Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage | 16.469,00 | 16.469,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-12K | Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr O-Ro | 16.436,00 | 16.436,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-16K | Ausst. Im Rahmen d. Umbaumaßnahmen FW O-Ro | 10.455,00 | 10.455,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-17K | Neuorganisation Sirenen - Ober-Roden | 51.500,00 | 51.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-212K | Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW Urb. | 6.266,00 | 0,00 | 0,00 | 6.266,00 |
| SB08-21K | Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr Urberach | 134.860,00 | 0,00 | 134.860,00 | 0,00 |
| SB08-264 | Neuorganisation Sirenen - Urberach | 57.000,00 | 57.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget 9 - Vielfalt und Teilhabe | | | | | |
| SB09-01K | EDV-Anschaff. Stabstelle Vielfalt und Teilhabe | 206,03 | 206,03 | 0,00 | 0,00 |
| SB09-03K | Büroausstattung SB 9 | 1.533,08 | 1.533,08 | 0,00 | 0,00 |
| SB09-04K | EDV-Anschaffungen Integration | 1.700,00 | 0,00 | 575,00 | 1.125,00 |
| SB09-06K | EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte | 471,00 | 66,00 | 57,50 | 347,50 |
| Sonderbudget 12 - Wirtschaftsförderung | | | | | |
| SB12-1- | EDV-Anschaff. Stabstelle | 2.984,59 | 467,50 | 1.042,50 | 1.474,59 |

| | | | | | |
|---|---|---------------------|---------------------|-------------------|-------------------|
| 10K | Wirtschaftsförderung | | | | |
| SB12-1-20K | Büroausstattung SB 12 | 792,67 | 300,00 | 300,00 | 192,67 |
| SB12-1-21K | Bewegl. Anlageverm. Stabstelle Wirtschaftsförd. | 5.000,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget 13 - Stadtwald | | | | | |
| SB13-02K | Maßnahmen Waldwege | 15.470,00 | 6.545,00 | 0,00 | 8.925,00 |
| Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel | | | | | |
| SB14-012K | EDV-Anschaffungen Verwaltungsführung | 149,20 | 149,20 | 0,00 | 0,00 |
| SB14-03K | Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 160.000,00 | 160.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zu übertragende Ausgabeermächtigungen nach 2023: | | 5.893.474,75 | 4.573.970,77 | 797.532,82 | 521.971,16 |
| | | GESAMT | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 | Davon aus 2020 |

Der Haushaltsplan 2022 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

| | |
|----------------------|--------------------------|
| Haushaltsansatz 2022 | 6.533.877,00 EUR |
| Haushaltsreste | 5.768.150,85 EUR |
| GESAMT | 12.302.027,00 EUR |

Es bestehen zum 31. Dezember 2022 Leasingverträge für fünf Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 17.300 EUR pro Jahr ergeben.

Kommunale Betriebe Rödermark

Aus bereits zum Abschlusstag erteilten Aufträgen ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund 774 T€.

Weiterhin bestehen sonstige Leasing-, Pacht- und Wartungsverträge von 783 T€.

Im Rahmen der durchgeführten Wiederholungsinspektion des Abwasserrohrnetzes in 2003 bis 2005 verbleibt zum Abschlusstichtag für kurz- und mittelfristig zu sanierenden Schäden noch ein Sanierungsaufwand von ca. 9.838 T€. Ab dem Jahr 2022 ist eine erneute Inspektion und Beurteilung der Kanäle nach der Eigenkontrollverordnung geplant und bis Ende 2024 abzuschließen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Aus den Miet- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rund 11 T€.

2.8 Anlagen zum Anhang

2.8.1 Anlagenspiegel

2.8.2 Forderungsspiegel

2.8.3 Eigenkapitalspiegel

2.8.4 Sonderpostenspiegel

2.8.5 Rückstellungsspiegel

2.8.6 Verbindlichkeitenspiegel

2.8.1 Anlagenspiegel

Stadt Rödermark Konzern

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2022

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwerte | | |
|---|--------------------------------------|---------------------|---------------|-------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Stand 01.01.2022 | Zugänge | Umbuchung | Abgänge | Stand 31.12.2022 | Stand 01.01.2022 | Zugänge | Abgänge | Stand 31.12.2022 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 |
| | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € | € |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | |
| Software/Lizenzrechte | 2.034.433,89 | 58.466,32 | 0,00 | 0,00 | 2.092.900,21 | 1.422.085,63 | 156.274,17 | 0,00 | 1.578.359,80 | 456.074,09 | 339.566,28 |
| geleistete Investitionszuschüsse | 4.298.397,08 | 47.643,54 | 0,00 | 0,00 | 4.346.040,62 | 1.956.887,58 | 193.457,38 | 0,00 | 2.150.344,96 | 2.148.052,12 | 2.002.593,59 |
| Geschäfts- oder Firmenwert | 839.170,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 839.170,32 | 615.387,52 | 55.944,32 | 0,00 | 671.331,84 | 167.838,48 | 111.894,16 |
| | 7.172.001,29 | 106.109,86 | 0,00 | 0,00 | 7.278.111,15 | 3.994.360,73 | 405.675,87 | 0,00 | 4.400.036,60 | 2.771.964,69 | 2.454.054,03 |
| Sachanlagen | | | | | | | | | | | |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 41.379.115,76 | 69.907,48 | 0,00 | 4.242,63 | 41.444.780,61 | 361.714,46 | 4.406,70 | 0,00 | 366.121,16 | 41.012.994,60 | 41.074.252,81 |
| Bauten | 77.504.168,88 | 91.675,82 | 442.695,14 | 31.142,01 | 78.007.397,83 | 42.179.461,24 | 1.965.783,35 | 376.623,78 | 43.768.620,81 | 33.735.548,07 | 32.287.852,42 |
| Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 104.891.983,33 | 124.616,36 | 1.177.834,26 | 0,00 | 106.194.433,95 | 66.226.481,14 | 1.841.014,41 | 1.177.576,55 | 66.889.919,00 | 38.002.064,33 | 37.569.052,83 |
| Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 5.719.323,54 | 127.400,17 | 106.446,53 | 0,00 | 5.953.170,24 | 6.025.128,67 | 333.015,04 | 1.900.492,35 | 4.457.651,36 | 1.261.672,18 | 1.161.460,58 |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 13.085.466,77 | 837.475,50 | 98.125,97 | 684.389,68 | 13.336.678,56 | 8.223.323,96 | 808.965,83 | 251.980,49 | 8.780.309,30 | 4.305.157,47 | 4.365.359,58 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 1.871.497,00 | 5.048.124,37 | -1.825.101,90 | 1.300,00 | 5.093.219,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.871.497,00 | 5.093.219,47 |
| | 244.451.555,28 | 6.299.199,70 | 0,00 | 721.074,32 | 250.029.680,66 | 123.016.109,47 | 4.953.185,33 | 3.706.673,17 | 124.262.621,63 | 120.188.933,65 | 121.551.197,69 |
| Finanzanlagen | | | | | | | | | | | |
| Beteiligungen | 10.669.266,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.669.266,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.669.266,21 | 10.669.266,21 |
| Sonstige Ausleihungen | 697.720,02 | 1.693.432,44 | 0,00 | 18.654,20 | 2.372.498,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 697.720,02 | 2.372.498,26 |
| | 11.366.986,23 | 1.693.432,44 | 0,00 | 18.654,20 | 13.041.764,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.366.986,23 | 13.041.764,47 |
| | 262.990.542,80 | 8.098.742,00 | 0,00 | 739.728,52 | 270.349.556,28 | 127.010.470,20 | 5.358.861,20 | 3.706.673,17 | 128.662.658,23 | 134.327.884,57 | 137.047.016,19 |

2.8.2 Forderungsspiegel

| Bezeichnung | bis 1 Jahr EUR | 2 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | 31.12.2021 EUR | 31.12.2020 EUR |
|---|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|---------------------|
| Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.529.846,19 | 4.013.340,84 | 1.342.914,42 | 6.886.101,45 | 5.168.468,17 |
| Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 2.537.475,65 | 0,00 | 0,00 | 2.537.475,65 | 1.468.622,10 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistung | 760.095,18 | 0,00 | 0,00 | 760.095,18 | 949.255,37 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 1.564.929,14 | 0,00 | 0,00 | 1.564.929,14 | 1.625.745,64 |
| | 6.392.346,16 | 4.013.340,84 | 1.342.914,42 | 11.748.601,42 | 9.212.091,28 |

2.8.3 Eigenkapitalpiegel

Übersicht über alle Entwicklungen des Eigenkapitals

| | Nettoposition und Gezeichnetes Kapital | Rücklagen aus Überschüssen des Ergebnisses | Zweckgebundene und Sonderrücklagen | sonstige ergebnis- neutrale Eigenkapital- änderungen | Anteile Dritter am Eigenkapital | Gesamtbilanz- gewinn/ -verlust | Gesamt- eigenkapital |
|---|---|--|--|---|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 | 74.287.863,12 | 5.794.971,79 | 361.585,49 | 544.990,45 | 551.210,57 | 1.319.187,16 | 82.859.808,58 |
| Jahresüberschuss 2022 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 558.738,43 | 558.738,43 |
| Ergebnisverwendung Stadt Rödermark 2022 | 0,00 | 945.501,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -945.501,98 | 0,00 |
| Umgliederung Anteile Dritter am Ergebnis 2022 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.933,32 | -30.933,32 | 0,00 |
| Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 | 74.287.863,12 | 6.740.473,77 | 361.585,49 | 544.990,45 | 582.143,89 | 901.490,29 | 83.418.547,01 |

2.8.4 Sonderpostenspiegel

Entwicklung der Sonderposten zum 31. Dezember 2022

| | Stand 01.01.2022 | Zugänge | Abgänge | planmäßige Auflösung | Stand 31.12.2022 |
|--|----------------------|---------------------|-----------------|-------------------------|----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Sonderposten aus öffentlichen Bereichen | 12.922.791,75 | 2.608.303,58 | 9.935,39 | 573.245,70 | 14.947.914,24 |
| Sonderposten aus nicht öffentlichen Bereichen | 1.712.364,53 | 78.399,13 | 0,00 | 156.792,64 | 1.633.971,02 |
| Sonderposten aus Beiträgen | 2.005.658,16 | 682.110,13 | 0,00 | 295.884,78 | 2.391.883,51 |
| | 16.640.814,44 | 3.368.812,84 | 9.935,39 | 1.025.923,12 | 18.973.768,77 |

2.8.5 Rückstellungsspiegel

| | 01.01.2022 | Verbrauch | Auflösung | Zugang | 31.12.2022 |
|--|----------------------|---------------------|-------------------|---------------------|----------------------|
| Pensionsrückstellung | 13.980.867,00 | 100.635,93 | 0,00 | 873.683,93 | 14.753.915,00 |
| Altersteilzeit | 148.832,00 | 0,00 | 0,00 | 116.822,00 | 265.654,00 |
| Beihilfeverpflichtung | 2.576.565,00 | 7.719,35 | 0,00 | 105.488,35 | 2.674.334,00 |
| | 16.706.264,00 | 108.355,28 | 0,00 | 1.095.994,28 | 17.693.903,00 |
| <u>Steuerrückstellungen</u> | | | | | |
| Kreis- und Schulumlage | 938.639,00 | 698.757,00 | 239.882,00 | 4.170,00 | 4.170,00 |
| Vorsteuer Finanzamt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 938.639,00 | 698.757,00 | 239.882,00 | 4.170,00 | 4.170,00 |
| <u>Sonstige Rückstellungen</u> | | | | | |
| Überstunden | 162.078,27 | 162.078,27 | 0,00 | 195.156,00 | 195.156,00 |
| LAZ Beamte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 69.608,52 | 69.608,52 |
| Urlaubsverpflichtung | 820.291,17 | 810.479,17 | 510,00 | 921.492,24 | 930.794,24 |
| Jubiläumszuwendung | 34.157,00 | 0,00 | 2.741,00 | 0,00 | 31.416,00 |
| Prüfungskosten | 34.212,00 | 34.212,00 | 0,00 | 59.760,00 | 59.760,00 |
| Abschlusskosten | 21.000,00 | 18.472,27 | 2.527,73 | 21.000,00 | 21.000,00 |
| Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten | 200.230,00 | 3.230,00 | 97.000,00 | 1.500,00 | 101.500,00 |
| Aufbewahrungsverpflichtung | 64.550,00 | 0,00 | 6.050,00 | 0,00 | 58.500,00 |
| unterlassene Instandhaltung | 73.600,00 | 54.081,72 | 19.518,28 | 212.101,91 | 212.101,91 |
| Gebührenaussgleich | 1.272.908,00 | 201.096,00 | 0,00 | 738.786,00 | 1.810.598,00 |
| sonstige | 1.638.319,33 | 308.356,58 | 352.197,31 | 1.423.950,00 | 2.401.715,44 |
| | 4.321.345,77 | 1.592.006,01 | 480.544,32 | 3.643.354,67 | 5.892.150,11 |
| Summe Rückstellungen | 21.966.248,77 | 2.399.118,29 | 720.426,32 | 4.743.518,95 | 23.590.223,11 |

2.8.6 Verbindlichkeitenspiegel

| Bezeichnung | bis 1 Jahr EUR | 2 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | 31.12.2022 EUR | 31.12.2021 EUR |
|---|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 1.906.951,72 | 7.321.744,98 | 16.606.013,03 | 25.834.709,73 | 24.859.812,64 |
| Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 467.497,89 | 0,00 | 0,00 | 467.497,89 | 11.075,73 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.496.925,29 | 0,00 | 0,00 | 2.496.925,29 | 1.677.526,62 |
| Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 54.656,18 | 0,00 | 0,00 | 54.656,18 | 20.213,83 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 2.961.404,06 | 2.996.620,00 | 7.752.445,00 | 13.710.469,06 | 12.810.292,83 |
| | 7.887.435,14 | 10.318.364,98 | 24.358.458,03 | 42.564.258,15 | 39.378.921,65 |

Rödermark, den 30.11-2023

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

3 Konsolidierungsbericht

3.1 Konzern Stadt Rödermark

Die Konzernbilanz der Stadt Rödermark setzt sich aus dem Haushalt der Stadt Rödermark, sowie Ihren Beteiligungen „Kommunale Betriebe Rödermark“ und „Berufsakademie Rhein-Main-GmbH“ zusammen.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises und die angewandten Konsolidierungsmethoden wurden bereits im Anhang zum Gesamtabchluss unter Ziffer 2.2 „Konsolidierungskreis“ erläutert.

3.2 Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Stadt Rödermark nimmt öffentliche Aufgaben wahr, deren Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit liegen. Zum einem erfüllt sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Aufgaben zur Förderung des Wohles ihrer Bürger, zum anderen ist sie aber auch durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet, übertragene Aufgaben des Bundes, z. B. Ordnungsverwaltung, durchzuführen.

Die sich aus den genannten Anforderungen ergebenden Aufgaben werden durch die Stadt Rödermark oder durch ihre Beteiligungen wahrgenommen.

3.3 Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Beteiligungen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß § 121 Abs. 2 HGO sind Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung anzusehen, wenn

- die bereits bestehenden wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinden bereits vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden (§ 121 Abs. 1 HGO),
- die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist sowie für Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie zur Deckung des Eigenbedarfs.

Angaben zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Organisationseinheiten, die Vermögensmassen sowie die in § 123a HGO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

3.4 Übersicht über die konsolidierten Organisationen

3.4.1 Kommunale Betriebe Rödermark

| | |
|---|--|
| Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs | <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Abwasserentsorgung und der Abfallbeseitigung - Führung des Betriebshofes - Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt Rödermark betriebenen Gebäude - der Betrieb des Badehauses Rödermark - stadtinterne und sonstige Dienstleistungen |
| Gründung | 01. Januar 2009 |
| Handelsregister | Amtsgericht Offenbach/Main, HRA 31997 |
| Stammkapital | 12.298.990,00 € |
| Beteiligungsverhältnis | 100 % |
| Besetzung der Organe | <p>Betriebsleitung: Henkel, Petra, Betriebsleitung Geschäftsbereich A</p> <p>Betriebskommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jörg Rotter, Bürgermeister/Vorsitzender - Jenny Bender, Stadtverordnete - Elke Heidelbach, Stadträtin - Oliver Kempf, Sachkundiger Bürger - Jean-Louis Kruger, Sachkundiger Bürger - Werner Popp, Stadtrat - Anke Rüger, Stadtverordnete - Gerhard Schickel, Stadtverordneter - Herbert Schneider, Stadtrat - Peter Schröder, Stadtverordneter - Michael Spieß, Stadtverordneter - Aaron von Soosten-Höllings, Stadtverordneter - Jochen Weiland, Sachkundiger Bürger - Tina Beetz, Personalrat - Daniel Mathias, Personalrat |
| Beteiligungen des Unternehmens | ENTEKA AG (ehemals HEAG Südthessische Energie AG) |

| | |
|---|---|
| Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks | Der Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark stellt die Abwasser- und Abfallbeseitigung sicher und ist für den städtischen Wohnungsbau verantwortlich. |
| Bezüge | Betriebsleitung: 72.049,55 € Betriebskommission: 2.36385 € |
| Kreditaufnahmen | 4.522.406,38 € |
| Voraussetzung zur wirtschaftlichen Betätigung | Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt. |

3.4.2 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

| | | |
|---|---|--------------------|
| Gegenstand des Unternehmens | Förderung der Berufsausbildung, verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie. | |
| Gründung | 27. Oktober 2008 | |
| Handelsregister | Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 43780 | |
| Stammkapital | 35.000 € | |
| Beteiligungsverhältnis | - Stadt Rödermark | 29.850 € (85,29 %) |
| | - Kreis Offenbach | 5.150 € (14,71 %) |
| Besetzung der Organe | <p>Geschäftsführer: Albrecht, Bernd</p> <p>Aufsichtsrat: - Herr Jörg Rotter, Bürgermeister der Stadt Rödermark und Vorsitzender - Frau Karin von der Lühne, Stadträtin der Stadt Rödermark und Stellvertretene Vorsitzende - Herr Hidir Karademir, Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach - Herr Werner Popp, Stadtrat der Stadt Rödermark - Frau Margot Süß, Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach - Frau Mona Reusch, Stadträtin der Stadt Rödermark</p> <p>Gesellschafterversammlung: - Schülner, Andrea, Erste Stadträtin - Quilling, Oliver, Landrat</p> | |
| Beteiligungen des Unternehmens | keine | |
| Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen | Die Berufsakademie Rhein-Main bietet den regional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes duales Studium im Bereich Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik und den Studiengang Internationale BWL und Außenwirtschaft sowie Weiterbildungsmaßnahmen an. Sie unterstützt die Unternehmen bei der Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen | |

Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.

Kapitalzuführungen und
-entnahmen durch die Gemeinde

keine

Auswirkungen auf die
Haushaltswirtschaft

keine

Bezüge

270 € Aufsichtsrat
je 30 € je Mitglied und Sitzung, außer dem AR-
Vorsitzenden

Kreditaufnahmen

2.017.672,28 €

Von der Gemeinde gewährte
Sicherheiten

Patronatserklärung der Stadt Rödermark begrenzt
auf 1.487.500 € zur finanziellen Absicherung des
Studienbetriebes für die Dauer der Ausbildung der jeweils
Studierenden.
Ausfallbürgschaft der Stadt Rödermark für das
Bankdarlehen in Höhe von 2.000.000 €

Voraussetzung zur
wirtschaftlichen Betätigung

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche
Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO sind erfüllt.

3.5 Übersicht über die nicht konsolidierten Organisationen

In dieser Übersicht werden die Beteiligungen ausgewiesen, die aufgrund der geringen Anteilsquote (unter 20%) nicht konsolidiert werden.

| Name und Sitz des Unternehmens | Stammkapital/ Einlagen zum 31.12.22 | Eigenkapital zum 31.12.22 | Jahresergebnis 2021 | Anteil Stadt |
|---|--|--------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| | € | € | € | % |
| Gruppenwasserwerk Dieburg, Babenhausen | 27.339.944 | 31.143.818 | 1.873 | 16,00 |
| Sparkassenzweckverband Dieburg, Groß-Umstadt | | 209.901.102 | 3.000.000,00 | 16,11 |
| Holzkontor Darmstadt-Dieburg- Offenbach AöR | 50.000 | 88.644 | -14.993 | 3,125 |

4 Lage- und Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein

Die derzeitige Lage ist geprägt von den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und vom weiterhin andauernden Angriff Russlands auf die Ukraine.

Enorm hohe Inflationsraten belasten die Haushalte der Kommunen. Allem voran Personalkosten und Kosten für Energie, wie Gas, Öl und Strom sorgen dafür, dass alle Kommunen Schwierigkeiten haben ihren Aufgaben, wie z. B. Kinderbetreuung oder Unterbringung von flüchtenden Menschen nachkommen zu können.

Aber nicht nur die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen führt zu erheblichen Problemen, ist doch der Fachkräftemangel mittlerweile zum Kräftermangel geworden. Es wird immer schwieriger Personal für Kinderbetreuung, das Bauwesen oder auch allgemeine Verwaltungstätigkeiten zu finden.

Neben den Kosten, die in den letzten zwei Jahren explodiert sind, stimmt die Einnahmesituation bedenklich. Quer durch alle Wirtschaftsbereiche wird mit erheblichen Einbußen gerechnet. Viele Betriebe klagen über eine rückläufige Auftragslage, manche befinden sich sogar schon in Kurzarbeit und es gibt eine steigende Anzahl von Insolvenzen, was zu sinkenden Steuereinnahmen bei den Kommunen führen wird.

Der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobene Nachtragshaushalt der Bundesregierung führt zu einem Finanzierungsloch in Höhe von 60 Milliarden Euro, was erhebliche

Auswirkungen auf Länder und Kommunen haben wird. Eindeutiges Indiz für die finanziellen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland ist der noch immer nicht beschlossene Bundeshaushalt 2024.

Niemand kann verlässlich sagen, wie sich die Situation in den kommenden Monaten und Jahren entwickeln wird. Sicher ist, dass die Entwicklung der Situation in der Ukraine maßgeblichen Anteil an der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaftslage und damit auch an der Entwicklung der Kommunen haben wird.

4.3 Entwicklung des Konzerns im Jahr 2022

Die Bilanzsumme des Konzerns Rödermark (173.296 T€) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7.764 T€ erhöht.

Das Anlagevermögen hat sich um 2.719 T€ erhöht (137.047 T€).

Im Bereich des Umlaufvermögens erfolgte eine Erhöhung von 5.073 T€ (35.765 T€). Dies resultiert im Wesentlichen aus einem im Vergleich zum Vorjahr höheren Bankvermögen sowie höhere Forderungen im Bereich Zuschüsse und Steuern.

Bei den Sonderposten erhöht sich der Betrag um 2.333 T€ (18.974 T€). Den planmäßigen Auflösungen in Höhe von 1.026 T€ sowie Abgänge von 10 T€ stehen Zugänge in Höhe von 3.369 T€ gegenüber.

Die Rückstellungen erhöhen sich um 1.632 T€ (23.590 T€). Der Erhöhung der Pensions-, Altersteilzeit- und Beihilferückstellungen von 988 T€ sowie der sonstigen Rückstellungen von 1.570 T€ steht eine Reduzierung der Rückstellung aus dem Finanzausgleich im Jahresabschluss der Stadt in Höhe von 934 T€ gegenüber.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten in Höhe um 3.186 T€. Der Anstieg der Verbindlichkeiten zieht sich durch alle Bereiche.

4.4 Wirtschaftliche Entwicklung der konsolidierten Organisationen (vor Konsolidierung)

4.4.1 Stadt Rödermark

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 946 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresverlust in Höhe von 1.449 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um **165,3 %**.

| | 2021 | 2022 |
|----------------------------|---------|-----------|
| Verwaltungsergebnis | -849 T€ | -1.185 T€ |
| Finanzergebnis | 264 T€ | 337 T€ |
| Ordentliches Ergebnis | -585 T€ | -848 T€ |
| Außerordentliches Ergebnis | -269 T€ | -97 T€ |
| Jahresergebnis | -854 T€ | -946 T€ |

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

| | 2023 | 2024 |
|----------------------------|----------|-----------|
| Verwaltungsergebnis | 1.110 T€ | 952 T€ |
| Finanzergebnis | 590 T€ | 568 T€ |
| Ordentliches Ergebnis | 1.700 T€ | 1520 T€ |
| Außerordentliches Ergebnis | -59 T€ | -59 T€ |
| Jahresergebnis | 1.641 T€ | -1.461 T€ |

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor.

Aufgrund der anhaltenden günstigen Zinslage hat sich die Zinsquote zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

Entwicklung der Finanzlage

| | 2021 | 2022 |
|--|------------|------------|
| Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 62.282 T€ | 68.318 T€ |
| Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -62.630 T€ | -64.716 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit | -348 T€ | 3.601 T€ |
| Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.233 T€ | 1.385 T€ |
| Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -4.779 T€ | -3.801 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -1.545 T€ | -2.415 T€ |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 2.225 T€ | 2.750 T€ |
| Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen | -1.756 T€ | -2.009 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit | 469 T€ | 741 T€ |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 2.342 T€ | 1.800 T€ |

| | | |
|--|-----------------|------------------|
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0 T€ | 0 T€ |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | -1.915 T€ | -2.083 T€ |
| Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0 T€ | 0 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen | 426 T€ | -283 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres | -998 T€ | 1.644 T€ |
| Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres | 8.606 T€ | 10.250 T€ |

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten konnte ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 3.601 T€ aufgrund von höheren Steuereinnahmen (1.520 T€) und geringeren Personalkosten (1.739 T€) erzielt werden.

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Fehlbetrag in Höhe von 2.415 T€. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen sowie der Hessenkasse wurden 2.009 T€ ausbezahlt.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 10.250 T€ aus.

Entwicklung der Vermögenslage

| | 2021 | 2022 | Veränderung |
|--------------------------|---------|---------|-------------|
| | T€ | T€ | T€ |
| Anlagevermögen | 129.901 | 133.494 | 3.593 |
| Umlaufvermögen | 17.986 | 22.361 | 4.375 |
| Eigenkapital | 80.236 | 81.182 | 946 |
| Jahresüberschuss | -854 | -946 | -92 |
| Sonderposten | 11.991 | 14.025 | 2.034 |
| Rückstellungen | 18.069 | 19.005 | 936 |
| Verbindlichkeiten | 33.781 | 37.707 | 3.926 |
| PRAP | 4.268 | 4.358 | 90 |
| Bilanzsumme | 148.346 | 156.277 | 7.931 |

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 3.593 T€ erhöht. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 5.869 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 94 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 2.182 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 4.375 T€ erhöht. Einer höheren Liquidität (1.644 T€), höheren Forderungen im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben (1.069 T€) sowie Forderungen aus Zuweisungen (1.723 T€) stehen sonstige Vermögensgegenstände (133 T€) gegenüber.

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresüberschusses um 92 T€.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 2.737 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 698 T€ und Abgängen in Höhe von 5 T€.

Die Rückstellungsberechnung für Finanzausgleich und Steuerschulden im Jahresabschluss 2022 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 4 T€ Euro zu erfolgen hat. Die Rückstellung aus dem Vorjahr wurde mit 699 T€ in Anspruch genommen sowie 240 T€ aufgelöst. Des Weiteren wurde die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung um 913 T€ sowie die sonstigen Rückstellungen um 958 T€ erhöht.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten im Bereich Lieferung und Leistung sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.4.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Allgemeines

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02. Dezember 2008 wurden die bestehenden Eigenbetriebe „Entsorgung und Dienstleistung“ und „Gebäudewirtschaft“ mit Wirkung zum 01. Januar 2009 im Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe“ der Stadt Rödermark zusammengefasst.

In ihrer Sitzung am 17. März 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung die erste Änderung der Satzung beschlossen, die am 27. März 2009 in Kraft getreten ist. Die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark gliedern sich in fünf Geschäftsfelder:

- Durchführung der Abwasser- und der Abfallbeseitigung
- Führung des Betriebshofes
- Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und der von der Stadt betriebenen Gebäude
- Betrieb des Badehauses Rödermark
- stadtinterne und sonstige Dienstleistungen

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes KBR beträgt 12.298.990,00 €. Davon sind zugeordnet:

| | |
|--|----------------|
| - den Einrichtungen Abwasserentsorgung | 5.624.211,00 € |
| - den Einrichtungen Abfallentsorgung | 40.903,00 € |
| - dem Bereich Betriebshof | 1.533.876,00 € |
| - dem Bereich Gebäudewirtschaft | 5.100.000,00 € |

Ertragslage im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Wirtschaftsjahr 2022 erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresverlust von 561.213,41 €. Dieser gliedert sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt:

Handelsrechtliches Ergebnis 2022

| | | |
|--------------------|---------------|----------------|
| Abfall | Gewinn | 466.731,45 € |
| Abwasserentsorgung | Gewinn | 19.644,72 € |
| Badehaus | Verlust | - 515.806,24 € |
| Betriebshof | Verlust | - 562.006,88 € |
| Gebäudewirtschaft | Gewinn | 30.223,54 € |
| | Jahresverlust | -561.213,41 € |

Im Geschäftsbereich sind die Abfallmengen rückläufig (Restabfall -3%, Bioabfall -7%, Papier - 9%, Sperrabfall -8%). Die hierauf entfallenden Transport- und Entsorgungskosten sind um gut 3 % gesunken.

Der Verlust im Badehaus resultiert im Wesentlichen aus der pandemiebedingten Schließung des Badehauses. Durch die Schließung konnten weniger Umsatzerlöse generiert werden. Die notwendige Erneuerung des Beleuchtungssystems in der Schwimmhalle wurde im Berichtsjahr fertig gestellt. Klimabedingt sind in den Sommermonaten die Temperaturen in der Schwimmhalle stark angestiegen, wodurch in den Einbau einer Beschattungsanlage investiert wurde.

Das Jahr 2022 stand für die Gebäudewirtschaft unter den Auswirkungen des Ukraine- Kriegs. Die extrem steigenden Börsenpreise für Gas und Strom wirkten sich zwar im Jahr 2022 noch nicht direkt aus. Jedoch musste bei der anstehenden Neuausschreibung der Energieleistungen darauf reagiert werden:

Zukünftige Entwicklung

Der Wirtschaftsplan 2023 für die Kommunalen Betriebe Rödermark sieht einen Jahresverlust von 2:478:520 € vor.

4.4.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Die Berufsakademie konnte im Jahr 2022 für das Wintersemester wieder 179 neue Studierende gewinnen.

Das Geschäftsjahr schloss mit einem Überschuss in Höhe von 210 T€ ab. Die Umsatzrentabilität beträgt 9;2 % (Vorjahr 14,4 %).

Die Erlöse betreffen im Wesentlichen Studiengebühren in Höhe von 1.740 T€ und öffentliche Zuschüsse in Höhe von 485 T€.

Die Bilanzsumme der GmbH hat sich um 119 T€ gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Liquide Mittel waren in Höhe von 4.128 T€ verfügbar. Die entspricht einer Steigerung von 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Zukünftige Entwicklung

Tendenziell zeigt sich, dass sich die Rekrutierung weiterhin schwierig gestaltet und die Unternehmen teilweise ihre ausgeschriebenen Stellen nicht besetzen können, insbesondere in der Informatik. Die Nachfrage von Unternehmen ist weiterhin positiv.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist einen Jahresüberschuss von 66 T€ aus.

4.5 Risikobewertung

4.5.1 Stadt Rödermark

Der Jahresabschluss der Stadt Rödermark schließt mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -584.991,87 Euro (geplant: 628.466,77 Euro) und damit um rund 1,2 Mio. Euro besser ab, als geplant. Ursächlich hierfür sind Mehrerträge bei den Zuwendungen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen aber auch nicht verausgabte Personal- und Sachaufwendungen.

Im außerordentlichen Ergebnis sind -268.578,99 Euro (geplant: -54.309,88 Euro) zu verzeichnen. Periodenfremd zu buchende Erträge und Aufwendungen in nahezu allen Budgetbereichen haben das Ergebnis um ca. 0,2 Mio. Euro verbessert.

Aus dem ordentlichen - und dem außerordentlichen Ergebnis errechnet sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber der Planung um etwa 1,4 Mio. Euro.

Den ErgebnISRücklagen werden insgesamt 853.570,86 Euro zugeführt.

Die letzten Jahresabschlüsse der Stadt Rödermark sind immer positiv ausgefallen, so auch der vorliegende Abschluss für das Jahr 2022.

Aus einem geplanten defizitären Jahresergebnis in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro ist ein Überschuss in Höhe von rund 0,9 Mio. Euro geworden. Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2022 resultiert im Wesentlichen aus höheren Erträgen im Bereich der Gewerbesteuer von rund 3 Mio. Euro (netto). Dem stehen Mehraufwendungen in den Bereichen Rückstellungsbildung, Planung und Gutachten, Miet- und Nebenkosten sowie nicht realisierte Finanzerträge von insgesamt rund 0,5 Mio. Euro gegenüber.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2024/2025 zeichnet es sich ab, dass die Haushalte der kommenden Jahre kaum noch ausgeglichen gestaltet werden können. Der letzte, außergewöhnlich hohe Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst führt zu stark steigenden Personalaufwendungen. Die immens angestiegene Inflationsrate sorgt für weitere Kostensteigerungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Da die freien Träger im Bereich der Kinderbetreuung mit den gleichen Problemen zu kämpfen haben, werden die von der Stadt Rödermark an die freien Träger zu leistenden Zuschüsse in kommenden Jahren ebenfalls deutlich höher ausfallen.

Nachdem die ersten beiden Quartale im kommunalen Finanzausgleich nunmehr abgerechnet sind, steht bereits heute fest, dass die Stadt Rödermark, bedingt durch die hohen Gewerbesteuerereinnahmen der letzten eineinhalb Jahre, eine um 3,6 Mio. Euro geminderte Schlüsselzuweisung für 2024 erhalten wird. Dazu kommen deutliche Mehraufwendungen bei der Kreis- und Schulumlage, die ebenfalls aus den hohen Steuereinnahmen des Vorjahreszeitraums resultieren.

Es tritt immer deutlicher zu Tage, dass die Stadt Rödermark, wie viele andere Kommunen auch, stark unterfinanziert ist. Sollten Bund und Land nicht für eine auskömmliche Finanzierung sorgen, werden die nächsten Jahre von nicht ausgeglichenen Haushalten und Jahresabschlüssen sowie notwendigen Konzepten zur Haushaltssicherung geprägt sein.

Faktoren, aus denen Verpflichtungen entstehen könnten, sind die Bürgschaften für die Berufsakademie Rhein-Main zu nennen. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Rödermark nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

4.5.2 Kommunale Betriebe Rödermark

Die Kommunalen Betriebe Rödermark zeichnen sich durch eine klare Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstruktur aus. Wesentliche Prozessabläufe der einzelnen Geschäftsfelder sowie die internen Zuständigkeiten sind in Organigrammen durch die Betriebsleitung fixiert.

Durch ein externes Beratungsbüro erfolgt eine laufende Organisationsberatung. Dieser Beratungsprozess dient der Prüfung, Entwicklung und einer möglichen Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation der Kommunalen Betriebe.

Die Risikosituation wird kontinuierlich im EDV-gestützten Risikomanagementsystem analysiert. Die wesentlichen Risiken werden im Hinblick auf mögliche Eintritts-

wahrscheinlichkeiten und finanzielle Auswirkungen bewertet. Bei der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet, kategorisiert, quantifiziert und entsprechende Ansprechpartner benannt. Die Risikoberichterstattung erfolgt vierteljährlich an die Betriebsleitung und die Risikoverantwortlichen. Im Rahmen der laufenden Risikobeobachtung werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Einen wesentlichen Bestandteil des Risikomanagements bildet der Versicherungsbereich, durch den bedeutende Risiken des Eigenbetriebes abgesichert und nach Bedarf den erhöhten Risiken angepasst werden. Für die Betriebsleiter bestehen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen über jeweils 300.000 EUR Deckungssummen.

Ausfallrisiken aus offenen Forderungen bestehen nicht, da die Forderungen im Wesentlichen gegen die Stadt bestehen. Zinsrisiken im Bereich der Verbindlichkeiten werden langfristig abgesichert.

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sind als Sondervermögen der Stadt weiterhin Hoheitsbetriebe. Entsprechend den Satzungen besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Gleichzeitig kann der Eigenbetrieb aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühren erheben. Von daher besteht für die Abwasserentsorgung und die Abfallbeseitigung nur ein begrenztes Marktrisiko.

Abfallentsorgung

Die Hauptrisiken in diesem Bereich liegen in der Erhöhung der Preise für die Entsorgung und den Transport der verschiedenartigen Abfallaufkommen. Diese Risiken würden im Falle des Eintretens durch Gebührenerhöhungen kompensiert.

Abwasserentsorgung

Die Risiken im Bereich Abwasser ergeben sich durch den erheblichen zukünftigen Investitionsbedarf bei der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes sowie durch nicht kalkulierbare Umwelteinflüsse sowie Haftungsrisiken.

Weitere Risiken ergeben sich durch die Umsetzung gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben und Richtlinien und dem damit zusammenhängenden Investitionsbedarf durch neu zu schaffende technische Voraussetzungen. Ausfälle von essenziellen Anlageteilen und des Personals sind ebenfalls Risiken, die es zu minimieren gilt.

Risiken im Bereich der Arbeitssicherheit werden durch regelmäßige Unterweisungen und Schulungen des Personals begrenzt.

Auch im Bereich Abwasser wären finanzielle Auswirkungen aus den beschriebenen Risiken durch Gebührenerhöhungen zu kompensieren.

Badehaus

Die Einhaltung der Wasserwerte, des Qualitätsstandards und der Ausfall der Badehaustechnik bzw. des Blockheizkraftwerkes stellen Risiken im Badehaus dar. Pandemiebedingte Schließungen und damit einhergehende Umsatzeinbußen können auch zukünftig wahrnehmbare Risiken darstellen.

Ein weiteres Risiko für den Betrieb des Badehauses besteht durch den Fachkräftemangel, der durch Ausbildungsstellen ausgeglichen werden soll.

Gebäudewirtschaft

Das Geschäftsfeld Gebäudewirtschaft ist aktuell mit drei zentralen Risikofeldern konfrontiert: Zum einen ist hier die Betreiberverantwortung im Hinblick auf den alternden Zustand der Gebäude zu nennen. Gefahrenpotential besteht dabei insbesondere im Bereich der Gebäudehüllen und der Betriebsanfälligkeit der haustechnischen Anlagen. Zum zweiten sind die Energiepreise im Zuge des Ukrainekriegs erheblich gestiegen und es ist ungewiss, ob bzw. auf welchem Level sie sich einpendeln werden. Zum Dritten wirkt sich der Fachkräftemangel im Bausektor aus. Es bestehen erhebliche Probleme im technischen Bereich, ausgeschriebene Stellen zu besetzen bzw. geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

4.5.3 Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Erfolg der Berufsakademie Rhein-Main hängt auch weiterhin im Wesentlichen von folgenden zentralen Faktoren ab:

- Wirtschaftliche Entwicklung
- Konkurrenzsituation
- Politische Rahmenbedingungen
- Bewerberqualität

Die hohe Qualität des Studiums, unsere Recruitingkonzepte sowie unsere Flexibilität und Kundennähe werden sich auch weiterhin positiv auf die Entwicklung der BA Rhein-Main auswirken.

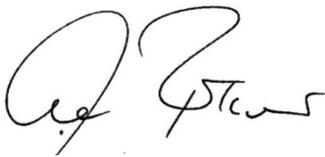
Kostenverpflichtungen können sich möglicherweise aus dem EU-Beihilferecht ergeben. So könnte die Patronatserklärung ein zusätzliches Risiko darstellen. Es muss von Seiten der BA Rhein-Main sichergestellt werden, dass die Landeszuschüsse ausschließlich dem Zweckbetrieb "Studienbetrieb" zufließen. Ein ggf. erforderlicher Nachweis ist durch die monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) gegeben.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Berufsakademie werden alle Kraft in die Weiterentwicklung der Berufsakademie lenken. Eine kostenbewusste, kundenorientierte und bedarfsgerechte strategische Vorgehensweise, unter dem Blickwinkel des Wachstums und der Profitabilität, wird auch weiterhin die Maxime sein.

Der Risikofrüherkennung wird durch eine ständige Markt- und Konkurrenzbeobachtung, durch den Vorsitz der BA Rhein-Main in Landes- und bundespolitischen Gremien und einer systematischen monatlichen Auswertung der BWA Rechnung getragen. Unsere Controlling-Instrumentarien ermöglichen eine systematische und zeitnahe Kostenkontrolle und Kostenabweichungsanalyse und bilden eine sachgerechte Basis für entsprechende Maßnahmen.

Rödermark, den 30.11.2023

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin



Kreis Offenbach

Schlussbericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2022
bei der
Stadt Rödermark

R e v i s i o n
Kreis Offenbach

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse..... | 5 |
| 2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag | 5 |
| 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung | 6 |
| 3.1 Prüfungsgegenstand..... | 6 |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfung..... | 7 |
| 3.3 Prüfungshemmnisse | 8 |
| 3.4 Dokumentation der Prüfung..... | 8 |
| 4 Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2022 | 8 |
| 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung..... | 8 |
| 4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag | 9 |
| 4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis | 10 |
| 4.4 Erstkonsolidierungsstichtag | 11 |
| 4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse..... | 11 |
| 4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung..... | 11 |
| 4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger | 12 |
| 4.7.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger..... | 12 |
| 4.7.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen..... | 12 |
| 4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen..... | 13 |
| 5 Zusammengefasste Bilanz zum konsolidierten Gesamtabschluss 2022 | 13 |
| 5.1 Aktiva..... | 14 |
| 5.2 Passiva | 15 |
| 5.3 Kapitalkonsolidierung..... | 16 |
| 5.3.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) | 16 |
| 5.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen..... | 16 |
| 5.3.3 Eigenkapital | 17 |
| 5.3.4 Passivischer Unterschiedsbetrag..... | 18 |
| 5.3.5 Schuldenkonsolidierung..... | 18 |
| 6 Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabschluss 2022 | 19 |
| 6.1 Ergebnisrechnung..... | 19 |
| 6.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung | 19 |
| 6.3 Zwischenergebniseliminierung | 21 |
| 7 Kapitalflussrechnung..... | 21 |
| 8 Konzernanhang und Übersichten | 23 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 9 | Konsolidierungsbericht, konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht . | 24 |
| 9.1 | Konsolidierungsbericht | 24 |
| 9.2 | Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht | 24 |
| 10 | Prüfungsbestätigung | 25 |

| Tabellenverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Tabelle 1: Übersicht der eingesetzten Finanzsoftware..... | 9 |
| Tabelle 2: Konsolidierungskreis | 10 |
| Tabelle 3: zusammengefasste Bilanz 2022..... | 13 |
| Tabelle 4: Bilanz – Aktiva 2022..... | 14 |
| Tabelle 5: Bilanz – Passiva 2022 | 15 |
| Tabelle 6: Darstellung Geschäfts- oder Firmenwert..... | 16 |
| Tabelle 7: Übersicht der verbundenen Unternehmen & Beteiligungen der Stadt..... | 17 |
| Tabelle 8: Übersicht – Zusammensetzung Eigenkapital | 17 |
| Tabelle 9: Konsolidierte Ergebnisrechnung 2022..... | 19 |
| Tabelle 10: Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Zusammenfassung..... | 20 |
| Tabelle 11: Konsolidierte Finanzrechnung 2022 | 23 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| ARAP | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten |
| AöR | Anstalt des öffentlichen Rechts |
| DRS | Deutsche Rechnungslegungsstandards |
| ff. | fortfolgende |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| KBR | Kommunale Betriebe Rödermark |
| PRAP | Passive Rechnungsabgrenzungsposten |
| S. | Seite |
| Tz. | Teilziffer |

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

Die Stadt Rödermark - im Folgenden kurz „Stadt“ genannt - hat entsprechend der Vorschriften nach § 112a Hessische Gemeindeordnung (HGO) zum 31.12.2022 einen konsolidierten Gesamtabschluss erstellt; dieser ist nach erfolgter Prüfung maßgeblich für die Entlastung nach § 114 HGO.

Bei dem vorliegenden Gesamtabchluss für das Jahr 2022 handelt es sich um den dreizehnten aufgestellten Gesamtabchluss der Stadt Rödermark, jedoch um den ersten Gesamtabchluss, der von der Revision des Kreises Offenbach geprüft wird. Die vorangegangenen Abschlüsse wurden durch das ehemalige städtische Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Erstmals wurde von der Stadt ein konsolidierter Gesamtabchluss zum 31.12.2010 erstellt.

Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss ist grundsätzlich dazu geeignet den „Konzern Stadt Rödermark“ vollständig und korrekt abzubilden.

Die von der Stadt erstellte Gesamtabchlussrichtlinie – mit Wirkung zum 22.09.2011 sowie Gültigkeit ab Erstellung des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 – findet weiterhin Anwendung.

Die unveränderte Bildung des Konsolidierungskreises und die analog der Vorjahre angewandten Bewertungsmethoden entsprechen unseres Erachtens den gesetzlichen Vorschriften.

Nach unserer Auffassung wird durch den konsolidierten Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Rödermark“ dargestellt; gleichzeitig vermittelt unseres Erachtens der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage des „Konzerns Stadt Rödermark“.

Die gemäß den Hinweisen zu § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Tz. 6.3 sowie der Gesamtabchlussrichtlinie vorgeschriebenen Zwischenabstimmungen bei der Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit regelmäßig durchgeführt.

2 Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rödermark liegt nach § 129 S. 3 HGO und § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) des Kreises Offenbach.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 112 a HGO, § 112 Abs. 1-4 HGO und § 55 GemHVO prüft die Revision den konsolidierten Gesamtabchluss daraufhin, ob der Konsolidierungskreis vollständig ist, ob die Anlagen vollständig und richtig sind, ob der konsolidierte Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und ob der konsolidierte Lage- und Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revision des Kreises Offenbach gemäß § 128 Abs. 2 HGO einen Schlussbericht.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 nebst Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung des konsolidierten Lage- und Rechenschaftsberichts 2022 (Konsolidierungsbericht).

Nach § 112a Abs. 2 HGO hat eine Gemeinde spätestens zum 31.12.2021, danach jährlich einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 6 HGO innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 wurde der Revision des Kreises Offenbach am 19.02.2024 in Dateiform zur Prüfung vorgelegt.

Er beinhaltet:

- die zusammengefasste Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2022,
- die zusammengefasste Ergebnisrechnung,
- die zusammengefasste Finanzrechnung,
- den Anhang zum Gesamtabchluss mit Angaben zu den Punkten:
 - Allgemeine Angaben,
 - Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden,
 - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
 - Erläuterungen zur Gesamtvermögensrechnung,
 - Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung,
 - Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung,
 - Sonstige Angaben,
- die Anlagen zum Anhang mit
 - Anlagenspiegel,
 - Forderungsübersicht,
 - Eigenkapitalspiegel,
 - Sonderpostenspiegel,
 - Rückstellungsspiegel,
 - Verbindlichkeitspiegel,
- den Konsolidierungsbericht,
- den Lage- und Rechenschaftsbericht.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Basierend auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes der Stadt Rödermark haben wir die Prüfung so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den konsolidierten Gesamtabchluss und durch den konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Prüfung des Prozesses zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (Stichproben). Die Stichprobenauswahl erfolgte in Abhängigkeit unserer Kenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses,
- die Verwertbarkeit der Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse,
- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- die angewandten Konsolidierungsgrundsätze,
- die Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss,
- die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger,
- die Eliminierung von konzerninternen Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen,
- die Zusammenfassung der Kapitalflussrechnung,
- die Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Konzernanhang und im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss 2022 der Stadt Rödermark, die jeweiligen Prüfungsberichte der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse 2022 der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Stadt Rödermark.

Dem zuständigen Prüfer der Revision des Kreises Offenbach wurden umfangreiche Dokumente in Dateiform ausgehändigt.

Eine Vollständigkeitserklärung von Seiten der Ersten Stadträtin wurde im Rahmen der Prüfung abgegeben und von uns zu den Unterlagen genommen. Gemäß der darin enthaltenen Erklärung wurden in dem vorgelegten konsolidierten Gesamtabchluss 2022 alle einzubeziehenden Aufgabenträger und Beteiligungen erfasst, die zum 31.12.2022 bestehenden Haftungsverhältnisse und finanziellen Verpflichtungen korrekt und vollständig abgebildet und die im konsolidierten Lage- und Rechenschaftsbericht erforderlichen

Angaben zu, nach dem Abschlussstichtag eingetretenen oder zukünftigen, wesentlichen Risiken gemacht.

3.3 Prüfungshemmnisse

Alle erbetenen Unterlagen waren gut vorbereitet; Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns ohne weiteres und unverzüglich zur Verfügung gestellt. Prüfungshemmnisse lagen nicht vor.

3.4 Dokumentation der Prüfung

Die Prüfungsdurchführung erstreckte sich - mit Unterbrechungen - über den Zeitraum vom 19.02.2024 bis zum 04.03.2024. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgte in den Räumen der Stadt Rödermark sowie in den Räumlichkeiten der Revision (Dreieich/Sprendlingen) und wurde in Form von Arbeitspapieren in den Prüfungsakten und in Dateiform dokumentiert.

4 **Prüfungsbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2022**

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Um die Aufstellung eines transparenten, einheitlichen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Gesamtabchlusses zu gewährleisten, hat die Stadt Rödermark eine Gesamtabchlussrichtlinie beschlossen, die zum 22.09.2011 in Kraft getreten ist.¹

Die Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Rödermark ist zu aktualisieren, dabei sollten mindestens die gesetzlichen Grundlagen der HGO angepasst werden.

Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Stadt Rödermark, als auch für die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger (verbundene Unternehmen) in öffentlich- und privatrechtlicher Form und deren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bindend. Somit ist sichergestellt, dass die für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Daten fristgerecht und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen.

Der Prozess zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Rödermark setzt auf den Daten der bereits vorliegenden und geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse auf. Ein eigenes Konzernrechnungswesen wurde von der Stadt Rödermark nicht eingesetzt und ist vom Gesetzgeber insoweit auch nicht vorgeschrieben. Die für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Summen- und Saldenbildungen, Konsolidierungen, Übersichten und sonstigen Auswertungen wurden vom Fachbereich Finanzen – Finanzbuchhaltung der Stadt Rödermark in Eigenarbeit erstellt und sind detailliert, übersichtlich und nachvollziehbar aufgebaut sowie hinreichend erläutert.

¹ Siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 11.4

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2022 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend fortgeführt. Der Konzernanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Gesamtvermögens-, bzw. Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden.

Nach § 111 Abs. 2 HGO ist beim Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung vorzunehmen. Der konsolidierte Jahresabschluss des „Konzern Stadt Rödermark“ wurde mit der Software „Infoma newsystem, Version 7“ der Firma Axians Infoma GmbH erstellt.

Hinsichtlich der Vorschrift des § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO liegt für das Programmmodul „Infoma newsystem, Version 7“ ein bis zum 30.04.2023 gültiges Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 17.12.2020 (Certificate ID: 63311.20) vor.

Insgesamt kommen gegenwärtig folgende geprüfte IT-Verfahren im Finanzwesen der Stadt Rödermark und im Finanzwesen der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger zum Einsatz:

| | Finanzsoftware |
|------------------------------------|-----------------------|
| Stadt Rödermark | Infoma |
| Kommunale Betriebe Rödermark (KBR) | Infoma |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | DATEV |

Tabelle 1: Übersicht der eingesetzten Finanzsoftware

4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag

Der Konsolidierungskreis der in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger, definiert sich nach § 112a Abs. 1 HGO in Verbindung mit den Hinweisen zu § 53 GemHVO. Hierzu gehören alle Aufgabenträger, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen. Nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehen sind Aufgabenträger, die nur von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde sind (§ 112a Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 112 Abs. 1 S.4 HGO in Verbindung mit den Hinweisen zu § 53 GemHVO Tz. 2.12). Eine nachrangige Bedeutung ist im Zweifel immer dann anzunehmen, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme dauerhaft maximal 5 % der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der Gemeinde ausmachen.

Anhand der oben genannten Rechtsvorschriften hat die Stadt Rödermark folgenden Konsolidierungskreis für die Erstellung des Gesamtabschlusses gebildet:

| Konsolidierungskreis der Stadt Rödermark (nur direkte Beteiligungen) | 2021 Beteiligung in % | 2022 Beteiligung in % |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark (KBR) | 100,00 | 100,00 |
| Berufsakademie Rhein Main GmbH | 85,29 | 85,29 |

Tabelle 2: Konsolidierungskreis

Der in obiger Tabelle gezeigte Konsolidierungskreis ist den Angaben im Anhang zum konsolidierten Gesamtabschluss entnommen² und unseres Erachtens im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen und Vorschriften korrekt dargestellt. Dem Vollkonsolidierungskreis zugeordnet wurden diejenigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt Rödermark die Mehrheit der Stimmrechte besitzt bzw. die, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen (gemäß Hinweisen zu § 53 GemHVO).

Es gab im Geschäftsjahr 2022 keine Veränderungen im Konsolidierungskreis.

Der Verzicht auf die Einbeziehung der Beteiligung am Sparkassenzweckverband Dieburg in den konsolidierten Gesamtabschluss begründet sich durch § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.17.

In die Konsolidierung waren ausschließlich direkte Beteiligungen einzubeziehen.

Gemäß § 112a Abs. 4 HGO wurden die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach § 112a Abs. 1 HGO, bei denen der Stadt Rödermark die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches (HGB) in die Zusammenfassung nach § 112a Abs. 2 HGO mit der Maßgabe einbezogen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden.

Betriebe, bei denen die Stadt Rödermark 20% bis 50% der Stimmrechte hat, waren nicht vorhanden, eine Bewertung nach der „at equity Methode“ (Hinweise Tz. 2.12 und Tz. 3.1 zu § 53 GemHVO) unterblieb daher.

Das Haushaltsjahr des Gesamtabschlusses ist das Kalenderjahr. Der Gesamtabschlussstichtag ist der 31.12.2022. Alle in den Gesamtabschluss einbezogenen Einrichtungen und Unternehmen haben den gleichen Abschlussstichtag; nämlich den 31.12.2022 (§ 299 Abs. 1-2 HGB).

4.3 Vereinheitlichung von Ansatz, Bewertung und Ausweis

Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen.

² Gesamtabschluss 2022; Anhang – 2.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethode, S.9

Bestehen für die Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der Gemeinde abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Posten vorzunehmen, da nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse zusammengefasst werden (siehe auch Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 3.2).

Die Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger der Stadt Rödermark ist zulässigerweise unterblieben.

4.4 Erstkonsolidierungstichtag

Als Erstkonsolidierungstichtag gilt grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde zum ersten Mal eine Eröffnungsbilanz für Zwecke des Gesamtabschlusses erstellt (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.16).

Da gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.14 eine Eröffnungsbilanz nicht zwingend erstellt werden muss und bei der erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses auf Vorjahresangaben verzichtet werden kann (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.15), ist der Erstkonsolidierungstichtag der Stichtag des ersten Gesamtabschlusses; insoweit der 31.12.2010.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse

Der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehende Jahresabschluss 2022 der Stadt Rödermark wurde von der Revision des Kreises Offenbach geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Die Prüfung der weiteren, in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger³ erfolgte durch externe Abschlussprüfer. Die entsprechenden Prüfungsberichte lagen vor und waren mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen.

Wesentliche Unrichtigkeiten oder klärungsbedürftige Sachverhalte waren in den Prüfungsberichten der externen Abschlussprüfer nicht erkennbar; die in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, werden daher ohne weitere Prüfungshandlungen übernommen.

Wir haben uns von der Unabhängigkeit der externen Prüfer überzeugt und deren Arbeit, soweit erforderlich, für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses verwertet.

4.6 Prüfung der Meldedaten und Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse für die Konsolidierung

Die Basis des Gesamtabschlusses ist ein Summenabschluss über alle in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger.

³ Kommunale Betriebe Rödermark und Berufsakademie Rhein Main GmbH

Für die Gliederung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung und der zusammengefassten Kapitalflussrechnung sind die Vorschriften der §§ 53 ff. GemHVO, der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21)“ und die Gliederungsvorgaben in den zugehörigen Anlagen Nr. 2 bis 5 der Hinweise zur GemHVO zu beachten; dies ist seitens der Stadt Rödermark erfolgt.

Der vorliegende konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt Rödermark wurde zum 31.12.2022 aufgestellt. Alle Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger wurden ebenfalls zum 31.12.2022 aufgestellt; Zwischenabschlüsse gemäß Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 1.13 waren somit nicht erforderlich.

Sämtliche in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse lauten auf Euro (€), so dass eine Währungsumrechnung zulässigerweise unterbleiben kann.

Die für die jeweiligen Summenziehungen erforderlichen und verwendeten Daten wurden anhand von Überleitungstabellen nachvollziehbar „konzerneinheitlich“ aufbereitet und auf Basis der bereits vorliegenden, geprüften Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse verifiziert.

Beanstandungen am Überleitungsprozess und dem internen Kontrollprozess zur Datenüberprüfung ergeben sich unseres Erachtens nicht.

4.7 Einbeziehung der Aufgabenträger

4.7.1 *Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger*

Die Kapitalkonsolidierung für vollkonsolidierte Unternehmen wird auf Basis der Buchwertmethode gemäß § 112a Abs.4 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 1 HGB durchgeführt.

Die erforderlichen Ausgangsdaten für die Vollkonsolidierung werden den jeweils letzten Jahresabschlüssen der „Konzernmutter und der Konzerntöchter (Aufgabenträger)“ entnommen. Stellt ein verbundener Aufgabenträger selbst einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so bildet dieser die Grundlage für die Datenerhebung zur Vollkonsolidierung.

Gemäß dem unter Punkt 4.2 unter Anwendung der gültigen Rechtsnormen genannten Konsolidierungskreis, unterliegen die Aufgabenträger Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark sowie die Berufsakademie Rhein-Main GmbH mit ihren Jahresabschlüssen per 31.12.2022 der Vollkonsolidierung.

4.7.2 *At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen*

Assoziierte Unternehmen, das heißt Aufgabenträger bei denen die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik ausüben kann, sind gemäß § 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 10.1 ist die Beteiligung an einem assoziierten Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital dieses Aufgabenträgers im konsolidierten Gesamtabschluss anzusetzen.

Dabei ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt dieser Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des Aufgabenträgers auszugehen.

Aktivische oder passivische Unterschiedsbeträge sind im Konzernanhang anzugeben.

Die At-Equity-Werte sind in den Folgejahren um die anteiligen Eigenkapitaländerungen zu erhöhen oder zu vermindern. Anteilige Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 312 Abs. 4 HGB).

In dem konsolidierten Gesamtabschluss des „Konzerns Stadt Rödermark“ werden keine Aufgabenträger als assoziierte Unternehmen ausgewiesen.

4.7.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Beteiligungen, die im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nicht der Vollkonsolidierung oder der At-Equity-Bewertung unterliegen, werden entsprechend dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 2.5 mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Stadt Rödermark in den konsolidierten Gesamtabschluss übernommen und unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesen; Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Insofern wird auf die detaillierte Aufstellung der Beteiligungen der Stadt Rödermark in der Beteiligungsübersicht⁴ des Gesamtabschlusses verwiesen.

5 Zusammengefasste Bilanz⁵ zum konsolidierten Gesamtabschluss 2022

| Aktiva | 31.12.2022 | 31.12.2021 | Passiva | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | € | € | | € | € |
| Anlagevermögen | 137.047.016 | 134.327.885 | Eigenkapital | 83.418.547 | 82.859.809 |
| Umlaufvermögen | 35.764.588 | 30.691.804 | Sonderposten | 18.973.769 | 16.640.814 |
| | | | Rückstellungen | 23.590.223 | 21.966.249 |
| | | | Verbindlichkeiten | 42.564.258 | 39.378.922 |
| ARAP | 484.335 | 511.997 | PRAP | 4.749.143 | 4.685.892 |
| Bilanzsumme | 173.295.940 | 165.531.685 | Bilanzsumme | 173.295.940 | 165.531.685 |

Tabelle 3: zusammengefasste Bilanz 2022

⁴ Beteiligungsübersicht auf Seite 10 des „Gesamtabschluss 2022 der Stadt Rödermark“

⁵ Beträge sind entsprechend gerundet, hierbei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen

5.1 Aktiva

| AKTIVA | 2022 | 2021 | Veränderung mehr + / weniger - |
|--|-----------------------|-----------------------|--------------------------------------|
| | € | € | € |
| 1 Anlagevermögen | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u.a. Rechte | 339.566,28 | 456.074,09 | -116.507,81 |
| 1.1.2 geleistete Invest.zuwendg. | 2.002.593,59 | 2.148.052,12 | -145.458,53 |
| 1.1.3 Geschäfts- oder Firmenwert (akt. Untersch.betr.) | 111.894,16 | 167.838,48 | -55.944,32 |
| | 2.454.054,03 | 2.771.964,69 | -317.910,66 |
| 1.2 Sachanlagevermögen | | | |
| 1.2.1 Grundstücke, grundst.gleiche Rechte | 41.074.252,81 | 41.012.994,60 | 61.258,21 |
| 1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundst. | 32.287.852,42 | 33.735.548,07 | -1.447.695,65 |
| 1.2.3 Sachanl. i. Gemeingeb., Infrastr.verm. | 37.569.052,83 | 38.002.064,33 | -433.011,50 |
| 1.2.4 Anlagen u. Maschinen z. Leistungserst. | 1.161.460,58 | 1.261.672,18 | -100.211,60 |
| 1.2.5 andere Anl., Betr.-u.Gesch.ausstattung | 4.365.359,58 | 4.305.157,47 | 60.202,11 |
| 1.2.6 geleistete Anzahl. u. Anlagen im Bau | 5.093.219,47 | 1.871.497,00 | 3.221.722,47 |
| | 121.551.197,69 | 120.188.933,65 | 1.362.264,04 |
| 1.3 Finanzanlagevermögen | | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 Ausleihungen an verbund. Untern. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.3 Beteiligungen, Zweckverbände | 1.942.958,22 | 1.942.958,22 | 0,00 |
| 1.3.4 Sonstige Ausleihungen (Finanzanlagen) | 2.372.498,26 | 697.720,02 | 1.674.778,24 |
| | 4.315.456,48 | 2.640.678,24 | 1.674.778,24 |
| 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 0,00 |
| 2 Umlaufvermögen | | | |
| 2.1 Vorräte, Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe | 111.375,18 | 141.482,93 | -30.107,75 |
| 2.2 fertige u. unfertige Erzeugnisse, Waren | 277.863,68 | 361.719,77 | -83.856,09 |
| 2.3 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenst. | | | |
| 2.3.1 Ford. aus Zuweis., Zusch. f. lfd. Zwecke u. Invest. | 6.886.101,45 | 5.168.468,17 | 1.717.633,28 |
| 2.3.2 Forderungen aus Steuern u. Abgaben | 2.537.475,65 | 1.468.622,10 | 1.068.853,55 |
| 2.3.3 Forderungen aus Lieferung u. Leistung | 760.095,18 | 949.255,37 | -189.160,19 |
| 2.3.4 Ford. gg. verb. Untern. u. Untern. m. best. Bet. verh. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.564.929,14 | 1.625.745,64 | -60.816,50 |
| | 11.748.601,42 | 9.212.091,28 | 2.536.510,14 |
| 2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.5 Flüssige Mittel | 23.626.748,07 | 20.976.509,77 | 2.650.238,30 |
| 3 Rechnungsabgrenzungsposten | 484.335,49 | 511.997,07 | -27.661,58 |
| Summe Aktiva | 173.295.940,03 | 165.531.685,39 | 7.764.254,64 |

Tabelle 4: Bilanz – Aktiva 2022

5.2 Passiva

| PASSIVA | 2022 | 2021 | Veränderung mehr + / weniger - |
|---|-----------------------|-----------------------|---|
| | € | € | € |
| 1 Eigenkapital | | | |
| 1.1 Nettoposition | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 0,00 |
| 1.2 Rücklagen | | | |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses | 6.740.473,77 | 5.794.971,79 | 945.501,98 |
| 1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordl. Ergebnisses | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3 Sonderrücklagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 Stiftungskapital | 153.387,56 | 153.387,56 | 0,00 |
| 1.2.5 Zweckgebundene Rücklage | 208.197,93 | 208.197,93 | 0,00 |
| 1.2.6 Unterschiedsbetrag a. Kapitalkonsolidierung | 544.990,45 | 544.990,45 | 0,00 |
| | 7.647.049,71 | 6.701.547,73 | 945.501,98 |
| 1.3 Ergebnisverwendung | | | |
| 1.3.1 Ergebnisvortrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1.1 Ordentl. Ergebn. aus Vorj. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1.2 Außerordentl. Ergebn. aus Vorj. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 901.490,29 | 1.319.187,16 | -417.696,87 |
| 1.3.2.1 Ordentl. Jahresübersch./-fehlbetr. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2.2 Außerordentl. Jahresübersch./-fehlbetr. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.3 Anteile Dritter am Eigenkapital | 582.143,89 | 551.210,57 | 30.933,32 |
| | 1.483.634,18 | 1.870.397,73 | -386.763,55 |
| 2 Sonderposten | | | |
| 2.1 Sonderposten f. erh. Invest.zuw., -zusch., -beitr. | | | |
| 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 14.947.914,24 | 12.922.791,75 | 2.025.122,49 |
| 2.1.2 Zuweisungen vom nichtöffentlichen Bereich | 1.633.971,02 | 1.712.364,53 | -78.393,51 |
| 2.1.3 Investitionsbeiträge, sonst. Zuweis. | 2.391.883,51 | 2.005.658,16 | 386.225,35 |
| | 18.973.768,77 | 16.640.814,44 | 2.332.954,33 |
| 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 Sonderposten f. Umlagen nach § 50 III HFAG | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 18.973.768,77 | 16.640.814,44 | 2.332.954,33 |
| 3 Rückstellungen | | | |
| 3.1 Rückstellungen f. Pensionen u. ähnl. Verpfl. | 17.693.903,00 | 16.706.264,00 | 987.639,00 |
| 3.2 Rückstellungen f. Fin.ausgl. u. Steuerschuldverh. | 4.170,00 | 938.639,00 | -934.469,00 |
| 3.3 Rückstellungen f. d. Rekultivierung u. Nachsorge v. Abfalldeponien | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 Rückstellungen f. d. Sanierung v. Altlasten | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3.5 sonstige Rückstellungen | 5.892.150,11 | 4.321.345,77 | 1.570.804,34 |
| 4 Verbindlichkeiten | | | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme f. Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen | 25.834.709,73 | 24.859.812,64 | 974.897,09 |
| 4.3 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahme f. d. Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.4 Verbindlichkeiten a. kreditähn. Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen & Zuschüsse | 467.497,89 | 11.075,73 | 456.422,16 |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung | 2.496.925,29 | 1.677.526,62 | 819.398,67 |
| 4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähn. Abgaben | 54.656,18 | 20.213,83 | 34.442,35 |
| 4.8 Verb. gegenüb. verbundenen Untern. u. Beteiligg. | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.9 Sonst. Verbindlichk. | 13.710.469,06 | 12.810.292,83 | 900.176,23 |
| 5 Rechnungsabgrenzungsposten | 4.749.142,99 | 4.685.891,95 | 63.251,04 |
| Summe Passiva | 173.295.940,03 | 165.531.685,39 | 7.764.254,64 |

Tabelle 5: Bilanz – Passiva 2022

5.3 Kapitalkonsolidierung

5.3.1 *Aktivischer Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert)*

Erfolgt in einer kommunalen Bilanz kein Ausweis eines aktivischen Unterschiedsbetrages (Geschäfts- oder Firmenwert), so kann ein solcher aus der Kapitalkonsolidierung im Konzern nur entstehen, wenn er aus den Abschlüssen oder Teilkonzernabschlüssen der zu konsolidierenden Gesellschaften übernommen wird, oder das Eigenkapital einer Gesellschaft niedriger ist als deren Buchwert. Veränderungen des Buchwerts und Kapitalveränderungen bei den vollkonsolidierten Aufgabenträgern sind zu analysieren.

Ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ist über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, höchstens jedoch über 15 Jahre, linear abzuschreiben oder ergebnisneutral zu verrechnen. Der Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 5.3 stellt insoweit keine explizite rechtliche Regelung dar.

Unter Anwendung der oben genannten Rechtsvorschriften ist gemäß nachfolgender Aufstellung in der Konzernbilanz der Stadt Rödermark ein aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Eigenbetriebes Kommunale Betriebe (KBR) als Geschäfts- oder Firmenwert wie folgt auszuweisen:

| Bezeichnung | 2022 € | 2021 € |
|--|-------------------|-------------------|
| Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung | 111.894,16 | 167.838,48 |

Tabelle 6: Darstellung Geschäfts- oder Firmenwert

5.3.2 *Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen*

Unter die Bilanzposition Beteiligungen fallen Anteile an Aufgabenträgern. Die Bewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Anteile der Stadt an verbundenen Unternehmen sowie an Beteiligungen:

| Bezeichnung | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|--|------------|------------|
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | |
| Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark | 100,00 % | 100,00 % |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 85,29 % | 85,29 % |
| Beteiligungen | | |
| Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg | 16,00 % | 16,00 % |
| Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR | 3,125 % | 3,125 % |
| Sparkassenzweckverband Dieburg | 16,11 % | 16,11 % |

Tabelle 7: Übersicht der verbundenen Unternehmen & Beteiligungen der Stadt

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet (At-Cost-Bewertung).

5.3.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital weist im Gesamtabschluss 2022 einen Betrag von 83.418.547,01 € aus und ist um 558.738,43 € im Vergleich zum Vorjahr (82.859.808,58 €) gestiegen.

a) Netto-Position

Die Nettosition des Eigenkapitals im „Konzern Rödermark“ beträgt zum Bilanzstichtag 74.287.863,12 € und entspricht damit dem Vorjahreswert.

| Bezeichnung | 2021 € | 2022 € | Änderung zum Vorjahr € |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------|
| Stadt Rödermark | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 0,00 |
| Kommunalen Betriebe Rödermark | 12.298.990,00 | 12.298.990,00 | 0,00 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 35.000,00 | 35.000,00 | 0,00 |
| Saldo | 86.621.853,12 | 86.621.853,12 | 0,00 |
| konsolidierter Betrag | -12.333.990,00 | -12.333.990,00 | 0,00 |
| Saldo Konzern | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 0,00 |

Tabelle 8: Übersicht – Zusammensetzung Eigenkapital

Bei den beiden Beträgen der Kommunalen Betriebe (12.298.990,00 €) und der Berufsakademie Rhein-Main GmbH (35.000,00 €) handelt es sich jeweils um das Stammkapital. Der Betrag wird in der gesamten Höhe konsolidiert.

b) Zweckgebundene Rücklage

Bei dem Betrag in Höhe von 208.197,93 € handelt es sich um einen Betrag, der bei den Kommunalen Betrieben auf Grund einer Verrechnung eines Abwasserbescheides im Jahr 2017 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurde.

c) Stiftungskapital

Das Stiftungskapital in Höhe von 153.387,56 € (Vorjahr: 153.387,56 €) ist im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Rödermark zuzuschreiben.

5.3.4 *Passivischer Unterschiedsbetrag*

Die passivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung von Verlustgesellschaften werden in der Bilanz nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 301 Abs. 3 HGB), da sie nicht auf einbehaltenen Gewinnen, sondern städtischen Zuschussleistungen basieren. Diese Unterschiedsbeträge werden in den Folgejahren in Höhe der realisierten Verluste aufgelöst (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit §§ 301 Abs. 3 und 309 Abs. 2 HGB).

Ein passivischer Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung ist im „Konzern Stadt Rödermark“ in Höhe von 544.990,45 € auszuweisen und ist der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zuzuschreiben.

5.3.5 *Schuldenkonsolidierung*

In der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung sind die Ausleihungen, anderen Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten der verbundenen Unternehmen untereinander wegzulassen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 303 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.5). Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, können erfolgswirksam verbucht werden (Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.4).

Im Rahmen der Datenerfassung wurden die internen Forderungen und Schulden der Aufgabenträger erfasst und konsolidiert. Die jährliche Abstimmung der Salden erfolgte zum 31.12.2022.

Die Saldenabstimmung mit den Kommunalen Betrieben Rödermark erfolgt laufend im Rahmen des normalen Buchungsgeschäftes bei der Stadt.

Bei der Berufsakademie Rhein-Main GmbH wird auf Grund der geringen Buchungsvorgänge die Stadt betreffend auf eine unterjährige Saldenabstimmung verzichtet.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6 Konsolidierte Ergebnisrechnung zum Gesamtabchluss 2022

| | Ergebnis 2022 € | Ergebnis 2021 € | Vergleich besser +/ schlechter - € |
|--|--------------------------------|--------------------------------|---|
| 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 3.468.194,71 | 3.454.630,87 | 13.563,84 |
| 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 7.996.701,68 | 8.162.915,27 | -166.213,59 |
| 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 2.745.604,20 | 2.778.473,42 | -32.869,22 |
| 4 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistg. | 8.986,50 | 13.278,58 | -4.292,08 |
| 5 Steuern und ähnliche Erträge | 46.682.507,04 | 40.001.732,44 | 6.680.774,60 |
| 6 Erträge aus Transferleistungen | 1.312.522,35 | 1.272.599,00 | 39.923,35 |
| 7 Zuweisungen, Zuschüsse | 14.666.712,82 | 16.023.353,08 | -1.356.640,26 |
| 8 Auflösung Sonderposten | 1.025.923,12 | 1.016.745,36 | 9.177,76 |
| 9 Sonstige Erträge | 2.425.393,45 | 1.642.808,38 | 782.585,07 |
| 10 Ordentliche Erträge | 80.332.545,87 | 74.366.536,40 | 5.966.009,47 |
| 11 Personalaufwendungen | -25.119.459,34 | -23.195.518,84 | -1.923.940,50 |
| 12 Versorgungsaufwendungen | -1.902.805,84 | -1.361.444,19 | -541.361,65 |
| 13 Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen | -15.516.831,24 | -13.564.747,10 | -1.952.084,14 |
| 14 Abschreibungen | -5.464.607,06 | -6.084.249,99 | 619.642,93 |
| 15 Zuweisungen, Zuschüsse | -4.518.137,27 | -4.223.411,14 | -294.726,13 |
| 16 Steueraufwendungen, Umlageverpflichtungen | -26.977.097,19 | -24.912.031,60 | -2.065.065,59 |
| 17 Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18 Sonstige Aufwendungen | -9.803,00 | -10.177,51 | 374,51 |
| 19 Ordentliche Aufwendungen | -79.508.740,94 | -73.351.580,37 | -6.157.160,57 |
| 20 Verwaltungsergebnis | 823.804,93 | 1.014.956,03 | -191.151,10 |
| 21 Finanzerträge | 303.754,48 | 379.156,09 | -75.401,61 |
| 22 Finanzaufwendungen | -828.318,62 | -926.341,78 | 98.023,16 |
| 23 Finanzergebnis | -524.564,14 | -547.185,69 | 22.621,55 |
| 24 Ordentliches Ergebnis | 299.240,79 | 467.770,34 | -168.529,55 |
| 25 Außerordentliche Erträge | 403.122,18 | 425.174,32 | -22.052,14 |
| 26 Außerordentliche Aufwendungen | -143.624,54 | -38.464,65 | -105.159,89 |
| 27 Außerordentliches Ergebnis | 259.497,64 | 386.709,67 | -127.212,03 |
| 28 Jahresergebnis | 558.738,43 | 854.480,01 | -295.741,58 |
| 29 Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis | 30.933,32 | 47.519,55 | -16.586,23 |
| 30 Konzernergebnis | 527.805,11 | 806.960,46 | -279.155,35 |

Tabelle 9: Konsolidierte Ergebnisrechnung 2022

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) stellt die Werte der einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger zum 31.12.2022 dar.

6.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

In der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung sind die Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung oder als Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 305 HGB und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 8).

| Aufwands- und Ertragskonsolidierung | 2022 € |
|---|----------------------|
| Summe ordentliche Erträge | 88.414.841,42 |
| - davon konsolidiert | 7.874.948,92 |
| Summe ordentliche Erträge „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 80.539.892,50 |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 87.577.461,85 |
| - davon konsolidiert | 7.897.212,10 |
| Summe ordentliche Aufwendungen „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 79.680.249,75 |
| Finanzerträge | 405.563,02 |
| - davon konsolidiert | 101.808,54 |
| Finanzerträge „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 303.754,48 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 930.127,16 |
| - davon konsolidiert | 101.808,54 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 828.318,62 |
| Außerordentliche Erträge | 433.616,02 |
| - davon konsolidiert | 30.493,84 |
| Außerordentliche Erträge „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 403.122,18 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 151.855,20 |
| - davon konsolidiert | 8.230,66 |
| Außerordentliche Aufwendungen „Konzern“ (nach Konsolidierung) | 143.624,54 |
| Gesamtkonsolidierungsvolumen Erträge | 8.007.251,30 |
| Gesamtkonsolidierungsvolumen Aufwendungen | 8.007.251,30 |
| Jahresergebnis | 594.576,26 |
| Jahresergebnis Konzern | 558.738,44 |
| Differenzbetrag | -35.837,83 |

Tabelle 10: Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Zusammenfassung

Mittels einer selbst erstellten Auswertung werden für jeden, in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger, alle Aufwands- und Ertragspositionen, differenziert nach Außen- und Innenumsätzen erfasst.

Zur Vermeidung / Verminderung und Klärung von Differenzen bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rödermark, analog Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 6.3, Saldenabstimmungen zwischen der Stadt und den in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern vorgesehen und durchgeführt worden. Die Abstimmungen sind in den vorbereitenden Auswertungen zur Erstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung nachvollziehbar.

Der in der vorstehenden Tabelle ausgewiesene Differenzbetrag in Höhe von 35.837,83 € ergibt sich auf Grund von Umbuchungen im Rahmen der Abschlussarbeiten für die Erstellung des Gesamtabschlusses.

6.3 Zwischenergebniseliminierung

Wenn in einem konsolidierten Gesamtabchluss Vermögensgegenstände aufgeführt werden, die auf Transaktionen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, so sind auftretende (konzerninterne) Zwischengewinne, die auf Wertsteigerungen bei diesen Vermögensgegenständen beruhen, zu eliminieren.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann verzichtet werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand betrieben werden kann oder wenn die Zwischenergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im konsolidierten Gesamtabchluss von nachrangiger Bedeutung sind (§ 112a Abs. 4 HGO in Verbindung mit Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 7).

Die Analyse der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern hat gezeigt, dass es sich im Wesentlichen um Finanzbeziehungen, Dienstleistungen und Miet- und Nebenkostenzahlungen handelt.

7 **Kapitalflussrechnung**

Nach § 112a Abs. 5 HGO ist die Stadt Rödermark verpflichtet, den konsolidierten Gesamtabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Hierbei findet der „Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21“ (DRS 21) Anwendung (§ 54 GemHVO). Die Kapitalflussrechnung kann demnach nach der indirekten Methode oder der direkten Methode aufgestellt werden. Der Hinweis zu § 54 GemHVO Tz. 2 verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung gemäß der Anlagen 4 und 5.

Diesen Vorgaben ist die Stadt Rödermark in ihrer Gesamtfinanzzrechnung gefolgt. Die Stadt hat ihre Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode erstellt.

Die Ermittlung der zusammengefassten Werte erfolgt mittels selbst erstellter Auswertungen, wobei die Daten der Aufgabenträger aus Vormeldungen sowie den bereits geprüften Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüssen übernommen wurden.

Die getroffenen Kontrollmaßnahmen bei der Datenübernahme erscheinen angemessen.

Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzzrechnung ist in sich stimmig und die einzelnen Werte sind plausibel mit den Werten der konsolidierten Gesamtvermögens- und Gesamtergebnissrechnung. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode wird korrekt aus dem Anfangsbestand und den Zahlungsströmen hergeleitet. Vor dem Hintergrund der überprüften Stichproben und der angestellten Plausibilitätsbetrachtung können wir die Richtigkeit der konsolidierten Gesamtfinanzzrechnung bestätigen.

| Pos. | Bezeichnung | 2022 € | 2021 € | Vergleich besser + / schlechter - € |
|------------|---|-------------------|-------------------|--|
| 1. | Periodenergebnis /Konzernjahresergebnis | 558.738 | 854.480 | -295.742 |
| 2. | Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 5.310.324 | 5.358.861 | -48.537 |
| 3. | Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | 1.623.974 | -631.787 | 2.255.761 |
| 4. | Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | -1.035.859 | -1.016.745 | -19.113 |
| 5. | Zunahme/Abnahme d. Vorräte, Forder. aus LuL sowie and. Aktiva, d. nicht d. Invest.- o. Finanzierungstätig. Zuzuord. sind | -2.394.885 | -552.457 | -1.842.428 |
| 6. | Zunahme/Abnahme d. Verbindl. a. LuL sowie anderer Passiva, d. nicht d. Invest.- o. Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 3.022.845 | -334.946 | 3.357.791 |
| 7. | Gewinn/Verlust a. d. Abgang v. Gegenständen d. Anlageverm. | 59.087 | 162.289 | -103.202 |
| 8. | Zinsaufwendungen / Zinserträge | 737.886 | 802.032 | -64.146 |
| 9. | Sonstige Beteiligungserträge | -1.590 | -1.635 | 44 |
| 10. | Aufwendungen / Erträge aus außerordentlichen Posten | -331.011 | -280.590 | -50.421 |
| 11. | Ertragsteueraufwand/-ertrag | 0 | 0 | 0 |
| 12. | Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 416.567 | 319.054 | 97.513 |
| 13. | Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | -85.556 | -38.465 | -47.092 |
| 14. | Ertragssteuerzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. | Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 14) | 7.880.522 | 4.640.093 | 3.240.429 |
| 16. | Einzahlungen a. Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie a. Erschließungsbeiträgen | 3.368.813 | 1.783.791 | 1.585.022 |
| 17. | Einzahl. a. Abgängen v. Gegenständen d. immat. Anlagevermög. | 0 | 0 | 0 |
| 18. | Auszahl. für Investitionen i. d. immaterielle Anlagevermögen | -106.110 | -781.250 | 675.140 |
| 19. | Einzahl. a. Abgängen v. Gegenständen d. Sachanlageverm. | 28.687 | 578.832 | -550.145 |
| 20. | Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -6.299.200 | -3.641.436 | -2.657.764 |
| 21. | Einzahl. a. Abgängen v. Gegenständen d. Finanzanlageverm. | -25.335 | 18.654 | -43.989 |
| 22. | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -1.691.842 | -51.743 | -1.640.099 |
| 23. | Einzahlungen a. d. Verkauf v. konsolid. Unternehmen u. sonstigen Geschäftseinheiten | 0 | 0 | 0 |
| 24. | Auszahlungen a. d. Erwerb v. konsolid. Unternehmen u. sonstige Geschäftseinheiten | 0 | 0 | 0 |
| 25. | Einzahl. aufgrund v. Finanzmittelanlagen i.R.d. kurzfrist. Finanzdisposition | 0 | 0 | 0 |
| 26. | Auszahl. aufgrund v. Finanzmittelanlagen i.R.d. kurzfrist. Finanzdisposition | 0 | 0 | 0 |
| 27. | Einzahlungen a. außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 |
| 28. | Auszahlungen a. außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 |
| 29. | Erhaltene Zinsen | 47.725 | 76.491 | -28.766 |
| 30. | Erhaltene Dividenden | 7.133 | 7.753 | -619 |
| 31. | Cashflow aus Investitionstätigkeit (Summe aus 16 bis 30) | -4.670.130 | -2.008.909 | -2.661.221 |
| 32. | Einzahlungen a. Eigenkapitalzuführungen v. Gesellschaftern d. Mutterunternehmens | 0 | 0 | 0 |
| 33. | Einzahl. a. Eigenkapitalzuführungen v. anderen Gesellschaft. | 0 | 0 | 0 |
| 34. | Auszahl. a. Eigenkapitalherabsetz. a. Gesellschafter d. Mutterunternehmens | 0 | 0 | 0 |
| 35. | Auszahl. a. Eigenkapitalherabsetzungen a. andere Gesellsch. | 0 | 0 | 0 |
| 36. | Einzahl. a. d. Begebung v. Anleihen u. d. Aufnahme v. (Finanz-) Krediten | 2.750.000 | 2.225.000 | 525.000 |
| 37. | Auszahl. a. d. Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | -2.516.382 | -2.260.231 | -256.151 |
| 38. | Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen | 0 | 0 | 0 |
| 39. | Einzahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 |
| 40. | Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 0 | 0 |
| 41. | Gezahlte Zinsen | -792.744 | -886.276 | 93.532 |

| Pos. | Bezeichnung | 2022 € | 2021 € | Vergleich besser + / schlechter - € |
|------|--|-------------------|-------------------|--|
| 42. | Gezahlte Dividenden a. Gesellschafter d. Mutterunternehmens | 0 | 0 | 0 |
| 43. | Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter | 0 | 0 | 0 |
| 44. | Cashflow a. Finanzierungstätigkeit (Summe aus 32 bis 43) | -559.127 | -921.507 | 362.380 |
| 45. | Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 15, 31, 44) | 2.651.266 | 1.709.677 | 941.589 |
| 46. | Wechselkurs- u. bewertungsbedingte Änderungen d. Finanzmittelfonds | 0 | 0 | 0 |
| 47. | Konsolidierungskreisbedingte Änderungen d. Finanzmittelfonds | 0 | 0 | 0 |
| 48. | Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 20.975.482 | 19.265.805 | 1.709.677 |
| 49. | Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 45 bis 48) | 23.626.748 | 20.975.482 | 2.651.266 |

Tabelle 11: Konsolidierte Finanzrechnung 2022⁶

8 Konzernanhang und Übersichten

Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist nach § 112a Abs. 2 S.2 HGO in Verbindung mit § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.1 durch die Stadt Rödermark ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten beigelegt worden.

Die Regelung nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.2 (Darstellung der Angaben im Anhang) wurde angewendet. Die vorgelegten Übersichten erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß des Hinweises Tz. 12.1 zu § 53 GemHVO soll eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals beigelegt werden. Diese ist dem Gesamtabchluss auf Seite 38 zu entnehmen.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2a GemHVO und Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 werden im Anhang zum Gesamtabchluss unter Punkt 2.2 „Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden“ (Seite 9) im Gesamtabchlussbericht die erforderlichen Angaben zum Konsolidierungskreis und den Konsolidierungsmethoden gemacht.

Die Angaben zu den angewandten Bewertungsregeln und -maßstäben nach Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 befinden sich im Anhang unter Punkt 2.3 „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ auf Seite 11 des Gesamtabchlussberichtes.

Die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2b und 2c GemHVO sowie Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.3 vorgeschriebenen Erläuterungen zu den Posten der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung (Punkt 2.4) und der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung (Punkt 2.5) werden ab Seite 13 ff. im Gesamtabchlussbericht erörtert.

Die nach dem Hinweis zu § 53 GemHVO Tz. 12.4 erforderlichen zusätzlichen Angaben erfolgen ab Seite 22 ff. unter Punkt 2.7 „Sonstige Angaben“.

⁶ Beträge sind entsprechend gerundet, hierbei kann es zu Rundungsdifferenzen kommen

9 Konsolidierungsbericht, konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht

Der Konsolidierungsbericht sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht stellen unter anderem entsprechend dem Hinweis zu § 55 GemHVO die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer stetigen Aufgabenerfüllung dar.

9.1 Konsolidierungsbericht

Der Konsolidierungsbericht (Abschnitt 3, Seite 43 ff.) vermittelt im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rödermark. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 53 GemHVO in Verbindung mit den §§ 51 und 55 GemHVO.

9.2 Konsolidierter Lage- und Rechenschaftsbericht

Zum „Lage- und Rechenschaftsbericht“ (Abschnitt 4, Seite 49 ff.) werden folgende Aussagen zu den nach § 55 Abs. 1 Nr. 1a bis 1b und Nr. 3b GemHVO erforderlichen Angaben gemacht:

- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1a GemHVO zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung anhand von Ausführungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 1b GemHVO Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt durch die vom Magistrat / von der ersten Stadträtin in diesem Bericht vorgelegten Zahlen und getroffenen Aussagen,
- nach § 55 Abs. 1 Nr. 3b GemHVO nachvollziehbare Aussagen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Chancen und Risiken für den Prognosezeitraum.

10 Prüfungsbestätigung

Wir haben den von der Stadt Rödermark aufgestellten Gesamtabchluss, nebst Anhang, sowie Lage- und Rechenschaftsbericht (Konsolidierungsbericht) für das Jahr 2022 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses wurde maßgeblich nach § 128 HGO vorgenommen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der konsolidierte Gesamtabchluss 2022 der Stadt Rödermark den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Rödermark“.

Der uns zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2022 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt.

Der Anhang zum konsolidierten Gesamtabchluss enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der konsolidierten Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und der konsolidierten Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig wieder.

Der Konsolidierungsbericht sowie der Lage- und Rechenschaftsbericht der Stadt Rödermark stehen im Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, den **18. April 2024**

R e v i s i o n
des Kreises Offenbach



Notzon
Stellvertretender Leiter



Habig
Prüferin

**Vollständigkeitserklärung
zum Gesamtabchluss
der Stadt Rödermark
zum 31.12.2022**

Frau **Erste Stadrätin Andrea Schülner** gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) des Kreises Offenbach habe ich die von ihr gemäß gesetzlicher Vorschriften (§128 HGO) verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

2. Folgende Auskunftspersonen habe ich angewiesen, dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Simone Jäger, Leiterin der Finanzbuchhaltung

Sowie folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung:

Thorsten Gotta, Sachbearbeiter Finanzbuchhaltung

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

3. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Wirtschaftsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).
5. Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die ggf. in der Gemeindehaushaltsverordnung vorhandenen erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

- von mir wahrgenommen
- auf Herrn Arne Breustedt, Leiter Fachbereich Finanzen übertragen und hiervon wahrgenommen

Rödermark, den 19.02.2024



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|-------------------------------------|---|
| vom/der Finanzbuchhaltung | Vorlage-Nr: VO/0253/24 AZ: Datum: 05.09.2024 Verfasser Jäger, Simone |
| Jahresabschluss 2023 | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der Jahresabschluss 2023 wurde seitens der Revision des Kreises Offenbach in der Zeit vom 17.06.24 bis 02.07.24 geprüft und am 29.08.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Jahresergebnis 2023 der Stadt Rödermark weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 118.243,41 € (Plan -1.699.587,32 €) auf. Im **außerordentlichen Ergebnis** verzeichnet die Stadt Rödermark einen Gewinn in Höhe von 76.754,39 € (Plan 51.627,39 €).

Der **Gesamtgewinn** beträgt 194.997,80 € (Plan -1.647.959,93 €).

Das Jahresergebnis 2023 wird gemäß § 24 (1) i.V.m § 46 (3) GemHVO der Rücklage zugeführt.

Die Verbesserung des Jahresergebnis 2023 resultiert im Wesentlichen aus den höheren Steuererträgen von rund 1,9 Mio. Euro sowie nicht verausgabten Personalaufwendungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro. Dem stehen Mehraufwendungen in den Bereichen Gewerbe- und Heimatumlage von 0,4 Mio. Euro und Dienstleistungen an Dritte (Helmecca-Kräfte) von 0,7 Mio. Euro gegenüber.

Für die zu erwartenden Mehraufwendungen im Bereich des Finanzausgleichs konnte eine Rückstellung in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro gebildet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Revision des Kreises Offenbach vom 29. August 2024 versehenen Jahresabschluss 2023 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Prüfbericht 2023 Revision

Jahresabschluss 2023



Kreis Offenbach

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2023
der Stadt Rödermark

R e v i s i o n
Kreis Offenbach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeine Vorbemerkungen | 8 |
| 1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang | 8 |
| 1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung | 9 |
| 1.3 Vorangegangene Prüfung..... | 11 |
| 2 Grundsätzliche Feststellungen | 11 |
| 2.1 Systemprüfung..... | 11 |
| 2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss | 11 |
| 2.1.2 Buchführung | 13 |
| 2.1.3 Anordnungswesen..... | 13 |
| 2.1.4 Kassenwesen | 13 |
| 2.1.5 Inventur und Inventar..... | 13 |
| 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs..... | 14 |
| 2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse..... | 14 |
| 3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft | 15 |
| 4 Ausführung des Haushaltsplans | 16 |
| 4.1 Gesamtergebnishaushalt/-rechnung | 16 |
| 4.2 Teilergebnishaushalte/-rechnungen..... | 19 |
| 4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte..... | 19 |
| 4.3 Gesamtfinanzhaushalt/-rechnung | 19 |
| 4.4 Vorläufige Haushaltsführung..... | 20 |
| 4.5 Liquiditätskredite | 20 |
| 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 | 21 |
| 5.1 Gesamtergebnisrechnung..... | 21 |
| 5.1.1 Ordentliche Erträge | 22 |
| 5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 23 |
| 5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 23 |
| 5.1.1.3 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 23 |
| 5.1.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge | 23 |
| 5.1.1.5 Erträge aus Transferleistungen..... | 23 |
| 5.1.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen..... | 24 |
| 5.1.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 24 |
| 5.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge..... | 24 |
| 5.1.2 Ordentliche Aufwendungen | 24 |
| 5.1.2.1 Personalaufwendungen | 25 |
| 5.1.2.1.1 Stellenplan | 25 |
| 5.1.2.1.2 Personalaufwand | 25 |
| 5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen..... | 25 |
| 5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 25 |
| 5.1.2.4 Abschreibungen..... | 26 |

| | |
|---|----|
| 5.1.2.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse | 26 |
| 5.1.2.6 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen | 26 |
| 5.1.2.7 Transferaufwendungen | 27 |
| 5.1.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 27 |
| 5.1.3 Verwaltungsergebnis | 27 |
| 5.1.4 Finanzergebnis | 27 |
| 5.1.4.1 Finanzerträge | 27 |
| 5.1.4.2 Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 27 |
| 5.1.5 Ordentliches Ergebnis | 28 |
| 5.1.6 Außerordentliches Ergebnis | 28 |
| 5.1.6.1 Außerordentliche Erträge | 28 |
| 5.1.6.2 Außerordentliche Aufwendungen | 28 |
| 5.1.7 Jahresergebnis | 28 |
| 5.2 Teilergebnisrechnungen | 28 |
| 5.2.1 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte | 28 |
| 5.3 Gesamtfinanzrechnung | 30 |
| 5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 32 |
| 5.3.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 33 |
| 5.3.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 33 |
| 5.3.1.3 Steuern und steuerähnliche Erträge | 33 |
| 5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 33 |
| 5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit | 34 |
| 5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 34 |
| 5.3.4.1 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen | 35 |
| 5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 35 |
| 5.3.5.1 Auszahlungen für Baumaßnahmen | 35 |
| 5.3.5.2 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 35 |
| 5.3.6 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit | 36 |
| 5.3.7 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf | 36 |
| 5.3.8 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 36 |
| 5.3.8.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen | 36 |
| 5.3.8.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen | 36 |
| 5.3.8.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit | 36 |
| 5.3.9 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | 37 |
| 5.3.10 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 37 |

| | |
|---|----|
| 5.3.11 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 37 |
| 5.3.12 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres | 37 |
| 5.4 Teilfinanzrechnungen..... | 37 |
| 5.5 Vermögensrechnung..... | 37 |
| 5.5.1 Aktiva..... | 38 |
| 5.5.1.1 Anlagevermögen..... | 39 |
| 5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 39 |
| 5.5.1.1.2 Sachanlagen..... | 39 |
| 5.5.1.1.3 Finanzanlagen | 40 |
| 5.5.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen..... | 40 |
| 5.5.1.2 Umlaufvermögen..... | 40 |
| 5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 40 |
| 5.5.1.2.2 Flüssige Mittel..... | 40 |
| 5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten..... | 40 |
| 5.5.2 Passiva | 41 |
| 5.5.2.1 Eigenkapital | 42 |
| 5.5.2.1.1 Netto-Position | 42 |
| 5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital..... | 42 |
| 5.5.2.2 Sonderposten | 43 |
| 5.5.2.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, - zuschüsse und Investitionsbeiträge | 43 |
| 5.5.2.3 Rückstellungen | 43 |
| 5.5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 43 |
| 5.5.2.3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen n. d. Finanzausgleichsgesetz..... | 43 |
| 5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung | 44 |
| 5.5.2.4 Verbindlichkeiten..... | 44 |
| 5.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen..... | 44 |
| 5.5.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen | 44 |
| 5.5.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben..... | 44 |
| 5.5.2.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 44 |
| 5.5.2.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten..... | 45 |
| 5.6 Anhang | 45 |
| 5.7 Übersichten..... | 46 |
| 5.7.1 Anlagenübersicht..... | 46 |
| 5.7.2 Forderungsübersicht..... | 46 |
| 5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht..... | 47 |

| | |
|---|-----------|
| 5.7.4 Rückstellungsübersicht..... | 47 |
| 5.7.5 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen..... | 48 |
| 5.8 Rechenschaftsbericht | 48 |
| 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung..... | 49 |
| 6.1 Zusammenfassende Prüfurteile | 49 |
| 6.2 Wesentliche Ergebnisse | 50 |
| 7 Zusätzliche Kapitel der Prüfungsschwerpunkte | 50 |
| 7.1 Korruptionsprävention..... | 50 |
| 7.2 Datenschutz..... | 51 |
| 7.3 Informationssicherheit..... | 52 |
| 7.4 Wirtschaftliche Betätigung | 53 |
| 7.5 Beteiligungsbericht..... | 53 |
| 7.6 Gesamtabschluss | 54 |
| 7.7 Umsetzung des neuen § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) | 54 |
| 7.8 Sonstige Prüfungen | 55 |
| 7.8.1 Technische Prüfung..... | 55 |
| 7.8.2 Personalkostenprüfung..... | 55 |
| 7.8.3 Prüfung von Fraktionsmitteln..... | 55 |
| 7.8.4 Prüfung der Verwendungsnachweise | 56 |
| 7.8.5 Prüfung der Grundstücksgeschäfte | 56 |
| 8 Kommunalen Bestätigungsvermerk..... | 57 |
| 9 Anlagen | 58 |
| 9.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse..... | 58 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1 | 16 |
| Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 | 17 |
| Tabelle 3: Teilhaushalte | 18 |
| Tabelle 4: Finanzhaushalt | 19 |
| Tabelle 5: Ergebnisrechnung | 21 |
| Tabelle 6: Vorjahresvergleich Steuern und steuerähnliche Erträge | 23 |
| Tabelle 7: Stellenplan..... | 24 |
| Tabelle 8: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte | 28 |
| Tabelle 9: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist- und Vorjahresvergleich | 30 |
| Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)..... | 32 |
| Tabelle 11: Aktiva..... | 38 |
| Tabelle 12: Passiva..... | 41 |
| Tabelle 13: Rückstellungen (Auszug)..... | 42 |
| Tabelle 14: Anlagenspiegel (Auszug)..... | 45 |
| Tabelle 15: Forderungsübersicht..... | 46 |
| Tabelle 16: Verbindlichkeitenübersicht..... | 47 |
| Tabelle 17: Rückstellungsübersicht..... | 47 |
| Tabelle 18: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2023 | 47 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2023 | 22 |
| Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2023 | 24 |
| Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023 | 32 |
| Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023 | 33 |
| Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2023 | 34 |
| Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2023 | 35 |
| Abbildung 7: Aktiva | 38 |
| Abbildung 8: Passiva..... | 41 |
| Abbildung 9: Ertragsquoten..... | 58 |
| Abbildung 10: Aufwandsintensitäten | 58 |
| Abbildung 11: Liquidität..... | 59 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| AO | Abgabenordnung |
| EigBGes | Eigenbetriebsgesetz |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| GemHVO | Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) |
| GemKVO | Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) |
| GewStG | Gewerbsteuergesetz |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HMdIS | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport |
| KVKR | Kommunaler Verwaltungskontenrahmen |
| NKRS | Neues Kommunales Rechnungswesenssystem |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| VDO | Verwaltungs- und Dienstordnung |
| VgV | Vergabeverordnung |

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von (+/-) einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Stadt Rödermark hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Die Revision des Kreises Offenbach ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Rödermark örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO. Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Dabei sind die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen zu berücksichtigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Jahresabschlussprüfung somit auch auf eine Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ausgerichtet.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

In der Verantwortung der Ersten Stadträtin - als Kämmerin der Stadt Rödermark - liegen

- die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften und die internen Kontrollen, die die Stadtverordnetenversammlung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist,
- der Vollzug der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind
 - für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht und das Vergaberecht, zu beachten und
 - geeignete Regelungen und Kontrollen festzulegen, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (internes Kontrollsystem).

Im Prüfungszeitraum wurde die Verwaltung von Herrn Bürgermeister Jörg Rotter geführt.

Die von Frau Erste Stadträtin Andrea Schülner, Kämmerin der Stadt Rödermark, unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 10.06.2024 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aufgaben und Zielsetzungen der Revision sind es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend aus den Büchern hergeleitet wurden und dass der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in

Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

- die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind eingehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer der Revision, die Prüfungsleitung lag bei Frau Julia Habig.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, der Vollzug des Haushaltsplans, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir haben die Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlichen Einschätzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2022 gemäß § 114 Abs. 1 HGO am 07.05.2024 beschlossen und die Entlastung erteilt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind.

2.1.1 Rechnungswesen und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Stadt Rödermark zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).
- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden - von den in diesem Bericht und im Jahresabschluss erwähnten und erläuterten Abweichungen - auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde erteilt.

2.1.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems Infoma newsystem, Version 7, der Firma Axians Infoma GmbH. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software Infoma newsystem, Version 7 erstellt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

2.1.3 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Stadt Rödermark wurden im Rahmen von Belegprüfungen gemäß § 131 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 HGO sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung geprüft.

2.1.4 Kassenwesen

Am 01.08.2023 fand eine Kassenbestandsaufnahme, sowie am 27.11.2023 eine Kassenprüfung durch die Revision des Kreises Offenbach statt.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig und erstreckte sich auf diverse Kontenarten.

2.1.5 Inventur und Inventar

Gemäß § 108 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 35 GemHVO ist die Stadt verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die körperlichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) zu erfassen, soweit nicht nach § 36 Abs. 2 GemHVO durch ein anderes, GoB-konformes Verfahren gesichert ist, dass der Bestand nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann. Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO bestimmt, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, typischerweise in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Für geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (GWG) sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist nach § 35 Abs. 2 GemHVO in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Stadt hat körperliche Bestandsaufnahmen der

- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (inkl. GWG) letztmalig zum 31.12.2020

durchgeführt.

Weiterhin hat die Stadt eine Bestandsaufnahme

- Immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens letztmalig zum 31.12.2020

durchgeführt.

Die Bestände der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (hier: Vorräte Holz und EDV) werden jährlich anhand von fortgeschriebenen Bestandsverzeichnissen aktualisiert.

Die Folgeinventuren für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens waren bzw. sind bis zum 31.12.2023 durchzuführen, für die immateriellen Vermögensgegenstände bis zum 31.12.2025.

Nach Nr. 2 der Hinweise zu § 35 GemHVO ist zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Inventur eine Inventuranweisung erforderlich. Die für das Berichtsjahr geltende Inventurrichtlinie der Stadt ist datiert vom 21.11.2023.

Die örtlichen Festlegungen (Inventurrichtlinien) für die Durchführung der Inventuren und die Aufstellung des Inventars sind vorhanden und aktuell.

Im Berichtszeitraum wurde eine Inventur durchgeführt.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2024). Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde durch den Magistrat am 31.03.2024 aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit meint, dass die Verwaltung Ausgaben nur insoweit leistet, dass die gesetzlichen und die (von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen) freiwilligen Aufgaben mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz erfüllt werden. Der möglichst geringe Mitteleinsatz soll u. a. durch Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb erreicht werden.

Die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung sowie die Höhe der dafür eingesetzten Finanzmittel sind ein Indiz für die sparsame und wirtschaftliche Haushaltswirtschaft.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Stadt die Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (der dauerhaften Leistungs- und Zahlungsfähigkeit) erscheint gewährleistet.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 07.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2023 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 3 - 4 HGO zum 30.11.2022 wurde nicht eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 78.012.960,00 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 79.712.547,00 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 58.600,00 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 0,00 €

mit einem Fehlbetrag von 1.640.987,00 € geplant. Die (ordentliche) Ertragskraft der Stadt reichte somit nicht aus, die geplanten (ordentlichen) Aufwendungen zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 77.082.876,00 €,
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 76.387.835,00 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.510.856,00 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.529.944,00 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 5.249.244,00 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.382.127,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von -1.456.930,00 € geplant.

Die Haushaltssatzung enthielt u. a. folgende weitere Festsetzungen:

- Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 5.249.244,00 €,
- Verpflichtungsermächtigungen 5.621.500,00 €.

Mit Veranschlagung von

- Kredite für Investitionen,
- Verpflichtungsermächtigungen,

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 31.05.2023 von der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach als Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 4 S. 2 HGO erst nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und nach Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss 2022 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 HGO am 01.01.2023 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung am 27.06.2023 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Eine Nachtragshaushaltssatzung war nicht zu beschließen.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Gesamtergebnishaushalt/-rechnung

| Ergebnishaushalt/-rechnung Teil 1 in Euro | | |
|---|--------------------------|-------------------|
| Bezeichnung | Ansatz 2023 ¹ | Ergebnis 2023 |
| Summe der ordentlichen Erträge | 77.770.276,00 | 79.349.792,88 |
| Summe der ordentlichen Aufwendungen | 78.879.847,00 | 78.732.352,93 |
| Verwaltungsergebnis | -1.109.571,00 | 617.439,95 |
| Finanzerträge | 242.684,00 | 184.984,83 |
| Zinsen u. a. Finanzaufwendungen | 832.700,00 | 684.181,37 |
| Finanzergebnis | -590.016,00 | -499.196,54 |
| Ordentliches Ergebnis | -1.699.587,00 | 118.243,41 |
| Außerordentliche Erträge | 58.600,00 | 185.712,10 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 108.957,71 |
| Außerordentliches Ergebnis | 58.600,00 | 76.754,39 |
| Jahresergebnis | -1.640.987,00 | 194.997,80 |
| vorgetragene Jahresfehlbeträge | 0,00 | 0,00 |

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

Das Jahresergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 1.835.985,80 €.

¹ Die Beträge wurden dem Haushaltsplan 2023 der Stadt Rödermark entnommen.

Dazu trugen ein um 1.727.011,95 € besseres Verwaltungsergebnis, ein um 90.819,46 € besseres Finanzergebnis und ein um 18.154,39 € besseres außerordentliches Ergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verbesserte sich um 1.817.831,41 €.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Ansatzüberschreitungen bewegten sich im Rahmen der durch Haushaltssatzung festgelegten Deckungsmöglichkeiten bzw. wurden als über-/außerplanmäßige Aufwendungen von dem jeweils zuständigen Organ genehmigt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelposition der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

| Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro | | | | | |
|--|----------------|------------------|--|------------------|---|
| Bezeichnung | Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2) | Ergebnis 2022 | Mehr-/Weniger 2023 zu 2022 (Sp.3 ./ Sp.5) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 468.276,00 | 344.472,10 | -123.803,90 | 224.626,85 | 119.845,25 |
| 2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.851.692,00 | 2.843.800,08 | -7.891,92 | 2.709.788,64 | 134.011,44 |
| 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 3.426.819,00 | 3.480.325,64 | 53.506,64 | 2.793.857,89 | 686.467,75 |
| 4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 47.489.253,00 | 49.429.818,71 | 1.940.565,71 | 46.766.378,59 | 2.663.440,12 |
| 6. Erträge aus Transferleistungen | 1.341.575,00 | 1.342.332,00 | 757,00 | 1.302.559,21 | 39.772,79 |
| 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 20.355.371,00 | 20.288.583,49 | -66.787,51 | 14.666.712,82 | 5.621.870,67 |
| 8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 801.040,00 | 631.811,89 | -169.228,11 | 698.589,81 | -66.777,92 |
| 9. Sonstige ordentliche Erträge | 1.036.250,00 | 988.648,97 | -47.601,03 | 1.751.099,62 | -762.450,65 |
| 10. Summe der ordentlichen Erträge | 77.770.276,00 | 79.349.792,88 | 1.579.516,88 | 70.913.613,43 | 8.436.179,45 |
| 11. Personalaufwendungen | 21.745.945,00 | 20.606.563,41 | -1.139.381,59 | 19.496.304,70 | 1.110.258,71 |
| 12. Versorgungsaufwendungen | 1.841.353,00 | 1.591.334,29 | -250.018,71 | 1.947.936,51 | -356.602,22 |
| 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 16.286.353,00 | 15.986.781,12 | -299.571,88 | 14.148.852,69 | 1.837.928,43 |
| 14. Abschreibungen | 2.510.391,00 | 2.484.984,35 | -25.406,65 | 2.333.469,66 | 151.514,69 |
| 15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 6.851.899,00 | 5.600.842,99 | -1.251.056,01 | 4.818.137,27 | 782.705,72 |
| 16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 29.636.554,00 | 32.456.840,36 | 2.820.286,36 | 26.977.097,19 | 5.479.743,17 |
| 17. Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Sonstige ordentliche Aufwendungen | 7.353,00 | 5.006,41 | -2.346,59 | 7.112,76 | -2.106,35 |
| 19. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 78.879.848,00 | 78.732.352,93 | -147.495,07 | 69.728.910,78 | 9.003.442,15 |
| 20. Verwaltungsergebnis | -1.109.572,00 | 617.439,95 | 1.727.011,95 | 1.184.702,65 | -567.262,70 |

| Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro | | | | | |
|---|----------------|------------------|--|------------------|---|
| Bezeichnung | Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2) | Ergebnis 2022 | Mehr-/Weniger 2023 zu 2022 (Sp.3 ./ Sp.5) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 21. Finanzerträge | 242.684,00 | 184.984,83 | -57.699,17 | 302.454,71 | -117.469,88 |
| 22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 832.700,00 | 684.181,37 | -148.518,63 | 639.088,11 | 45.093,26 |
| 23. Finanzergebnis | -590.016,00 | -499.196,54 | 90.819,46 | -336.633,40 | -162.563,14 |
| 24. Ordentliches Ergebnis | -1.699.588,00 | 118.243,41 | 1.817.831,41 | 848.069,25 | -729.825,84 |
| 25. Außerordentliche Erträge | 58.600,00 | 185.712,10 | 127.112,10 | 210.805,61 | -25.093,51 |
| 26. Außerordentliche Auf- wendungen | 0,00 | 108.957,71 | 108.957,71 | 113.372,88 | -4.415,17 |
| 27. außerordentliches Ergebnis | 58.600,00 | 76.754,39 | 18.154,39 | 97.432,73 | -20.678,34 |
| 28. Jahresergebnis | -1.640.988,00 | 194.997,80 | 1.835.985,80 | 945.501,98 | -750.504,18 |
| vorgetragene Fehlbeträge des Vorjahres | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 1.579.516,88 € höher aus,
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 147.495,07 € niedriger aus,
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 90.819,46 €,
- verbesserte sich das außerordentliche Ergebnis um 18.154,39 €.

Daraus folgend

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 1.727.011,95 €,
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 1.817.831,41 €,
- verbesserte sich das Jahresergebnis um 1.835.985,80 €.

Im Vergleich zum Vorjahr

- verschlechterte sich das Verwaltungsergebnis um 567.262,70 €,
- verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um 729.825,84 €,
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 20.678,34 €,
- verschlechterte sich das Jahresergebnis um 750.504,18 €.

4.2 Teilergebnishaushalte/-rechnungen

4.2.1 Jahresergebnisse der Teilhaushalte

Die Stadt Rödermark hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

| Teilhaushalte in Euro | | |
|--|-------------------------------|----------------------------|
| Bezeichnung | Jahresergebnis Ansatz 2023 | Jahresergebnis Ist 2023 |
| Zentrale Dienste | 3.341.495,76 | 2.994.658,77 |
| Finanzen | -1.182.472,03 | -1.078.493,62 |
| Öffentliche Ordnung | -2.598.512,60 | -2.187.171,52 |
| Soziales | -15.633.780,34 | -15.067.528,90 |
| Kultur, Heimat und Europa | -4.009.016,62 | -3.882.959,18 |
| Bauverwaltung | -6.638.113,29 | -5.676.654,32 |
| Sonderbudget Brandschutz | -1.076.406,35 | -1.097.313,86 |
| Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | -347.152,59 | -295.126,46 |
| Sonderbudget Rechnungsprüfung | -64.636,72 | -101.660,03 |
| Stabstelle Bürgermeister – Wirtschafts- förderung u. Stadtmarketing - | -314.301,62 | -296.530,38 |
| Sonderbudget Stadtwald | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 33.557.927,99 | 32.873.094,84 |
| Gesamt | 5.035.031,59 | 6.184.315,34 |

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

4.3 Gesamtfinanzhaushalt/-rechnung

| Finanzhaushalt/-rechnung in Euro | | |
|--|---------------|---------------|
| Bezeichnung | Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 |
| Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 77.082.876,00 | 78.915.042,87 |
| Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 76.387.835,00 | 74.583.802,25 |
| Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr.1 und Nr.2) | 695.041,00 | 4.331.240,62 |
| Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.510.856,00 | 1.309.614,86 |
| Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 7.529.944,00 | 5.235.194,81 |
| Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr.4 und Nr.5) | -5.019.088,00 | -3.925.579,95 |
| Einzahlungen a. d. Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen f. Investitionen | 5.249.244,00 | 2.184.000,00 |
| Auszahlungen f. d. Tilgung von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen f. Investitionen | 2.382.127,00 | 2.157.249,06 |
| Zahlungsmittelfluss a. Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 7 u. Nr. 8) | 2.867.117,00 | 26.750,94 |

| Finanzhaushalt/-rechnung in Euro | | |
|---|--------------------|----------------------|
| Bezeichnung | Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung v. angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) | 0,00 | 2.146.132,30 |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | 0,00 | 2.115.515,21 |
| Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nr. 10 und Nr. 11) | 0,00 | 30.617,09 |
| Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres | 10.606.300,00 | 10.250.006,88 |
| Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf d. Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 3, Nr. 6, Nr. 9 u. Nr. 12) | -1.456.930,00 | 463.028,70 |
| Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 13 und Nr. 14) | 9.149.370,00 | 10.713.035,58 |

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus Kreditermächtigungen des Vorjahres standen 4.756.702,06 € gemäß § 103 Abs. 3 HGO zur Verfügung. Auszahlungsermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 5.893.474,75 € übertragen worden.

4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2023 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 26.06.2023 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Stadt beachtete während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO.

4.5 Liquiditätskredite

Die gemäß § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen lag vor. Der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 0,00 €. Die Festsetzung wurde nicht durch Nachtrag verändert.

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum keine festen Kredite in Anspruch.

Eine Prüfung fand stichprobenartig statt.

Ein Liquiditätskredit wurde nicht in Anspruch genommen.

Für Liquiditätskredite waren daher im Berichtsjahr keine (im Vorjahr 0,00 €) Zinsleistungen aufzubringen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

5.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode. Die nachfolgende Staffelform gestattet einen schnellen Überblick über die Entstehung und die Zusammensetzung des Jahresergebnisses. Die Erträge und die Aufwendungen werden der Aufstellung nach Muster 15 zu § 46 GemHVO entsprechend angeordnet und fortschreitend mit aussagefähigen Zwischenergebnissen (Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis usw.) ausgewiesen. In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

| Ergebnisrechnung in Euro | | | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Erträge und Aufwendungen | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz |
| Ordentliche Erträge | | | | |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 224.626,85 | 468.276,00 | 344.472,10 | -123.803,90 |
| 2. Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte | 2.709.788,64 | 2.851.691,50 | 2.843.800,08 | -7.891,42 |
| 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 2.793.857,89 | 3.426.819,27 | 3.480.325,64 | 53.506,37 |
| 4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 46.766.378,59 | 47.489.253,00 | 49.429.818,71 | 1.940.565,71 |
| 6. Erträge aus Transferleistungen | 1.302.559,21 | 1.341.575,00 | 1.342.332,00 | 757,00 |
| 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 14.666.712,82 | 20.355.370,97 | 20.288.583,49 | -66.787,48 |
| 8. Erträge a. d. Auflösung v. Sonderposten a. Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen | 698.589,81 | 801.040,00 | 631.811,89 | -169.228,11 |
| 9. Sonstige ordentliche Erträge | 1.751.099,62 | 1.036.250,00 | 988.648,97 | -47.601,03 |
| 10. Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) | 70.913.613,43 | 77.770.275,74 | 79.349.792,88 | 1.579.517,14 |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | |
| 11. Personalaufwendungen | 19.496.304,70 | 21.745.944,76 | 20.606.563,41 | -1.139.381,35 |
| 12. Versorgungsaufwendungen | 1.947.936,51 | 1.841.352,87 | 1.591.334,29 | -250.018,58 |
| 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 14.148.852,69 | 16.286.352,94 | 15.986.781,12 | -299.571,82 |
| 14. Abschreibungen | 2.333.469,66 | 2.510.391,00 | 2.484.984,35 | -25.406,65 |
| 15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen | 4.818.137,27 | 6.851.899,31 | 5.600.842,99 | -1.251.056,32 |
| 16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 26.977.097,19 | 29.636.554,00 | 32.456.840,36 | 2.820.286,36 |
| 17. Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Sonst. ordentliche Aufwendungen | 7.112,76 | 7.352,60 | 5.006,41 | -2.346,19 |
| 19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18) | 69.728.910,78 | 78.879.847,48 | 78.732.352,93 | -147.494,55 |
| 20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10./19) | 1.184.702,65 | -1.109.571,74 | 617.439,95 | 1.727.011,69 |

| Ergebnisrechnung in Euro | | | | |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Erträge und Aufwendungen | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz |
| 21. Finanzerträge | 302.454,71 | 242.684,42 | 184.984,83 | -57.699,59 |
| 22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 639.088,11 | 832.700,00 | 684.181,37 | -148.518,63 |
| 23. Finanzergebnis (Nr. 21./22) | -336.633,40 | -590.015,58 | -499.196,54 | 90.819,04 |
| 24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21) | 71.216.068,14 | 78.012.960,16 | 79.534.777,71 | 1.521.817,55 |
| 25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22) | 70.367.998,89 | 79.712.547,48 | 79.416.534,30 | -296.013,18 |
| 26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 / Nr. 25) | 848.069,25 | -1.699.587,32 | 118.243,41 | 1.817.830,73 |
| 27. Außerordentliche Erträge | 210.805,61 | 58.600,00 | 185.712,10 | 127.112,10 |
| 28. Außerordentliche Aufwendungen | 113.372,88 | 6.972,61 | 108.957,71 | 101.985,10 |
| 29. außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28) | 97.432,73 | 51.627,39 | 76.754,39 | 25.127,00 |
| 30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29) | 945.501,98 | -1.647.959,93 | 194.997,80 | 1.842.957,73 |

Tabelle 5: Ergebnisrechnung²

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichprobe umfasste alle Produktbereiche.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2023 betragen 79.349.792,88 € und stellen sich wie folgt dar:

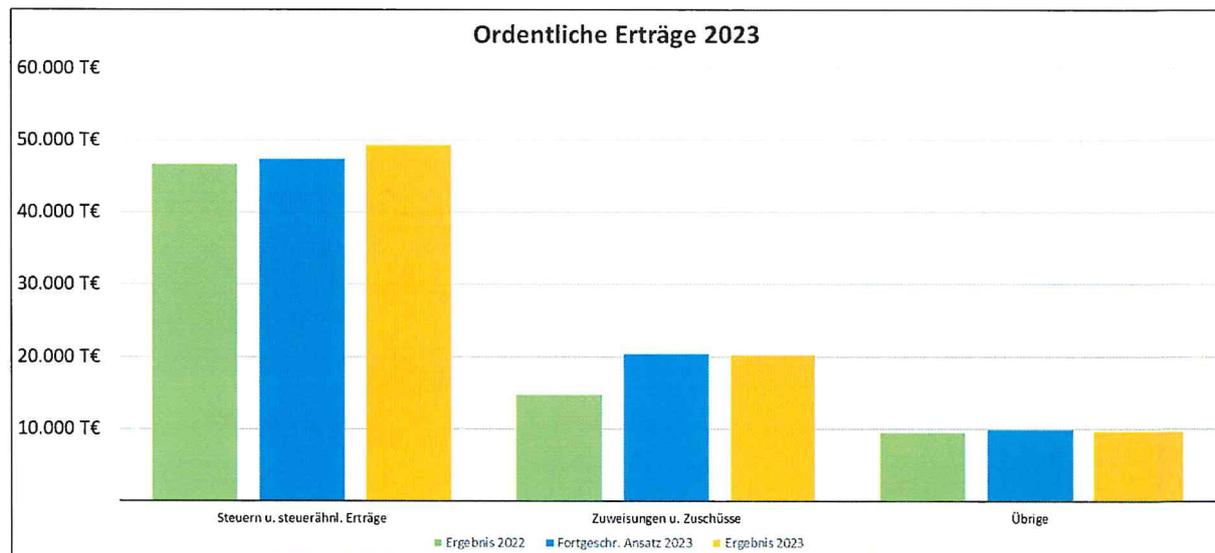


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2023

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

² Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

5.1.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.3 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit dem Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selbst erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Bei der Stadt Rödermark weisen der Ansatz sowie das Ergebnis 2023 einen Betrag von 0,00 € aus.

5.1.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst.

| Bezeichnung | Ergebnis 2022 € | Ergebnis 2023 € | Abweichung zum Vorjahr € |
|-----------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|
| Einkommensteueranteil | 19.785.325,26 | 20.966.247,06 | 1.180.921,80 |
| Umsatzsteueranteil | 1.607.243,23 | 1.554.396,24 | -52.846,99 |
| Grundsteuer A | 9.830,02 | 10.058,22 | 228,20 |
| Grundsteuer B | 7.513.018,80 | 7.687.733,15 | 174.714,35 |
| Gewerbesteuer | 17.547.781,93 | 18.884.067,76 | 1.336.285,83 |
| Spielapparate-, Vergnügungssteuer | 82.480,41 | 85.925,41 | 3.445,00 |
| Hundesteuer | 208.810,00 | 210.704,37 | 1.894,37 |
| Wettbürosteuer | 11.888,94 | 30.686,50 | 18.797,56 |
| Erträge aus Steuern | 46.766.378,59 | 49.429.818,71 | 2.663.440,12 |

Tabelle 6: Vorjahresvergleich Steuern und steuerähnliche Erträge

5.1.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Die in der Stadt anfallenden Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich.

5.1.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke wurden zutreffend gebucht. Umlagen wurden nicht erhoben.

Die Schlüsselzuweisungen als größter Posten betragen im Jahr 2023 16.228.361,00 €. Damit wurden im Vergleich zum Vorjahr 5.664.411,00 € mehr vereinnahmt.

5.1.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

5.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 betragen 78.732.352,93 € und gliedern sich wie folgt:

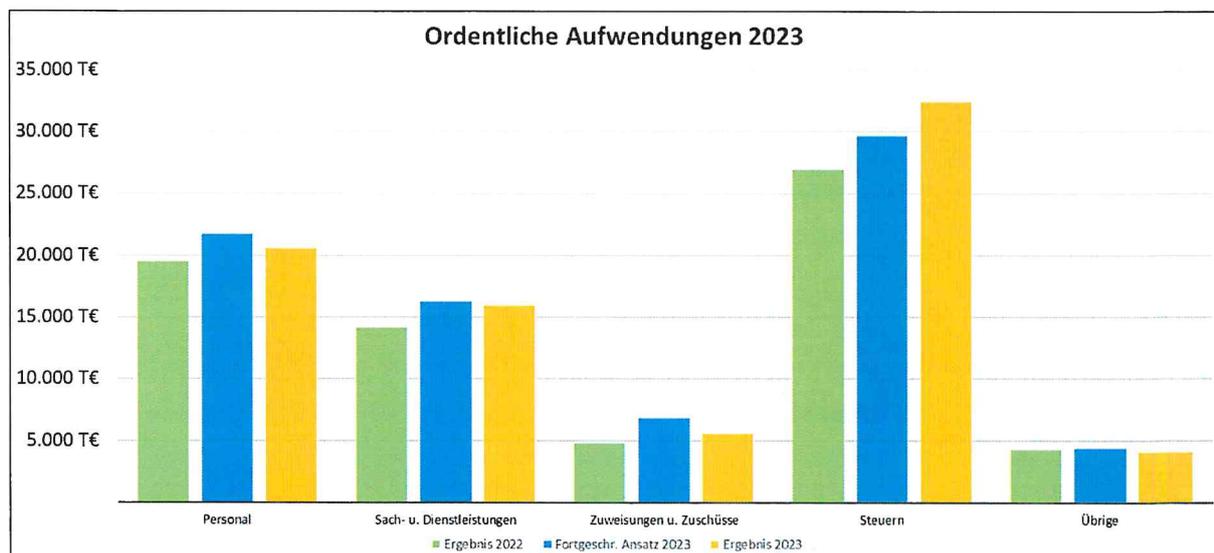


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2023

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

5.1.2.1 Personalaufwendungen

5.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Haushaltsjahr | Zahl der Stellen 2022 ³ | Zahl der Stellen 2023 ⁴ | Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023 |
|----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Beamte | 21 | 24 | 19,5 |
| Arbeitnehmer | 292 | 306,5 | 298 |
| Gesamt | 313 | 330,5 | 317,5 |
| <i>Azubi, Praktikanten, u.a.</i> | <i>25,5</i> | <i>31</i> | <i>31</i> |
| Insgesamt | 338,5 | 361,5 | 348,5 |

Tabelle 7: Stellenplan

5.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Die Beträge werden brutto erfasst.

5.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen – soweit dafür keine oder keine ausreichenden Rückstellungen in der Vergangenheit gebildet worden sind. Außerdem sind eventuell Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführung an Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst. Der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert der Rückstellungen wurde zutreffend angesetzt.

5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung. Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing-

³ Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022

⁴ Zahl der Stellen gemäß Stellenplan / Haushaltsplan 2023

oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe haben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in der Regel beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital.

Diese Abgrenzung wurde in der Stadt getroffen.

Für Instandhaltungsaufwendungen wurden im Vorjahr ergebniswirksam gebildete Rückstellungen in Anspruch genommen. Der Rückstellungsbetrag reduzierte die Aufwendungen im Berichtsjahr.

5.1.2.4 Abschreibungen

Die Stadt wendet eine eigene Abschreibungstabelle an, die sich an der Doppik-Abschreibungstabelle Hessen orientiert. Die Prüfung des Anlagevermögens hat keine Hinweise ergeben, dass von den darin vorgegebenen Nutzungsdauern abgewichen wurde. Die Abschreibungen betreffen das Anlagevermögen und - als Pauschal- und Einzelberichtigungen auf Forderungen - das Umlaufvermögen. Die Auswertungen des Buchungsstoffs ergab, dass die Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben im Anlagespiegel übereinstimmen.

5.1.2.5 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse fielen mit dem Ergebnis von 5.600.842,99 € um 1.251.056,32 € niedriger aus als in der Planung vorgesehen.

5.1.2.6 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen

Die allgemeinen Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage, Amtsumlage usw.) sind vollständig erfasst.

5.1.2.7 Transferaufwendungen

Bei der Stadt Rödermark wurden im Prüfungsjahr sowie im Vorjahr keine Transferaufwendungen gebucht.

5.1.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern oder auch Wertveränderungen des Umlaufvermögens.

Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist.

Auf dieser Position wurden Beträge für Grundsteuer und Kfz-Steuern in einer Gesamthöhe von 5.006,41 € gebucht.

5.1.3 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ergibt sich aus der Summe der ordentlichen Erträge abzüglich der Summe an ordentlichen Aufwendungen. Für das Jahr 2023 ergab das Verwaltungsergebnis einen Betrag von 617.439,95 € und liegt damit um 1.727.011,69 € über dem Planwert.

5.1.4 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis.

5.1.4.1 Finanzerträge

Es waren Finanzerträge in Höhe von 184.984,83 € vorhanden, die sich hauptsächlich aus Zinserträgen und Erträgen aus Säumniszuschlägen zusammensetzen.

5.1.4.2 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

Zinsen und andere Finanzaufwendungen fielen in Höhe von 684.181,37 € an.

Es erfolgte dabei eine zutreffende Differenzierung der Zinsaufwendungen nach den Empfängern bzw. Darlehensgebern entsprechend der Bereichsabgrenzung, so dass die Anforderungen an die Statistik erfüllt wurden.

5.1.5 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis liegt mit einem Betrag von 118.243,41 € um 1.817.830,73 € über dem Planwert.

5.1.6 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 76.754,39 €.

5.1.6.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzen sich insbesondere aus folgenden Positionen zusammen:

- Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen.

Im Vorjahr für unterlassene Instandhaltung gebildete Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden aufgelöst, wenn die Maßnahme, für die sie gebildet worden waren, auch im Berichtsjahr nicht umgesetzt werden konnten.

5.1.6.2 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen insbesondere aus folgenden Positionen:

- periodenfremde Aufwendungen.

5.1.7 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (118.243,41 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (76.754,39 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 194.997,80 €. Damit ist ein Überschuss in dieser Höhe entstanden.

5.2 **Teilergebnisrechnungen**

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

5.2.1 Detail-Plan-Ist- und Vorjahresvergleiche der Teilhaushalte

Gegenüber dem Vorjahres-Ist verschlechterte sich das Jahresergebnis um -750.504,18 €. Deutlichen Verbesserungen in den Teilhaushalten Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel (2.589.830,08 €), Bauverwaltung (528.068,93 €) und Sonderbudget Rechnungsprüfung (52.208,02 €), standen deutliche Verschlechterungen in den Teilhaushalten Soziales (-2.390.252,10 €), Öffentliche Ordnung (-928.975,30 €) und Kultur, Heimat und Europa (-491.328,42 €) gegenüber.

Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

| Jahresergebnis- Vorjahresvergleich | | |
|--|-----------------|------------|
| | absolut | prozentual |
| Gesamt | -750.504,18 € | -10,12 % |
| Zentrale Dienste | 240.926,31 € | -7,45 % |
| Finanzen | -80.049,83 € | -8,02 % |
| Öffentliche Ordnung | -928.975,30 € | -73,83 % |
| Soziales | -2.390.252,10 € | -18,85 % |
| Kultur, Heimat und Europa | -491.328,42 € | -14,49 % |
| Bauverwaltung | 528.068,93 € | 8,51 % |
| Sonderbudget Brandschutz | -201.089,00 € | -22,44 % |
| Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | -64.235,94 € | -27,82 % |
| Sonderbudget Rechnungsprüfung | 52.208,02 € | 33,93 % |
| Stabsstelle Bürgermeister - Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing - | -13.754,34 € | -4,86 % |
| Sonderbudget Stadtwald | 8.147,41 € | 100,00 % |
| Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 2.589.830,08 € | 8,55 % |

Tabelle 8: Ergebnis-Vorjahresvergleich der Teilhaushalte

| Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro | | | | | |
|--------------------------------------|----------------|-------------------------------|----------------|---|---|
| Teilhaushalte | Ergebnis 2022 | Fortgeschriebener Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.4 ./ Sp. 3) | Mehr-/Weniger zu Vorjahr (Sp. 4 ./ Sp. 2) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Zentrale Dienste | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -3.235.035,44 | -3.341.495,76 | -2.995.637,16 | 345.858,60 | 239.398,28 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -3.235.035,44 | -3.341.495,76 | -2.995.637,16 | 345.858,60 | 239.398,28 |
| außerordentl. Ergebnis | -549,64 | 0,00 | 978,39 | 978,39 | 1.528,03 |
| Jahresergebnis | -3.235.585,08 | -3.341.495,76 | -2.994.658,77 | 346.836,99 | 240.926,31 |
| Finanzen | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -1.043.104,83 | -1.208.606,45 | -1.116.624,12 | 91.982,33 | -73.519,29 |
| Finanzergebnis | 44.339,15 | 26.134,42 | 38.293,10 | 12.158,68 | -6.046,05 |
| ordentliches Ergebnis | -998.765,68 | -1.182.472,03 | -1.078.331,02 | 104.141,01 | -79.565,34 |
| außerordentl. Ergebnis | 321,89 | 0,00 | -162,60 | -162,60 | -484,49 |
| Jahresergebnis | -998.443,79 | -1.182.472,03 | -1.078.493,62 | 103.978,41 | -80.049,83 |
| Öffentliche Ordnung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -1.243.940,68 | -2.598.512,60 | -2.186.420,00 | 412.092,60 | -942.479,32 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -1.243.940,68 | -2.598.512,60 | -2.186.420,00 | 412.092,60 | -942.479,32 |
| außerordentl. Ergebnis | -14.255,54 | 0,00 | -751,52 | -751,52 | 13.504,02 |
| Jahresergebnis | -1.258.196,22 | -2.598.512,60 | -2.187.171,52 | 411.341,08 | -928.975,30 |
| Soziales | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -12.659.756,41 | -15.627.107,73 | -14.981.703,75 | 645.403,98 | -2.321.947,34 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -12.659.756,41 | -15.627.107,73 | -14.981.703,75 | 645.403,98 | -2.321.947,34 |
| außerordentl. Ergebnis | -17.520,39 | -6.672,61 | -85.825,15 | -79.152,54 | -68.304,76 |
| Jahresergebnis | -12.677.276,80 | -15.633.780,34 | -15.067.528,90 | 566.251,44 | -2.390.252,10 |
| Kultur, Heimat und Europa | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -3.391.616,89 | -4.009.016,62 | -3.882.597,02 | 126.419,60 | -490.980,13 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -3.391.616,89 | -4.009.016,62 | -3.882.597,02 | 126.419,60 | -490.980,13 |
| außerordentl. Ergebnis | -13,87 | 0,00 | -362,16 | -362,16 | -348,29 |
| Jahresergebnis | -3.391.630,76 | -4.009.016,62 | -3.882.959,18 | 126.057,44 | -491.328,42 |
| Bauverwaltung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -6.207.005,65 | -6.671.113,29 | -5.715.506,81 | 955.606,48 | 491.498,84 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | -718,56 | -718,56 | -718,56 |
| ordentliches Ergebnis | -6.207.005,65 | -6.671.113,29 | -5.716.225,37 | 954.887,92 | 490.780,28 |
| außerordentl. Ergebnis | 2.282,40 | 33.000,00 | 39.571,05 | 6.571,05 | 37.288,65 |
| Jahresergebnis | -6.204.723,25 | -6.638.113,29 | -5.676.654,32 | 961.458,97 | 528.068,93 |

| Ergebnisse der Teilhaushalte in Euro | | | | | |
|---|---------------|-------------------------------|---------------|---|---|
| Teilhaushalte | Ergebnis 2022 | Fortgeschriebener Ansatz 2023 | Ergebnis 2023 | Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.4 ./ Sp. 3) | Mehr-/Weniger zu Vorjahr (Sp. 4 ./ Sp. 2) |
| Sonderbudget Brandschutz | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -941.287,86 | -1.076.406,35 | -1.097.289,60 | -20.883,25 | -156.001,74 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -941.287,86 | -1.076.406,35 | -1.097.289,60 | -20.883,25 | -156.001,74 |
| außerordentl. Ergebnis | 45.063,00 | 0,00 | -24,26 | -24,26 | -45.087,26 |
| Jahresergebnis | -896.224,86 | -1.076.406,35 | -1.097.313,86 | -20.907,51 | -201.089,00 |
| Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -220.861,25 | -347.452,59 | -295.901,46 | 51.551,13 | -75.040,21 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -220.861,25 | -347.452,59 | -295.901,46 | 51.551,13 | -75.040,21 |
| außerordentl. Ergebnis | -10.029,27 | 300,00 | 775,00 | 475,00 | 10.804,27 |
| Jahresergebnis | -230.890,52 | -347.152,59 | -295.126,46 | 52.026,13 | -64.235,94 |
| Sonderbudget Rechnungsprüfung | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -153.868,05 | -64.636,72 | -101.660,03 | -37.023,31 | 52.208,02 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -153.868,05 | -64.636,72 | -101.660,03 | -37.023,31 | 52.208,02 |
| außerordentl. Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresergebnis | -153.868,05 | -64.636,72 | -101.660,03 | -37.023,31 | 52.208,02 |
| Stabsstelle Bürgermeister - Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing - | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -282.776,04 | -314.301,62 | -296.520,58 | 17.781,04 | -13.744,54 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -282.776,04 | -314.301,62 | -296.520,58 | 17.781,04 | -13.744,54 |
| außerordentl. Ergebnis | 0,00 | 0,00 | -9,80 | -9,80 | -9,80 |
| Jahresergebnis | -282.776,04 | -314.301,62 | -296.530,38 | 17.771,24 | -13.754,34 |
| Sonderbudget Stadtwald | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | -8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.147,41 |
| Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| ordentliches Ergebnis | -8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.147,41 |
| außerordentl. Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresergebnis | -8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.147,41 |
| Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | | | | | |
| Verwaltungsergebnis | 30.572.103,16 | 34.149.077,99 | 33.287.300,48 | -861.777,51 | 2.715.197,32 |
| Finanzergebnis | -380.972,55 | -616.150,00 | -536.771,08 | 79.378,92 | -155.798,53 |
| ordentliches Ergebnis | 30.191.130,61 | 33.532.927,99 | 32.750.529,40 | -782.398,59 | 2.559.398,79 |
| außerordentl. Ergebnis | 92.134,15 | 25.000,00 | 122.565,44 | 97.565,44 | 30.431,29 |
| Jahresergebnis | 30.283.264,76 | 33.557.927,99 | 32.873.094,84 | -684.833,15 | 2.589.830,08 |

Tabelle 9: Ergebnisse der Teilhaushalte - Plan-Ist- und Vorjahresvergleich

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsverrechnungen) stimmt mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

5.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Stadt führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

| Finanzrechnung in Euro | | | | |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Einzahlungen und Auszahlungen | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | | |
| 1. Privatrechtliche Leistungsentgelte | 195.436,95 | 480.226,00 | 404.565,04 | -75.660,96 |
| 2. Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte | 2.446.826,96 | 2.664.046,66 | 2.603.645,48 | -60.401,18 |
| 3. Kostenersatzleist. u. -erstattungen | 2.570.384,31 | 3.426.819,27 | 2.794.567,17 | -632.252,10 |
| 4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 45.688.729,01 | 47.489.253,00 | 50.487.330,32 | 2.998.077,32 |
| 5. Einzahlungen aus Transferleistungen | 1.302.559,21 | 1.341.575,00 | 1.342.332,00 | 757,00 |
| 6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen | 14.667.525,76 | 20.355.370,97 | 20.304.153,25 | -51.217,72 |
| 7. Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen | 288.442,61 | 242.984,42 | 167.849,11 | -75.135,31 |
| 8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 1.157.617,35 | 1.082.600,00 | 810.600,50 | -271.999,50 |
| 9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8) | 68.317.522,16 | 77.082.875,32 | 78.915.042,87 | 1.832.167,55 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | | | | |
| 10. Personalauszahlungen | 19.106.986,64 | 21.738.884,76 | 20.490.027,86 | -1.248.856,90 |
| 11. Versorgungsauszahlungen | 1.021.199,43 | 1.136.716,87 | 1.191.987,35 | 55.270,48 |
| 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 12.732.396,83 | 16.281.727,19 | 16.072.983,40 | -208.743,79 |
| 13. Auszahlungen für Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | 4.323.313,08 | 6.778.899,31 | 5.822.877,58 | -956.021,73 |
| 15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen | 26.860.218,14 | 29.636.554,00 | 30.294.098,62 | 657.544,62 |
| 16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen | 608.132,68 | 807.700,00 | 635.397,43 | -172.302,57 |
| 17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben | 63.930,49 | 14.325,21 | 76.430,01 | 62.104,80 |
| 18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17) | 64.716.177,29 | 76.394.807,34 | 74.583.802,25 | -1.811.005,09 |
| 19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18) | 3.601.344,87 | 688.067,98 | 4.331.240,62 | 3.643.172,64 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | | | | |
| 20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen | 882.441,22 | 2.142.065,08 | 841.976,47 | -1.300.088,61 |
| 21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens | 458.090,17 | 290.000,00 | 422.857,60 | 132.857,60 |
| 22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens | 44.780,79 | 159.800,00 | 44.780,79 | -115.019,21 |
| 23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22) | 1.385.312,18 | 2.591.865,08 | 1.309.614,86 | -1.282.250,22 |

| Finanzrechnung in Euro | | | | |
|--|-----------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Einzahlungen und Auszahlungen | Ergebnis des Vorjahres 2022 | Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2023 | Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 | Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | | | | |
| 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 68.299,40 | 1.235.000,00 | 66.331,37 | -1.168.668,63 |
| 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen | 1.942.847,13 | 8.029.888,37 | 1.643.457,55 | -6.386.430,82 |
| 26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | 1.753.620,73 | 3.522.730,38 | 1.186.494,92 | -2.336.235,46 |
| 27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 35.831,52 | 635.800,00 | 2.338.910,97 | 1.703.030,97 |
| 28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27) | 3.800.598,78 | 13.423.418,75 | 5.235.194,81 | -8.188.303,94 |
| 29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28) | -2.415.286,60 | -10.831.553,67 | -3.925.579,95 | 6.906.053,72 |
| 30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29) | 1.186.058,27 | -10.143.485,69 | 405.660,67 | 10.549.226,36 |
| Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | | | | |
| 31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 2.750.000,00 | 9.924.936,98 | 2.184.000,00 | -7.740.936,98 |
| 32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen | 2.009.279,03 | 2.382.127,00 | 2.157.249,06 | -224.877,94 |
| 33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32) | 740.720,97 | 7.542.809,98 | 26.750,94 | -7.516.059,04 |
| 34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33) | 1.926.779,24 | -2.600.675,71 | 432.411,61 | 3.033.167,32 |
| 35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) | 1.800.149,44 | 0,00 | 2.146.132,30 | 2.146.132,30 |
| 36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten) | 2.083.222,12 | 0,00 | 2.115.515,21 | 2.115.515,21 |
| 37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36) | -283.072,68 | 0,00 | 30.617,09 | 30.617,09 |
| 38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres | 8.606.300,32 | 10.602.497,64 | 10.250.006,88 | -352.490,76 |
| 39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37) | 1.643.706,56 | -2.600.675,71 | 463.028,70 | 3.063.784,41 |
| 40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39) | 10.250.006,88 | 8.001.821,93 | 10.713.035,58 | 2.711.213,65 |

Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)⁵

Es sind im Vergleich zum Vorjahr unerhebliche Abweichungen im Finanzhaushalt festzustellen.

5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023 zeigen folgende Verteilung:

⁵ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

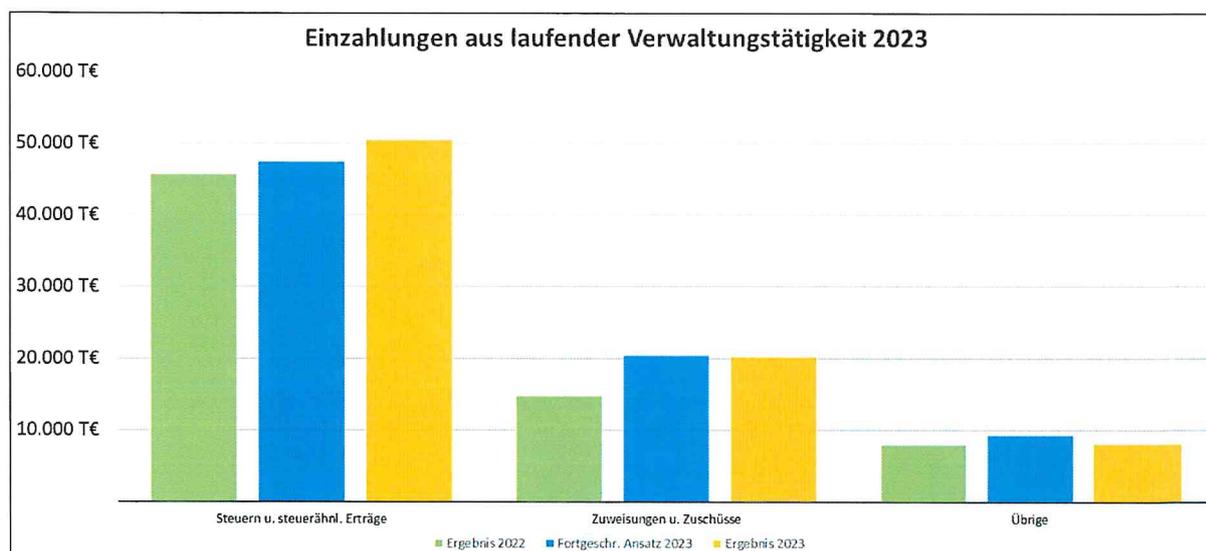


Abbildung 3: *Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023*

5.3.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten lag das Ergebnis von 404.565,04 € um 75.660,96 € unter der Planung.

5.3.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte wurden in Höhe von 2.603.645,48 € gebucht.

5.3.1.3 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bei den "Steuern und steuerähnlichen Erträgen, Erträge aus gesetzlichen Umlagen" wurden im Jahresergebnis mit einem Betrag von 50.487.330,32 € rund 3 Mio. € mehr ausgewiesen, als in der Planung veranschlagt wurde.

5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023 zeigen folgende Verteilung:

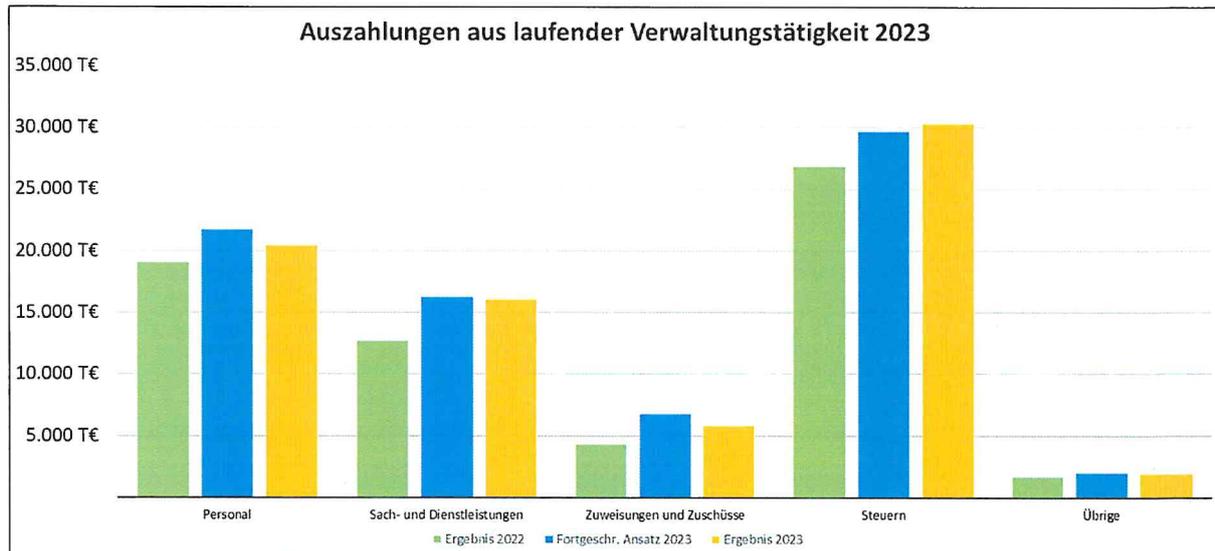


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2023

5.3.3 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 4.331.240,62 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

5.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuweisungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2023 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2023

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren ordnungsgemäß entsprechend § 34 Abs. 4 GemHVO belegt.

5.3.4.1 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen lagen im Ergebnis (841.976,47 €) um 1.300.088,61 € unter dem Planwert.

5.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2023 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2023

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen (einschließlich der aktivierten Eigenleistungen) wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

Differenzen ergaben sich nicht.

5.3.5.1 Auszahlungen für Baumaßnahmen

Insgesamt kamen im Vergleich zur Planung rund 6,4 Mio. € wegen Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nicht zur Auszahlung.

5.3.5.2 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Insgesamt wurden in 2023 rund 2 Mio. € weniger verausgabt, als geplant.

Eine detaillierte Auflistung der Einsparungen ist dem Jahresabschluss 2023 - Bericht zu entnehmen.

5.3.6 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit

Mit einem Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.235.195,00 € fiel das Ergebnis im Vergleich zur Haushaltsplanung um 8.188.224,00 € geringer aus.

5.3.7 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf

Am Ende des Haushaltsjahres 2023 ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 405.661 €. Das Ergebnis fällt damit um 10.549.146,00 € besser aus als in der Planung veranschlagt.

5.3.8 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss bzw. der Zahlungsmittelbedarf ergibt sich aus der Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen.

5.3.8.1 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.

Es handelt sich bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit. Sie waren 2023 mit 2.184.000,00 € ausgewiesen.

Im Jahresergebnis wurden rund 7,7 Mio. € weniger Kredite aufgenommen, als im Ansatz für 2023 geplant wurde.

5.3.8.2 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Tilgung von Krediten und die Rückzahlungen innerer Darlehen für Investitionstätigkeit. Sie waren 2023 mit 2.157.249,06 € ausgewiesen.

5.3.8.3 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2023 in Höhe von 26.750,94 €. Dieser Saldo stellt insoweit eine Verschuldungsanalyse dar.

Der positive Saldo zeigt hierbei eine erhöhte Kreditaufnahme gegenüber geringeren Tilgungen bestehender Kredite bzw. Darlehen. Die Stadt nimmt mehr neue Schulden auf, als aktuell zurückgezahlt wird.

5.3.9 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres

Die geplante "Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres" stellt einen positiven Betrag in Höhe von 432.411,61 € dar und weicht damit um 3.033.087,32 € von der Planung ab.

5.3.10 Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Haushaltsunwirksamen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 2.146.132,30 € stehen haushaltsunwirksame Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.115.515,21 € entgegen. Daraus ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 30.617,09 €.

5.3.11 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres

Der "Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres" stellt den Endbestand an Zahlungsmitteln aus dem Vorjahr (2022) dar und beträgt 10.250.006,88 €.

5.3.12 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2023 in Höhe von 463.028,70 € gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 10.713.035,58 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

5.4 Teilfinanzrechnungen

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform. Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 159.308.709,03 € (Vorjahreswert: 156.276.880,34 €).

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

5.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

| Aktiva in Euro | | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|---------------------|------------------|
| | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 | Veränderung | Veränderung in % |
| 1. Anlagevermögen | 135.341.054,36 | 133.494.551,77 | 1.846.502,59 | 1,38 |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 4.340.777,52 | 4.603.807,42 | -263.029,90 | -5,71 |
| 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnliche Rechte | 238.593,76 | 226.768,39 | 11.825,37 | 5,21 |
| 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 4.102.183,76 | 4.377.039,03 | -274.855,27 | -6,28 |
| 1.2 Sachanlagen | 55.079.597,89 | 53.779.670,49 | 1.299.927,40 | 2,42 |
| 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 20.934.810,48 | 20.802.776,06 | 132.034,42 | 0,63 |
| 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 26.161.352,39 | 26.594.679,45 | -433.327,06 | -1,63 |
| 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen | 4.815.955,08 | 3.553.231,82 | 1.262.723,26 | 35,54 |
| 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 3.167.479,94 | 2.828.983,16 | 338.496,78 | 11,97 |
| 1.3 Finanzanlagen | 67.194.370,96 | 66.384.765,87 | 809.605,09 | 1,22 |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 62.069.778,80 | 61.884.868,15 | 184.910,65 | 0,30 |
| 1.3.2 Ausleihungen an verbund. Unternehmen | 292.470,08 | 321.050,87 | -28.580,79 | -8,90 |
| 1.3.3 Beteiligungen | 1.835.719,84 | 1.835.719,84 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 2.996.402,24 | 2.343.127,01 | 653.275,23 | 27,88 |
| 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Umlaufvermögen | 23.570.273,29 | 22.355.732,00 | 1.214.541,29 | 5,43 |
| 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 25.970,66 | 5.330,28 | 20.640,38 | 387,23 |
| 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 12.831.267,05 | 12.100.394,84 | 730.872,21 | 6,04 |
| 2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 7.975.118,86 | 6.821.101,45 | 1.154.017,41 | 16,92 |
| 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen | 1.429.774,45 | 2.537.475,65 | -1.107.701,20 | -43,65 |
| 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 179.369,96 | 223.213,84 | -43.843,88 | -19,64 |
| 2.3.4 Forderungen gegen verb. Unternehmen u. gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, u. Sondervermögen | 1.540.010,26 | 1.348.808,56 | 191.201,70 | 14,18 |
| 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.706.993,52 | 1.169.795,34 | 537.198,18 | 45,92 |
| 2.4. Flüssige Mittel | 10.713.035,58 | 10.250.006,88 | 463.028,70 | 4,52 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 397.381,38 | 426.596,57 | -29.215,19 | -6,85 |
| Summe Aktiva | 159.308.709,03 | 156.276.880,34 | 3.031.828,69 | 1,94 |

Tabelle 11: Aktiva

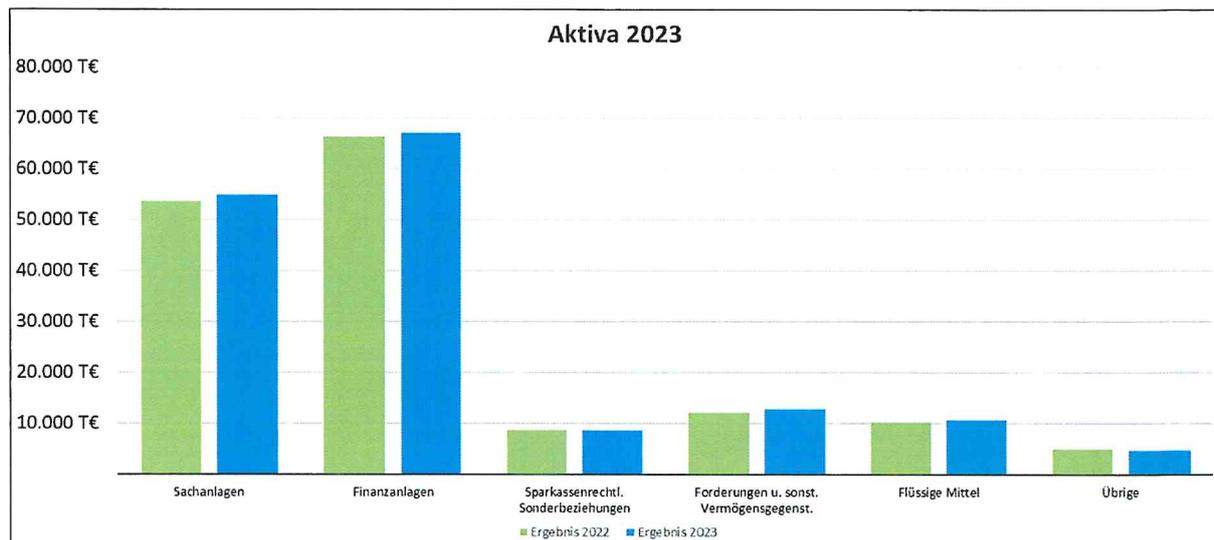


Abbildung 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 3.031.828,69 €.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels "Anhang - Forderungsübersicht" entnommen werden. Das Anlagevermögen der Stadt wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2023 korrekt ausgewiesen.

5.5.1.1 Anlagevermögen

5.5.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Das immaterielle Vermögen stieg. Den Zugängen von 184.134,27 € standen Abgänge von 0,00 € gegenüber. Es handelt sich zum einen um Zugänge von DV-Software und zum anderen um Lizenzen von DV Software im Bereich der Kitas.

5.5.1.1.2 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren papiergebunden erfasst.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung über die sich aus der AfA-Tabelle ergebenden Nutzungsdauer aktiviert.

Den Zugängen von Sachvermögen in Höhe von 3.335.314,01 € stehen Abgänge von 748.040,57 € gegenüber.

5.5.1.1.3 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen wird mit 67.194.370,96 € (Vorjahr 66.384.765,87 €) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) sowie Beteiligungen der Stadt sind zutreffend bilanziert.

5.5.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung wird als eigene Position in der Bilanz dargestellt. Der Betrag von 8.726.307,99 € entspricht dem Vorjahreswert.

5.5.1.2 Umlaufvermögen

5.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 730.872,21 € auf 12.831.267,05 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel "Forderungsübersicht" verwiesen.

5.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Es betrug 10.713.035,58 € zum 31.12.2023 (Vorjahr: 10.250.006,88 €) und war damit um 463.028,70 € gestiegen.

Die Liquidität der Stadt war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

5.5.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Stadt hat Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 397.381,38 € gebildet. Diese betreffen Anspardarlehen, Beamtenbezüge Januar, sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten (Vorabzahlungen für Versicherung, Schulung, etc.).

5.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

| Passiva in Euro | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|------------------|
| | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 | Veränderung | Veränderung in % |
| 1. Eigenkapital | 81.376.722,25 | 81.181.724,45 | 194.997,80 | 0,24 |
| 1.1 Netto-Position | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital | 7.088.859,13 | 6.893.861,33 | 194.997,80 | 2,83 |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 6.265.323,65 | 6.147.080,24 | 118.243,41 | 1,92 |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 670.147,92 | 593.393,53 | 76.754,39 | 12,93 |
| 1.2.3 Sonderrücklagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4 Stiftungskapital | 153.387,56 | 153.387,56 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3 Ergebnisverwendung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1 Ergebnisvortrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse a. Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonderposten | 15.367.846,82 | 14.024.668,15 | 1.343.178,67 | 9,58 |
| 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | 15.367.846,82 | 14.024.668,15 | 1.343.178,67 | 9,58 |
| 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 12.960.986,05 | 11.416.173,86 | 1.544.812,19 | 13,53 |
| 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentl. Bereich | 240.052,82 | 216.610,78 | 23.442,04 | 10,82 |
| 2.1.3 Investitionsbeiträge | 2.166.807,95 | 2.391.883,51 | -225.075,56 | -9,41 |
| 2.2 Sonderposten f. d. Gebührenaussgleich | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Rückstellungen | 22.084.434,04 | 19.005.304,80 | 3.079.129,24 | 16,20 |
| 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 15.940.797,00 | 15.533.118,00 | 407.679,00 | 2,62 |
| 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen n. d. Finanzausgleichsgesetz u. für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen | 2.438.915,00 | 4.170,00 | 2.434.745,00 | 58.387,17 |
| 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung u. Nachsorge v. Abfalldeponien | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 1.298.865,39 | 1.338.583,44 | -39.718,05 | -2,97 |
| 3.5 Sonstige Rückstellungen | 2.405.856,65 | 2.129.433,36 | 276.423,29 | 12,98 |
| 4. Verbindlichkeiten | 36.079.420,39 | 37.706.970,45 | -1.627.550,06 | -4,32 |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 20.058.971,45 | 19.317.924,34 | 741.047,11 | 3,84 |
| 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 20.058.971,45 | 19.317.924,34 | 741.047,11 | 3,84 |
| 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten | 196.996,02 | 467.497,89 | -270.501,87 | -57,86 |

| Passiva in Euro | | | | |
|--|----------------|----------------|---------------|------------------|
| | Ergebnis 2023 | Ergebnis 2022 | Veränderung | Veränderung in % |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.706.645,55 | 1.234.202,46 | 472.443,09 | 38,28 |
| 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 68.103,13 | 36.741,98 | 31.361,15 | 85,36 |
| 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 2.841.365,89 | 3.165.729,93 | -324.364,04 | -10,25 |
| 4.9 Sonstige Verbindlichkeiten | 11.207.338,35 | 13.484.873,85 | -2.277.535,50 | -16,89 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 4.400.285,53 | 4.358.212,49 | 42.073,04 | 0,97 |
| Gesamt | 159.308.709,03 | 156.276.880,34 | 3.031.828,69 | 1,94 |

Tabelle 12: Passiva

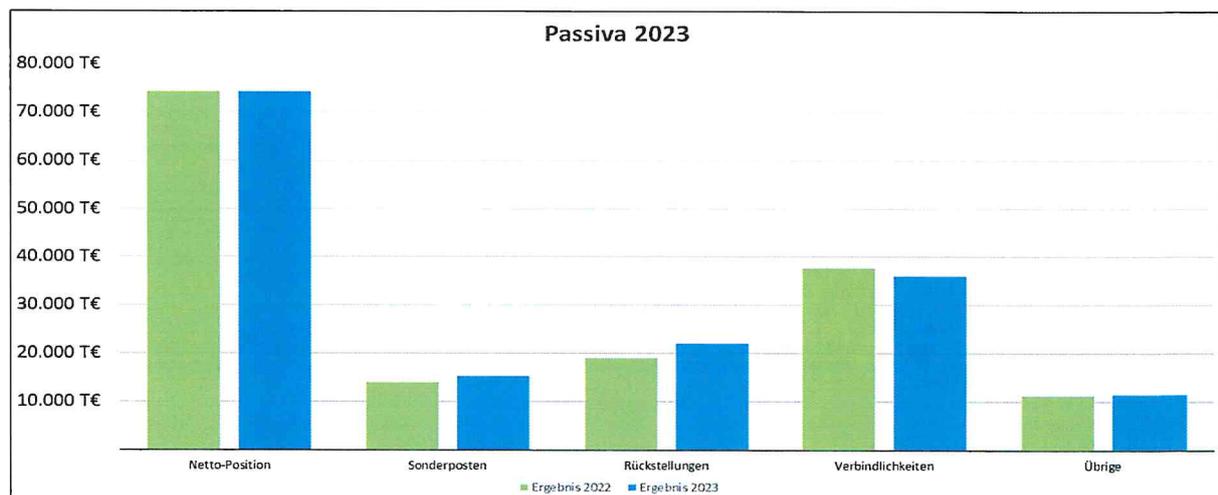


Abbildung 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 3.031.828,69 € auf 159.308.709,03 € erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1 Eigenkapital

5.5.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position ist gegenüber dem Vorjahresabschluss in gleicher Höhe ausgewiesen. Das Jahresergebnis zum 31.12.2022 wurde korrekt übertragen.

5.5.2.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Das Jahresergebnis 2023 wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklagen steigen somit um 194.997,80 € zum Vorjahr.

Das Stiftungskapital entspricht dem Vorjahreswert von 153.387,56 €.

5.5.2.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 15.367.846,82 € gebildet.

Im Übrigen wird auf den Sonderpostenspiegel in der Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses 2023 verwiesen.

5.5.2.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Insgesamt wurden im Jahr 2023 Sonderposten in Höhe von 15.367.846,82 € passiviert. Das sind 1.343.178,67 € mehr als im Vorjahr.

5.5.2.3 Rückstellungen

| Rückstellungen der Stadt am 31.12.2023 | | |
|---|---|------------------------|
| Art der Rückstellung | | Höhe |
| 3.1 | Pensionen und ähnliche Rückstellungen | 15.940.797,00 € |
| 3.2 | Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen | 2.438.915,00 € |
| 3.3 | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 € |
| 3.4 | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 1.298.865,39 € |
| 3.5 | Sonstige Rückstellungen | 2.405.856,65 € |
| | Gesamtsumme | 22.084.434,04 € |

Tabelle 13: Rückstellungen (Auszug)

Die zum 31.12.2023 in Höhe von 22.084.434,04 € gebildeten Rückstellungen sind auskömmlich.

5.5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 407.679 € gestiegen. Für die Berechnung wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt.

Im Übrigen wird auf den Rückstellungsspiegel auf Seite 88 im Jahresabschluss 2023 verwiesen.

5.5.2.3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen n. d. Finanzausgleichsgesetz

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis - und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlage nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird.

Aus diesem Grund fiel die Rückstellung am Ende des Jahres 2023 um rund 2,4 Mio. € höher aus als im Vorjahr.

5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rückstellungen für Instandhaltung wurden zutreffend für Maßnahmen gebildet, die für das Prüfungsjahr geplant waren aber nicht realisiert werden konnten, im Folgejahr umgesetzt werden und für deren Umsetzung konkrete Planungen bestehen.

5.5.2.4 Verbindlichkeiten

Die Aufnahme neuer Darlehen erfolgte im Prüfungsjahr nicht auf der Grundlage einer Richtlinie.

Die Höhe der Schulden ist jeweils urkundlich belegt.

Über die Schulden wurde die Stadtverordnetenversammlung vorschriftsmäßig unterrichtet.

Die Verbindlichkeiten bilden rund 22,6% der Bilanzsumme.

Im Übrigen wird auf den Verbindlichkeitspiegel in der Anlage zum Anhang im Jahresabschluss 2023 verwiesen.

5.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 20.058.971,45 € an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gebucht. Das sind 741.047,11 € mehr als im Vorjahr.

5.5.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen und fallen im Jahr 2023 um 270.501,88 € niedriger aus als im Vorjahr.

5.5.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Verbindlichkeiten resultieren überwiegend aus der noch offenen Umsatzsteuerabrechnung 2022 und 2023 sowie aus Lohnsteuerzahlungen.

5.5.2.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht fallen im Jahr 2023 mit einem Betrag von 2.841.365,89 € um 324.364,04 € niedriger aus im Vergleich zum Vorjahr.

5.5.2.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten fallen mit 11.207.338,35 € um 2.277.535,50 € niedriger aus. Den größten Teil bildet der Eigenanteil an der Hessenkasse mit 10.749.065,00 €.

5.6 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der Anhang im Jahresabschluss entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Voraussetzungen.

5.7 Übersichten

5.7.1 Anlagenübersicht

| Anlagenspiegel in Euro (Spalten 1, 12 und 13 des Musters 21) | | |
|---|---------------------------------|----------------------------|
| | Anlagevermögen am 31.12.2023 | Buchwerte am 31.12.2022 |
| Spalte 1 | Spalte 12 | Spalte 13 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 4.340.777,52 | 4.603.807,42 |
| 2. Sachanlagevermögen | 55.079.597,89 | 53.779.670,49 |
| 3. Finanzanlagevermögen | 67.194.370,96 | 66.384.765,87 |
| 4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| Gesamtsumme | 135.341.054,36 | 133.494.551,77 |

Tabelle 14: Anlagenspiegel (Auszug)

5.7.2 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Stadt Rödermark dar:

| Forderungsübersicht in Euro | | | | | | |
|--|-------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------|----------------------------------|
| Art der Forderungen | Gesamtbetrag am 31.12.2023 | Wertberichtigungen / Abschreibungen | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2022 |
| | | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | |
| 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen u. Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen u. Beiträgen | 7.975.118,86 | 0,00 | 1.768.601,90 | 4.634.011,54 | 1.572.505,42 | 6.821.101,45 |
| 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1.429.774,45 | 0,00 | 1.429.774,45 | 0,00 | 0,00 | 2.537.475,65 |
| 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 179.369,96 | 0,00 | 179.369,96 | 0,00 | 0,00 | 223.213,84 |
| 2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen | 1.540.010,26 | 0,00 | 264.495,89 | 0,00 | 1.275.514,37 | 1.348.808,56 |
| 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.706.993,52 | 0,00 | 1.706.993,52 | 0,00 | 0,00 | 1.169.795,34 |
| Gesamtbetrag | 12.831.267,05 | 0,00 | 5.349.235,72 | 4.634.011,54 | 2.848.019,79 | 12.100.394,84 |

Tabelle 15: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

5.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht ist gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO, § 52 Abs. 2 GemHVO im Anhang darzustellen.

Die Zahlen der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Stadt Rödermark wie folgt dar:

| Verbindlichkeitenübersicht in Euro | | | | | |
|---|----------------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------------|
| Art der Schulden | Gesamtbetrag am 31.12.2023 | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2022 |
| | | bis zu 1 Jahr | über 1 bis 5 Jahre | mehr als 5 Jahre | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 20.058.971,45 | 1.564.555,10 | 4.317.872,54 | 14.176.543,81 | 19.317.924,34 |
| 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 20.058.971,45 | 1.564.555,10 | 4.317.872,54 | 14.176.543,81 | 19.317.924,34 |
| 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen | 196.996,02 | 196.996,02 | 0,00 | 0,00 | 467.497,89 |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.706.645,55 | 1.706.645,55 | 0,00 | 0,00 | 1.234.202,46 |
| 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 68.103,13 | 68.103,13 | 0,00 | 0,00 | 36.741,98 |
| 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 2.841.365,89 | 556.291,59 | 0,00 | 2.285.074,30 | 3.165.729,93 |
| 4.9 Sonst. Verbindlichkeiten | 11.207.338,35 | 1.207.428,35 | 2.996.620,00 | 7.003.290,00 | 13.484.873,85 |
| Gesamtsumme | 36.079.420,39 | 5.300.019,74 | 7.314.492,54 | 23.464.908,11 | 37.706.970,45 |

Tabelle 16: Verbindlichkeitenübersicht

5.7.4 Rückstellungsübersicht

| Rückstellungsübersicht in Euro | | |
|--|----------------------|----------------------|
| Rückstellungsart | Stand 31.12.2023 | Stand 31.12.2022 |
| 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 15.940.797,00 | 15.533.118,00 |
| 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen | 2.438.915,00 | 4.170,00 |
| 3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 Rückstellungen für die Sanierung v. Altlasten | 1.298.865,39 | 1.338.583,44 |
| 3.5 Sonstige Rückstellungen | 2.405.856,65 | 2.129.433,36 |
| Gesamtsumme | 22.084.434,04 | 19.005.304,80 |

Tabelle 17: Rückstellungsübersicht

5.7.5 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

| In das Folgejahr übertragene Haushaltsermächtigungen in Euro | | |
|--|---------------------------|---------------------------|
| | Ertragsermächtigungen | Aufwandsermächtigungen |
| Ergebnishaushalt | 0,00 | 9.454,09 |
| | Einzahlungsermächtigungen | Auszahlungsermächtigungen |
| Finanzhaushalt | 7.474.968,73 | 8.739.896,04 |

Tabelle 18: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2023

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2023 enthält eine ausführliche Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigung und deren Inanspruchnahme.

5.8 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht für 2023 ist gemäß § 51 GemHVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Rechenschaftsbericht zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Rödermark ausreichend auf, die wesentlichen Chancen und Risiken sowie deren Bewertung liegen vor und die Darstellung der zugrunde liegenden Annahmen vervollständigen die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

6.1 Zusammenfassende Prüfurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen - der Stadt Rödermark für das Haushaltsjahr 2023 geprüft.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO) ist festzustellen, ob

- der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anlagen förmlich und inhaltlich den Vorschriften entspricht (§ 128 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 HGO),
- die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgte (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGO) und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 Abs. 4 HGO).

Wir geben auf Basis der im Kapitel Verantwortlichkeiten und der nachfolgend beschriebenen Grundlagen dargestellten Sachverhalte zu beiden Aspekten der Prüfung abschließend gesonderte Prüfurteile ab.

Wir haben den Jahresabschluss und die Haushaltswirtschaft risikoorientiert geprüft, d.h. die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2023 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

6.2 Wesentliche Ergebnisse

Es wird festgestellt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Darstellung Vermögenslage, Ertrags- und Finanzlage gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

7 Zusätzliche Kapitel der Prüfungsschwerpunkte

7.1 Korruptionsprävention

Auf die Beachtung und Umsetzung folgender Vorschriften wird hingewiesen:

- Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 (StAnz. 41/2023 S. 1291, in Kraft ab 10.10.2023),
- Gemeinsamer Runderlass der Hessischen Ministerien „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ vom 21.10.2020 (StAnz. 51/2020 S. 1348, in Kraft ab 01.01.2023),

- Verwaltungsvorschriften des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ vom 29.11.2022 (StAnz. 51/2022 S. 1408, in Kraft ab 20.12.2022),
- Richtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen“ vom 18.11.2019 (StAnz. 52/2019 S. 1357, in Kraft ab 24.12.2019).

In diesem Zusammenhang wird auf § 3 Abs. 2 TVöD und – soweit es Beamte betrifft – auf § 51 HBG verwiesen.

Gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18.11.2019 ist in jeder Dienststelle eine Ansprechperson für Korruptionsprävention sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der jeweiligen Dienststellenleitung zu bestellen.

Bei der Stadt Rödermark ist nach Weggang des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, der bis dato die Funktion des Korruptionsbeauftragten wahrgenommen hatte, noch kein neuer Korruptionsbeauftragte/Korruptionsbeauftragter bestellt worden.

Eine Dienstanweisung zum Thema "Korruptionsprävention" liegt noch nicht vor.

Gemäß Ziffer I.4 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 sollen Beschäftigte, in deren Aufgabengebiet korruptionsgefährdete Vorgänge bearbeitet werden, regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.

Für die Stadt Rödermark wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu entwickeln, sowie die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen.

7.2 Datenschutz

Die Stadt Rödermark informiert gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf ihrer Webseite über die Datenschutzbestimmungen und benennt die Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO, sowie des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 ff. DSGVO in Verbindung mit §§ 5 ff. Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die E-Mail-Signatur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Rödermark enthält einen entsprechenden Datenschutzhinweis.

Bei der Stadt Rödermark wurde ein Datenschutzbeauftragter sowie eine stellvertretende Datenschutzbeauftragte benannt.

Die bei der Stadt Rödermark eingesetzten IT-Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 65 HDSIG (bis 24.05.2018 gemäß § 6 HDSG) bzw. gemäß Artikel 30 DSGVO in Verzeichnissen bei der Datenschutzbeauftragten geführt.

Eine Datenschutzrichtlinie gibt es bei der Stadt Rödermark nicht. Die Stadt verweist auf die geltenden Datenschutzgesetze.

7.3 Informationssicherheit

Informationen, die inzwischen überwiegend mit der Informationstechnik (IT) erstellt, und gespeichert werden, stellen einen wesentlichen Wertfaktor nicht nur für Behörden dar und müssen deswegen angemessen geschützt werden. Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen. Umfangreiche Empfehlungen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ veröffentlicht.

Des Weiteren wird auf das „IT-Grundschutz-Kompendium (Stand: Februar 2022)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie auf das „IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung (Stand: 31.03.2022)“ der Arbeitsgruppe kommunale Basis-Absicherung (AG koBa) der Kommunalen Spitzenverbände verwiesen.

Unter Ziffer „3.3 Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ wird die Erstellung einer Sicherheitsleitlinie empfohlen, die die Herstellung der Informationssicherheit beschreibt.

Unter Ziffer „3.4.4 Der IT-Sicherheitsbeauftragte“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ wird die Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten oder einer IT-Sicherheitsbeauftragten empfohlen, der bzw. die die Aufgaben der Informationssicherheit koordiniert und vorantreibt.

Bei der Stadt Rödermark ist keine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. kein IT-Sicherheitsbeauftragter benannt.

Nach Ziffer „3.6.1 Schulung und Sensibilisierung“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Bedeutung von Sicherheitsmaßnahmen und ihre Anwendung geschult und sensibilisiert werden.

In der Stadt Rödermark erfolgen alle 1 1/2 - 2 Jahre eine Belehrung in Form einer e-Schulung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Onlinezugang erhalten eine Präsenzschiulung. Die Teilnahmebestätigungen werden in den Personalakten abgehängt.

Nach Ziffer „6.2.2 Dokumentation im Informationssicherheitsprozess“ im „BSI-Standard 100-2, IT-Grundschutz-Vorgehensweise (Version 2.0)“ sollten die vielschichtigen Aufschlüsse zur Informationssicherheit hinreichend und verständlich dokumentiert werden.

Die Regelungen zur Informationssicherheit in der Stadt Rödermark sind in der "Dienst-anweisung Informationssicherheit der Stadtverwaltung Rödermark und den Kommunalen Betrieben" mit Wirkung zum 01.09.2017 enthalten.

7.4 Wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 HGO darf sich die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen wirtschaftlich betätigen. Gemäß § 122 HGO darf die Gemeinde ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, gründen oder sich daran beteiligen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Rödermark wird in:

- Kommunale Betriebe Rödermark
- Berufsakademie Rhein-Main-GmbH
- Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg
- Sparkassenzweckverband Dieburg
- kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH
- Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Wasserverband Gersprenzgebiet
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- ekom21-KGRZ Hessen

nachgewiesen.

Im Übrigen wird auf den aktuellen Beteiligungsbericht 2022 verwiesen.

Die Kommunalen Anteile an Sparkassenzweckverbänden sind in der Bilanz nicht mehr unter "Beteiligungen", sondern gemäß § 49 GemHVO in Verbindung mit Muster 18 zu § 49 GemHVO separat als "Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen" dargestellt.

7.5 Beteiligungsbericht

Gemäß § 123a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Stadt Rödermark hat entsprechend der Vorgaben den Beteiligungsbericht 2022 erstellt. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

7.6 Gesamtabchluss

Der Gesamtabchluss war ursprünglich gemäß § 112 Abs. 5 Satz 2 HGO (in der Fassung bis zum 15.05.2020) erstmalig für das Haushaltsjahr 2015 aufzustellen. Mit der Änderung der HGO zum 16.05.2020 wurde die Frist zur Erstellung eines Gesamtabchlusses verlängert.

Gemäß § 112a Abs. 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen. Die Gemeinde hat gemäß § 112a Abs. 2 Satz 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) spätestens die zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist gemäß § 112a Abs. 2 Satz 2 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO beizufügen. Der zusammengefasste Jahresabschluss ist gemäß § 112a Abs. 5 Satz 1 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss).

Gemäß § 112b HGO kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung zur Aufstellungspflicht vom Gesamtabchluss in Betracht. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist gemäß § 112b Abs. 3 HGO von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Die generelle Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses besteht somit für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020. Soweit in diesem Zeitraum nach bisherigem Recht Gesamtabchlüsse hätten aufgestellt werden müssen, dies bislang aber nicht geschehen ist, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Unter Beachtung der Befreiung zur Aufstellungspflicht vom Gesamtabchluss nach § 112b HGO sind gemäß § 112a Abs. 6 HGO (in der Fassung ab dem 16.05.2020) der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Der letzte geprüfte Gesamtabchluss betrifft das Jahr 2022. Der Gesamtabchluss 2023 liegt - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - noch nicht vor.

7.7 Umsetzung des neuen § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz)

Der neue § 2b UStG ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Die auf Antrag gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gewährte Optionsfrist zur Anwendung des alten Rechts endete ursprünglich am 31.12.2020, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden gewesen wäre.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG in der Fassung des Corona-Steuerhilfegesetzes (CorStHG) vom 19.06.2020 wurde die Optionsfrist kraft Gesetzes um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 und in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert, so dass die neue Umsatzsteuerpflicht nunmehr spätestens ab dem 01.01.2025 anzuwenden ist. Aktuell ist eine weitere Verlängerung im Gespräch, so dass die Frist zum 01.01.2025 sich voraussichtlich erneut verschieben wird.

Bei der Stadt Rödermark wurden umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Umsetzung der neuen Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG getroffen. Auf Grund der gesetzlichen Fristverlängerung ist eine Umsetzung noch nicht erfolgt.

7.8 Sonstige Prüfungen

7.8.1 Technische Prüfung

Bei der technischen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen und deren Abwicklung im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß verfahren wurde. Die technische Prüfung bezieht sich auf die Vergabe, die Durchführung und die Abrechnung der Baumaßnahmen sowie die quantitativen und qualitativen Nachweise der erbrachten Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen. Ebenso erfolgt die Prüfung der rechnungsbegründenden Unterlagen wie Aufmaße, Liefer Scheine, Stundenlohn nachweise, Nachträge nebst Prüfvermerken und Abnahmeniederschriften.

Die technische Prüfung erfolgt separat. Der Prüfungsbericht über die technische Prüfung wird dem Magistrat der Stadt Rödermark vorgelegt.

7.8.2 Personalkostenprüfung

Bei der Personalkostenprüfung wird festgestellt, ob bei der Umsetzung der Personalmaßnahmen im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß verfahren wurde. Die Personalkostenprüfung bezieht sich im Bereich der Besoldung und des Entgelts auf die Eintritte bzw. Austritte, die Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und die sonstigen wesentlichen Veränderungen sowie im Bereich der Reisekosten auf die Abrechnung der Dienst- und Fortbildungsreisen.

Der Prüfungsbericht über die Personalkostenprüfung wird dem Magistrat der Stadt Rödermark vorgelegt.

7.8.3 Prüfung von Fraktionsmitteln

Gegenstand der Prüfung der Verwendung von Fraktionsmitteln ist die Feststellung, ob die Haushaltsmittel für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung der Verwendungen von Fraktionsmitteln wird dem Magistrat der Stadt Rödermark vorgelegt.

7.8.4 Prüfung der Verwendungsnachweise

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise über die der Stadt Rödermark (Zuwendungsempfänger) vom Bund oder Land Hessen (Zuwendungsgeber) gewährten Zuwendungen (Zuschüsse oder Zuweisungen) für unterschiedliche Zwecke wird schwerpunktmäßig die Übereinstimmung mit den Büchern geprüft. Die Notwendigkeit der getätigten Ausgaben sowie das sparsame und wirtschaftliche Verfahren bestätigt dabei der Zuwendungsempfänger selbst.

Die geprüften Verwendungsnachweise werden der betroffenen Organisationseinheit vorgelegt.

7.8.5 Prüfung der Grundstücksgeschäfte

Gegenstand der Prüfung der Grundstücksgeschäfte ist die Ordnungsmäßigkeit in der Abwicklung der Veräußerung bzw. des Erwerbs von unbebauten und bebauten Grundstücken.

Abweichend vom Haushaltsjahr des geprüften Jahresabschlusses werden ggf. auch Grundstücksgeschäfte in den darauffolgenden Haushaltsjahren geprüft.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden drei Kaufverträge über den Erwerb von insgesamt 5 unbebauten Grundstücken (Grünfläche und Ackerland) mit einem Wert von insgesamt 86.545,00 € geschlossen. Davon konnte ein Ankaufsverfahren (mit einem Wert von 77.270,00 €) erst in 2024 vollständig abgeschlossen werden.

Die Kaufakten lagen vollständig vor.

Berichtsrelevante Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

8 Kommunalen Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2023 den folgenden uneingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt für das Haushaltsjahr 2023 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

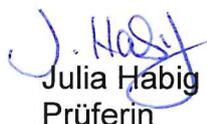
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dazu werden im Sinne einer risikoorientierten Prüfung die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Dreieich, 29. Aug. 2024



Arnold Notzon
Stellvertretender Leiter



Julia Habig
Prüferin

9 Anlagen

9.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Im Folgenden sind die für die Stadt spezifischen Kennzahlen abgebildet:

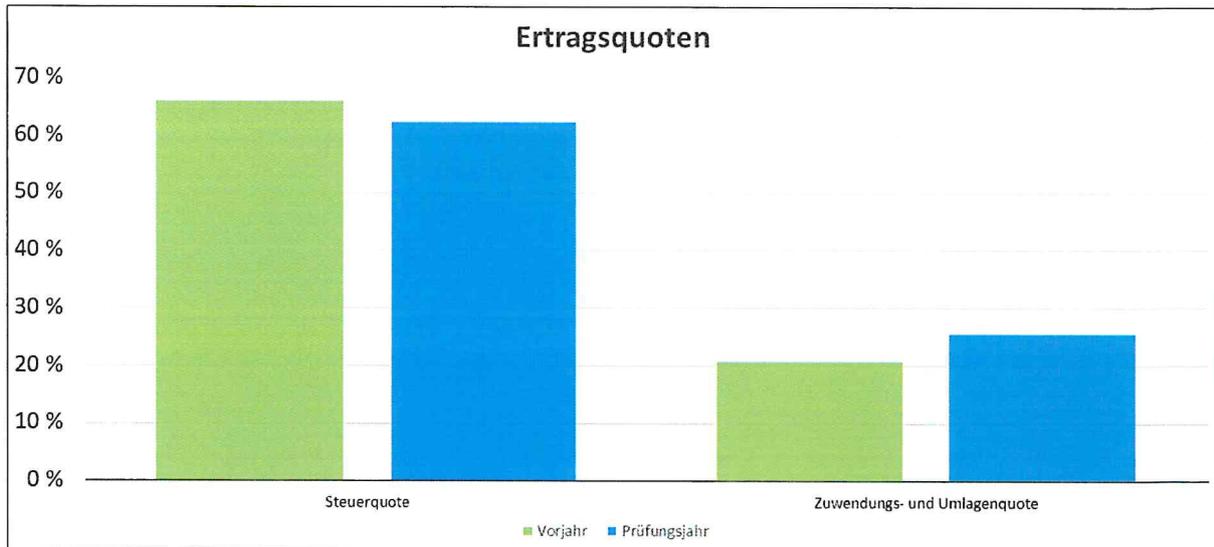


Abbildung 9: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

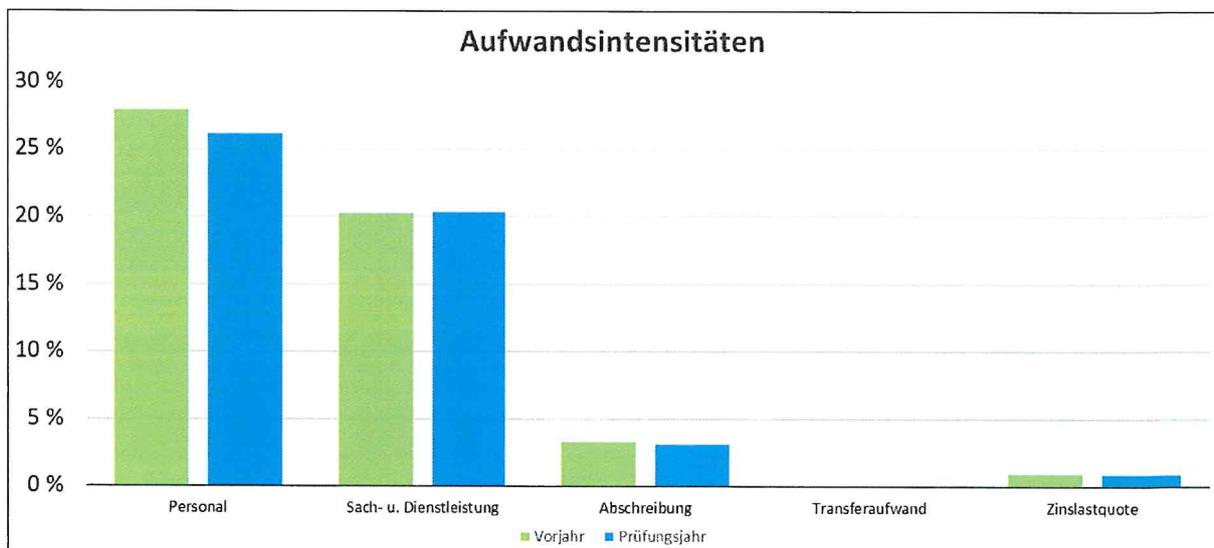


Abbildung 10: Aufwandsintensitäten

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl

Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

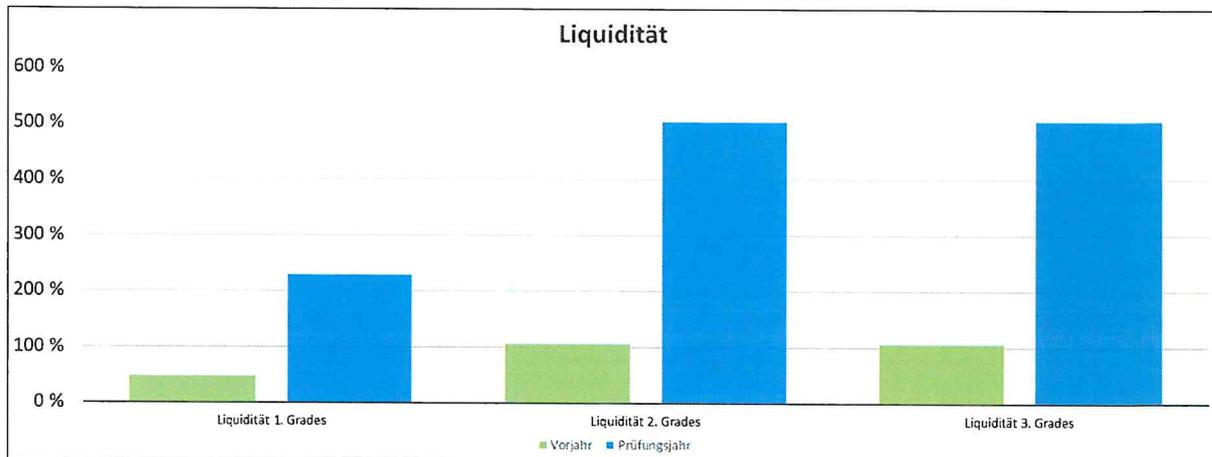


Abbildung 11: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen, plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Stadt Rödermark

Jahresabschluss

2023



— S T A D T —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Vorbemerkungen ----- | 4 |
| 2 | Jahresabschluss der Stadt Rödermark ----- | 8 |
| 2.1 | Vermögensrechnung ----- | 8 |
| 2.2 | Ergebnisrechnung ----- | 10 |
| 2.2.1 | Teilergebnisrechnung ----- | 11 |
| 2.3 | Finanzrechnung ----- | 34 |
| 2.3.1 | Teilfinanzrechnung ----- | 36 |
| 3 | Anhang zum Jahresabschluss ----- | 46 |
| 3.1 | Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss ----- | 46 |
| 3.2 | Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ----- | 46 |
| 3.3 | Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung ----- | 47 |
| 3.3.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände ----- | 48 |
| 3.3.2 | Sachanlagevermögen ----- | 48 |
| 3.3.2.1 | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten ----- | 48 |
| 3.3.2.2 | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen ----- | 49 |
| 3.3.2.3 | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung ----- | 50 |
| 3.3.2.4 | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ----- | 52 |
| 3.3.3 | Finanzanlagevermögen ----- | 53 |
| 3.3.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen ----- | 53 |
| 3.3.3.2 | Ausleihungen an verbundene Unternehmen ----- | 54 |
| 3.3.3.3 | Beteiligungen ----- | 54 |
| 3.3.3.4 | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) ----- | 55 |
| 3.3.4 | Vorräte ----- | 55 |
| 3.3.5 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ----- | 55 |
| 3.3.5.1 | Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen ----- | 56 |
| 3.3.5.2 | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben ----- | 56 |
| 3.3.5.3 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ----- | 57 |
| 3.3.5.4 | Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen ----- | 57 |
| 3.3.5.5 | Sonstige Vermögensgegenstände ----- | 58 |
| 3.3.6 | Flüssige Mittel ----- | 59 |
| 3.3.7 | Rechnungsabgrenzungsposten ----- | 59 |
| 3.3.8 | Eigenkapital ----- | 60 |
| 3.3.9 | Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge ----- | 60 |
| 3.3.10 | Rückstellungen ----- | 62 |
| 3.3.10.1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ----- | 62 |
| 3.3.10.2 | Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden ----- | 63 |
| 3.3.10.3 | Sonstige Rückstellungen ----- | 63 |

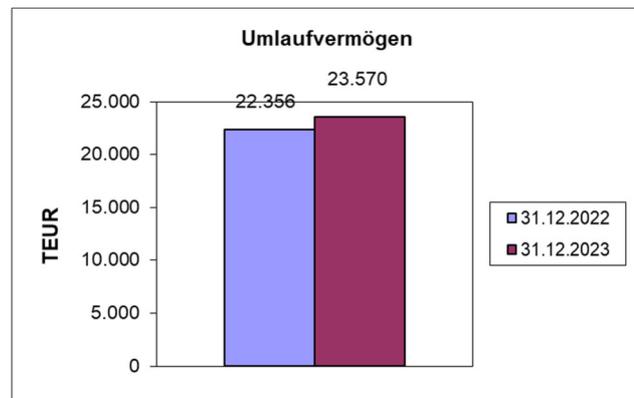
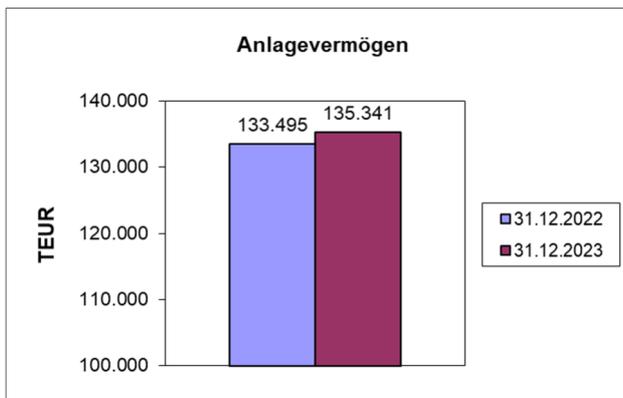
| | | |
|-------------|--|------------|
| 3.3.11 | Verbindlichkeiten ----- | 64 |
| 3.3.11.1 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ----- | 64 |
| 3.3.11.2 | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen ----- | 64 |
| 3.3.11.3 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ----- | 64 |
| 3.3.11.4 | Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben ----- | 65 |
| 3.3.11.5 | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen ----- | 65 |
| 3.3.11.6 | Sonstige Verbindlichkeiten ----- | 65 |
| 3.3.12 | Rechnungsabgrenzungsposten ----- | 66 |
| 3.4 | Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung ----- | 66 |
| 3.5 | Sonstige Angaben ----- | 70 |
| 3.5.1 | Rechtliche Grundlagen ----- | 70 |
| 3.5.2 | Organe ----- | 71 |
| 3.5.3 | Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter ----- | 73 |
| 3.5.4 | Steuerliche Verhältnisse ----- | 74 |
| 3.5.5 | Haftungsverhältnisse ----- | 74 |
| 3.5.6 | Sonstige finanzielle Verpflichtungen ----- | 75 |
| 3.6 | Anlagen zum Anhang ----- | 83 |
| 3.6.1 | Anlagenspiegel ----- | 84 |
| 3.6.2 | Forderungsspiegel ----- | 85 |
| 3.6.3 | Verbindlichkeitspiegel ----- | 86 |
| 3.6.4 | Eigenkapitalspiegel ----- | 87 |
| 3.6.5 | Rückstellungsspiegel ----- | 88 |
| 3.6.6 | Sonderpostenspiegel ----- | 89 |
| 3.6.7 | Beteiligungsübersicht ----- | 90 |
| 4 | Rechenschaftsbericht ----- | 92 |
| 4.1 | Vorbemerkung ----- | 92 |
| 4.2 | Lage der Kommunen allgemein ----- | 92 |
| 4.3 | Aufgabenentwicklung ----- | 93 |
| 4.4 | Entwicklung der Vermögenslage ----- | 93 |
| 4.4.1 | Entwicklungszahlen der Bilanz ----- | 93 |
| 4.4.2 | Beurteilung der Vermögenslage ----- | 94 |
| 4.5. | Entwicklung der Ergebnislage ----- | 95 |
| 4.5.1 | Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung ----- | 95 |
| 4.5.2 | Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung ----- | 105 |
| 4.5.3. | Beurteilung der Ergebnislage ----- | 106 |
| 4.6 | Entwicklung der Finanzlage ----- | 108 |
| 4.6.1 | Plan-Ist-Vergleich der Investitionen ----- | 108 |
| 4.6.2 | Entwicklungszahlen der Finanzrechnung ----- | 113 |
| 4.6.3. | Beurteilung der Finanzlage ----- | 114 |
| 4.7 | Lage der Stadt Rödermark ----- | 114 |
| 4.8 | Risikobewertung ----- | 115 |

1 Vorbemerkungen

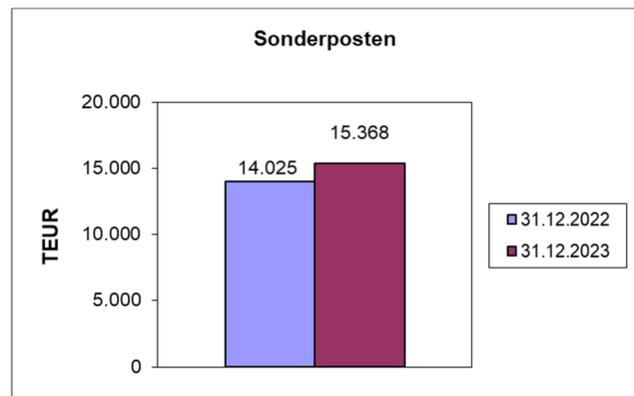
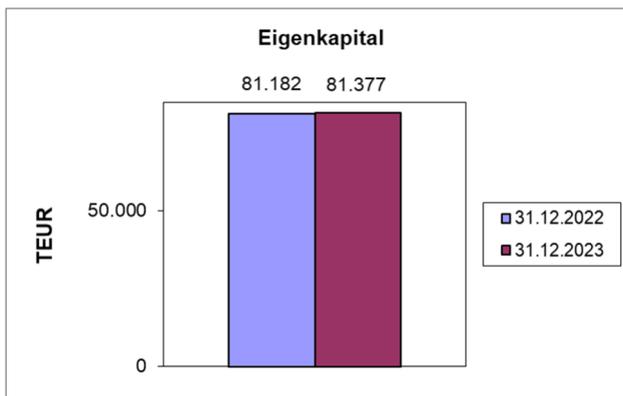
Die Stadt Rödermark legt nach der Umstellung ihres Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik mit dem Jahresabschluss 2023 den achtzehnten kaufmännischen Jahresabschluss vor, der die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rödermark darstellt.

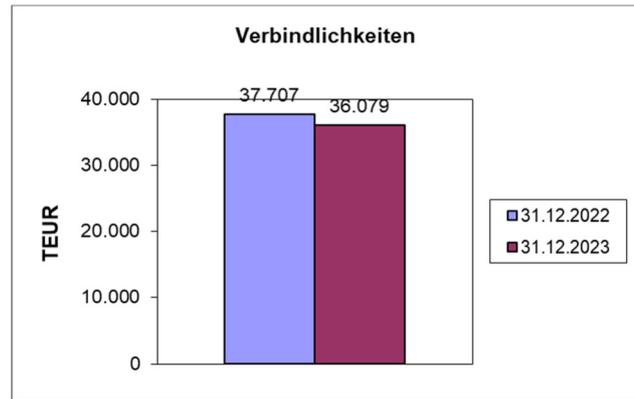
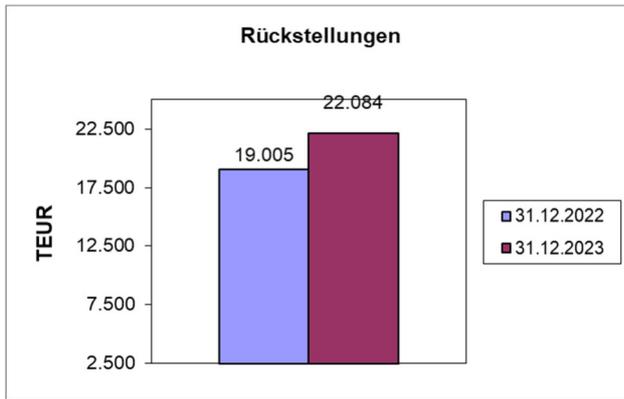
Die Entwicklung der Vermögenslage der Stadt Rödermark spiegelt sich in der Bilanz wider und stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Aktiva

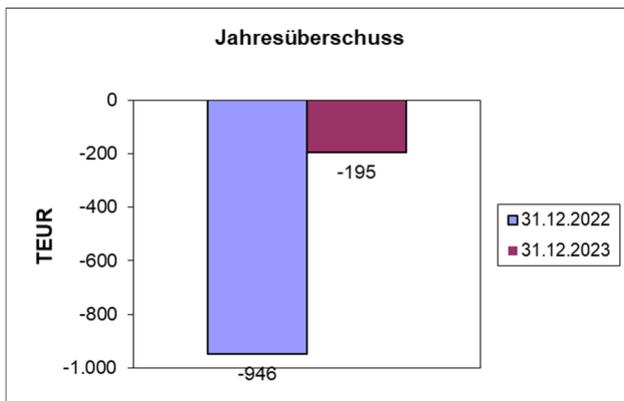


Passiva





Jahresergebnis 2023



Die Veränderung der Vermögens- und Finanzstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen:

| | 31.12.2022 | 31.12.2023 |
|--|------------|------------|
| Anlagenintensität | | |
| Anlagevermögen/Gesamtkapital | 85,4% | 85,0% |
| Anlagendeckung I | | |
| Wirtschaftliches Eigenkapital/Anlagevermögen | 71,3% | 71,5% |
| Eigenkapitalquote | | |
| Wirtschaftliches Eigenkapital/Gesamtkapital | 60,9% | 60,8% |
| Verschuldungsgrad | | |
| Fremdkapital/Wirtschaftliches Eigenkapital | 64,1% | 64,7% |

Das wirtschaftliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Eigenkapitals und der Sonderposten.

Änderung der Verwaltungsstruktur

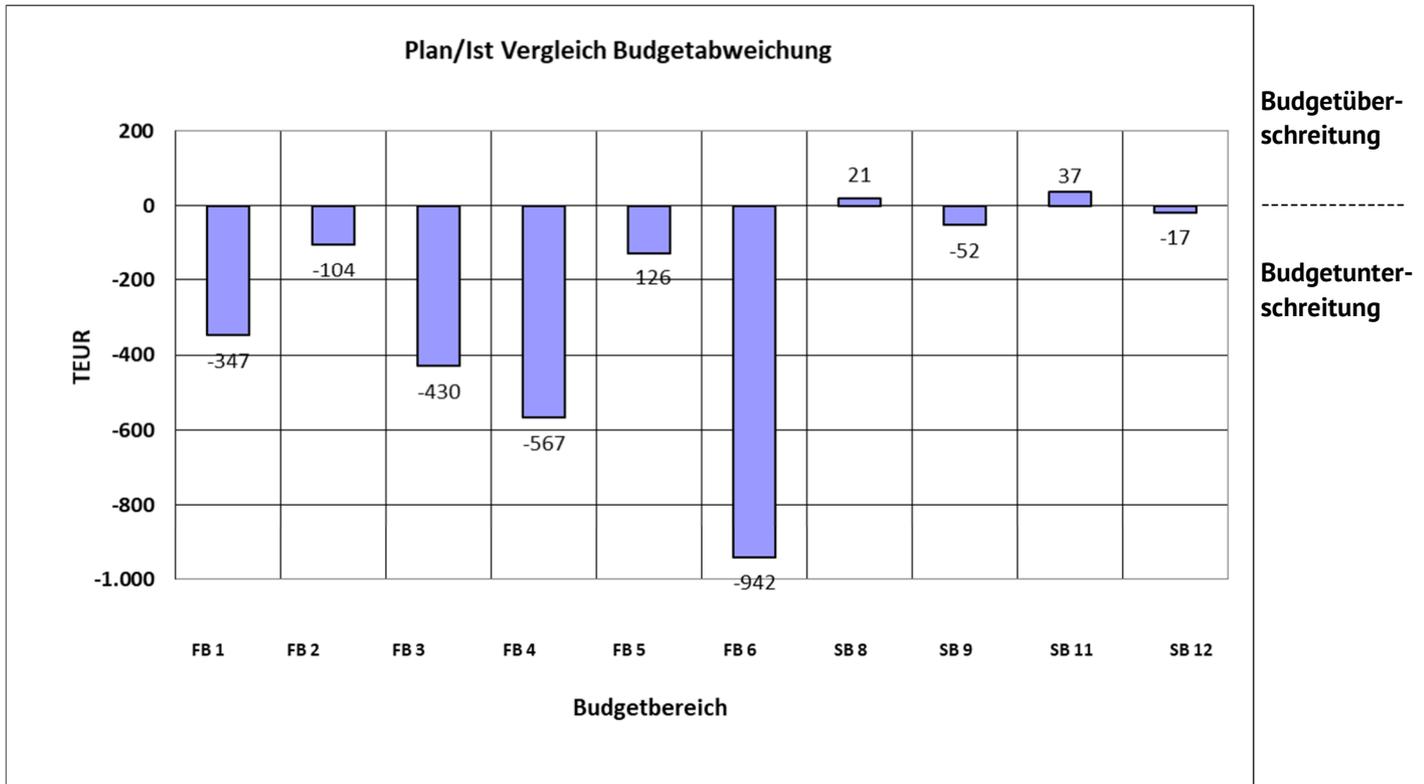
Das Sonderbudget 10 „Stabsstelle Referent des Bürgermeisters“ wurde aufgelöst. Internationale Partnerschaften sowie die Gedenkkultur wurden der Fachabteilung 5.2 „Vereine, Ehrenamt und Europa“ zugeordnet. Leitbildprojekte werden künftig im Sonderbudget 12 „Stabsstelle Wirtschaftsförderung“ abgebildet.

Im Fachbereich 4 wurde das Produkt 04.1.06 umbenannt in „Administration Kinderbetreuung“. Für die Quartiersarbeit wurde ein neues Produkt eingerichtet (04.3.04). Hier werden die Erträge und Aufwendungen für das SchillerHaus, für das Mehrgenerationenhaus SchillerHaus sowie für den Bürgertreff Waldacker abgebildet.

Das ehemalige Sonderbudget 13 „Stadtwald“ entfällt. Künftig werden die Erträge und Aufwendungen im Fachbereich 6 bei dem neuen Produkt „06.4.04“ abgebildet.

Im Bereich der Ergebnislage hat sich das Jahresergebnis der einzelnen Fachbereiche und Sonderbudgets im Verhältnis zu den Planzahlen wie folgt entwickelt:

| Fachbereich | Plan 2023 | Ist 2023 |
|--|--------------|-------------|
| Zentrale Dienste (FB 1) | 3.342 | 2.995 |
| Finanzen (FB 2) | 1.182 | 1.078 |
| Öffentliche Ordnung (FB 3) | 3.095 | 2.665 |
| Soziales (FB 4) | 15.634 | 15.067 |
| Kultur, Heimat und Europa (FB 5) | 4.009 | 3.883 |
| Bauverwaltung (FB 6) | 6.141 | 5.199 |
| Stabsstelle Brandschutz (SB8) | 1.076 | 1.097 |
| Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe (SB9) | 347 | 295 |
| Rechnungsprüfungsamt (SB 11) | 65 | 102 |
| Stabsstelle -Wirtschaftsförd. u. Stadtmarketing- (SB 12) | 314 | 297 |
| Allgemeine Finanzmittel (SB 14) | -33.557 | -32.873 |
| Jahresergebnis | 1.648 | -195 |



Die Darstellung bildet die Fachbereiche 1 bis 6 sowie die Sonderbudgets 8 bis 13 ab. Das Sonderbudget 14 (u. a. allgemeine Steuermittel und Umlagen), das als Gegengewicht zu den oben genannten Bereichen dient, ist nicht abgebildet.

2 Jahresabschluss der Stadt Rödermark

2.1 Vermögensrechnung

| AKTIVA Positionen | 31. Dezember 2022 | | 31. Dezember 2023 | |
|---|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 Anlagevermögen | | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte | 226.768,39 | | 238.593,76 | |
| 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 4.377.039,03 | 4.603.807,42 | 4.102.183,76 | 4.340.777,52 |
| 1.2 Sachanlagevermögen | | | | |
| 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte | 20.802.776,06 | | 20.934.810,48 | |
| 1.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen | 26.594.679,45 | | 26.161.352,39 | |
| 1.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.553.231,82 | | 4.815.955,08 | |
| 1.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 2.828.983,16 | 53.779.670,49 | 3.167.479,94 | 55.079.597,89 |
| 1.3 Finanzanlagevermögen | | | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 61.884.868,15 | | 62.069.778,80 | |
| 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 321.050,87 | | 292.470,08 | |
| 1.3.3 Beteiligungen | 1.835.719,84 | | 1.835.719,84 | |
| 1.3.4 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) | 2.343.127,01 | 66.384.765,87 | 2.996.402,24 | 67.194.370,96 |
| 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| | | 133.494.551,77 | | 135.341.054,36 |
| 2 Umlaufvermögen | | | | |
| 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 5.330,28 | 5.330,28 | 25.970,66 | 25.970,66 |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 6.821.101,45 | | 7.975.118,86 | |
| 2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 2.537.475,65 | | 1.429.774,45 | |
| 2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 223.213,84 | | 179.369,96 | |
| 2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 1.348.808,56 | | 1.540.010,26 | |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 1.169.795,34 | 12.100.394,84 | 1.706.993,52 | 12.831.267,05 |
| 2.3 Flüssige Mittel | 10.250.006,88 | 10.250.006,88 | 10.713.035,58 | 10.713.035,58 |
| | | 22.355.732,00 | | 23.570.273,29 |
| 3 Rechnungsabgrenzungsposten | 426.596,57 | 426.596,57 | 397.381,38 | 397.381,38 |
| | | 156.276.880,34 | | 159.308.709,03 |

| Passiva Positionen | 31. Dezember 2022 | | 31. Dezember 2023 | |
|--|-------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1 Eigenkapital | | | | |
| 1.1 Nettoposition | | 74.287.863,12 | | 74.287.863,12 |
| 1.2 Rücklagen, Stiftungskapital | | | | |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 6.147.080,24 | | 6.265.323,65 | |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 593.393,53 | 6.740.473,77 | 670.147,92 | 6.935.471,57 |
| 1.2.3 Stiftungskapital | 153.387,56 | 153.387,56 | 153.387,56 | 153.387,56 |
| | | 81.181.724,45 | | 81.376.722,25 |
| 2 Sonderposten | | | | |
| 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge | | | | |
| 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich | 11.416.173,86 | | 12.960.986,05 | |
| 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich | 216.610,78 | | 240.052,82 | |
| 2.1.3 Investitionsbeiträge | 2.391.883,51 | | 2.166.807,95 | |
| | | 14.024.668,15 | | 15.367.846,82 |
| 3 Rückstellungen | | | | |
| 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 15.533.118,00 | | 15.940.797,00 | |
| 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse | 4.170,00 | | 2.438.915,00 | |
| 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten | 1.338.583,44 | | 1.298.865,39 | |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen | 2.129.433,36 | | 2.405.856,65 | |
| | | 19.005.304,80 | | 22.084.434,04 |
| 4 Verbindlichkeiten | | | | |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | | | | |
| 4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 19.317.924,34 | | 20.058.971,45 | |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 467.497,89 | | 196.996,02 | |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.234.202,46 | | 1.706.645,55 | |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 36.741,98 | | 68.103,13 | |
| 4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen | 3.165.729,93 | | 2.841.365,89 | |
| 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 13.484.873,85 | | 11.207.338,35 | |
| | | 37.706.970,45 | | 36.079.420,39 |
| 5 Rechnungsabgrenzungsposten | 4.358.212,49 | 4.358.212,49 | 4.400.285,53 | 4.400.285,53 |
| | | 156.276.880,34 | | 159.308.709,03 |

Gemäß § 24 (1) i.V.m. § 46 (3) GemHVO sind die ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse aus 2023 direkt den Rücklagen Ziffer 1.2 zugeführt worden. Weitere Angaben siehe Anhang: 3.3.8 Eigenkapital.

2.2 Ergebnisrechnung

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|----------------------------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -224.626,85 | -468.276,00 | -344.472,10 | 123.803,90 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -2.709.788,64 | -2.851.691,50 | -2.843.800,08 | 7.891,42 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -2.793.857,89 | -3.426.819,27 | -3.480.325,64 | -53.506,37 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | -46.766.378,59 | -47.489.253,00 | -49.429.818,71 | -1.940.565,71 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | -1.302.559,21 | -1.341.575,00 | -1.342.332,00 | -757,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | -14.666.712,82 | -20.355.370,97 | -20.288.583,49 | 66.787,48 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -698.589,81 | -801.040,00 | -631.811,89 | 169.228,11 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -1.751.099,62 | -1.036.250,00 | -988.648,97 | 47.601,03 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -70.913.613,43 | -77.770.275,74 | -79.349.792,88 | -1.579.517,14 |
| 110 | 62,63,640- 643,647- 649 65 | Personalaufwendungen | 19.496.304,70 | 21.745.944,76 | 20.606.563,41 | -1.139.381,35 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 1.947.936,51 | 1.841.352,87 | 1.591.334,29 | -250.018,58 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 21.444.241,21 | 23.587.297,63 | 22.197.897,70 | -1.389.399,93 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen | 14.148.852,69 | 16.286.352,94 | 15.986.781,12 | -299.571,82 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 2.333.469,66 | 2.510.391,00 | 2.484.984,35 | -25.406,65 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 4.818.137,27 | 6.851.899,31 | 5.600.842,99 | -1.251.056,32 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 26.977.097,19 | 29.636.554,00 | 32.456.840,36 | 2.820.286,36 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 7.112,76 | 7.352,60 | 5.006,41 | -2.346,19 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 69.728.910,78 | 78.879.847,48 | 78.732.352,93 | -147.494,55 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | -1.184.702,65 | 1.109.571,74 | -617.439,95 | -1.727.011,69 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | -302.454,71 | -242.684,42 | -184.984,83 | 57.699,59 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 639.088,11 | 832.700,00 | 684.181,37 | -148.518,63 |
| 230 | | Finanzergebnis | 336.633,40 | 590.015,58 | 499.196,54 | -90.819,04 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | -848.069,25 | 1.699.587,32 | -118.243,41 | -1.817.830,73 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -210.805,61 | -58.600,00 | -185.712,10 | -127.112,10 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 113.372,88 | 6.972,61 | 108.957,71 | 101.985,10 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -97.432,73 | -51.627,39 | -76.754,39 | -25.127,00 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | -945.501,98 | 1.647.959,93 | -194.997,80 | -1.842.957,73 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | -483.193,02 | -496.902,00 | -477.471,38 | 19.430,62 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 483.193,02 | 496.902,00 | 477.471,38 | -19.430,62 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | -945.501,98 | 1.647.959,93 | -194.997,80 | -1.842.957,73 |

2.2.1 Teilergebnisrechnung

1 Zentrale Dienste

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|----------------------|---------------------|---------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -420,00 | 0,00 | -85,00 | -85,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -798.883,94 | -100,00 | -91,06 | 8,94 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -248.858,76 | -189.730,00 | -269.353,75 | -79.623,75 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -950,61 | -2.107,00 | -316,49 | 1.790,51 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -8.047,40 | -6.000,00 | -585,90 | 5.414,10 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -1.057.160,71 | -197.937,00 | -270.432,20 | -72.495,20 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 2.400.430,13 | 1.967.487,31 | 1.850.469,78 | -117.017,53 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 68.078,71 | 58.809,25 | 73.294,32 | 14.485,07 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 2.468.508,84 | 2.026.296,56 | 1.923.764,10 | -102.532,46 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 1.625.738,75 | 1.374.063,19 | 1.200.626,67 | -173.436,52 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 188.820,01 | 126.448,00 | 132.385,92 | 5.937,92 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 6.000,00 | 9.564,41 | 6.000,00 | -3.564,41 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 3.016,55 | 3.000,00 | 3.180,67 | 180,67 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 112,00 | 60,60 | 112,00 | 51,40 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 4.292.196,15 | 3.539.432,76 | 3.266.069,36 | -273.363,40 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 3.235.035,44 | 3.341.495,76 | 2.995.637,16 | -345.858,60 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 3.235.035,44 | 3.341.495,76 | 2.995.637,16 | -345.858,60 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -261,20 | 0,00 | -783,00 | -783,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 810,84 | 0,00 | -195,39 | -195,39 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 549,64 | 0,00 | -978,39 | -978,39 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 3.235.585,08 | 3.341.495,76 | 2.994.658,77 | -346.836,99 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 483.193,02 | | | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 483.193,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 3.718.778,10 | 3.341.495,76 | 2.994.658,77 | -346.836,99 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|--|---|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 1 Organisation und Gremien | | | | | |
| 1.1 Organisation und Personal | | | | | |
| 01.1.01 Personalmanagement | K01.1.01 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L1560 Planstellen | 416 | 418 | 2 | 0,48 % |
| | L1830 Stellenbewertungen | 10 | 8 | -2 | -20,00 % |
| 01.1.02 Personalrat | K01.1.02 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L0342 Beratungsstunden | 350 | 191 | -159 | -45,43 % |
| | L1540 Personalratsitzungen | 50 | 37 | -13 | -26,00 % |
| 01.1.03 Frauenbeauftragte intern | K01.1.03 Mitarbeiterinnen | 420 | 407 | -13 | -3,10 % |
| | L0322 Beratungen - Mitarbeiterinnen | 50 | 97 | 47 | 94,00 % |
| | L1841 Stellungnahmen | 300 | 313 | 13 | 4,33 % |
| 01.1.04 Verwaltungssteuerung, Organisation | K01.1.04 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L0321 Beratungen | 40 | 26 | -14 | -35,00 % |
| | L1190 Konzepte | 5 | 6 | 1 | 20,00 % |
| 1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Recht | | | | | |
| 01.2.01 Ortsrecht | K01.2.01 Städtische Satzungen | 63 | 63 | 0 | 0,00 % |
| | L1720 Satzungsänd./Neufassungen | 5 | 13 | 8 | 160,00 % |
| 01.2.02 Zentrale Dienstleistungen | K01.2.02 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L0170 Pressemeldungen | 520 | 770 | 250 | 48,08 % |
| | L0800 Fahrten/Dienstgänge | 1.200 | 1.466 | 266 | 22,17 % |
| | L1590 Pressekonferenzen | 22 | 16 | -6 | -27,27 % |
| | L1730 Schadensfälle | 100 | 89 | -11 | -11,00 % |
| | L2395 Publikationen | 2 | 1 | -1 | -50,00 % |
| 1.3 Gremien-Büro | | | | | |
| 01.3.03 Betreuung der städtischen Gremien | K01.3.03 Tagesordnungspunkte | 1.000 | 929 | -71 | -7,10 % |
| | L1400 Mitglieder | 275 | 275 | 0 | 0,00 % |
| | L1780 Sitzungen | 100 | 108 | 8 | 8,00 % |
| 1.4 IT-Dienste | | | | | |
| 01.4.01 Anwendungsmanagement | K01.4.01 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L1945 Telekommunikationsendeinrichtungen | 562 | 593 | 31 | 5,52 % |
| 01.4.01 Anwendungsmanagement | L1970 Tul-Anwendungen | 64 | 66 | 2 | 3,13 % |
| | L1980 Tul-Systeme | 66 | 68 | 2 | 3,03 % |
| 01.4.02 Kundenbetreuung und Benutzerservice | K01.4.02 Mitarbeiter/-innen | 550 | 555 | 5 | 0,91 % |
| | L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen Datenschutz | 40 | 42 | 2 | 5,00 % |
| | L0650 EDV-Arbeitsplätze | 504 | 547 | 43 | 8,53 % |
| | L1456 Nutzer | 435 | 466 | 31 | 7,13 % |
| | L1740 Schulungen | 20 | 22 | 2 | 10,00 % |
| | L1949 Telefonische und schriftliche Kontakte | 80.000 | 98.559 | 18.559 | 23,20 % |
| 1.5 Digitalisierung | | | | | |
| 01.5.01 Digitalisierung und Datenschutz | K01.5.01 Digitalisierungskonzepte | 0 | 2 | 2 | 0,00 % |
| | L0266 Bearbeitungen Grundsatzfragen Datenschutz | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |

2 Finanzen

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -442,00 | -200,00 | -280,00 | -80,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -166.551,08 | -153.620,00 | -170.209,81 | -16.589,81 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -1.918,61 | -350,00 | -1.545,83 | -1.195,83 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -168.911,69 | -154.170,00 | -172.035,64 | -17.865,64 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 933.429,33 | 1.070.149,75 | 967.733,25 | -102.416,50 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 60.904,32 | 61.755,41 | 63.366,11 | 1.610,70 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 994.333,65 | 1.131.905,16 | 1.031.099,36 | -100.805,80 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 197.405,78 | 219.765,29 | 244.682,03 | 24.916,74 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 20.277,09 | 11.106,00 | 12.878,37 | 1.772,37 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.212.016,52 | 1.362.776,45 | 1.288.659,76 | -74.116,69 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 1.043.104,83 | 1.208.606,45 | 1.116.624,12 | -91.982,33 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | -44.339,15 | -26.134,42 | -38.293,10 | -12.158,68 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | -44.339,15 | -26.134,42 | -38.293,10 | -12.158,68 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 998.765,68 | 1.182.472,03 | 1.078.331,02 | -104.141,01 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -321,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 162,60 | 162,60 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -321,89 | 0,00 | 162,60 | 162,60 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 998.443,79 | 1.182.472,03 | 1.078.493,62 | -103.978,41 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 998.443,79 | 1.182.472,03 | 1.078.493,62 | -103.978,41 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|---------------------------------------|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 2 Finanzen | | | | | |
| 2.1 Finanzverwaltung, Controlling | | | | | |
| 02.1.01 Haushaltswirtschaft | K02.1.01 Aufwand pro Tausend Euro | 78.616 | 74.343 | -4.273 | -5,44 % |
| | L0610 Darlehen | 79 | 86 | 7 | 8,86 % |
| | L1453 Beteiligungen | 6 | 6 | 0 | 0,00 % |
| 02.1.02 Controlling | K02.1.02 Aufwand pro Tausend Euro | 78.616 | 74.343 | -4.273 | -5,44 % |
| | L0281 Berichte | 49 | 110 | 61 | 124,49 % |
| 2.2 Finanzbuchhaltung | | | | | |
| 02.2.01 Buchhaltung, Jahresabschluss | K02.2.01 Buchungen | 1.200.000 | 1.325.756 | 125.756 | 10,48 % |
| | L1310 Mahnungen | 3.560 | 4.506 | 946 | 26,57 % |
| | L1895 Gewährte Stundungen | 50 | 59 | 9 | 18,00 % |
| | L2175 Vollstreckungen | 250 | 525 | 275 | 110,00 % |
| 2.3 Steuerverwaltung | | | | | |
| 02.3.01 Steuern, Gebühren, Beiträge | K02.3.01 Bescheide | 27.500 | 29.411 | 1.911 | 6,95 % |
| | L0371 Steuerbescheide | 17.500 | 19.182 | 1.682 | 9,61 % |
| | L0372 Gebühren- und Beitragsbescheide | 10.000 | 10.229 | 229 | 2,29 % |

3 Öffentliche Ordnung

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|---------------------|----------------------|----------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -276.996,50 | -944.924,47 | -1.027.055,73 | -82.131,26 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -38.899,43 | -51.500,00 | -95.442,84 | -43.942,84 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | 1.497,05 | -5.559,00 | -6.192,59 | -633,59 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -83.587,52 | -7.690,00 | -6.637,80 | 1.052,20 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -397.986,40 | -1.009.673,47 | -1.135.328,96 | -125.655,49 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 889.602,37 | 1.827.556,46 | 1.734.631,58 | -92.924,88 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 15.115,39 | 16.854,07 | 1.738,68 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 889.602,37 | 1.842.671,85 | 1.751.485,65 | -91.186,20 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 484.771,22 | 1.472.125,22 | 1.232.613,84 | -239.511,38 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 171.112,85 | 179.389,00 | 243.116,77 | 63.727,77 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 96.408,64 | 114.000,00 | 95.410,74 | -18.589,26 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 32,00 | 0,00 | -878,04 | -878,04 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.641.927,08 | 3.608.186,07 | 3.321.748,96 | -286.437,11 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 1.243.940,68 | 2.598.512,60 | 2.186.420,00 | -412.092,60 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 1.243.940,68 | 2.598.512,60 | 2.186.420,00 | -412.092,60 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -242,03 | 0,00 | -2.164,23 | -2.164,23 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 14.497,57 | 0,00 | 2.915,75 | 2.915,75 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 14.255,54 | 0,00 | 751,52 | 751,52 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 1.258.196,22 | 2.598.512,60 | 2.187.171,52 | -411.341,08 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 496.902,00 | 477.471,38 | -19.430,62 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 496.902,00 | 477.471,38 | -19.430,62 |
| 320 | | Jahresergebnis | 1.258.196,22 | 3.095.414,60 | 2.664.642,90 | -430.771,70 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|--|--|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 3 Öffentliche Ordnung | | | | | |
| 3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung | | | | | |
| 03.1.01 Gefahrenabwehr | K03.1.01 Fälle | 550 | 510 | -40 | -7,27 % |
| | L0675 Einsatzstunden freiwilliger Polizeidienst | 720 | 211 | -509 | -70,69 % |
| | L1047 Hundefälle | 180 | 174 | -6 | -3,33 % |
| | L1341 Maßnahmen Gefahrenabwehr | 2.000 | 330 | -1.670 | -83,50 % |
| | L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt. | 1.800 | 120 | -1.680 | -93,33 % |
| | L1986 Illegale Ablagerungen | 450 | 403 | -47 | -10,44 % |
| 3.2 Verkehr | | | | | |
| 03.2.01 Straßenverkehr, Verkehrsausstattung | K03.2.01 Fälle | 11.160 | 4.698 | -6.462 | -57,90 % |
| | L0256 Austausch-/Ergänzungs-/Änderungsmaßnahmen | 160 | 228 | 68 | 42,50 % |
| | L2090 Verfahren | 11.000 | 4.470 | -6.530 | -59,36 % |
| 03.2.02 Öffentlicher Personennahverkehr | K03.2.02 Nutzwagenkilometer Ortslinien Busverkehr (bis 2023) | 600.475 | 0 | -600.475 | -100,00 % |
| 03.2.03 Vollzugsdienst | K03.2.03 Einsatzstunden | 420 | 407 | -13 | -3,10 % |
| | L0770 Ermittlungsaufträge | 500 | 472 | -28 | -5,60 % |
| 03.2.04 Gefahrgutüberwachung | K03.2.04 Gefahrgutbetriebe | 38 | 38 | 0 | 0,00 % |
| | L1344 Maßnahmen Gefahrgutüberwachung | 40 | 12 | -28 | -70,00 % |
| 3.3 Standesamt | | | | | |
| 03.3.01 Friedhofsbetrieb | L0405 Bestattungen, Beisetzungen | 260 | 255 | -5 | -1,92 % |
| | L0773 Ersatzvornahmen | 20 | 13 | -7 | -35,00 % |
| | L0925 Genehmigungen | 170 | 223 | 53 | 31,18 % |
| | K03.3.01 Bestehende Grabstätten | 4.100 | 4.214 | 114 | 2,78 % |
| 03.3.02 Personenstandsangelegenheiten | L0500 Abnahme von Erklärungen, Ausstellung Urkunden | 500 | 438 | -62 | -12,40 % |
| | L1064 Einbürgerungen | 80 | 142 | 62 | 77,50 % |
| | L1944 Fortschreibung Altregister | 400 | 411 | 11 | 2,75 % |
| | K03.3.02 Beurkundungen | 300 | 288 | -12 | -4,00 % |
| 3.4 Bürgerbüro | | | | | |
| 03.4.01 Bürgerservice | L0252 Gewerbe- und Gaststättenan-, -um- und -abmeldung | 900 | 1.207 | 307 | 34,11 % |
| | L0253 Ausweise, Pässe | 4.700 | 4.889 | 189 | 4,02 % |
| | K03.4.01 Bürgerbüro | 1 | 1 | 0 | 0,00 % |
| 03.4.02 Wahlen | L2200 Wahlberechtigte | 21.000 | 18.998 | -2.002 | -9,53 % |
| | L2205 Anzahl Briefwähler | 8.000 | 5.317 | -2.683 | -33,54 % |
| | K03.4.02 Wahlen | 1 | 1 | 0 | 0,00 % |

4 Soziales

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -976,84 | -9.300,00 | -22.964,60 | -13.664,60 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -1.444.100,28 | -1.708.059,03 | -1.586.301,22 | 121.757,81 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -721.611,28 | -681.859,27 | -1.057.695,08 | -375.835,81 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.fld. Zwecke u.allq.Umlagen | -3.866.566,75 | -3.793.103,97 | -3.803.095,94 | -9.991,97 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -17.965,37 | -20.502,00 | -18.511,79 | 1.990,21 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -72.026,11 | -41.610,00 | -30.045,49 | 11.564,51 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -6.123.246,63 | -6.254.434,27 | -6.518.614,12 | -264.179,85 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 11.592.360,50 | 13.053.789,32 | 12.198.703,76 | -855.085,56 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 11.592.360,50 | 13.053.789,32 | 12.198.703,76 | -855.085,56 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen | 2.692.475,99 | 2.394.830,78 | 3.987.753,97 | 1.592.923,19 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 368.537,67 | 326.965,00 | 418.458,49 | 91.493,49 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 4.128.366,88 | 6.104.846,90 | 4.894.312,65 | -1.210.534,25 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.262,00 | 1.110,00 | 1.089,00 | -21,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 18.783.003,04 | 21.881.542,00 | 21.500.317,87 | -381.224,13 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 12.659.756,41 | 15.627.107,73 | 14.981.703,75 | -645.403,98 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 12.659.756,41 | 15.627.107,73 | 14.981.703,75 | -645.403,98 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -6.250,57 | -300,00 | -6.596,89 | -6.296,89 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 23.770,96 | 6.972,61 | 92.422,04 | 85.449,43 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 17.520,39 | 6.672,61 | 85.825,15 | 79.152,54 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 12.677.276,80 | 15.633.780,34 | 15.067.528,90 | -566.251,44 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 12.677.276,80 | 15.633.780,34 | 15.067.528,90 | -566.251,44 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|---|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 4 Soziales | | | | | |
| 4.1 Kinder | | | | | |
| 04.1.01 Kinderkrippen | K04.1.01 Belegte Plätze Kinderkrippen | 45 | 30 | -15 | -33,33 % |
| | L0311 Krabbelgruppenplätze | 48 | 0 | -48 | -100,00 % |
| 04.1.02 Kindergarten | K04.1.02 Belegte Plätze Kindergarten | 0 | 746 | 746 | 0,00 % |
| | K04.1.04 Essen Kinder | 0 | 649 | 649 | 0,00 % |
| | K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung | 0 | 35 | 35 | 0,00 % |
| | L0312 Bewilligte Halbtagsplätze | 237 | 232 | -5 | -2,11 % |
| | L0312A Belegte Halbtagsplätze | 209 | 198 | -11 | -5,26 % |
| | L0313D Belegte Plätze Hort Potsdamer Straße | 32 | 28 | -4 | -12,50 % |
| | L0314 Bewilligte Zwei-Drittel-Plätze | 258 | 282 | 24 | 9,30 % |
| | L0314A Belegte Zwei-Drittel-Plätze | 258 | 286 | 28 | 10,85 % |
| | L0317 Bewilligte Ganztagsplätze | 391 | 382 | -9 | -2,30 % |
| | L0317A Belegte Ganztagsplätze | 336 | 269 | -67 | -19,94 % |
| 04.1.04 Mittagsverpflegung Kitas | K04.1.04 Essen Kinder | 141.300 | 136.235 | -5.065 | -3,59 % |
| | K04.4.01 Plätze Schullkinderbetreuung | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| | L1564 Plätze Mittagessen | 728 | 733 | 5 | 0,69 % |
| 04.1.06 Administration Kinderbetreuung | K04.1.06 Kinder von null bis zehn Jahre | 2.700 | 2.747 | 47 | 1,74 % |
| | L2308 Zahl der Geburten | 220 | 207 | -13 | -5,91 % |
| 4.2 Jugend | | | | | |
| 04.2.01 Jugendarbeit in Einrichtungen | K04.2.01 Erreichte Jugendliche JUJ | 575 | 817 | 242 | 42,09 % |
| | L0421 Besucher pro Öffnungstag | 42 | 34 | -9 | -20,24 % |
| | L1490 Öffnungszeiten in Std. | 1.250 | 920 | -331 | -26,44 % |
| | L1611 Projekte | 21 | 4 | -17 | -80,95 % |
| 04.2.02 Jugendarbeit, Jugendhilfeplanung | K04.2.02 Teilnehmer Freizeit und Bildungsangebote | 300 | 357 | 57 | 19,00 % |
| | L1346 Maßnahmen, Ferienprojekte | 20 | 25 | 5 | 25,00 % |
| 04.2.03 Jugendsozialarbeit | K04.2.03 Betreute Jugendliche | 600 | 391 | -209 | -34,83 % |
| | L0777 Erreichte Schüler/-innen | 1.800 | 2.095 | 295 | 16,39 % |
| | L1625 Projekte/Veranstaltungen | 35 | 38 | 3 | 8,57 % |
| 4.3 Soziale Stadt | | | | | |
| 04.3.01 Sozial- und Lebensberatung | K04.3.01 Beratungen | 878 | 1.975 | 1.097 | 124,94 % |
| | L0141 Anträge an die Stiftung Rödermark | 35 | 18 | -17 | -48,57 % |
| | L2002 Unterstützung freier Träger | 15 | 9 | -6 | -40,00 % |
| | L2309 Zahl der Besuche Willk.i.Leben | 200 | 213 | 13 | 6,50 % |
| 04.3.02 Seniorenarbeit | K04.3.02 Erreichte Teilnehmer über 60 Jahre | 5.565 | 11.234 | 5.669 | 101,87 % |
| | L0321 Beratungen | 840 | 156 | -684 | -81,43 % |
| | L0421 Besucher pro Öffnungstag | 62 | 62 | 0 | 0,00 % |
| | L1941 Teilnehmer/-innen Veranstaltungen | 2.650 | 1.698 | -952 | -35,93 % |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|--|---|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 04.3.03 Wohnungssicherung | K04.3.03 Fälle | 12 | 13 | 1 | 8,33 % |
| | L0321 Beratungen | 630 | 346 | -284 | -45,08 % |
| | L1515 Wohnungsbindungsbescheinigungen | 78 | 57 | -21 | -26,92 % |
| 04.3.04 Quartiersarbeit | K04.2.01 Erreichte Jugendliche JUZ | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| | L0421 Besucher pro Öffnungstag | 0 | 67 | 67 | 0,00 % |
| | L1490 Öffnungszeiten in Std. | 0 | 432 | 432 | 0,00 % |
| | L1611 Projekte | 0 | 23 | 23 | 0,00 % |
| | L1625 Projekte/Veranstaltungen | 0 | 98 | 98 | 0,00 % |
| | L1941 Teilnehmer/-innen Veranstaltungen | 0 | 1.691 | 1.691 | 0,00 % |
| | K04.3.04 Quartiersgruppen | 3 | 3 | 0 | 0,00 % |
| | K04.3.05 Projekte, Veranstaltungen | 2 | 0 | -2 | -100,00 % |
| | K04.3.06 Generationsübergreifende Angebote | 3 | 0 | -3 | -100,00 % |
| | L2396 Generationsübergreifende Angebote | 0 | 27 | 27 | 0,00 % |
| | L2397 Erreichte Jugendliche Quartier | 0 | 319 | 319 | 0,00 % |
| 4.4 Freie Träger/Schulbetreuung | | | | | |
| 04.4.01 Schulbetreuung | K04.1.04 Essen Kinder | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| | K04.4.01 Plätze Schullinderbetreuung | 470 | 550 | 80 | 17,02 % |
| | L0313A Belegte Plätze Trinkbornschule | 250 | 322 | 72 | 28,80 % |
| | L0313B Belegte Plätze Schule an den Linden (15 Uhr) | 145 | 141 | -4 | -2,76 % |
| | L0313C Belegte Plätze Schule an den Linden (17 Uhr) | 75 | 70 | -5 | -6,67 % |
| | L1564 Plätze Mittagessen | 202 | 213 | 11 | 5,45 % |
| | L2001 Unterstützung von Fördervereinen | 1 | 1 | 0 | 0,00 % |
| | L2328 Sitzungen | 20 | 20 | 0 | 0,00 % |
| 04.4.02 Einrichtungen freier Träger | K04.4.02 Plätze bei freien Trägern (null bis sechs Jahre) | 451 | 451 | 0 | 0,00 % |
| | L0875 Freie Träger | 9 | 9 | 0 | 0,00 % |
| | L1562 Plätze U-3 Betreuung | 226 | 226 | 0 | 0,00 % |
| 04.4.02 Einrichtungen freier Träger | L1563 Plätze Kindergarten | 225 | 150 | -75 | -33,33 % |
| 04.4.03 Förderung freier Träger | K04.4.03 Beratene Personen | 380 | 380 | 0 | 0,00 % |
| | L2323 Tagespflegepersonen | 11 | 11 | 0 | 0,00 % |
| | L2326 Betreute Kinder Tagespflege | 52 | 30 | -22 | -42,31 % |
| | L2334 Beratene Personen | 150 | 150 | 0 | 0,00 % |

5 Kultur, Heimat und Europa

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -62.733,57 | -238.900,00 | -157.940,92 | 80.959,08 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -113.286,16 | -155.408,00 | -154.879,87 | 528,13 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -7.464,29 | 0,00 | -7.330,00 | -7.330,00 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | -35.495,85 | 0,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -1.267,43 | -1.780,00 | -2.050,02 | -270,02 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -120.946,03 | -63.200,00 | -64.471,78 | -1.271,78 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -341.193,33 | -459.288,00 | -401.672,59 | 57.615,41 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 795.344,67 | 871.161,45 | 868.660,87 | -2.500,58 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 30.176,32 | 29.308,03 | 32.679,21 | 3.371,18 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 825.520,99 | 900.469,48 | 901.340,08 | 870,60 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 2.221.199,25 | 2.910.877,14 | 2.705.602,61 | -205.274,53 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 113.512,11 | 60.958,00 | 95.769,31 | 34.811,31 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 572.577,87 | 596.000,00 | 581.557,61 | -14.442,39 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.732.810,22 | 4.468.304,62 | 4.284.269,61 | -184.035,01 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 3.391.616,89 | 4.009.016,62 | 3.882.597,02 | -126.419,60 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 3.391.616,89 | 4.009.016,62 | 3.882.597,02 | -126.419,60 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -54,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 67,87 | 0,00 | 362,16 | 362,16 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 13,87 | 0,00 | 362,16 | 362,16 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 3.391.630,76 | 4.009.016,62 | 3.882.959,18 | -126.057,44 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 3.391.630,76 | 4.009.016,62 | 3.882.959,18 | -126.057,44 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|--|--|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | | | | | |
| 5.1 Kultur | | | | | |
| 05.1.01 Kulturhalle | K05.1.01 Mögliche Veranstaltungstage Jahr | 365 | 365 | 0 | 0,00 % |
| | L0347 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (Vermietung) | 105 | 82 | -23 | -21,91 % |
| | L0348 Bereitstellungen Kulturhalle Halle und Foyer (unentgeltlich) | 40 | 94 | 54 | 135,00 % |
| | L0349 Bereitstellungen Nebenräume | 360 | 509 | 149 | 41,39 % |
| 05.1.02 Kulturelle Veranstaltungen | K05.1.02 Verkaufte Eintrittskarten | 6.300 | 5.074 | -1.226 | -19,46 % |
| | L2051 Veranstaltungen | 15 | 18 | 3 | 20,00 % |
| 5.2 Heimat und Europa | | | | | |
| 05.2.01 Räume für Sport und Vereine | K05.2.01 Belegstunden Vermietung | 9.100 | 12.668 | 3.568 | 39,21 % |
| | L0300 Belegstunden | 4.900 | 0 | -4.900 | -100,00 % |
| | L0301 Belegstunden - Vereine/Schulen | 4.200 | 0 | -4.200 | -100,00 % |
| | L2118 Vermietungen Kelterscheune | 80 | 109 | 29 | 36,25 % |
| 05.2.02 Stadtbücherei | K05.2.02 Ausleihen | 72.000 | 67.821 | -4.179 | -5,80 % |
| | L1457 Nutzungen | 10.150 | 2.460 | -7.690 | -75,76 % |
| | L1458 Nutzungen digital | 6.000 | 10.047 | 4.047 | 67,45 % |
| | L2051 Veranstaltungen | 70 | 73 | 3 | 4,29 % |
| 05.2.03 Vereinsförderung | K05.2.03 Vereinsmitglieder | 17.000 | 15.827 | -1.173 | -6,90 % |
| | L2063 Aktive Vereinsmitglieder | 6.500 | 11.958 | 5.458 | 83,97 % |
| | L2321 Zuschussanträge VFR | 80 | 65 | -15 | -18,75 % |
| | L2322 Basisförderung VFR | 70 | 63 | -7 | -10,00 % |
| 05.2.04 Kultur- und Heimatpflege | K05.2.04 Veranstaltungen jahreszeitliche Feste | 16 | 11 | -5 | -31,25 % |
| | L1810 Städtepartnerschaftsbegegnungen | 5 | 2 | -3 | -60,00 % |
| | L1815 Veranstaltungen Gedenkkultur | 0 | 3 | 3 | 0,00 % |
| | L1947 Teilnehmer Vorträge, Kurse, Ausstellungen | 350 | 460 | 110 | 31,43 % |
| | L2173 Vorträge, Kurse, Ausstellungen | 10 | 6 | -4 | -40,00 % |
| | L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen | 1.300 | 235 | -1.065 | -81,92 % |

6 Bauverwaltung

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -60.821,02 | -217.076,00 | -157.571,58 | 59.504,42 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -6.506,95 | -4.000,00 | -5.763,20 | -1.763,20 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -36.938,35 | -141.150,00 | -36.670,74 | 104.479,26 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | -121.517,00 | -65.362,65 | 56.154,35 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -435.579,89 | -340.406,00 | -365.767,90 | -25.361,90 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -50.387,45 | -24.450,00 | -57.928,79 | -33.478,79 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -590.233,66 | -848.599,00 | -689.064,86 | 159.534,14 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 1.149.740,98 | 1.335.110,59 | 1.289.309,53 | -45.801,06 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 15.806,65 | 27.401,22 | 29.278,95 | 1.877,73 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 1.165.547,63 | 1.362.511,81 | 1.318.588,48 | -43.923,33 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen | 4.583.384,41 | 4.839.873,48 | 4.029.376,63 | -810.496,85 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 1.037.878,73 | 1.305.167,00 | 1.047.193,51 | -257.973,49 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 3.505,00 | 3.988,00 | 3.505,00 | -483,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 1.168,78 | 1.990,00 | 1.224,60 | -765,40 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 5.754,76 | 6.182,00 | 4.683,45 | -1.498,55 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 6.797.239,31 | 7.519.712,29 | 6.404.571,67 | -1.115.140,62 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 6.207.005,65 | 6.671.113,29 | 5.715.506,81 | -955.606,48 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 718,56 | 718,56 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 718,56 | 718,56 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 6.207.005,65 | 6.671.113,29 | 5.716.225,37 | -954.887,92 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -26.516,22 | -33.000,00 | -48.164,46 | -15.164,46 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 24.233,82 | 0,00 | 8.593,41 | 8.593,41 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -2.282,40 | -33.000,00 | -39.571,05 | -6.571,05 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 6.204.723,25 | 6.638.113,29 | 5.676.654,32 | -961.458,97 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | -483.193,02 | -496.902,00 | -477.471,38 | 19.430,62 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | -483.193,02 | -496.902,00 | -477.471,38 | 19.430,62 |
| 320 | | Jahresergebnis | 5.721.530,23 | 6.141.211,29 | 5.199.182,94 | -942.028,35 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|--------------------------------------|--|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 6 Bauverwaltung | | | | | |
| 6.1 Stadtplanung | | | | | |
| 06.1.01 Städtebau | K06.1.01 Verfahren | 14 | 11 | -3 | -21,43 % |
| 06.1.02 Bauberatung | K06.1.02 Stellungnahmen, Fälle | 550 | 510 | -40 | -7,27 % |
| | L0221 Auskünfte | 3.500 | 3.110 | -390 | -11,14 % |
| 06.1.03 Erhebung von Beiträgen | K06.1.03 Bescheide | 100 | 20 | -80 | -80,00 % |
| 6.2 Liegenschaften | | | | | |
| 06.2.01 Grundstücksverwaltung | K06.2.01 Betreute städtische Grundstücke | 2.856 | 2.869 | 13 | 0,46 % |
| | L1510 Betreute Pachtverträge | 570 | 577 | 7 | 1,23 % |
| | L2151 Verträge Grundstücksgeschäfte | 9 | 10 | 1 | 11,11 % |
| 6.3 Tiefbau | | | | | |
| 06.3.01 Öffentliche Verkehrsflächen | K06.3.01 Fläche Verkehrsfläche qm | 1.025.779 | 1.025.779 | 0 | 0,00 % |
| | L0935 Gemeindestraßen (m) | 98.092 | 98.092 | 0 | 0,00 % |
| 06.3.02 Öffentliche Gewässer | K06.3.02 Gewässertlänge Meter | 59.565 | 64.524 | 4.959 | 8,33 % |
| 6.4 Umwelt | | | | | |
| 06.4.01 Grünflächen und Spielplätze | K06.4.01 Fläche Grünflächen qm | 137.156 | 139.138 | 1.982 | 1,45 % |
| | L1005 Grün- u. Parkanlagen (Anzahl) | 28 | 31 | 3 | 10,71 % |
| | L1805 Spielflächen u. Freizeitanlagen | 43 | 43 | 0 | 0,00 % |
| 06.4.02 Altablagerungen, Altlasten | K06.4.02 Überwachungen, Untersuchungen | 1 | 3 | 2 | 200,00 % |
| | L1347 Maßn./Konzepte/Veranstalt. | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| | L1986 Illegale Ablagerungen | 0 | 0 | 0 | 0,00 % |
| 06.4.03 Umwelt-/Natur-u. Klimaschutz | K06.4.03 Maßnahmen | 18 | 25 | 7 | 38,89 % |
| | L0321 Beratungen | 300 | 1.155 | 855 | 285,00 % |
| 06.4.04 Stadtwald | K06.4.04 Verkaufte Efm | 2.847 | 3.239 | 392 | 13,75 % |
| | L0135 Waldfläche ha | 1.070 | 1.070 | 0 | 0,00 % |

8 Stabsstelle Brandschutz

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -61.713,56 | -31.000,00 | -60.717,00 | -29.717,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -37.307,58 | -36.700,00 | -43.483,80 | -6.783,80 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -27.300,36 | -41.155,00 | -30.107,14 | 11.047,86 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -250,00 | -3.590,87 | -3.340,87 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -126.321,50 | -109.105,00 | -137.898,81 | -28.793,81 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 315.462,33 | 341.772,44 | 345.992,61 | 4.220,17 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 315.462,33 | 341.772,44 | 345.992,61 | 4.220,17 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen | 524.401,11 | 650.047,91 | 631.847,86 | -18.200,05 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 226.285,51 | 190.191,00 | 253.731,17 | 63.540,17 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 1.530,41 | 3.500,00 | 3.616,77 | 116,77 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -70,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.067.609,36 | 1.185.511,35 | 1.235.188,41 | 49.677,06 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 941.287,86 | 1.076.406,35 | 1.097.289,60 | 20.883,25 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 941.287,86 | 1.076.406,35 | 1.097.289,60 | 20.883,25 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -45.273,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 210,75 | 0,00 | 24,26 | 24,26 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -45.063,00 | 0,00 | 24,26 | 24,26 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 896.224,86 | 1.076.406,35 | 1.097.313,86 | 20.907,51 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 896.224,86 | 1.076.406,35 | 1.097.313,86 | 20.907,51 |

| | | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|---------------------------|-----------------------------|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | | | | | | |
| 8.1 Stabstelle Brandschutz | | | | | | |
| 08.1.01 Feuerwehr | K08.1.01 Einsatzstunden | 130000 Feuerwehr Ober-Roden | 3.500 | 3.403 | -97 | -2,77 % |
| | | 131000 Feuerwehr Urberach | 1.500 | 738 | -762 | -50,78 % |
| | L0680 Einsätze | 130000 Feuerwehr Ober-Roden | 250 | 236 | -14 | -5,60 % |
| | | 131000 Feuerwehr Urberach | 90 | 77 | -13 | -14,44 % |
| 08.1.02 Dienstleistungen Feuerwehr | K08.1.02 Dienstleistungen | 130000 Feuerwehr Ober-Roden | 650 | 695 | 45 | 6,92 % |
| | | 131000 Feuerwehr Urberach | 5 | 2 | -3 | -60,00 % |

9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -1.416.363,09 | -2.060.000,00 | -1.682.308,54 | 377.691,46 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | -13.000,00 | -3.000,00 | -16.602,50 | -13.602,50 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -65.071,19 | 0,00 | -2.072,75 | -2.072,75 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -1.494.434,28 | -2.063.000,00 | -1.700.983,79 | 362.016,21 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 184.533,70 | 216.486,86 | 226.699,59 | 10.212,73 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 184.533,70 | 216.486,86 | 226.699,59 | 10.212,73 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 1.508.635,31 | 2.178.148,73 | 1.746.267,71 | -431.881,02 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 12.378,05 | 817,00 | 7.477,73 | 6.660,73 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 9.748,47 | 15.000,00 | 16.440,22 | 1.440,22 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.715.295,53 | 2.410.452,59 | 1.996.885,25 | -413.567,34 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 220.861,25 | 347.452,59 | 295.901,46 | -51.551,13 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 220.861,25 | 347.452,59 | 295.901,46 | -51.551,13 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | 2.484,24 | -300,00 | -775,00 | -475,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 7.545,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 10.029,27 | -300,00 | -775,00 | -475,00 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 230.890,52 | 347.152,59 | 295.126,46 | -52.026,13 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 230.890,52 | 347.152,59 | 295.126,46 | -52.026,13 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|---|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | | | | | |
| 9.1 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | | | | | |
| 09.1.01 Unterbringung von Flüchtlingen | K09.1.01 Untergebrachte Personen | 540 | 397 | -143 | -26,48 % |
| 09.1.02 Förderung der Integration | K09.1.02 Ausländische Einwohner/-innen | 4.700 | 5.620 | 920 | 19,57 % |
| | L1063 Bewerbungen Integrationsförderpreis | 5 | 4 | -1 | -20,00 % |
| | L1065 Integrationsprojekte | 5 | 5 | 0 | 0,00 % |
| | L2051 Veranstaltungen | 15 | 12 | -3 | -20,00 % |
| | L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen | 3.000 | 1.118 | -1.882 | -62,73 % |
| 09.1.03 Frauenbeauftragte extern | K09.1.03 Beratene und unterstützte Frauen | 50 | 39 | -11 | -22,00 % |
| | L1780 Sitzungen | 10 | 4 | -6 | -60,00 % |
| | L2051 Veranstaltungen | 70 | 70 | 0 | 0,00 % |
| | L2390 Teilnehmende an Veranstaltungen | 0 | 513 | 513 | 0,00 % |

11 Rechnungsprüfung

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -22.940,35 | -19.900,00 | -20.752,08 | -852,08 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -453,60 | 0,00 | -340,20 | -340,20 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -23.393,95 | -19.900,00 | -21.092,28 | -1.192,28 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 110.518,93 | 52.000,01 | 77.094,58 | 25.094,57 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 24.454,92 | 11.875,52 | 32.679,21 | 20.803,69 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 134.973,85 | 63.875,53 | 109.773,79 | 45.898,26 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen | 42.008,30 | 20.482,19 | 12.855,91 | -7.626,28 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 279,85 | 179,00 | 122,61 | -56,39 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 177.262,00 | 84.536,72 | 122.752,31 | 38.215,59 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 153.868,05 | 64.636,72 | 101.660,03 | 37.023,31 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 153.868,05 | 64.636,72 | 101.660,03 | 37.023,31 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 153.868,05 | 64.636,72 | 101.660,03 | 37.023,31 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 153.868,05 | 64.636,72 | 101.660,03 | 37.023,31 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|--|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | | | | | |
| 11.1 Rechnungsprüfung | | | | | |
| 11.1.01 Rechnungsprüfung | K11.1.01 Prüfungen | 1.750 | 285 | -1.465 | -83,71 % |
| | L2340 Belegprüfungen HGO §131 | 1.250 | 221 | -1.029 | -82,32 % |
| 11.1.02 Prüfung von Baumaßnahmen | K11.1.02 Submissionen | 20 | 1 | -19 | -95,00 % |
| | L0287 Bietergespräche | 20 | 0 | -20 | -100,00 % |
| | L1900 Prüfungen Leistungsverzeichnisse | 300 | 5 | -295 | -98,33 % |

12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -3.692,50 | -3.000,00 | -5.910,00 | -2.910,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -7.859,25 | -8.000,00 | -8.712,00 | -712,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -150,00 | 0,00 | -35,00 | -35,00 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -119,43 | -652,00 | -2.264,18 | -1.612,18 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -725,00 | 0,00 | -300,00 | -300,00 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -12.546,18 | -11.652,00 | -17.221,18 | -5.569,18 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 229.845,45 | 236.023,91 | 238.604,37 | 2.580,46 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 229.845,45 | 236.023,91 | 238.604,37 | 2.580,46 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 60.806,42 | 81.917,71 | 59.764,88 | -22.152,83 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 4.670,35 | 8.012,00 | 15.372,51 | 7.360,51 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 295.322,22 | 325.953,62 | 313.741,76 | -12.211,86 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 282.776,04 | 314.301,62 | 296.520,58 | -17.781,04 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 282.776,04 | 314.301,62 | 296.520,58 | -17.781,04 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 9,80 | 9,80 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 9,80 | 9,80 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 282.776,04 | 314.301,62 | 296.530,38 | -17.771,24 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 282.776,04 | 314.301,62 | 296.530,38 | -17.771,24 |

| | | Plan Anzahl | Ist Anzahl | Abweichung absolut | Abweichung in Prozent |
|---|---|-------------|------------|--------------------|-----------------------|
| | | 2023 | 2023 | 2023 | 2023 |
| 12 Sonderbudget Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing | | | | | |
| 12.1 Stabsstelle 1 Wirtschaftsförderung | | | | | |
| 12.1.01 Wirtschaftsförderung | K12.1.01 Beratungsgespräche | 855 | 915 | 60 | 7,02% |
| | L0943 Beratungsgespräche mit Betrieben | 350 | 629 | 279 | 79,71% |
| | L0944 Beratungsgespräche mit Existenzgründern | 200 | 134 | -66 | -33,00% |
| | L0945 Gespräche zur Neuansiedlung von Betrieben | 5 | 0 | -5 | -100,00% |
| | L0946 Gespräche z. Verkauf/Vermietung v. Gewerbeflächen | 300 | 152 | -148 | -49,33% |

13 Sonderbudget Stadtwald

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|--------------|---|--------------------|----------------|------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | -95.982,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | -20.695,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -453,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -24.780,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -141.912,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 110 | 640-643,647- | Personalaufwendungen | 7.217,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 7.217,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach-u. Dienstleistungen | 141.320,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 1.500,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 22,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 150.060,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | 8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | | Finanzergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | 8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | 8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | 8.147,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

| Pos. | Konten | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------|-------------|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|--|
| 010 | 50 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 020 | 51 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 030 | 548-549 | Kostenerstattungen und Umlagen | -96.773,68 | -92.360,00 | -97.044,00 | -4.684,00 |
| 040 | 52 | Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 050 | 55 | Steuern und ähnliche Abgaben | -46.766.378,59 | -47.489.253,00 | -49.429.818,71 | -1.940.565,71 |
| 060 | 47 | Erträge aus Transferleistungen | -1.302.559,21 | -1.341.575,00 | -1.342.332,00 | -757,00 |
| 070 | 540-543 | Zuwendungen f.lfd. Zwecke u.allq.Umlagen | -10.730.955,22 | -16.437.750,00 | -16.388.522,40 | 49.227,60 |
| 080 | 546 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | -216.449,86 | -388.879,00 | -206.601,78 | 182.277,22 |
| 090 | 53 | Sonstige ordentliche Erträge | -1.323.155,91 | -892.700,00 | -821.129,56 | 71.570,44 |
| 100 | | Summe ordentliche Erträge | -60.436.272,47 | -66.642.517,00 | -68.285.448,45 | -1.642.931,45 |
| 110 | 640-643,647 | Personalaufwendungen | 887.818,49 | 774.406,66 | 808.663,49 | 34.256,83 |
| 120 | 644-646 | Versorgungsaufwendungen | 1.748.515,59 | 1.637.088,05 | 1.343.182,42 | -293.905,63 |
| 125 | | Personalaufwendungen | 2.636.334,08 | 2.411.494,71 | 2.151.845,91 | -259.648,80 |
| 130 | 60,61 | Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 66.705,99 | 144.221,30 | 135.389,01 | -8.832,29 |
| 140 | 66 | Abschreibungen | 188.217,38 | 301.159,00 | 258.477,96 | -42.681,04 |
| 150 | 71 | Aufwendungen für Zuwend. u. Zuschüsse | 0,00 | 5.000,00 | 0,00 | -5.000,00 |
| 160 | 73 | Steueraufwendungen inkl. Aufw. gesetzl. Umlagen | 26.972.911,86 | 29.631.564,00 | 32.452.435,09 | 2.820.871,09 |
| 170 | 72 | Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 180 | 70,74,76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 190 | | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 29.864.169,31 | 32.493.439,01 | 34.998.147,97 | 2.504.708,96 |
| 200 | | Verwaltungsergebnis | -30.572.103,16 | -34.149.077,99 | -33.287.300,48 | 861.777,51 |
| 210 | 56,57 | Finanzerträge | -258.115,56 | -216.550,00 | -146.691,73 | 69.858,27 |
| 220 | 77 | Zinsen und ähnl. Aufwendungen | 639.088,11 | 832.700,00 | 683.462,81 | -149.237,19 |
| 230 | | Finanzergebnis | 380.972,55 | 616.150,00 | 536.771,08 | -79.378,92 |
| 240 | | Ordentliches Ergebnis | -30.191.130,61 | -33.532.927,99 | -32.750.529,40 | 782.398,59 |
| 250 | 59 | Außerordentliche Erträge | -134.370,19 | -25.000,00 | -127.228,52 | -102.228,52 |
| 260 | 79 | Außerordentliche Aufwendungen | 42.236,04 | 0,00 | 4.663,08 | 4.663,08 |
| 270 | | Außerordentliches Ergebnis | -92.134,15 | -25.000,00 | -122.565,44 | -97.565,44 |
| 280 | | Ergebnis vor internen Leistungsbeziehungen | -30.283.264,76 | -33.557.927,99 | -32.873.094,84 | 684.833,15 |
| 290 | | Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 300 | | Kosten aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 310 | | Ergebnis interne Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | | Jahresergebnis | -30.283.264,76 | -33.557.927,99 | -32.873.094,84 | 684.833,15 |

2.3 Finanzrechnung

| | | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------------|------------------------|--------------------------|--|
| 010 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 195.436,95 | 480.226,00 | 404.565,04 | -75.660,96 |
| 020 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.446.826,96 | 2.664.046,66 | 2.603.645,48 | -60.401,18 |
| 030 | Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 2.570.384,31 | 3.426.819,27 | 2.794.567,17 | -632.252,10 |
| 040 | Steuern und steuerähnliche Erträge, Erträge aus gesetzlichen Umlagen | 45.688.729,01 | 47.489.253,00 | 50.487.330,32 | 2.998.077,32 |
| 050 | Einzahlungen aus Transferleistungen | 1.302.559,21 | 1.341.575,00 | 1.342.332,00 | 757,00 |
| 060 | Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen | 14.667.525,76 | 20.355.370,97 | 20.304.153,25 | -51.217,72 |
| 070 | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 288.442,61 | 242.984,42 | 167.849,11 | -75.135,31 |
| 080 | Sonstige ordentliche und außerordentliche Einzahlungen | 1.157.617,35 | 1.082.600,00 | 810.600,50 | -271.999,50 |
| 090 | Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 68.317.522,16 | 77.082.875,32 | 78.915.042,87 | 1.832.167,55 |
| 100 | Personalauszahlungen | -19.106.986,64 | -21.738.884,76 | -20.490.027,86 | 1.248.856,90 |
| 110 | Versorgungsauszahlungen | -1.021.199,43 | -1.136.716,87 | -1.191.987,35 | -55.270,48 |
| 120 | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -12.732.396,83 | -16.281.727,19 | -16.072.983,40 | 208.743,79 |
| 130 | Auszahlungen für Transferleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 140 | Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen | -4.323.313,08 | -6.778.899,31 | -5.822.877,58 | 956.021,73 |
| 150 | Steuern und gesetzliche Umlageverpflichtungen | -26.860.218,14 | -29.636.554,00 | -30.294.098,62 | -657.544,62 |
| 160 | Zinsen und ähnliche Auszahlungen | -608.132,68 | -807.700,00 | -635.397,43 | 172.302,57 |
| 170 | Sonstige ordentliche und außerordentliche Auszahlungen | -63.930,49 | -14.325,21 | -76.430,01 | -62.104,80 |
| 180 | Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -64.716.177,29 | -76.394.807,34 | -74.583.802,25 | 1.811.005,09 |
| 190 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.601.344,87 | 688.067,98 | 4.331.240,62 | 3.643.172,64 |
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 882.441,22 | 2.142.065,08 | 841.976,47 | -1.300.088,61 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 458.090,17 | 290.000,00 | 422.857,60 | 132.857,60 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 44.780,79 | 159.800,00 | 44.780,79 | -115.019,21 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.385.312,18 | 2.591.865,08 | 1.309.614,86 | -1.282.250,22 |

| | | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------------|------------------------|--------------------------|--|
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -68.299,40 | -1.235.000,00 | -66.331,37 | 1.168.668,63 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -1.942.847,13 | -8.029.888,37 | -1.643.457,55 | 6.386.430,82 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -1.718.354,70 | -3.080.164,35 | -1.129.482,32 | 1.950.682,03 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. Zuschüsse | -35.266,03 | -442.566,03 | -57.012,60 | 385.553,43 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -35.831,52 | -35.880,00 | -38.910,97 | -3.030,97 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | -600.000,00 | -2.300.000,00 | -1.700.000,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -3.800.598,78 | -13.423.498,75 | -5.235.194,81 | 8.188.303,94 |
| 290 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -2.415.286,60 | -10.831.633,67 | -3.925.579,95 | 6.906.053,72 |
| 300 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf | 1.186.058,27 | -10.143.565,69 | 405.660,67 | 10.549.226,36 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 2.750.000,00 | 9.924.936,98 | 2.184.000,00 | -7.740.936,98 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | -2.009.279,03 | -2.382.127,00 | -2.157.249,06 | 224.877,94 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 740.720,97 | 7.542.809,98 | 26.750,94 | -7.516.059,04 |
| 340 | Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres | 1.926.779,24 | -2.600.755,71 | 432.411,61 | 3.033.167,32 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 1.800.149,44 | 0,00 | 2.146.132,30 | 2.146.132,30 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | -2.083.222,12 | 0,00 | -2.115.515,21 | -2.115.515,21 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | -283.072,68 | 0,00 | 30.617,09 | 30.617,09 |
| 380 | Geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 8.606.300,32 | 10.602.497,64 | 10.250.006,88 | 352.490,76 |
| 390 | Geplante Veränderung des Bestandes | 1.643.706,56 | -2.600.675,71 | 463.028,70 | -3.063.704,41 |
| 400 | Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln | 10.250.006,88 | 8.001.821,93 | 10.713.035,58 | -2.711.213,65 |

2.3.1. Teilfinanzrechnung

FB1 Zentrale Dienste

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------|----------------------|--------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 0,00 | 31.500,00 | 20.000,00 | -11.500,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 434.978,73 | 0,00 | 27,00 | 27,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 434.978,73 | 31.500,00 | 20.027,00 | -11.473,00 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -61.556,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -73.191,16 | -1.127.464,86 | -247.448,07 | 880.016,79 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -134.747,99 | -1.127.464,86 | -247.448,07 | 880.016,79 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | 300.230,74 | -1.095.964,86 | -227.421,07 | 868.543,79 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | -11.250,26 | -11.250,26 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 0,00 | 0,00 | -11.250,26 | -11.250,26 |

FB2 Finanzen

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------|-------------------|------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -13.608,46 | -22.540,14 | -2.907,82 | 19.632,32 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -13.608,46 | -22.540,14 | -2.907,82 | 19.632,32 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -13.608,46 | -22.540,14 | -2.907,82 | 19.632,32 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | -100.353,05 | 0,00 | 5.941,96 | 5.941,96 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | -100.353,05 | 0,00 | 5.941,96 | 5.941,96 |

FB3 Öffentliche Ordnung

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------|----------------------|--------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 290.000,00 | 422.091,10 | 132.091,10 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 | 290.000,00 | 422.091,10 | 132.091,10 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | -299.629,12 | -108.755,57 | 190.873,55 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -131.707,72 | -469.978,74 | -125.515,20 | 344.463,54 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | -231.200,00 | 0,00 | 231.200,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -131.707,72 | -1.000.807,86 | -234.270,77 | 766.537,09 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -131.707,72 | -710.807,86 | 187.820,33 | 898.628,19 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

FB4 Soziales

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------|----------------------|----------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 12.292,90 | 0,00 | 374,00 | 374,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 738,50 | 738,50 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 12.292,90 | 0,00 | 1.112,50 | 1.112,50 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -57.952,73 | -87.451,00 | -20.086,79 | 67.364,21 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -95.279,30 | -461.003,66 | -130.408,43 | 330.595,23 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | -12.000,00 | -100.000,00 | 0,00 | 100.000,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | -600.000,00 | -2.300.000,00 | -1.700.000,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -165.232,03 | -1.248.454,66 | -2.450.495,22 | -1.202.040,56 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -152.939,13 | -1.248.454,66 | -2.449.382,72 | -1.200.928,06 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 391,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 391,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

FB5 Kultur, Heimat und Europa

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|-------------------|--------------------|--------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 12.322,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 12.322,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -826,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -34.502,47 | -152.185,05 | -82.107,50 | 70.077,55 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | -13.069,70 | -81.366,03 | -28.029,51 | 53.336,52 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -48.398,99 | -233.551,08 | -110.137,01 | 123.414,07 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -36.076,47 | -233.551,08 | -110.137,01 | 123.414,07 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 8.925,00 | 0,00 | 280,00 | 280,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 8.925,00 | 0,00 | 280,00 | 280,00 |

FB6 Bauverwaltung

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|----------------------|----------------------|----------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 755.144,07 | 2.023.209,08 | 718.869,82 | -1.304.339,26 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 10.296,00 | 0,00 | 1,00 | 1,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 765.440,07 | 2.023.209,08 | 718.870,82 | -1.304.338,26 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -67.472,58 | -1.235.000,00 | -44.465,12 | 1.190.534,88 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -1.786.886,91 | -7.632.808,25 | -1.514.615,19 | 6.118.193,06 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -9.055,13 | -38.290,48 | -22.402,66 | 15.887,82 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | -10.196,33 | -30.000,00 | -28.983,09 | 1.016,91 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -1.873.610,95 | -8.936.098,73 | -1.610.466,06 | 7.325.632,67 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -1.108.170,88 | -6.912.889,65 | -891.595,24 | 6.021.294,41 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | -27.274,80 | 0,00 | -27.274,80 | -27.274,80 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 1.785,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | -25.489,80 | 0,00 | -27.274,80 | -27.274,80 |

SB8 Stabsstelle Brandschutz

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|----------------------|--------------------|--------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 12.815,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 42.815,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | -21.866,25 | -21.866,25 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -1.340.722,87 | -779.881,85 | -495.430,61 | 284.451,24 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -1.340.722,87 | -779.881,85 | -517.296,86 | 262.584,99 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -1.297.907,43 | -779.881,85 | -517.296,86 | 262.584,99 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

SB9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|------------------|------------------|------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -2.090,55 | -5.043,11 | -2.444,53 | 2.598,58 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -2.090,55 | -5.043,11 | -2.444,53 | 2.598,58 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -2.090,55 | -5.043,11 | -2.444,53 | 2.598,58 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

SB12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 2.277,78 | 17.000,00 | 32.328,70 | 15.328,70 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.277,78 | 17.000,00 | 32.328,70 | 15.328,70 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | -36.450,66 | -10.000,00 | 0,00 | 10.000,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -15.534,48 | -15.597,26 | -16.878,96 | -1.281,70 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -51.985,14 | -25.597,26 | -16.878,96 | 8.718,30 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -49.707,36 | -8.597,26 | 15.449,74 | 24.047,00 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

SB14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ANSATZ 2023 | ERGEBNIS 2023 | VERGLEICH ANSATZ/ ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|--------------------|---------------------|-------------------|--|
| 200 | Investitionszuweisungen,-zuschüsse und -beiträge | 70.403,95 | 70.356,00 | 70.403,95 | 47,95 |
| 210 | Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 220 | Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 221 | Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten | 44.780,79 | 159.800,00 | 44.780,79 | -115.019,21 |
| 230 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 115.184,74 | 230.156,00 | 115.184,74 | -114.971,26 |
| 240 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 250 | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 260 | Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen u. immaterielle Anlagevermögen | -2.662,56 | -8.179,20 | -3.938,54 | 4.240,66 |
| 261 | Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen u. -zuschüsse | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 270 | Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -35.831,52 | -35.800,00 | -38.910,97 | -3.110,97 |
| 271 | Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 280 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -38.494,08 | -43.979,20 | -42.849,51 | 1.129,69 |
| 290 | Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit | 76.690,66 | 186.176,80 | 72.335,23 | -113.841,57 |
| 310 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 2.750.000,00 | 9.924.936,98 | 2.184.000,00 | -7.740.936,98 |
| 320 | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen sowie an das Sonderverm. Hessenkasse | -2.009.279,03 | -2.382.127,00 | -2.157.249,06 | 224.877,94 |
| 330 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 740.720,97 | 7.542.809,98 | 26.750,94 | -7.516.059,04 |
| 350 | Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 1.927.777,29 | 0,00 | 2.167.465,04 | 2.167.465,04 |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 360 | Haushaltsunwirksame Auszahlungen | -2.094.323,63 | 0,00 | -2.104.544,95 | -2.104.544,95 |
| 361 | Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 370 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen | -166.546,34 | 0,00 | 62.920,09 | 62.920,09 |

3 Anhang zum Jahresabschluss

3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss 2023

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt.

Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 112 HGO i. V. m. §§ 44 ff. GemHVO:

1. Vermögensrechnung (Bilanz)
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Rechenschaftsbericht
5. Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht

Zusätzlich erfolgt eine Übersicht des Eigenkapitals, der Sonderposten sowie der Beteiligungen.

Die Darstellung der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses 2023 wird auf Basis des § 49 GemHVO fortgeführt. Die Gliederung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben der §§ 46 und 47 GemHVO.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der vollständigen Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung stellt das Jahresergebnis der Stadt Rödermark (ohne verbundene Unternehmen) dar. Die Teilergebnisrechnungen bilden das Jahresergebnis der einzelnen Organisationseinheiten ab. Zusätzlich zu den vereinbarten Budgets und den Budgetergebnissen werden die Leistungsmengen und Kennzahlen zu den Teilhaushalten dargestellt.

Ein zusammengefasster Jahresabschluss (Konzernbilanz) wurde erstmalig zum 31.12.2010 erstellt.

3.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften zu § 49 GemHVO.

Nach § 41 GemHVO sind vorhandene Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Zugänge im Anlagevermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wurden mit Anschaffungskosten von über 250 € bis 800 € netto in das Anlagevermögen übernommen und bis Jahresende abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. (soweit es sich um Eigenbetriebe und Zweckverbände handelt) mit dem anteiligen Eigenkapital bewertet.

Ausleihungen werden zu Anschaffungskosten sowie zum Nennwert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Jubiläumsrückstellungen wurden nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bis 6 % und der Richttafeln 2018 G von Prof. Heubeck bewertet.

Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

3.3 Erläuterungen zu Posten der Vermögensrechnung

Wert 31.12.23
(Wert 31.12.22)

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann aus dem Anlagespiegel (Anlage 1 zum Anhang) entnommen werden. Nachfolgend werden unter den einzelnen Bilanzpositionen die wesentlichen Zu- und Abgänge ohne Abschreibungen erläutert.

3.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 4.340.777,52
(EUR 4.603.807,42)

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Softwarelizenzen und -programme und an Dritte gegebene Investitionszuschüsse.

Im Falle der geleisteten Investitionszuschüsse handelt es sich um Investitionszuschüsse an Vereine und Kirchen und einen Baukostenzuschuss für den S-Bahn-Anschluss in Höhe von 231.079,92 Euro sowie Baukostenzuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 284.864,85 Euro für den Bau eines Mensagebäudes an der Grundschule in Urberach und für den Gebäudeumbau der Feuerwehr Ober-Roden in Höhe von 209.035,42 Euro.

Weiterhin beinhaltet diese Position den geleisteten Investitionszuschuss für die Sanierung und Modernisierung des Alten- und Pflegeheims Haus Morija in Höhe von 64.800,00 Euro, die Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark in Höhe von 807.419,19 Euro im Rahmen des Konjunkturprogramms sowie den Investitionszuschuss für den Neubau der Kita „An der Rodau“ in Höhe von 1.475.375,89 Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms.

Ebenso ist hier der Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer Kindertagesstätte in der Lessingstraße an die Bethanien Diakonissen-Stiftung in Höhe von 654.119,81 Euro enthalten.

3.3.2 Sachanlagevermögen

EUR 55.079.597,89
(EUR 53.779.670,49)

3.3.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

EUR 20.934.810,48
(EUR 20.802.776,06)

Im Jahr 2023 fanden Grundstückskäufe (Zugänge) und Grundstücksverkäufe (Abgänge) in folgender Höhe statt:

| | |
|------------------------------------|------------|
| Erwerb unbebauter Grundstücke | 255.688,91 |
| Veräußerung unbebauter Grundstücke | 123.654,49 |

3.3.2.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

EUR 26.161.352,39
(EUR 26.594.679,45)

Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt (Zugänge einschl. Umbuchungen von Anlagen im Bau):

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Kindergärten/Jugend- und Freizeiteinrichtungen:** EUR 86.245,65

| | |
|---|-----------|
| Außenanlagen der Kinderbetreuungseinrichtungen | 12.886,91 |
| Öffentliche Spielplätze | 73.358,74 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
sonst. Gebäude** EUR 21.866,25

| | |
|-------------------|-----------|
| Umkleidecontainer | 21.866,25 |
|-------------------|-----------|

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Gemeindestraßen** EUR 69.698,48

| | |
|----------------|-----------|
| Tilsiter Str. | 1.482,00 |
| Berliner Str. | 3.951,98 |
| Breslauer Str. | 1.482,08 |
| Bachgasse | 62.782,50 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Wege, Plätze** EUR 265.940,40

| | |
|--------------------------------|------------|
| Gehweg, Bahnhofstr. | 4.109,36 |
| Waldweg, Langesteinweg | 6.477,39 |
| Gehwege, Waldacker | 102.733,03 |
| Wirtschaftsweg, Bienengarten | 47.649,85 |
| Wirtschaftsweg, Sperberweg | 91.773,43 |
| Wirtschaftsweg, Lengertenwiese | 13.197,34 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
sonstiges allg. Infrastrukturvermögen** EUR 1.105,75

| | |
|--------------------------------|----------|
| Potsdamer Str., Absperrpfosten | 1.105,75 |
|--------------------------------|----------|

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Kulturgüter** EUR 21.690,26

| | |
|-----------------|-----------|
| Europa-Skulptur | 4.078,26 |
| Kriegsdenkmal | 17.612,00 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
öffentl. Grünflächen**

EUR 74.129,68

| | |
|----------------------------|-----------|
| Grünanlage, Bodajker Platz | 39.470,93 |
| Spielplätze, Schattenbäume | 34.658,75 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Friedhöfe**

EUR 207.771,49

| | |
|----------------------------------|------------|
| Urnengemeinschaftsanlage, Feld L | 127.665,35 |
| Urnenwahlgräber, Feld C | 5.618,72 |
| Baumgräber, Feld J+H | 27.605,42 |
| Sitzbänke | 8.432,80 |
| Friedhofsmauer, Feld I+G | 38.449,20 |

3.3.2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 4.815.955,08
(EUR 3.553.231,82)

Im Jahr 2023 wurden folgende Anschaffungen getätigt:

Zugänge Sonstige Anlagen, Maschinen, Geräte

EUR 8.897,63

| | |
|---------------------------|----------|
| Geschwindigkeitsmeßanlage | 6.543,81 |
| Geschwindigkeitsanzeige | 2.353,82 |

Zugänge Werkstatteinrichtungen, Geräte

EUR 9.041,53

| | |
|-----------------------|----------|
| Reifenwuchtmaschine | 2.253,02 |
| Reifenmontagemaschine | 3.135,02 |
| Sandstrahlkabine | 1.119,98 |
| Metallbandsäge | 2.533,51 |

Zugänge Werkzeuge, Prüf- und Messmittel

EUR 569,99

| | |
|---------------------|--------|
| Ultraschallreiniger | 569,99 |
|---------------------|--------|

Zugänge Lager-, Transporteinrichtungen

EUR 18.053,13

| | |
|-------------------------|-----------|
| Mobile AdBluetankanlage | 999,92 |
| Abrollbehälter Mulde | 17.053,21 |

Zugänge FuhrparkEUR 1.073.714,30

| | |
|----------------------|------------|
| Löschgruppenfahrzeug | 14.688,17 |
| 10 E-Bikes | 23.710,00 |
| Drehleiter | 976.574,12 |
| Pickup | 58.742,01 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
sonstige Betriebsausstattung**EUR 280.179,78

| | |
|--------------|------------|
| Feuerwehr | 136.395,64 |
| Kulturhalle | 15.033,84 |
| Kindergärten | 71.749,93 |
| Friedhöfe | 5.874,00 |
| Verwaltung | 51.216,37 |

**Zugänge/Umbuchungen aus Anlagen im Bau
Büromaschinen/EDV-Anlagen**EUR 427.299,24

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Notebooks/PC's/Monitore, Feuerwehr | 1.258,84 |
| Notebooks/PC's/Monitore, Kulturhalle | 2.104,14 |
| Notebooks/PC's/Monitore, Kindergärten | 16.869,30 |
| Notebooks/PC's/Monitore, Verwaltung | 24.790,95 |
| Server, Verwaltung | 86.985,03 |
| Netzwerk, Feuerwehr | 10.189,97 |
| Netzwerk, Kulturhalle | 168,06 |
| Netzwerk, Kindergärten | 199,99 |
| Netzwerk, Verwaltung | 52.481,38 |
| Firewall, Feuerwehr | 8.858,36 |
| Firewall, Kindergärten | 40.400,50 |
| Firewall, Verwaltung | 91.481,92 |
| Drucker, Feuerwehr | 292,55 |
| Drucker, Verwaltung | 4.136,16 |
| Smartphones/Tablets, Verwaltung | 4.530,99 |
| Scanner, Feuerwehr | 453,90 |
| Scanner, Verwaltung | 1.282,80 |
| USV | 15.171,31 |
| Faxgerät, Feuerwehr | 493,10 |
| Funk-Kommunikation, Feuerwehr | 55.439,25 |
| Bluetooth-Lautsprecher, Kindergärten | 3.379,86 |
| Aktenvernichter | 3.042,83 |
| Brieföffner | 1.193,55 |
| Verkehrsstatistikgerät | 2.094,50 |

Zugänge Büromöbel/sonstige Geschäftsausstattung EUR 21.813,51

Büroausstattung, Verwaltung 21.813,51

Zugänge Geringwertige Wirtschaftsgüter EUR 122.568,05

Beschaffung von Ausstattungsgegenständen in der gesamten Verwaltung zu einem Nettoeinzelwert zwischen 250 Euro und 800 Euro.

Abgänge Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 20.056,06

Die Abgänge resultieren aus unterjährigen Abgängen, hauptsächlich aus Abgängen im Rahmen der Inventur.

3.3.2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

EUR 3.167.479,94
(EUR 2.828.983,16)

| | |
|--|--------------|
| Grundstücksanspruch HEAG | 33.732,00 |
| Bodenordnung Hainchesbuckel | 541,58 |
| Bauleitplanung Eisenbahnstraße | 6.541,66 |
| Umgestaltung Außengelände | 6.068,50 |
| Umrüstung Digitalfunk FW Urb. | 64.962,44 |
| Umrüstung Digitalfunk FW OR | 117.522,37 |
| Gerätewagen Logistik | 166.778,54 |
| Sirenen - Warninfrastruktur Urberach | 23.007,42 |
| Sirenen - Warninfrastruktur Ober-Roden | 25.595,79 |
| Volvo XC 40 - OBB | 43.392,20 |
| Volvo XC 40 - OBB | 43.353,20 |
| Ausstattung Krisen-/Mangellage | 5.384,25 |
| LOGA Zeiterfassung | 58.452,64 |
| Urnenrasengräber Feld F, Urberach | 454,06 |
| Planung Stadtumbau Ortskern Ober-Roden | 68.262,15 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M3 | 55.762,15 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M9 | 23.850,80 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M2 | 239.542,44 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M5 | 11.896,60 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M6 | 11.900,00 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M7 | 2.348,34 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M9 | 24.065,37 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M16 | 1.387.949,35 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M22 | 150.940,22 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M28 | 11.900,00 |

| | |
|--|------------|
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M29 | 11.900,00 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M30 | 11.900,00 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M31 | 15.946,02 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M34 | 24.823,40 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M2 | 147.872,55 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M4 | 8.167,77 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M5 | 10.953,10 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M11 | 10.942,06 |
| Planung "Zukunft Stadtgrün" M16 | 150,00 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M25 | 11.900,00 |
| Brückenneubau BW002 | 7.706,92 |
| Parkplätze Elektromobilität | 8.162,99 |
| Grundhafte Ern. Wirtschaftsweg Germania | 3.882,91 |
| Durchgangsweg Johann-Strauss-Str. | 26.887,60 |
| Sanierung/Umgestaltung Rodastr. | 26.893,41 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M26 | 6.169,96 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden M32 | 2.237,20 |
| Grundhafte Ern. Mainstr. | 39.647,56 |
| Grundhafte Ern. Bonhoefferstr. | 31.355,57 |
| Umgestaltung Urnenwände am Eingangsbereich | 12.053,11 |
| Teilerneuerung Brückenbauwerk | 12.875,80 |
| Teilerneuerung Brückenbauwerk | 15.529,50 |
| Breitband - Gehwege | 27.480,03 |
| Feld- und Wirtschaftsweg | 1.550,43 |
| Abfallkörbe im Stadtgebiet | 102.479,98 |
| Ausbau Eulerweg Radroute | 1.904,00 |
| Stadtumbau Ortskern Ober-Roden | 1.904,00 |

3.3.3 Finanzanlagevermögen

EUR 75.920.678,95
(EUR 75.111.073,86)

3.3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

EUR 62.069.778,80
(EUR 61.884.868,15)

Die **Anteile an den verbundenen Unternehmen** und den **Sondervermögen** (wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, hier: Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“) wurden in der Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode erstmals angegeben.

Die Beteiligung hat sich in 2023 wie folgt entwickelt:

Eigenbetrieb:

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|------------------------------|------------------------|------------------------|
| Kommunale Betriebe Rödermark | <u>61.719.381,75</u> | <u>61.904.292,40</u> |
| | 61.719.381,75 | 61.904.292,40 |

Die Beteiligung an den Kommunalen Betrieben Rödermark wurde durch die Übergabe des Grundstückes Dieburger Str. um 184.910,65 Euro erhöht.

Kapital- und Personengesellschaften:

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|--------------------------------|------------------------|------------------------|
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | <u>165.486,40</u> | <u>165.486,40</u> |
| | 165.486,40 | 165.486,40 |

3.3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

EUR 292.470,08
(EUR 321.050,87)

Im Rahmen des Konjunkturprogramms erhielt der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ ein Darlehen in Höhe von 275.463,78 Euro. Des Weiteren wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ein weiteres Darlehen in Höhe von 194.000 Euro übertragen. Aufgrund der Tilgungsraten verringern sich die Darlehen entsprechend.

3.3.3.3 Beteiligungen

EUR 10.562.027,83
(EUR 10.562.027,83)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|--|------------------------|------------------------|
| Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg | 1.834.157,34 | 1.834.157,34 |
| Sparkassenzweckverband Dieburg | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR | <u>1.562,50</u> | <u>1.562,50</u> |
| | 10.562.027,83 | 10.562.027,83 |

3.3.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

EUR 2.996.402,24
(EUR 2.343.127,01)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH | 1.790,00 | 1.790,00 |
| Frankfurter Volksbank eG | 50,00 | 50,00 |
| Darlehen Haus Morija | 145.800,00 | 129.600,00 |
| Darlehen Bethanien Diakonissen-Stiftung | 1.700.000,00 | 2.300.000,00 |
| Versorgungsrücklage, VK Darmstadt | <u>495.487,01</u> | <u>564.962,24</u> |
| | 2.343.127,01 | 2.996.402,24 |

3.3.4 Vorräte

EUR 25.970,66
(EUR 5.330,28)

Im Rahmen des Jahresabschlusses muss grundsätzlich zum Schluss des Haushaltsjahres eine neue Bestandsaufnahme erfolgen. Zum Jahresende stellt sich der Vorratsbestand wie folgt dar:

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|-------------|-----------------|------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| EDV-Zubehör | 4.514,28 | 5.297,40 |
| Holzvorräte | <u>816,00</u> | <u>20.673,26</u> |
| | 5.330,28 | 25.970,66 |

3.3.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 12.831.267,05
(EUR 12.100.394,84)

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigung ausgewiesen. Die Forderungen sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Forderungen können dem beigefügten Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) entnommen werden.

Die Gesamtlaufzeit der Forderungen aus dem Konjunkturprogramm beträgt 30 Jahre. Die Forderungshöhe wird unter Punkt 3.3.5.1 „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ separat ausgewiesen.

3.3.5.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 7.975.118,86
(EUR 6.821.101,45)

Die Forderungen resultieren aus Zuschüssen von öffentlichen Bereichen. Die größten Positionen sind die Landeszuwendung für die Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Ober-Roden“ in Höhe von 3.598.100 Euro sowie für die Erneuerungsmaßnahme „Urberach-Nord“ in Höhe von 2.765.954 Euro.

Im Rahmen des Konjunkturprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|---------------------------------|------------------------|------------------------|
| Forderungen gegenüber dem Land: | | |
| Landesdarlehen (Tilgung zu 5/6) | 927.345,88 | 875.311,07 |
| Bundesdarlehen (Anteil Land) | <u>45.841,30</u> | <u>43.428,60</u> |
| | 973.187,18 | 918.739,67 |

Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms ergeben sich folgende Forderungen.

| | | |
|---------------------------------|------------|------------|
| Forderungen gegenüber dem Land: | | |
| Landesdarlehen (Tilgung zu 4/5) | 409.747,04 | 393.790,60 |

3.3.5.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 1.429.774,47
(EUR 2.537.475,65)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|---|------------------------|------------------------|
| Forderungen aus Steuern und Abgaben | | |
| lt. Personenkonten und offenen Posten | 1.679.889,56 | 1.812.182,67 |
| Wertberichtigungen | <u>-966.476,29</u> | <u>-986.620,89</u> |
| | 713.413,27 | 825.561,76 |
| Städtischer Anteil am Einkommen- und Umsatz- Steueraufkommen sowie | | |
| Gewerbesteueraufkommen IV. Quartal; | 1.824.062,38 | 604.212,69 |
| Erschließungsbeiträge Kläranlage | 604.980,85 | 604.980,85 |
| Wertberichtigungen | <u>-604.980,85</u> | <u>-604.980,85</u> |
| | 0,00 | 0,00 |

Die Wertberichtigung im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben wurde auf Basis der Bewertungsvorschrift aus der Gesamtabchlussrichtlinie vom 22.11.2011 (Ziffer E IV 3. d) vorgenommen. Somit ergibt sich eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 146.511,69 Euro. Die Höhe resultiert im Wesentlichen aus Gewerbesteuernachzahlung mit unwahrscheinlichen Zahlungseingang. Daneben erfolgt eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf den um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Forderungsbestand ausgehend von der Offenen-Posten-Liste zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

Die Erschließungsbeiträge der Kläranlage sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz in voller Höhe wertberichtigt worden, da mit dem Eingang der Forderungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

3.3.5.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 179.369,94
(EUR 223.213,84)

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen Forderungen aus Pachteinnahmen, Veranstaltungen und der Konzessionsabgabe Strom.

3.3.5.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

EUR 1.540.010,26
(EUR 1.348.808,56)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Kommunale Betriebe Rödermark | <u>1.348.808,56</u> | <u>1.540.010,26</u> |
| | 1.348.808,56 | 1.540.010,26 |

Die Forderungen gegen die Kommunale Betriebe Rödermark resultieren hauptsächlich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1993 (eingelegte Grundstücke, ehemals Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft).

3.3.5.5 Sonstige Vermögensgegenstände

EUR 1.706.993,52
(EUR 1.169.795,34)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|---|---------------------|---------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Steuerforderungen, Finanzamt | 32.052,47 | 112.467,56 |
| Kreis, Integrationsprojekte | 43.561,25 | 18.624,45 |
| Kostenausgleich Kinderbetreuung | 65.424,36 | 94.683,64 |
| Kreis, Kostenzuschuss Flüchtlinge | 826.437,97 | 1.329.370,81 |
| Kreis, Förderung sozialer Maßnahmen | 5.338,61 | 60.493,29 |
| RP, Waldbewirtschaftung | 20.695,00 | 0,00 |
| Kautionen, Büroräume | 9.820,00 | 9.620,00 |
| Kaution, Mietwohnungen Flüchtlinge | 9.195,00 | 5.595,00 |
| Kaution, Cooler | 2.200,00 | 2.200,00 |
| Notunterkünfte | 15.624,24 | 19.254,78 |
| Mietwohnungen Flüchtlinge | 43.047,58 | 43.113,11 |
| Erschließungsbeiträge | 132.209,07 | 58.498,33 |
| Forderungen aus Versicherungsleistungen | 830,00 | 948,60 |
| Forderungen gegen Mitarbeiter | 2.743,27 | 0,00 |
| Sonstige Forderungen | 5.107,65 | 6.562,04 |
| Debitorische Kreditoren | 14.046,33 | 16.954,44 |
| Wertberichtigung | <u>-58.537,46</u> | <u>-71.392,53</u> |
| | 1.169.795,34 | 1.706.993,52 |

3.3.6 Flüssige Mittel

EUR 10.713.035,58
(EUR 10.250.006,88)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|--|----------------------|----------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Sparkasse Dieburg, Girokonto | 1.000,00 | 1.000,00 |
| Sparkasse Dieburg, Tagesgeld | 9.306,91 | 9.330,99 |
| Sparkasse Dieburg, Girokonto EONIA | 8.837.787,92 | 10.219.508,95 |
| Sparkasse Dieburg, Stiftungskapital | 132.935,88 | 132.935,88 |
| Sparkasse Dieburg, Sperrkonten | 53.080,95 | 54.210,53 |
| Sparkasse Dieburg, Schiedsamt | 285,78 | 385,82 |
| Frankfurter Volksbank eG, Girokonto | 52.126,25 | 158.671,99 |
| Frankfurter Volksbank eG, Stiftungskapital | 20.451,88 | 20.451,88 |
| Postbank, Girokonto | 85.600,28 | 91.207,81 |
| Postbank, Girokonto Bußgelder | 35.430,97 | 3.807,25 |
| Barkasse | 5.400,42 | 4.924,48 |
| Nebenkassen | <u>16.600,00</u> | <u>16.600,00</u> |
| | 10.250.006,88 | 10.713.035,58 |

3.3.7 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 397.381,38
(EUR 426.596,57)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|---|-------------------|-------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Anspardarlehen | 294.279,52 | 264.905,73 |
| Besoldung Beamte Januar des Folgejahres | 115.347,84 | 114.785,96 |
| Übrige | <u>16.969,21</u> | <u>17.689,69</u> |
| | 426.596,57 | 397.381,38 |

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Zahlungen ausgewiesen, die vor dem 01. Januar 2024 geleistet wurden, aber erst einen Aufwand in zukünftigen Perioden darstellen.

Bei dem Anspardarlehen werden Ansparraten geleistet, die den Anspruch auf ein zinsfreies Darlehen begründen. Die Zahlungen sind als vorweggenommene Zinszahlungen zu betrachten.

Die übrigen Rechnungsabgrenzungsposten resultieren im Wesentlichen aus Vorauszahlungen für Veranstaltungen und Wartungsverträgen im Folgejahr.

3.3.8 Eigenkapital

EUR 81.376.722,25
(EUR 81.181.724,45)

Das Eigenkapital teilt sich grundsätzlich auf in die Nettoposition, die gesetzlichen und freien Rücklagen, Verlustvorträge aus den Vorjahren und das Jahresergebnis.

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|--|------------------------|------------------------|
| Nettoposition | 74.287.863,12 | 74.287.863,12 |
| Rücklagen aus Überschüssen | | |
| • ordentliches Ergebnis | 6.147.080,24 | 6.265.323,65 |
| • außerordentliches Ergebnis | <u>593.393,53</u> | <u>670.147,92</u> |
| | 6.740.473,77 | 6.935.471,57 |
| Stiftungskapital der Stiftung Rödermark | 153.387,56 | 153.387,56 |
| <i>Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung</i> | | |
| Ordentlicher Jahresüberschuss | 848.069,25 | 118.243,41 |
| Außerordentlicher Jahresüberschuss | <u>97.432,73</u> | <u>76.754,39</u> |
| Jahresüberschuss | 945.501,98 | 194.997,80 |

Das Jahresergebnis 2023 wird gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3.3.9 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

EUR 15.367.846,82
(EUR 14.024.668,15)

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Rödermark zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Bezüglich der Zusammensetzung wird auf den beigefügten Spiegel (Anlage 6 zum Anhang) zur Entwicklung der Sonderposten verwiesen.

Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlagegutes.

Zugänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

EUR 1.923.183,86

Bund:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Stadtumbau -Umgestaltung 1. Ring | 500.000,00 |
| Zukunft Stadtgrün -Grünstrukturen | 400.000,00 |

Land:

| | |
|--|------------|
| Stadtumbau -Umgestaltung 1. Ring | 500.000,00 |
| Zukunft Stadtgrün -Grünstrukturen | 400.000,00 |
| Schattenspendende Bäume | 45.812,03 |
| E-Bikes Bedienstete | 31.500,00 |
| Sirene – Warninfrastruktur, Urberach | 20.000,00 |
| Sirene – Warninfrastruktur, Ober-Roden | 20.000,00 |
| Ultraschalldetektor | 374,00 |

Kreis:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| IT-Ausstattung, Schuldkindbetreuung | 5.497,83 |
|-------------------------------------|----------|

Abgänge Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

EUR 4.078,55

Land:

| | |
|-----------------------|----------|
| Waldweg Langesteinweg | 1.350,72 |
|-----------------------|----------|

Die Abgänge ergeben sich zum Großteil aufgrund der Verschrottung von bezuschussten Anlagegütern im Rahmen der Inventur. Ein weiterer Abgang resultiert aus einem Minderungsbescheid für den Zuschuss Waldweg; die Restbuchwerte wurden entsprechend ertragswirksam vereinnahmt.

Zugänge Zuweisungen vom privaten Bereich

EUR 55.890,25

| | |
|--------------------|-----------|
| Funk-Kommunikation | 27.719,63 |
| Funk-Kommunikation | 27.719,62 |
| Baumelbank | 450,00 |
| Zelt | 1,00 |

Abgänge Zuweisungen vom privaten Bereich

EUR 5,00

Auch hier ergeben sich die Abgänge aufgrund der Verschrottung von bezuschussten Anlagegütern im Rahmen der Inventur; die Restbuchwerte wurden entsprechend ertragswirksam vereinnahmt.

3.3.10 Rückstellungen

EUR 22.084.434,04
(EUR 19.005.304,80)

Nach § 106 (4) HGO i.V.m. § 39 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Bezüglich der Zusammensetzung der Rückstellungen wird auf den beigefügten Spiegel (Anlage 5 zum Anhang) zur Entwicklung verwiesen.

3.3.10.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

EUR 15.940.797,00
(EUR 15.533.118,00)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|-------------------------------|------------------------|------------------------|
| Pensionsrückstellungen | 12.903.836,00 | 13.389.916,00 |

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Stadt Rödermark für Versorgungsansprüche der Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebene ausgewiesen. Die Bewertung der Verpflichtung der Stadt erfolgte durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Anwendung des Teilwertverfahrens gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG. Als Rechnungszinsfuß wurden 6 % p. a. unter Anwendung der Richtwerttafeln 2018 G von Prof. Heubeck zugrunde gelegt. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz beträgt 1,82 %. Der nicht passivierte Unterschiedsbetrag beträgt 7.803.985 Euro.

Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Stadt Rödermark gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Pensionszahlung rechtlich verpflichtet bleibt.

| | | |
|--|------------|------------|
| Rückstellung für Altersteilzeitregelungen | 166.828,00 | 100.605,00 |
|--|------------|------------|

Auch hier wurde ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Die versicherungsmathematische Berechnung der Verpflichtungen berücksichtigt sowohl den finanzmathematischen Wert der laufenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Heubeck 2018 G mit einem Zinssatz von 5,5 % p. a. als auch den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen aus der Altersteilzeit.

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Rückstellung für Beihilfeverpflichtung | 2.462.454,00 | 2.450.276,00 |
|---|--------------|--------------|

Für Beihilfeansprüche von Versorgungsempfängern/innen (Beamtinnen/Beamten) wurden Rückstellungen gebildet. Es wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt. Als

Rechnungszinsfuß wurden 5,5 % p. a. zugrunde gelegt.

3.3.10.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschulden

EUR 2.438.915,00

(EUR 4.170,00)

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2023 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 2.438.915,00 Euro zu erfolgen hat.

3.3.10.3 Sonstige Rückstellungen

EUR 3.704.722,04

(EUR 3.468.016,80)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|--|---------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Überstunden | 139.554,85 | 129.021,18 |
| LAZ | 69.608,52 | 108.002,19 |
| Urlaub | 827.010,08 | 905.769,26 |
| Jubiläumsverpflichtungen | 31.416,00 | 33.052,00 |
| Unterlassene Instandhaltung | 153.101,91 | 194.850,02 |
| Sanierung Altlasten | 1.338.583,44 | 1.298.865,39 |
| Prozesskosten | 101.500,00 | 101.500,00 |
| Erstellung/Prüfung Jahresabschluss/Konzernbilanz | 30.760,00 | 50.180,00 |
| Baulandanspruch | 554.182,00 | 554.182,00 |
| <u>Sonstige:</u> | | |
| Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen | 34.300,00 | 34.300,00 |
| Regionalbusverkehr Linie FU | 60.000,00 | 125.000,00 |
| Umlage Regionalverkehr | 30.000,00 | 60.000,00 |
| Abriss-/Entsorgungsverpflichtung | 40.000,00 | 40.000,00 |
| Kanalanschluss Grundstück Carl-Zeiss-Str. 23 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| Straßenbeleuchtung | <u>38.000,00</u> | <u>50.000,00</u> |
| | 3.468.016,80 | 3.704.722,04 |

Nähere Angaben können dem Rückstellungsspiegel (siehe Anlage 5 zum Anhang) entnommen werden.

3.3.11 Verbindlichkeiten

EUR 36.079.420,39
(EUR 37.706.970,45)

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen sowie durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen. Die Höhe der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten können dem beigefügtem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3 zum Anhang) entnommen werden.

3.3.11.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 20.058.971,45
(EUR 19.317.924,34)

| | <u>31.12.22</u> | <u>31.12.23</u> |
|--|----------------------|----------------------|
| | <u>EUR</u> | <u>EUR</u> |
| Darlehen | 17.446.043,08 | 18.293.702,92 |
| Darlehen, Konjunkturprogramm | 1.204.497,42 | 1.137.230,23 |
| Darlehen, Kommunalinvestitionsprogramm | <u>667.383,84</u> | <u>628.038,30</u> |
| | 19.317.924,34 | 20.058.971,45 |

3.3.11.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

EUR 196.996,02
(EUR 467.497,89)

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus dem Kostenausgleich für Kinderbetreuungskosten und Vereinszuschüssen.

3.3.11.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 1.706.645,55
(EUR 1.234.202,46)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen in 2023 eingegangene Rechnungen aus erbrachten Leistungen.

3.3.11.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

EUR 68.103,13
(EUR 36.741,98)

Die Verbindlichkeiten resultieren zum erheblichen Teil aus der noch offenen Umsatzsteuerabrechnung 2022 und 2023 sowie aus Lohnsteuerzahlungen.

3.3.11.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

EUR 2.841.365,89
(EUR 3.165.729,93)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|------------------------------|--|--|
| Kommunale Betriebe Rödermark | <u>3.165.729,93</u> 3.165.729,93 | <u>2.841.365,89</u> 2.841.365,89 |

Die Position Kommunale Betriebe Rödermark beinhaltet im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Eröffnungsbilanz des ehemaligen Eigenbetriebes Entsorgung und Dienstleistung (2.285.074,30 Euro) sowie Betriebshofleistungen (191.255,53 Euro) und Spitzabrechnung Abfallgebühren (298.615,58 Euro).

3.3.11.6 Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 11.207.338,35
(EUR 13.484.873,85)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|-----------------------------|------------------------|------------------------|
| Kautionen | 13.340,00 | 19.315,00 |
| Jagdrecht | 14.291,60 | 13.900,35 |
| Sperrkonto Nachlassregelung | 41.990,31 | 42.025,65 |
| Sperrkonto Erschließung | 11.090,28 | 12.184,88 |
| Sitzungsgelder | 32.834,00 | 45.186,25 |
| Zinsen | 38.068,58 | 41.294,08 |
| Personalleistungen | 64.389,58 | 57.399,74 |
| Eigenanteil Hessenkasse | 11.498.220,00 | 10.749.065,00 |
| Kreditorische Debitoren | 70.566,65 | 15.713,61 |
| Übrige | <u>1.700.082,85</u> | <u>211.253,79</u> |
| | 13.484.873,85 | 11.207.338,35 |

3.3.12 Rechnungsabgrenzungsposten

EUR 4.400.285,53
(EUR 4.358.212,49)

| | <u>31.12.22</u> EUR | <u>31.12.23</u> EUR |
|-----------------------------|------------------------|------------------------|
| Nutzungsrechte Friedhöfe | 3.952.097,77 | 4.118.370,04 |
| Einnahmen aus Kartenverkauf | 172.592,17 | 96.959,17 |
| Sonstige Nutzungsgebühren | <u>233.522,55</u> | <u>184.956,32</u> |
| | 4.358.212,49 | 4.400.285,53 |

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen auszuweisen, die vor dem 01. Januar 2024 geleistet wurden und Erträge für einen späteren Zeitraum darstellen.

Die abgegrenzten Friedhofsgebühren sind Entgelte für Nutzungsrechte, die im Falle einer Bestattung im Voraus zu entrichten sind. Die Dauer der Nutzungsrechte beträgt für Urnengräber 20 Jahre und für Erdgräber 30 Jahre. Die Nutzungsgebühren für die Gräber werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst und über ihre Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

3.4 Erläuterungen zu Posten der Ergebnisrechnung

Im Anschluss werden die *wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen* erläutert. Detaillierte Angaben zu wesentlichen Plan/Ist-Abweichungen erfolgen im Rechenschaftsbericht.

- **Ordentliche Erträge**

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ERGEBNIS 2023 |
|------------|--|----------------------|----------------------|
| 10 | Privatrechtliche Leistungsentgelte | 224.626,85 | 344.472,10 |
| 20 | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.709.788,64 | 2.843.800,08 |
| 30 | Kostenerstattungen und Umlagen | 2.793.857,89 | 3.480.325,64 |
| 40 | Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 |
| 50 | Steuern und ähnliche Abgaben | 46.766.378,59 | 49.429.818,71 |
| 60 | Erträge aus Transferleistungen | 1.302.559,21 | 1.342.332,00 |
| 70 | Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen | 14.666.712,82 | 20.288.583,49 |
| 80 | Aufgelöste Investitionszuwendungen | 698.589,81 | 631.811,89 |
| 90 | Sonstige ordentliche Erträge | 1.751.099,62 | 988.648,97 |
| 100 | Summe ordentliche Erträge | 70.913.613,43 | 79.349.792,88 |

10 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge wurden im Wesentlichen aus Holzverkäufen in Höhe von 95 T€, aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 64 T€ sowie aus Veranstaltungen und Kartenverkäufen von insgesamt in Höhe von 184 T€ erzielt.

20 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Kinderbetreuungsgebühren in Höhe von 1.586 T€, Verwaltungsgebühren und Bußgelder in Höhe von 550 T€ und Benutzungsgebühren in Höhe von 691 T€.

30 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Kostenerstattungen ergeben sich aus Landes- und Kreiszuweisungen in Höhe von 2.678 T€, Erstattungen des Eigenbetriebes für Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 568 T€ und sonstigen Kostenerstattungen in Höhe von 234 T€.

50 Steuern und ähnliche Abgaben

Die wesentlichen Steuereinnahmen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 20.966 T€, Grundsteuer B in Höhe von 7.688 T€ und Gewerbesteuer in Höhe von 18.884 T€.

60 Erträge aus Transferleistungen

Diese Position beinhaltet den Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.342 T€.

70 Zuwendungen f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen

Diese Position beinhaltet Zuweisungen des Landes. Wesentliche Positionen sind die Schlüsselzuweisung in Höhe von 16.228 T€, die Zuweisungen für Kinderbetreuung in Höhe von 3.555 T€ sowie Zinsdiensthilfen des Landes im Rahmen der Schutzschirmvereinbarung in Höhe von 155 T€.

80 Aufgelöste Investitionszuwendungen

In diesem Bereich sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verbucht. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Erschließungsbeiträge 225 T€, Bundes- und Landeszuwendungen 371 T€ und sonstige Zuwendungen 36 T€.

90 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus den Konzessionsabgaben in Höhe von 812 T€ sowie den allgemeinen Kostenerstattungen wie z. B. Erstattungen

der Vereine und Schulen für Hausmeisteraufwendungen von 107 T€.

- **Ordentliche Aufwendungen**

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ERGEBNIS 2023 |
|------------|---|----------------------|----------------------|
| 110 | Personalaufwendungen | 19.496.304,70 | 20.606.563,41 |
| 120 | Versorgungsaufwendungen | 1.947.936,51 | 1.591.334,29 |
| 130 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 14.148.852,69 | 15.986.781,12 |
| 140 | Abschreibungen | 2.333.469,66 | 2.484.984,35 |
| 150 | Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse | 4.818.137,27 | 5.600.842,99 |
| 160 | Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen | 26.977.097,19 | 32.456.840,36 |
| 180 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 7.112,76 | 5.006,41 |
| 190 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | 69.728.910,78 | 78.732.352,93 |

110 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Gehälter, Aushilfslöhne und die Beamtenbesoldung in Höhe von 19.143 T€, die Zusatzversorgung in Höhe von 1.152 T€, die Beihilfen in Höhe von 61 T€ sowie sonstige Personalaufwendungen in Höhe von 129 T€.

120 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten Beihilfen für Versorgungsempfänger in Höhe von 147 T€ sowie Beiträge an die Versorgungskassen in Höhe von 1.036 T€. Im Bereich der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen erfolgte eine Zuführung in Höhe von 408 T€.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen betreffen insbesondere:

| Beschreibung | ERGEBNIS 2022 | ERGEBNIS 2023 |
|---|---------------|---------------|
| Wasser, Abwasser, Energie | 697.357,63 | 773.394,97 |
| Berufsbekleidung, Reinigungsmaterial | 24.161,18 | 31.464,49 |
| Geräte, Ausstattung und EDV | 119.206,58 | 199.018,67 |
| Aufwendungen für Lebensmittel und Spielmaterial | 318.275,27 | 355.395,98 |
| Materialaufwand | 62.513,89 | 66.120,68 |
| DV-Benutzerentgelte | 191.436,22 | 167.254,40 |
| Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeiten | 185.959,68 | 859.187,66 |
| Aufwendungen für Veranstaltungen | 366.214,30 | 588.586,47 |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | 122.207,60 | 175.348,78 |
| Miete und Nebenkosten Gebäude | 6.067.001,48 | 7.331.090,70 |

| | | |
|---|----------------------|----------------------|
| Instandhaltung und Wartung | 2.220.603,89 | 1.474.936,35 |
| Kostenerstattungen an verb. Unternehmen | 2.026.755,90 | 2.207.688,54 |
| Leasing | 21.190,16 | 22.757,70 |
| Gebühren | 106.615,66 | 107.882,75 |
| Rechts- und Beratungskosten | 476.819,75 | 395.088,02 |
| Aufwandsentschädigungen Mandatsträger | 151.008,75 | 151.429,20 |
| Erstattungen an Bund, Land und Kreis | 172.313,78 | 160.363,24 |
| Büromaterial, Zeitschriften und Porto | 130.319,20 | 144.635,78 |
| Reisekosten | 15.491,25 | 16.052,21 |
| Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing | 146.009,79 | 180.966,50 |
| Versicherungen und Mitgliedsbeiträge | 353.883,93 | 387.622,13 |
| Sonstiges | 173.507,35 | 190.495,90 |
| Gesamt | 14.148.852,69 | 15.986.781,12 |

140 Abschreibungen

Die Position beinhaltet folgende Aufwandskonten:

| | |
|--|-----------------------|
| Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände | 476.849,55 € |
| Abschreibung auf Sachanlagen | 1.796.507,09 € |
| Verschrottung Sachanlagen | 22.810,58 € |
| Abschreibung auf Forderungen | 29.450,37 € |
| Einzelwertberichtigungen | <u>159.366,76 €</u> |
| | 2.484.984,35 € |

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die geleisteten Zuschüsse und Zuwendungen im Bereich soziale und kirchliche Institutionen in Höhe von 4.324 T€, private Vereine und Verbände von 412 T€, ortsfremde Kinderbetreuung von 106 T€ sowie einen Betriebskostenzuschuss Schwimmbad von 300 T€.

160 Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen

Die Kostenerstattungen betreffen im Wesentlichen die Kreisumlage von 17.697 T€, die Schulumlage von 9.353 T€, die Heimatumlage von 1.073 T€ sowie die Gewerbesteuerumlage von 1.727 T€.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

In diesem Bereich sind Aufwendungen für betriebliche Steuern in Höhe von 5 T€ verbucht.

- **Finanzergebnis**

| Pos. | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ERGEBNIS 2023 |
|------|----------------------------------|---------------|---------------|
| 210 | Finanzerträge | -302.454,71 | -184.984,83 |
| 220 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 639.088,11 | 684.181,37 |

210 Finanzerträge

Die Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Säumniszuschlägen in Höhe von 11 T€ sowie Zinseinnahmen in Höhe von 102 T€.

220 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für laufende Kredite.

250 u. 260 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die wesentlichen Positionen sind:

| Konto | Bezeichnung | ERGEBNIS 2022 | ERGEBNIS 2023 |
|--------|--|---------------|---------------|
| 591201 | Erträge aus den Abgängen im Anlagevermögen | -5.049,88 | -2.689,37 |
| 591001 | Erträge aus Veräußerung von Grundstücken | -9.496,00 | 0,00 |
| 598900 | periodenfremde Erträge | -40.168,69 | -2.027,12 |
| 599095 | Erträge aus der Auflösung Wertberichtigung | -108.117,48 | -119.085,50 |
| 599096 | AO-Erträge aus Forderungen | -20.845,55 | -8.137,29 |
| 794200 | Verluste aus Finanzanlagen | 43.989,40 | 0,00 |
| 797001 | periodenfremde Aufwendungen | 67.329,91 | 107.645,88 |

280 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt 194.997,80 €.

3.5 Sonstige Angaben

3.5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Rödermark ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Kreis Offenbach, bestehend aus den Stadtteilen Ober-Roden, Urberach, Waldacker, Messenhausen und Bulau.

Die Stadt Rödermark hat 30.075 Einwohner (inkl. Zweitwohnsitze) und die Fläche beträgt rd. 3.000 Hektar.

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 22. März 2005 die Hauptsatzung der Stadt beschlossen. Diese Hauptsatzung trat mit der Feststellung der Umstellung des Haushaltswesens am 1. April 2005 in Kraft und die bisherige Hauptsatzung trat außer Kraft.

3.5.2 Organe

Die Stadt Rödermark hat folgende Organe:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt und hat 39 Mitglieder.

Diese verteilen sich wie folgt:

| | | |
|-------------------------|----------|-------------------------|
| CDU-Fraktion | 13 Sitze | 13 Sitze zum 31.12.2023 |
| Andere Liste/Die Grünen | 13 Sitze | 13 Sitze zum 31.12.2023 |
| SPD-Fraktion | 5 Sitze | 5 Sitze zum 31.12.2023 |
| FWR | 4 Sitze | 4 Sitze zum 31.12.2023 |
| FDP | 3 Sitze | 3 Sitze zum 31.12.2023 |
| AfD | 1 Sitz | 1 Sitz zum 31.12.2023 |

Der Stadtverordnetenversammlung gehörten zum 31. Dezember 2023 die folgenden Personen an:

| CDU | | |
|-----|--------------------|---------------------------|
| 1 | Ayahs, Leon | |
| 2 | Bender, Jenny | |
| 3 | Brehm, Florian | |
| 4 | Brehm, Martina | |
| 5 | Catta, Jutta | |
| 6 | Gensert, Michael | Fraktionsvorsitzender |
| 7 | Gotta, Marcel | |
| 8 | Grünberg, Jan | |
| 9 | Rosenblatt, Thomas | |
| 10 | Schrod, Isabelle | |
| 11 | Spieß, Michael | |
| 12 | Sulzmann, Sven | Stadtverordnetenvorsteher |
| 13 | Wehner, Adrienne | |

| Andere Liste / Die Grünen | | |
|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| 1 | Beldermann, Brigitte | |
| 2 | Butz, Reimund | |
| 3 | Daum, Nina | |
| 4 | Gerl, Stefan | Fraktionsvorsitzender |
| 5 | Hitzel, Felix | |
| 6 | Jäger, Sandra | |
| 7 | Kümmel, Katja | |
| 8 | Lotz, Christiane | |
| 9 | Malik, Mahfooz | |
| 10 | Paulson, Erna | |
| 11 | Schickel, Gerhard | |
| 12 | Tüncher, Jana | |
| 13 | von Soosten-Höllings, Aaron | |

| SPD | | |
|------------|---------------------------|----------------------|
| 1 | Hagenlocher, Lars | |
| 2 | Karademir, Hidir | |
| 3 | Karademir-Altun, Gülbahar | |
| 4 | Pfaff, Lennart | |
| 5 | Rüger, Anke | Fraktionsvorsitzende |

| Freie Wähler Rödermark | | |
|-------------------------------|------------------|-----------------------|
| 1 | Beicken, Björn | Fraktionsvorsitzender |
| 2 | Schefter, Stefan | |
| 3 | Schrod, Dietmar | |
| 4 | Schröder, Peter | |

| FDP | | |
|------------|---------------------|-----------------------|
| 1 | Donners, Sebastian | |
| 2 | Kruger, Tobias | Fraktionsvorsitzender |
| 3 | Dr. Werner, Rüdiger | |

| AfD | | |
|------------|--------------|--|
| 1 | Roos, Jochen | |

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrates.

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (FSIK)
- Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (BUSE)
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (HFW)

Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Ersten Stadträtin sowie neun ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten. Er setzt sich zum 31. Dezember 2023 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

| | | |
|----|--------------------------|------------------|
| 1 | Rotter, Jörg | Bürgermeister |
| 2 | Schülner, Andrea | Erste Stadträtin |
| 3 | Gensert, Hans | Stadtrat |
| 4 | Gierszewski, Anna-Monika | Stadträtin |
| 5 | Heidelbach, Elke | Stadträtin |
| 6 | Popp, Werner | Stadtrat |
| 7 | Rädlein, Manfred | Stadtrat |
| 8 | Reusch, Mona | Stadträtin |
| 9 | Schneider, Herbert | Stadtrat |
| 10 | Uhe-Wilhelm, Michael | Stadtrat |
| 11 | von der Lüche, Karin | Stadträtin |

3.5.3 Bezüge der Organe und Anzahl Mitarbeiter

Die Mitglieder der städtischen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Stadt.

Die gewährten Entschädigungen setzen sich zusammen aus Monatspauschalen, Sitzungspauschalen und Funktionspauschalen. Insgesamt wurden folgende Fraktionsmittel ausgezahlt:

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| | <u>EUR</u> |
| Sitzungsgelder | 151.309,75 |
| Zuschüsse an die Fraktionen | <u>6.000,00</u> |
| | 157.309,75 |

Der durchschnittliche Bestand an Mitarbeitern der Verwaltung beläuft sich in 2023 auf:

| | |
|----------------------------|------------|
| Beamte | 17 |
| Angestellte/Arbeiter | 363 |
| Auszubildende/Praktikanten | <u>22</u> |
| Gesamt | 402 |

3.5.4 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Rödermark ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Mit diesen Betrieben gewerblicher Art ist die Kommune nach § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) unbeschränkt steuerpflichtig.

Zum Zeitpunkt 31. Dezember 2023 unterhält die Stadt folgende Betriebe gewerblicher Art:

- Mehrzweckhallen
- Parkeinrichtungen für Fahrzeuge

Nach § 1 i. V. m. § 2 b UStG (Umsatzsteuergesetz) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig. Gemäß § 18 Abs. 2 UStG ist die Stadt Rödermark zur Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.

3.5.5 Haftungsverhältnisse

Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Stadt Rödermark) dar. Ein bilanzieller Ansatz ist aber nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

Sparkassenzweckverband Dieburg

Rödermark ist Teil des Sparkassenzweckverbandes Dieburg. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie 15 kreisangehörige Städte und Gemeinden, überwiegend aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie den Städten Rodgau und Rödermark aus dem Landkreis Offenbach, bilden den Verband, der Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen ist. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg).

Der Verband ist Gewährträger der Sparkasse Dieburg. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften untereinander der Landkreis Darmstadt mit 51 %, im Übrigen die weiteren Mitglieder untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Für die unbefristete staatliche Anerkennung der Berufsakademie wurde zur Auflage gemacht, dass der Bestand der Akademie für die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Studierenden finanziell abgesichert sein muss. Die Stadt Rödermark gewährt seit 2007 der Berufsakademie Rhein-Main GmbH zur Erlangung der Anerkennung eine „Patronatserklärung mit Rangrücktritt“. Der Sicherungsbetrag ist auf 1.487.500 € begrenzt.

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2011 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Aufbau des Schulungsgebäudes“ eine Ausfallbürgschaft der Berufsakademie in Höhe von 2.000.000 € befristet bis zum 31.01.2041.

MTV Urberach

Die Stadt Rödermark übernimmt seit 2012 zur Sicherstellung der Investitionsmaßnahme „Kauf einer Photovoltaikanlage“ eine Ausfallbürgschaft des MTV Urberach in Höhe von 300.000 € befristet bis zum 30.06.2032.

3.5.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Übertragung der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen aus 2023

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Rechnungsjahr 2023 wurden die noch nicht ausgeschöpften Ermächtigungen bei

- Ansätzen mit "Ansparmodell" (EDV-Anschaffungen, Software, Büroausstattung)
- Ansätzen mit verbindlicher Beauftragung oder Lieferung/Leistung bis 31.12.2023
- Baumaßnahmen mit Fertigstellung über das Rechnungsjahr 2023 hinaus und
- nicht erfolgten bzw. bewilligten Zuweisungen

ermittelt und sollen in das Rechnungsjahr 2024 übertragen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 der Übertragung der nachfolgend aufgeführten Einnahme- und Ausgabeermächtigungen zugestimmt.

ERGEBNISHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

| | Beschreibung | Übertragung |
|--|---|-----------------|
| Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Senioren | | |
| 4.3 | Stiftung Rödermark; Zinserträge/Spenden | 9.454,09 |
| | | 9.454,09 |

FINANZHAUSHALT - EINZAHLUNGEN

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|--|--|---------------------|---------------------|---------------------|----------------|
| Sonderbudget 12 - Stabstelle Wirtschaftsförderung | | | | | |
| SB12-1-21E | Zuschüsse bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförder. | 9.724,73 | 0,00 | 9.724,73 | 0,00 |
| Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel | | | | | |
| SB14-007E | Kreditaufnahme vom Kreditmarkt | 7.465.244,00 | 4.565.244,00 | 2.900.000,00 | 0,00 |
| Zu übertragende Einnahmeermächtigungen nach 2024: | | 7.474.968,73 | 4.565.244,00 | 2.909.724,73 | 0,00 |

FINANZHAUSHALT - AUSZAHLUNGEN

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|---|---|------------------|----------------|----------------|----------------|
| Fachbereich 1 – Zentrale Dienste | | | | | |
| 1-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Organisation | 3.280,81 | 1.800,00 | 1.480,81 | 0,00 |
| 1-1-01K | EDV-Anschaffungen Organisation | 10.796,34 | 5.330,00 | 5.310,00 | 156,34 |
| 1-1-02K | Büroausstattung FB 1 | 4.999,63 | 4.999,63 | 0,00 | 0,00 |
| 1-1-031K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Personalwesen | 5.912,32 | 5.912,32 | 0,00 | 0,00 |
| 1-1-03K | EDV-Anschaffungen Personalwesen | 13.199,72 | 9.260,00 | 3.705,00 | 234,72 |
| 1-1-04K | Ausstattung für Arbeitssicherheit/Betriebsmedizin | 2.987,27 | 1.500,00 | 1.487,27 | 0,00 |
| 1-1-05K | EDV-Anschaffungen Frauenbeauftragte | 1.750,00 | 0,00 | 0,00 | 1.750,00 |
| 1-1-06K | EDV-Anschaffungen Personalrat | 4.348,02 | 325,00 | 287,50 | 3.735,52 |
| 1-2-01K | EDV-Anschaffungen Recht | 1.484,38 | 680,00 | 660,00 | 144,38 |
| 1-2-03K | EDV-Anschaffungen Ortsgericht | 275,00 | 0,00 | 0,00 | 275,00 |
| 1-2-04K | EDV-Anschaffungen Schiedsstellen | 3.536,35 | 680,00 | 660,00 | 2.196,35 |
| 1-2-05K | EDV-Anschaffungen Archiv | 1.249,81 | 325,00 | 287,50 | 637,31 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|--|--|-------------|----------------|----------------|----------------|
| 1-2-06K | EDV-Anschaffungen Zentrale Dienste | 3.892,40 | 665,00 | 287,50 | 2.939,90 |
| 1-2-07K | Anschaffung von E-Bikes | 26.290,00 | 0,00 | 26.290,00 | 0,00 |
| 1-3-01K | EDV-Anschaffungen Gremien-Büro | 253,98 | 253,98 | 0,00 | 0,00 |
| 1-3-02K | EDV-Anschaffungen Stavo | 3.868,13 | 320,00 | 360,00 | 3.188,13 |
| 1-4-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen TUI | 51.650,61 | 34.767,00 | 16.883,61 | 0,00 |
| 1-4-01K | EDV-Anschaffungen TUI | 421.021,84 | 127.950,00 | 242.767,50 | 50.304,34 |
| 1-4-02K | EDV-Anschaffungen Kommunikationsdienste | 31,45 | 31,45 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 2 - Finanzen | | | | | |
| 2-1-01K | EDV-Anschaffungen Finanzen/Controlling | 2.720,00 | 2.720,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2-1-02K | Büroausstattung FB 2 | 1.057,63 | 1.057,63 | 0,00 | 0,00 |
| 2-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Finanzbuchhaltung | 3.600,00 | 3.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2-2-01K | EDV-Anschaffungen Finanzbuchhaltung | 2.429,18 | 2.365,00 | 64,18 | 0,00 |
| 2-3-01K | EDV-Anschaffungen Steuern | 1.212,19 | 1.020,00 | 192,19 | 0,00 |
| Fachbereich 3 - Öffentliche Ordnung | | | | | |
| 3-1-04K | Ausstattung für Dienst- und Schutzkleidung | 5.000,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-1-06K | Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk | 9.500,00 | 9.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-1-07K | Investitionen für Krisen- und Mangellagen | 30.000,00 | 0,00 | 30.000,00 | 0,00 |
| 3-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Verkehr | 1.200,00 | 0,00 | 1.200,00 | 0,00 |
| 3-2-01K | EDV-Anschaffungen Verkehr | 15.709,01 | 3.650,00 | 4.685,00 | 7.374,01 |
| 3-2-021K | Kostenbeteiligung Lichtsignalanlage | 80.000,00 | 80.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-05K | Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung | 151.000,00 | 151.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3-2-08K | Anschaffungen von Fahrzeugen | 5.206,11 | 0,00 | 5.206,11 | 0,00 |
| 3-2-90K | Einführung Hopper | 20.000,00 | 0,00 | 20.000,00 | 0,00 |
| 3-3-01K | EDV-Anschaffungen Standesamt | 6.079,44 | 1.330,00 | 1.150,00 | 3.599,44 |
| 3-3-11K | Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Ober-Roden | 119.467,21 | 118.500,00 | 967,21 | 0,00 |
| 3-3-21K | Erweiterung, Um- u. Ausbau Friedhof Urberach | 43.836,63 | 41.500,00 | 2.336,63 | 0,00 |
| 3-4-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Bürgerbüro | 1.985,48 | 0,00 | 1.985,48 | 0,00 |
| 3-4-01K | EDV-Anschaffungen Bürgerbüro | 28.591,31 | 19.149,00 | 8.408,33 | 1.033,98 |
| Fachbereich 4 - Soziales | | | | | |
| 4-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Kinder | 26.297,03 | 5.000,00 | 13.000,00 | 8.297,03 |
| 4-1-01K | EDV-Anschaffungen Kinder | 11.005,95 | 2.660,00 | 2.470,00 | 5.875,95 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|-------------|---|------------------|----------------|----------------|----------------|
| 4-1-02K | Büroausstattung FB 4 | 2.090,77 | 2.090,77 | 0,00 | 0,00 |
| 4-2-01K | EDV-Anschaffungen Jugendpflege | 7.194,96 | 3.980,00 | 3.214,96 | 0,00 |
| 4-2-10K | Bewegl. Anlagevermögen JUZ ORo | 49.500,00 | 49.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-2-11K | EDV Anschaffung JUZ ORo | 1.226,13 | 340,00 | 330,00 | 556,13 |
| 4-3-01K | EDV-Anschaffungen Soziale Stadt | 2.024,18 | 2.024,18 | 0,00 | 0,00 |
| 4-3-02K | Ausstattung Notunterkünfte | 2.500,00 | 1.500,00 | 1.000,00 | 0,00 |
| 4-3-04K | EDV-Anschaffungen Drogenberatung | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 200,00 |
| 4-3-061K | EDV-Anschaffungen SchillerHaus | 2.630,67 | 2.305,00 | 325,67 | 0,00 |
| 4-3-080K | Bewegliches Anlagevermögen Bürgertreff | 2.600,00 | 2.600,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-09K | Maßnahmen zur Kita Betreuung | 44.000,00 | 44.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-4-01K | Inv.-Kostenzuschuss Kinderbetreuungseinrichtung | 25.000,00 | 0,00 | 25.000,00 | 0,00 |
| 4-4-02K | Investitionszuschüsse Grundschulen | 5.000,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-11K | EDV-Anschaffungen Kita I Am Motzenbruch | 3.252,73 | 1.705,00 | 1.547,73 | 0,00 |
| 4-1-16K | EDV-Anschaffungen Kita Waldkobelde | 2.277,86 | 0,00 | 2.277,86 | 0,00 |
| 4-1-21K | EDV-Anschaffungen Kita II Unter d. Regenbogen | 4.191,30 | 1.410,00 | 2.781,30 | 0,00 |
| 4-1-361K | Lizenzen/Softwareanschaff. Kita Waldmeister | 303,38 | 0,00 | 0,00 | 303,38 |
| 4-1-36K | EDV-Anschaffungen Kita Waldmeister | 1.459,05 | 375,00 | 337,50 | 746,55 |
| 4-1-61K | EDV-Anschaffungen Kita VI Zwickauer Straße | 357,13 | 357,13 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-71K | EDV-Anschaffungen Kita VII Liebigstraße | 1.176,09 | 1.176,09 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-81K | EDV-Anschaffungen Kita VIII Potsdamer Straße | 282,46 | 282,46 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-991K | EDV-Anschaffungen Kita IX Pestalozzistraße | 1.076,30 | 1.076,30 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-9941K | Lizenzen/Software Kita Sonnenschein | 4.200,24 | 1.800,00 | 1.800,00 | 600,24 |
| 4-1-05K | Neuausstattungen Gruppenräume Kitas | 7.000,00 | 7.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-20K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Unter d. Regenbogen | 3.000,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-30K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Amselstraße | 782,00 | 782,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-40K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Villa Kunterbunt | 7.500,00 | 4.000,00 | 3.500,00 | 0,00 |
| 4-1-80K | Bewegl. Anlagevermögen Kita Potsdamer Straße | 2.500,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|--|---|-------------|----------------|----------------|----------------|
| 4-1-12K | Außengelände Kita An der Rodgau | 11.700,00 | 10.000,00 | 1.700,00 | 0,00 |
| 4-1-22K | Außengelände Kita Unter d. Regenbogen | 4.000,00 | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-62K | Außengelände Kita Zwickauer Straße | 5.000,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4-1-72K | Außengelände Kita VII Liebigstraße | 19.577,00 | 10.000,00 | 2.000,00 | 7.577,00 |
| 4-1-9943K | Außengelände Kita Sonnenschein | 3.211,00 | 3.211,00 | 0,00 | 0,00 |
| Fachbereich 5 - Kultur, Heimat und Europa | | | | | |
| 5-1-01K | EDV-Anschaffungen Kultur | 13.566,48 | 2.645,00 | 2.385,00 | 8.536,48 |
| 5-1-02K | Büroausstattung Kultur | 4.071,79 | 500,00 | 500,00 | 3.071,79 |
| 5-2-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Vereinsförderung | 7.326,42 | 0,00 | 0,00 | 7.326,42 |
| 5-2-01K | EDV-Anschaffungen Vereinsförderung | 4.526,38 | 650,00 | 862,50 | 3.013,88 |
| 5-2-02K | Büroausstattung Vereine, Ehrenamt | 7.548,47 | 700,00 | 700,00 | 6.148,47 |
| 5-2-04K | EDV-Anschaffungen Ehrenamt | 3.645,94 | 975,00 | 862,50 | 1.808,44 |
| 5-2-10K | Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen Vereine | 20.000,00 | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5-2-21K | EDV-Anschaffungen Stadtbücherei ORo | 8.667,78 | 1.995,00 | 1.852,50 | 4.820,28 |
| 5-2-71K | EDV-Anschaffungen Töpfermuseum | 612,50 | 325,00 | 287,50 | 0,00 |
| Fachbereich 6 - Bauverwaltung | | | | | |
| 6-1-011K | Lizenzen/Softwareanschaff. Bauverw./Stadtpl. | 868,01 | 868,01 | 0,00 | 0,00 |
| 6-2-01K | EDV-Anschaffungen Liegenschaften | 1.115,18 | 990,00 | 125,18 | 0,00 |
| 6-3-011K | Lizenzen/Softwareanschaffungen Tiefbau | 6.616,57 | 0,00 | 6.616,57 | 0,00 |
| 6-3-01K | EDV-Anschaffungen Tiefbau | 351,28 | 351,28 | 0,00 | 0,00 |
| 6-4-01K | EDV-Anschaffungen Landschaftspflege/Umwelt | 2.263,72 | 975,00 | 862,50 | 426,22 |
| 6-SH-M02K* | Stadtumbaumanagement | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-SH-M07K | Anreizprogramm | 100.000,00 | 100.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-SH-M16K | Umgestaltung 1. Ring | 150.000,00 | 150.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-SH-M21K | Gestaltungsrichtlinie historischer Ortskern | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-SH-M22AK | Parkplatz Glockengasse | 150.000,00 | 100.000,00 | 50.000,00 | 0,00 |
| 6-SH-M22K | Parkplätze (Pfarrgasse, Heitkämper Straße) | 20.000,00 | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-SH-M26K | Kirchumfeld - bauliche Umsetzung | 200.000,00 | 170.500,00 | 29.500,00 | 0,00 |
| 6-SH-M31K | Freiflächen Ortskern | 650.000,00 | 550.000,00 | 100.000,00 | 0,00 |
| 6-SH-M32K | Kreuzung BÜ Dieburger Straße | 25.000,00 | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|--|---|-------------|----------------|----------------|----------------|
| 6-SH-M34K | Grünzug Rathausplatz | 200.000,00 | 200.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-ZS-M09BK | Park am Entenweiher | 235.078,96 | 200.000,00 | 35.078,96 | 0,00 |
| 6-ZS-M13AK | Grunderwerb Kinder- und Jugendfarm | 128.000,00 | 72.625,00 | 55.375,00 | 0,00 |
| 6-ZS-M17K | Initiative Wertvoller Garten | 8.000,00 | 0,00 | 8.000,00 | 0,00 |
| 6-ZS-M21K | Grünstrukturen, Verbindungswege | 11.000,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 6-3-05K | Straßenbau Allgemein Ober-Roden | 20.782,08 | 20.782,08 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-510K | Mainstraße | 500.000,00 | 0,00 | 500.000,00 | 0,00 |
| 6-3-511K | Bonhoefferstraße | 300.000,00 | 0,00 | 268.000,00 | 32.000,00 |
| 6-3-512K | Durchgangswege Johann-Strauß-Straße | 160.000,00 | 142.217,92 | 0,00 | 17.782,08 |
| 6-3-06K | Straßenbau - Allgemein Urberach | 56.862,77 | 56.862,77 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-610K | Rodastraße | 480.000,00 | 68.137,23 | 410.000,00 | 1.862,77 |
| 6-3-710K | BW 002 Brücke am Zilligarten | 827.887,78 | 684.000,00 | 143.887,78 | 0,00 |
| 6-3-712K | BW 014 Kanalisierung Rodau Rathausvorplatz | 20.000,00 | 0,00 | 20.000,00 | 0,00 |
| 6-3-30K | Straßenbeleuchtung | 19.397,84 | 11.000,00 | 8.397,84 | 0,00 |
| 6-3-910K | Weg Germania Richtung Waldacker | 223.925,12 | 140.000,00 | 83.925,12 | 0,00 |
| 6-3-390 | Straßenmobiliar | 2.520,02 | 2.520,02 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-47K | Kostenbeteilig. Wiederherst. Gehwege Breitband | 692.450,41 | 692.450,41 | 0,00 | 0,00 |
| 6-3-49K | Programm 100 wilde Bäche | 228.000,00 | 228.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-4-022K | Erricht., Um- u. Ausbau Jugendpl./Freizeitanlagen | 131.791,29 | 93.000,00 | 25.957,31 | 12.833,98 |
| 6-4-02K | Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze | 130.157,69 | 86.000,00 | 44.157,69 | 0,00 |
| 6-4-031K | Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten | 110.000,00 | 110.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6-4-05K | Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen | 43.863,65 | 20.000,00 | 20.000,00 | 3.863,65 |
| 6-4-07K | Investitionen in nachhaltige Mobilität | 26.000,00 | 11.000,00 | 10.000,00 | 5.000,00 |
| 6-4-09K | Förd. umweltfr. Maßnahmen an Gebäuden/Grundst. | 25.561,81 | 25.561,81 | 0,00 | 0,00 |
| 6-4-40K | Maßnahmen Waldwege | 30.412,61 | 21.420,00 | 6.545,00 | 2.447,61 |
| 6-4-42K | Infrastruktur Stadtwald | 1.000,00 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonderbudget 8 - Stabstelle Brandschutz | | | | | |
| SB08-10K | EDV-Anschaffungen Feuerwehr Ober-Roden | 70.760,11 | 4.590,00 | 66.170,11 | 0,00 |
| SB08-23K | EDV-Anschaffungen Feuerwehr Urberach | 9.546,08 | 2.805,00 | 6.741,08 | 0,00 |
| SB08-11K | Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr O-Ro | 21.710,27 | 21.710,27 | 0,00 | 0,00 |

| Investition | Beschreibung | Übertragung | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |
|--|--|---------------------|----------------|----------------|----------------|
| SB08-20K | Bewegl. Anlagevermögen Feuerwehr Urberach | 4.555,42 | 4.555,42 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-112K | Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW O-Ro | 6.700,00 | 0,00 | 0,00 | 6.700,00 |
| SB08-115K | Neuanschaffung Schlauchpflegeanlage | 6.000,00 | 0,00 | 6.000,00 | 0,00 |
| SB08-12K | Anschaffung v. Fahrzeugen Feuerwehr O-Ro | 13.713,18 | 13.713,18 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-16K | Ausst. im Rahmen d. Umbaumaßnahmen FW O-Ro | 81.057,28 | 81.057,28 | 0,00 | 0,00 |
| SB08-17K | Neuorganisation Sirenen - Ober-Roden | 25.904,21 | 0,00 | 25.904,21 | 0,00 |
| SB08-212K | Erwerb bundeseinheitlicher Digitalfunk FW Urb. | 6.266,00 | 0,00 | 0,00 | 6.266,00 |
| SB08-264 | Neuorganisation Sirenen - Urberach | 33.992,58 | 0,00 | 33.992,58 | 0,00 |
| Sonderbudget 9 - Vielfalt und Teilhabe | | | | | |
| SB09-03K | Büroausstattung SB 9 | 1.484,08 | 400,00 | 1.084,08 | 0,00 |
| SB09-04K | EDV-Anschaffungen Integration | 147,18 | 0,00 | 0,00 | 147,18 |
| SB09-06K | EDV-Anschaffungen Externe Frauenbeauftragte | 539,00 | 68,00 | 66,00 | 405,00 |
| Sonderbudget 12 - Wirtschaftsförderung | | | | | |
| SB12-1-10K | EDV-Anschaff. Stabstelle Wirtschaftsförderung | 4.504,59 | 1.520,00 | 467,50 | 2.517,09 |
| Sonderbudget 14 - Allgemeine Finanzmittel | | | | | |
| SB14-03K | Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 1.010.605,03 | 1.010.605,03 | 0,00 | 0,00 |

Zu übertragende Ausgabeermächtigungen nach 2024:

| | | | |
|---------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| 8.739.896,04 | 6.087.941,65 | 2.423.251,35 | 228.703,04 |
| GESAMT | Davon aus 2023 | Davon aus 2022 | Davon aus 2021 |

* Die in der Liste farblich gekennzeichneten Investitionen zeigen Einzelmaßnahmen. In Vorjahren wurden diese unter den folgenden Investitionen zusammengefasst:

- Städtebauprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" , Gesamtmaßnahme Ortskern Ober-Roden
- Städtebauprogramm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" , Gesamtmaßnahme Urberach-Nord
- Straßenbau Allgemein Ober-Roden
- Straßenbau Allgemein Urberach
- Brückenneubau
- Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen

Der Haushaltsplan 2023 enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von

| | |
|-----------------------|--------------------------------|
| Haushaltsansatz 2023 | 5.249.244,00 EUR |
| <u>Haushaltsreste</u> | <u>4.675.692,98 EUR</u> |
| <u>GESAMT</u> | <u>9.924.936,98 EUR</u> |

Es bestehen zum 31. Dezember 2023 Leasingverträge für fünf Dienstfahrzeuge, aus denen sich Leasingkosten von rd. 18.900 EUR pro Jahr ergeben.

3.6 Anlagen zum Anhang

3.6.1 Anlagenspiegel

3.6.2 Forderungsspiegel

3.6.3 Verbindlichkeitspiegel

3.6.4 Eigenkapitalsspiegel

3.6.5 Rückstellungsspiegel

3.6.6 Sonderpostenspiegel

3.6.7 Beteiligungsübersicht

3.6.1 Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2023

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Nettowoerte | |
|--|--------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
| | Stand 01.01.2023 | Zugänge | Umbuchung | Abgänge | Stand 31.12.2023 | Stand 01.01.2023 | Zugänge | Abgänge | Stand 31.12.2023 | Stand 31.12.2022 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | |
| Software/Lizenzrechte | 95.201.780 | 130.901.835 | 23.291.59 | 0,00 | 1.106.211.22 | 725.249.41 | 142.368.05 | 0,00 | 867.617.46 | 226.768.39 |
| geleistete Investitionszuschüsse | 7.445.796,88 | 53.232.44 | 0,00 | 0,00 | 7.499.029,32 | 3.068.257,85 | 328.087,71 | 0,00 | 4.102.183,76 | 4.377.039,03 |
| | 8.397.814,68 | 184.134,27 | 23.291,59 | 0,00 | 8.605.240,54 | 3.794.007,26 | 470.455,76 | 0,00 | 4.264.463,02 | 4.340.777,52 |
| Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 20.266.063,86 | 255.688,91 | 0,00 | 0,00 | 20.521.752,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.521.752,77 | 20.266.063,86 |
| unbebaute Grundstücke | 536.712,20 | 0,00 | 0,00 | 123.654,49 | 413.057,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 413.057,71 | 536.712,20 |
| bebaute Grundstücke | 20.802.776,06 | 255.688,91 | 0,00 | 123.654,49 | 20.934.810,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.934.810,48 | 20.802.776,06 |
| Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen | | | | | | | | | | |
| Kindergarten, Jugendeinrichtungen | 1.819.345,60 | 85.233,40 | 1.012,25 | 0,00 | 1.905.591,25 | 994.048,95 | 142.525,58 | 0,00 | 1.136.574,53 | 769.016,72 |
| Bürgerhäuser, Büchereien | 7.117,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7.117,21 | 5.847,04 | 136,38 | 0,00 | 5.983,42 | 1.133,79 |
| sonstige Gebäude | 85.078,00 | 21.866,25 | 0,00 | 85.078,00 | 21.866,25 | 23.826,57 | 0,00 | 4.191,03 | 17.675,22 | 61.256,16 |
| Gemeindestrassen | 30.782.920,37 | 69.698,48 | 0,00 | 0,00 | 30.852.618,85 | 20.647.241,20 | 616.168,46 | 0,00 | 21.265.409,66 | 9.589.209,17 |
| Wege, Plätze | 4.355.595,85 | 10.586,75 | 255.353,65 | 0,00 | 4.621.536,25 | 1.564.083,32 | 186.514,30 | 0,00 | 1.554.597,62 | 3.066.938,63 |
| sonstige Infrastruktur | 11.393.265,33 | 1.105,75 | 1.055,65 | 0,00 | 11.394.371,08 | 10.690.282,41 | 83.845,09 | 0,00 | 10.774.127,50 | 620.243,58 |
| Kulturgut | 164.049,03 | 0,00 | 21.690,26 | 0,00 | 185.739,29 | 71.982,82 | 12.206,49 | 0,00 | 84.189,31 | 101.549,98 |
| öffentliche Grünflächen | 236.497,71 | 0,00 | 74.129,68 | 0,00 | 310.627,39 | 78.444,26 | 11.103,93 | 0,00 | 221.079,20 | 158.053,45 |
| Friedhöfe | 1.795.738,15 | 0,00 | 207.771,49 | 0,00 | 2.003.509,64 | 843.669,40 | 49.054,34 | 0,00 | 893.023,74 | 1.110.485,90 |
| Hochwasserschutzbauten | 445.197,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 445.197,41 | 131.263,38 | 14.773,26 | 0,00 | 146.499,64 | 296.697,77 |
| Wald | 10.367.322,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.367.322,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.367.322,41 | 10.367.322,41 |
| | 64.450.127,07 | 188.490,63 | 559.957,33 | 85.078,00 | 62.113.497,03 | 34.855.447,62 | 1.120.523,59 | 23.826,57 | 35.952.144,64 | 26.161.352,39 |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | | | | | | | | | |
| Maschinen, Arbeitschreibetriebs, Umwelt | 19.720,19 | 0,00 | 0,00 | 4.728,27 | 14.991,92 | 3.779,72 | 1.946,85 | 1.353,92 | 4.372,64 | 15.940,47 |
| Medienbestand der Büchereien | 92.858,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 92.858,45 | 83.156,00 | 0,00 | 63.156,00 | 29.702,45 | 29.702,45 |
| sonst. Anlagen, Maschinen, Geräte | 217.419,75 | 8.897,63 | 0,00 | 0,00 | 226.317,38 | 89.746,78 | 23.702,55 | 0,00 | 113.449,13 | 112.868,25 |
| Werkstatteinrichtungen | 231.557,83 | 9.041,53 | 0,00 | 25.844,93 | 214.754,43 | 216.434,60 | 2.335,19 | 25.838,91 | 192.930,88 | 15.123,23 |
| Werkzeuge, Prüf- und Messmittel | 11.357,46 | 569,99 | 0,00 | 2.277,11 | 109.170,34 | 82.119,34 | 5.427,72 | 1.826,59 | 85.720,47 | 23.449,87 |
| Lager, Transporteinrichtungen | 48.989,58 | 999,92 | 17.053,21 | 0,00 | 67.042,71 | 37.869,84 | 2.198,35 | 35.068,19 | 31.974,52 | 16.119,74 |
| Fuhrpark | 2.980.266,29 | 38.398,17 | 1.035.316,13 | 0,00 | 4.035.980,59 | 1.409.553,62 | 119.659,63 | 0,00 | 1.529.213,25 | 2.524.767,34 |
| sonstige betriebliche Ausstattungen | 3.375.733,92 | 252.129,24 | 28.050,11 | 212.911,13 | 3.445.022,57 | 2.137.876,80 | 206.021,41 | 205.110,00 | 2.138.788,21 | 1.504.234,36 |
| Büromaschinen, EDV | 1.209.536,81 | 427.299,24 | 0,00 | 92.927,82 | 1.543.933,82 | 890.490,99 | 173.643,17 | 87.070,09 | 976.614,07 | 567.299,75 |
| Büromöbel, Ausstattungen | 1.199.415,59 | 20.746,56 | 1.066,95 | 92.114,90 | 1.129.114,20 | 1.012.656,59 | 18.748,78 | 87.243,94 | 944.161,43 | 184.952,77 |
| Geringwertige Anlagegüter | 1.020.469,16 | 120.745,76 | 1.822,29 | 100.777,90 | 1.042.259,31 | 1.015.878,61 | 122.300,05 | 100.182,61 | 1.037.996,37 | 4.590,23 |
| | 10.507.345,03 | 878.828,47 | 1.083.308,69 | 532.056,47 | 11.937.431,72 | 6.954.113,21 | 675.983,50 | 508.626,07 | 7.121.470,64 | 4.815.955,08 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | | | | | | | | | | |
| | 2.828.983,16 | 2.012.306,00 | -1.666.537,61 | 7.251,61 | 3.167.479,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.167.479,94 | 2.828.983,16 |
| | 95.589.231,52 | 3.335.314,01 | -23.291,59 | 748.040,57 | 98.153.213,17 | 41.809.560,83 | 1.796.507,09 | 532.452,64 | 43.073.615,28 | 55.079.597,89 |
| Finanzanlagen | | | | | | | | | | |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | | | | | | | | | | |
| Kommunale Betriebe Rödermark | 61.719.381,75 | 184.910,65 | 0,00 | 0,00 | 61.904.292,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 61.904.292,40 | 61.719.381,75 |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 165.486,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 165.486,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 165.486,40 | 165.486,40 |
| | 61.884.868,15 | 184.910,65 | 0,00 | 0,00 | 62.069.778,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 62.069.778,80 | 61.884.868,15 |
| Ausleihungen an verbundene Unternehmen | | | | | | | | | | |
| KIP Kommunale Betriebe | 165.850,87 | 0,00 | 0,00 | 9.180,79 | 156.670,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 156.670,08 | 165.850,87 |
| KIP Kommunale Betriebe | 155.200,00 | 0,00 | 0,00 | 19.400,00 | 135.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 135.800,00 | 155.200,00 |
| | 321.050,87 | 0,00 | 0,00 | 28.580,79 | 292.470,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 292.470,08 | 321.050,87 |
| Beteiligungen | | | | | | | | | | |
| Zweckverband Garwasserwerk Dieburg | 1.834.157,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.834.157,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.834.157,34 | 1.834.157,34 |
| Holzkontor | 1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.562,50 | 1.562,50 |
| | 1.835.719,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.835.719,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.835.719,84 | 1.835.719,84 |
| Sonstige Ausleihungen | | | | | | | | | | |
| Versorgungsstrukturge | 495.487,01 | 69.475,23 | 0,00 | 0,00 | 564.962,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 564.962,24 | 495.487,01 |
| Haus Morija | 1.458.000,00 | 0,00 | 0,00 | 16.200,00 | 1.296.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.296.000,00 | 1.458.000,00 |
| Bethanien Diakonissen Stiftung | 1.700.000,00 | 600.000,00 | 0,00 | 0,00 | 2.300.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.300.000,00 | 1.700.000,00 |
| Kreisverkehrs-gesellschaft Offenbach mbH | 1.790,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.790,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.790,00 | 1.790,00 |
| Frankfurter Volksbank eG | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 50,00 |
| | 2.343.127,01 | 669.475,23 | 0,00 | 16.200,00 | 2.996.402,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.996.402,24 | 2.343.127,01 |
| Sparkassenrechtliche Sonderziehungen | | | | | | | | | | |
| Sparkassenzweckverband Dieburg | 8.726.307,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.726.307,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.726.307,99 | 8.726.307,99 |
| | 179.098.119,86 | 4.373.834,16 | 0,00 | 792.821,36 | 182.679.132,66 | 45.603.568,09 | 2.266.962,85 | 532.452,64 | 47.338.078,30 | 133.341.054,36 |

3.6.2 Forderungsspiegel

| Bezeichnung | bis 1 Jahr EUR | 2 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 EUR |
|---|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.768.601,90 | 4.634.011,54 | 1.572.505,42 | 7.975.118,86 | 6.821.101,45 |
| Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 1.429.774,45 | 0,00 | 0,00 | 1.429.774,45 | 2.537.475,65 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistung | 179.369,96 | 0,00 | 0,00 | 179.369,96 | 223.213,84 |
| Forderungen gegen Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 264.495,89 | 0,00 | 1.275.514,37 | 1.540.010,26 | 1.348.808,56 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 1.706.993,52 | 0,00 | 0,00 | 1.706.993,52 | 1.169.795,34 |
| | 5.349.235,72 | 4.634.011,54 | 2.848.019,79 | 12.831.267,05 | 12.100.394,84 |

3.6.3 Verbindlichkeitspiegel

| Bezeichnung | bis 1 Jahr EUR | 2 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | 31.12.2023 EUR | 31.12.2022 EUR |
|---|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 1.564.555,10 | 4.317.872,54 | 14.176.543,81 | 20.058.971,45 | 19.317.924,34 |
| Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 196.996,02 | 0,00 | 0,00 | 196.996,02 | 467.497,89 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und | 1.706.645,55 | 0,00 | 0,00 | 1.706.645,55 | 1.234.202,46 |
| Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 68.103,13 | 0,00 | 0,00 | 68.103,13 | 36.741,98 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen und Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 556.291,59 | 0,00 | 2.285.074,30 | 2.841.365,89 | 3.165.729,93 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 1.207.428,35 | 2.996.620,00 | 7.003.290,00 | 11.207.338,35 | 13.484.873,85 |
| | 5.300.019,74 | 7.314.492,54 | 23.464.908,11 | 36.079.420,39 | 37.706.970,45 |

3.6.4 Eigenkapitalspiegel

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

| | Nettoposition | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | Rücklagen aus Überschüssen des außerordent- lichen Ergebnisses | Sonderrücklagen und Stiftungskapital | Jahres- gewinn/ - verlust | Summe Eigenkapital |
|--|----------------------|--|---|---|--|-------------------------------|
| Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 | 74.287.863,12 | 6.147.080,24 | 593.393,53 | 153.387,56 | 0,00 | 81.181.724,45 |
| Ordentliches Ergebnis 2023 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 118.243,41 | 118.243,41 |
| Außerordentliches Ergebnis 2023 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 76.754,39 | 76.754,39 |
| Einstellung in die Rücklagen | 0,00 | 118.243,41 | 76.754,39 | 0,00 | -194.997,80 | 0,00 |
| Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2023 | 74.287.863,12 | 6.265.323,65 | 670.147,92 | 153.387,56 | 0,00 | 81.376.722,25 |

3.6.5 Rückstellungsspiegel

| | Stand 01.01.2023 | Inanspruch- nahme | Auflösung | Zuführung | Stand 31.12.2023 |
|---|-----------------------------|------------------------------|------------------|---------------------|-----------------------------|
| Rückstellungen Pensionen u.ä. | | | | | |
| Beamte | 12.903.836,00 | 0,00 | 0,00 | 486.080,00 | 13.389.916,00 |
| Altersteilzeit | 166.828,00 | 66.223,00 | 0,00 | 0,00 | 100.605,00 |
| Beihilfen | 2.462.454,00 | 12.178,00 | 0,00 | 0,00 | 2.450.276,00 |
| | 15.533.118,00 | 78.401,00 | 0,00 | 486.080,00 | 15.940.797,00 |
| Rückstellungen Finanzausgleich u. Steuern | | | | | |
| Kreis- und Schulumlage | 4.170,00 | 0,00 | 4.170,00 | 2.438.915,00 | 2.438.915,00 |
| | 4.170,00 | 0,00 | 4.170,00 | 2.438.915,00 | 2.438.915,00 |
| sonstige Rückstellungen | | | | | |
| Überstunden Beamte | 28.174,29 | 28.174,29 | 0,00 | 21.214,12 | 21.214,12 |
| Überstunden Beschäftigte | 111.380,56 | 111.380,56 | 0,00 | 107.807,06 | 107.807,06 |
| | 139.554,85 | 139.554,85 | 0,00 | 129.021,18 | 129.021,18 |
| LAZ Beamte | 69.608,52 | 69.608,52 | 0,00 | 108.002,19 | 108.002,19 |
| | 69.608,52 | 69.608,52 | 0,00 | 108.002,19 | 108.002,19 |
| Urlaub Beamte | 198.242,70 | 198.242,70 | 0,00 | 180.647,40 | 180.647,40 |
| Urlaub Beschäftigte | 628.767,38 | 628.767,38 | 0,00 | 725.121,86 | 725.121,86 |
| | 827.010,08 | 827.010,08 | 0,00 | 905.769,26 | 905.769,26 |
| Dienstjubiläum | 31.416,00 | 0,00 | 0,00 | 1.636,00 | 33.052,00 |
| sonstige Personalauf- wendungen Angestellte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Prozesskosten | 101.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 101.500,00 |
| Jahresabschluss und Prüfungskosten | 30.760,00 | 19.899,49 | 140,51 | 39.460,00 | 50.180,00 |
| Baulandanspruch unterlassene Instandhaltung | 554.182,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 554.182,00 |
| Sanierung Altlasten | 153.101,91 | 105.831,38 | 47.270,53 | 194.850,02 | 194.850,02 |
| Sonstige | 1.338.583,44 | 39.718,05 | 0,00 | 0,00 | 1.298.865,39 |
| | 222.300,00 | 17.314,32 | 20.685,68 | 145.000,00 | 329.300,00 |
| | 3.468.016,80 | 1.218.936,69 | 68.096,72 | 1.523.738,65 | 3.704.722,04 |
| | 19.005.304,80 | 1.297.337,69 | 72.266,72 | 4.448.733,65 | 22.084.434,04 |

3.6.6 Sonderpostenspiegel

| | Anfangs- stand | Zugänge | Planmäßige Auflösung | Abgänge | Endstand |
|--|----------------------|---------------------|-------------------------|-----------------|----------------------|
| | 01.01.2023 | 2023 | 2023 | 2023 | 31.12.2023 |
| 1. Sonderposten aus Investitionszuweisungen | | | | | |
| Sopo Bund | 4.780.044,24 | 900.000,00 | 106.932,70 | 1.918,69 | 5.571.192,85 |
| Sopo Land | 6.503.324,66 | 1.017.686,03 | 257.326,17 | 2.158,86 | 7.261.525,66 |
| Sopo Kreis | 48.679,42 | 5.497,83 | 6.760,93 | 1,00 | 47.415,32 |
| Sopo sonst. öff. Bereich | 37.916,66 | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 36.516,66 |
| Sopo verb. Unternehmen | 46.208,88 | 0,00 | 1.873,32 | 0,00 | 44.335,56 |
| Sopo Sonstige | 216.610,78 | 55.890,25 | 32.443,21 | 5,00 | 240.052,82 |
| | 11.632.784,64 | 1.979.074,11 | 406.736,33 | 4.083,55 | 13.201.038,87 |
| 2. Sonderposten aus Beiträgen | | | | | |
| Sopo Beiträge | 2.391.883,51 | 0,00 | 225.075,56 | 0,00 | 2.166.807,95 |
| | 2.391.883,51 | 0,00 | 225.075,56 | 0,00 | 2.166.807,95 |
| | | | | | |
| Summe Sonderposten | 14.024.668,15 | 1.979.074,11 | 631.811,89 | 4.083,55 | 15.367.846,82 |

3.6.7 Beteiligungsübersicht¹

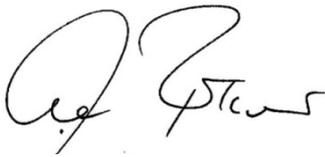
| Name des Unternehmens | Stammkapital/ Einlagen zum 31.12.22 | Eigenkapital zum 31.12.22 | Jahres- ergebnis 2022 | Anteil Stadt |
|--|---|------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| | EUR | EUR | EUR | % |
| 1. Eigenbetriebe | | | | |
| Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark | 12.298.990 | 60.570.759 | -561.213 | 100,00 |
| 2. Kapital- und Personen- gesellschaften | | | | |
| Berufsakademie Rhein-Main GmbH | 35.000 | 3.957.470 | 210.288 | 85,29 |
| 3. Zweckverbände | | | | |
| Gruppenwasserwerk Dieburg | 27.339.944 | 31.143.818 | 1.873 | 18,66 |
| Sparkassenzweckverband Dieburg | | 209.901.102 | 3.000.000 | 7,89 ² |
| 4. Sonstige | | | | |
| Holzkontor Darmstadt-Dieburg- Offenbach AöR | 50.000 | 88.644 | -14.993 | 3,125 |

¹ In der Beteiligungsübersicht werden die Zahlen aus dem Vorjahr, Stand 31.12.2022 abgebildet, da aufgrund der unterschiedlichen Aufstellungstermine eine Gesamtdarstellung der Zahlen zum 31.12.2023 nicht möglich ist.

² Gesamtverteilung: 51% Landkreis Darmstadt-Dieburg, 49% Kommunen; davon 16,11% Stadt Rödermark

Rödermark, den 31.03.2024

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

4 Rechenschaftsbericht

4.1 Vorbemerkung

Gemäß § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll weiterhin Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien abbilden. Auch sollen Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, aufgezeigt werden. Weiter soll der Rechenschaftsbericht auch die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen.

4.2 Lage der Kommunen allgemein

Die derzeitige Lage ist geprägt von den vielen Krisenherden, verbunden mit Kriegen und Verwüstung. Insbesondere der nach wie vor andauernde Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt für extreme Belastungen.

Hinzu kommen hohe Inflationsraten, stark gestiegene Kosten für Personal und Energie, wie z. B. für Strom und Gas. Das Rekrutieren von Personal, insbesondere von Fachkräften, gestaltet sich extrem schwierig. Es ist kaum möglich, Fachkräfte für die Verwaltung oder gar zur Kinderbetreuung zu gewinnen. Alle Kommunen stehen in diesen Bereichen unter starkem Druck und in einem Konkurrenzkampf untereinander.

Weiterhin ist mit Einbußen bei dem Aufkommen aus der Einkommen- und der Umsatzsteuer zu rechnen. Es zeichnet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass die Zahlen aus der Steuerschätzung 2023 und den Orientierungsdaten für 2024 nicht erreicht werden können.

Zudem muss mit Einbußen bei der Gewerbesteuer gerechnet werden, stehen doch gerade bei den Gewerbebetrieben die mit starken Verlusten, von Corona geprägten, Jahre 2020 bis 2023 an.

Niemand kann verlässlich sagen, wie sich die Situation für die Kommunen in den kommenden Monaten und Jahren entwickeln wird.

4.3 Aufgabenentwicklung

Bei der Aufgaben- und Leistungsstruktur der Stadt Rödermark gab es im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

4.4 Entwicklung der Vermögenslage

4.4.1 Entwicklungszahlen der Bilanz

| | 2022 | 2023 | Veränderung |
|--------------------------|---------|---------|-------------|
| | T€ | T€ | T€ |
| Anlagevermögen | 133.494 | 135.341 | 1.846 |
| Umlaufvermögen | 22.356 | 23.570 | 1.214 |
| Eigenkapital | 81.182 | 81.377 | 195 |
| Jahresüberschuss | -946 | -195 | 751 |
| Sonderposten | 14.025 | 15.368 | 1.343 |
| Rückstellungen | 19.005 | 22.084 | 3.079 |
| Verbindlichkeiten | 37.707 | 36.079 | -1.628 |
| PRAP | 4.358 | 4.400 | -3.958 |
| Bilanzsumme | 156.277 | 159.309 | 3.032 |

Der Betrag des Anlagevermögens hat sich um 1.846 T€ erhöht. Es erfolgten Zugänge in Höhe von 4.374 T€. Diesen stehen Abgänge in Höhe von 261 T€ sowie Abschreibung als Werteverzehr in Höhe von 2.267 T€ gegenüber.

Das Umlaufvermögen hat sich zum Vorjahr um 1.214 T€ erhöht. Einer höheren Liquidität (463 T€), höheren Forderungen im Bereich Forderungen aus Zuweisungen (1.154 T€) sowie sonstige Vermögensgegenstände (463 T€) stehen geringere Forderungen im Bereich Forderungen aus Steuern und Abgaben (1.108 T€) gegenüber.

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresüberschusses um 195 T€.

Die Veränderung der Sonderposten resultiert aus den Zugängen im Bereich Investitionen und Beiträgen in Höhe von 1.979 T€ abzüglich der Auflösung über die Nutzungsdauer in Höhe von 632 T€ und Abgängen in Höhe von 4 T€.

Die Rückstellungsberechnung für Finanzausgleich und Steuerschulden im Jahresabschluss 2023 hat ergeben, dass die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 2.439 T€ Euro zu erfolgen hat. Des Weiteren wurde die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung um 408 T€ sowie die sonstigen Rückstellungen um 343 T€ erhöht.

Die Reduzierung der Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus geringeren sonstigen Verbindlichkeiten (2.278 T€). Dem stehen höheren Verbindlichkeiten im Bereich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 741 T€ gegenüber.

4.4.2 Beurteilung der Vermögenslage

Die Veränderung der Vermögensstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen.

Anlagenintensität:

Die Anlagenintensität ermittelt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen der Kommune. Die Kennzahl liefert eine Aussage über den Vermögensaufbau. Eine hohe Anlagenintensität führt zu hohen Abschreibungen und geringerer Liquidität, da das Kapital langfristig gebunden ist. Bei Kommunen ist der Wert regelmäßig sehr hoch, da man aufgrund des Infrastrukturvermögens immer einen anlageintensiven Bereich hat.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <u>Anlagevermögen</u> | <u>129.901,4</u> | <u>133.494,6</u> | <u>135.341,1</u> |
| Bilanzsumme | 148.346,0 | 156.276,9 | 159.308,7 |
| Anlagenintensität in % | 87,6 | 85,4 | 85,0 |

Anlagendeckungsgrad I:

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit wirtschaftlichem Eigenkapital finanziert wird. Bei einer Quote von 100 Prozent wäre das Anlagevermögen vollständig mit dem wirtschaftlichen Eigenkapital finanziert. Je geringer der Prozentsatz ist, umso höher ist die Fremdfinanzierung.

| | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u> | <u>92.227,5</u> | <u>95.206,4</u> | <u>96.744,6</u> |
| Anlagevermögen | 129.901,4 | 133.494,6 | 135.341,1 |
| Anlagendeckungsgrad I in % | 71,0 | 71,3 | 71,5 |

Eigenkapitalquote II:

Die Eigenkapitalquote II zeigt das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Eigenkapital und der Bilanzsumme an. Je niedriger die Eigenkapitalquote, umso höher die Fremdfinanzierung. Hieraus resultieren ein höherer Zinsaufwand und eine sinkende Kreditwürdigkeit.

| | | | |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Wirtschaftl. Eigenkapital</u> | <u>92.227,5</u> | <u>95.206,4</u> | <u>98.744,6</u> |
| Bilanzsumme | 148.346,0 | 156.276,9 | 159.308,7 |
| Eigenkapitalquote II in % | 62,2 | 60,9 | 60,7 |

Verschuldungsgrad:

Die Kennzahl zeigt die Höhe des Fremdkapitals an. Je höher die Verschuldung, umso höher ist die zu tragende Kapitallast.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|---------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Fremdkapital</u> | <u>56.118,5</u> | <u>61.070,5</u> | <u>62.564,1</u> |
| Wirtschaftl. Eigenkapital | 92.227,5 | 95.206,4 | 96.744,6 |
| Verschuldungsgrad in % | 60,8 | 64,1 | 64,7 |

Der Verschuldungsgrad hat sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht erhöht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gestiegenen Energiekosten sowie die weltpolitische Situation auswirken wird.

4.5 Entwicklung der Ergebnislage

4.5.1 Plan-Ist-Vergleich Ergebnisrechnung

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung erläutert.

010 Privatrechtliche Leistungsentgelte

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-----------------|-----------------|----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -468.276 | -344.472 | 123.804 |
| 1 Zentrale Dienste | | -85 | -85 |
| 3 Öffentliche Ordnung | | 0 | 0 |
| 4 Soziales | -9.300 | -22.965 | -13.665 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | -238.900 | -157.941 | 80.959 |
| 6 Bauverwaltung | -217.076 | -157.572 | 59.504 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | -3.000 | -5.910 | -2.910 |

Mehrerträge -12.693 Euro ergeben sich im Fachbereich 4 aus Einnahmen aus städtischen Veranstaltungen im Schillerhaus und Bürgertreff Waldacker, sowie -972 Euro aus Einnahmen aus dem Verkauf von Iglus (Erfrierungsschutz) an Nachbarkommunen zur Unterbringung von Wohnsitzlosen. Mindererträge in Höhe von 80.297 Euro im Fachbereich 5 resultieren im Wesentlichen aus den nicht verkauften Eintrittskarten kultureller Veranstaltungen. Die Mindererträge in Höhe von 58.579 Euro im Fachbereich 6 ergeben sich aus nicht erzielten Erträgen aus Holzverkäufen, die zurück zu führen sind auf die klimatischen Verhältnisse durch Stürme und sommerliche Hitzeperioden.

020 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|--------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -2.851.692 | -2.843.800 | 7.891 |
| 1 Zentrale Dienste | -100 | -91 | 9 |
| 2 Finanzen | -200 | -280 | -80 |
| 3 Öffentliche Ordnung | -944.924 | -1.027.056 | -82.131 |
| 4 Soziales | -1.708.059 | -1.586.301 | 121.758 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | -155.408 | -154.880 | 528 |
| 6 Bauverwaltung | -4.000 | -5.763 | -1.763 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | -31.000 | -60.717 | -29.717 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | -8.000 | -8.712 | -712 |

Im Fachbereich 3 können Mehrerträge in Höhe von -28.127 Euro durch Verwaltungsgebühren sowie -61.988 Euro durch allgemeine Benutzungsgebühren für Gräber erzielt werden. Die Mindererträge 121.757 Euro im Fachbereich 4 resultieren aus den Benutzungsgebühren der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Aufgrund des Fachkräftemangels konnten in den städtischen Einrichtungen weniger Kinder betreut werden als vorgesehen. Die Mehrerträge -29.717 Euro aus dem Sonderbudget 8 resultieren aus Gebühren für Gefahrguteinsätze der Feuerwehr.

030 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -3.426.819 | -3.480.326 | -53.506 |
| 1 Zentrale Dienste | -189.730 | -269.354 | -79.624 |
| 2 Finanzen | -153.620 | -170.210 | -16.590 |
| 3 Öffentliche Ordnung | -51.500 | -95.443 | -43.943 |
| 4 Soziales | -681.859 | -1.057.695 | -375.836 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | | -7.330 | -7.330 |
| 6 Bauverwaltung | -141.150 | -36.671 | 104.479 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | -36.700 | -43.484 | -6.784 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | -2.060.000 | -1.682.309 | 377.691 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | -19.900 | -20.752 | -852 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | | -35 | -35 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -92.360 | -97.044 | -4.684 |

Mehrerträge -79.624 Euro im Fachbereich 1 resultieren aus Erstattungen von Personalkostenaufwendungen von den Kommunalen Betrieben Rödermark (KBR). Mehrerträge -36.630 Euro im Fachbereich 3 ergeben sich aus Kostenersatzleistungen für den Ordnungsbezirk Messel. Mehrerträge -215.260 Euro im Fachbereich 4 resultieren aus den Förderzuschüssen des Kreises Offenbach für die Integrationsmaßnahmen behinderter Kinder. Es wurden mehr Einzelintegrationen durchgeführt, als ursprünglich geplant. Mehrerträge -59.200 Euro ergeben sich aus Förderzuschüssen für Grundschulsozialarbeit.

Weitere Mehrerträge -122.029 Euro ergeben sich bei der Erstattung ortsfremder Kinder, es wurden mehr ortsfremde Kinder betreut, als ursprünglich veranschlagt. Im Fachbereich 6 ergeben sich Mindererträge 101.072 Euro aus einer für das Jahr 2023 geplanten, jedoch nicht durchgeführten Starkregengefährdungsanalyse, die sich durch Zuschüsse refinanzieren würde. Im Sonderbudget 9 ergeben sich Mindererträge in Höhe von 377.691 Euro dadurch, dass weniger Flüchtlinge unterzubringen waren als angenommen und hierfür eine geringere Kostenerstattung des Kreises erfolgte.

050 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|--------------------|--------------------|-------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -47.489.253 | -49.429.819 | -1.940.566 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -47.489.253 | -49.429.819 | -1.940.566 |

Durch hohe Nachzahlungen für Vorjahre wurden bei der Gewerbesteuer Mehrerträge in Höhe von -2.884.067 Euro erzielt. Durch weniger Beschäftigung als in der Steuerschätzung geplant, haben sich Mindererträge in Höhe von 918.873 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben und Mindererträge 22.737 Euro bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Aus Grundsteuer B waren Mehrerträge in Höhe von -11.733 Euro zu verzeichnen.

060 Erträge aus Transferleistungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|-------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -1.341.575 | -1.342.332 | -757 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -1.341.575 | -1.342.332 | -757 |

Bei den Erträgen aus Transferleistungen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

070 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|--------------------|--------------------|---------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -20.355.371 | -20.288.583 | 66.787 |
| 4 Soziales | -3.793.104 | -3.803.096 | -9.992 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | | -15.000 | -15.000 |
| 6 Bauverwaltung | -121.517 | -65.363 | 56.154 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | -3.000 | -16.603 | -13.603 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -16.437.750 | -16.388.522 | 49.228 |

Im Fachbereich 5 führen allgemeine Finanzaufweisungen des Landes zur Förderung „Sport integriert Hessen“ zu Mehrerträgen von -15.000 Euro. Dem stehen Mindererträge von rund 50.000 Euro im Fachbereich 6 aus nicht realisierten Bundes- und Landesaufweisungen zur Städtebauplanung für das „Fuß- und Radverkehrskonzept 2023“ entgegen, die Aufweisung vom Bund erfolgt im Jahr 2024. Im Sonderbudget 14 ergeben sich Mindererträge -49.228 Euro aus Einzahlungen für Schlüsselzuweisungen des Landes, die aufgrund von Schwankungen bei der Steuerkraft entstehen.

080 Auflösung Sonderposten aus Investitionsaufweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-----------------|-----------------|----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -801.040 | -631.812 | 169.228 |
| 1 Zentrale Dienste | -2.107 | -316 | 1.791 |
| 3 Öffentliche Ordnung | -5.559 | -6.193 | -634 |
| 4 Soziales | -20.502 | -18.512 | 1.990 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | -1.780 | -2.050 | -270 |
| 6 Bauverwaltung | -340.406 | -365.768 | -25.362 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | -41.155 | -30.107 | 11.048 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | -652 | -2.264 | -1.612 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -388.879 | -206.602 | 182.277 |

Mindererträge und Mehrerträge ergeben sich aus periodengerechten Auflösungen von erhaltenen Investitionsaufweisungen durch verminderte oder verzögerte Investitionstätigkeit.

090 Sonstige ordentliche Erträge

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-----------------|------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -1.036.250 | -988.649 | 47.601 |
| 1 Zentrale Dienste | -6.000 | -586 | 5.414 |
| 2 Finanzen | -350 | -1.546 | -1.196 |
| 3 Öffentliche Ordnung | -7.690 | -6.638 | 1.052 |
| 4 Soziales | -41.610 | -30.045 | 11.565 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | -63.200 | -64.472 | -1.272 |
| 6 Bauverwaltung | -24.450 | -57.929 | -33.479 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | -250 | -3.591 | -3.341 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | | -2.073 | -2.073 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | | -340 | -340 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | | -300 | -300 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -892.700 | -821.130 | 71.570 |

Im Fachbereich 4 ergeben sich Mindererträge von rund 12.000 Euro aus Einnahmen der Kinder- und Jugenderholung für städtische Ferienspiele. -20.686 Euro Mehrerträge entstehen im Fachbereich 6 durch Auflösung von Rückstellungen aus dem Jahr 2022 für Straßenbeleuchtung, sowie -11.527 Euro aus Erträgen aus Holzverkäufen. Die Mindererträge in Höhe von 71.570 Euro im Sonderbudget 14 resultieren aus den Konzessionsabgaben HSE für Strom.

110 Personalaufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 21.745.945 | 20.606.563 | -1.139.381 |
| 1 Zentrale Dienste | 1.967.487 | 1.850.470 | -117.018 |
| 2 Finanzen | 1.070.150 | 967.733 | -102.416 |
| 3 Öffentliche Ordnung | 1.827.556 | 1.734.632 | -92.925 |
| 4 Soziales | 13.053.789 | 12.198.704 | -855.086 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | 871.161 | 868.661 | -2.501 |
| 6 Bauverwaltung | 1.335.111 | 1.289.310 | -45.801 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | 341.772 | 345.993 | 4.220 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | 216.487 | 226.700 | 10.213 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | 52.000 | 77.095 | 25.095 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | 236.024 | 238.604 | 2.580 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 774.407 | 808.663 | 34.257 |

Im Fachbereich 1 entstehen Minderaufwendungen für Personal -104.000 Euro aus der verzögerten Neubesetzung von vakanten Stellen im Bereich IT Dienste, sowie Organisation und Personal. Minderaufwendungen ergeben sich im Fachbereich 2 von rund -100.000 Euro

durch Personaleinsparungen aufgrund von „Elternzeit“ und das Ausscheiden einer Mitarbeiterin. Im Fachbereich 3 entstehen Minderaufwendungen -86.643 Euro durch Einsparung von Personalaufwendungen, bedingt durch das Ausscheiden von langjährigen Beschäftigten mit entsprechend hohen Erfahrungsstufen und die vorübergehende Nichtbesetzung vakanter Stellen, sowie -8.078 Euro durch Einsparung von Aufwendungen für Ausbildung. Im Fachbereich 4 ergeben sich Minderaufwendungen von rund -855.000 Euro aufgrund des Fachkräftemangels, da nicht alle geplanten Stellen besetzt werden können. Minderaufwendungen von rund -40.000 Euro ergeben sich im Fachbereich 6 durch das Ausscheiden von Beschäftigten und die vorübergehende Nichtbesetzung vakanter Stellen.

120 Versorgungsaufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|------------------|------------------|-----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 1.841.353 | 1.591.334 | -250.019 |
| 1 Zentrale Dienste | 58.809 | 73.294 | 14.485 |
| 2 Finanzen | 61.755 | 63.366 | 1.611 |
| 3 Öffentliche Ordnung | 15.115 | 16.854 | 1.739 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | 29.308 | 32.679 | 3.371 |
| 6 Bauverwaltung | 27.401 | 29.279 | 1.878 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | 11.876 | 32.679 | 20.804 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 1.637.088 | 1.343.182 | -293.906 |

Es ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 14.485 Euro im Fachbereich 1, sowie 20.804 Euro im Sonderbudget 11 aus Beiträgen an die Versorgungskassen für Beamten. Im Sonderbudget 14 ergeben sich Minderaufwendungen -186.889 Euro bei den Pensionsrückstellungen, sowie -112.068 Euro aus Beihilfen für Altersteilzeit.

130 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|-----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 16.286.353 | 15.986.781 | -299.572 |
| 1 Zentrale Dienste | 1.374.063 | 1.200.627 | -173.437 |
| 2 Finanzen | 219.765 | 244.682 | 24.917 |
| 3 Öffentliche Ordnung | 1.472.125 | 1.232.614 | -239.511 |
| 4 Soziales | 2.394.831 | 3.987.754 | 1.592.923 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | 2.910.877 | 2.705.603 | -205.275 |
| 6 Bauverwaltung | 4.839.873 | 4.029.377 | -810.497 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | 650.048 | 631.848 | -18.200 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | 2.178.149 | 1.746.268 | -431.881 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | 20.482 | 12.856 | -7.626 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | 81.918 | 59.765 | -22.153 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 144.221 | 135.389 | -8.832 |

Aufgrund der hohen Anzahl von Einzelpositionen erfolgt die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen nicht nach Fachbereichen, sondern für die Gesamtverwaltung:

Minderaufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus bereitgestellten, jedoch nicht verausgabten Aufwendungen für:

- Bauliche Unterhaltung – Tiefbau (Aufwendungen für Wasserläufe) -168.350 Euro
- Bauliche Unterhaltung – Hochbau -56.034 Euro
(Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen in Umwelt und Naturschutz)
- Brückenuntersuchungen, Brückensanierung -100.116 Euro
- Kostenerstattung an KBR -327.586 Euro
(Planung, Bau, Unterhaltung öffentl. Verkehrsflächen, Winterdienst, Straßenbegleitgrün)
- Miete städtische Gebäude -222.078 Euro
- Mieten/Pachten/Nebenkosten (Unterbringung von Flüchtlingen) -408.721 Euro
- Unterhaltung Straßenbegleitgrün und Bäume -91.779 Euro
- Planungen und Gutachten (Städtebauliche Planungen) -253.407 Euro
- Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratungen -81.951 Euro
- Kosten Präsenz im Internet (IT Dienste, Netzwerkbetrieb EDV allgemein) -91.859 Euro
- Aufwendungen für Fortbildungen -61.115 Euro
- DV-Lizenzen/Verlängerungen -57.573 Euro
- Markierungsarbeiten Straßenverkehr -48.084 Euro
- Miete Notunterkünfte (Einrichtungen für Wohnsitzlose) -40.550 Euro
- Telefonkosten -34.253 Euro

Mehraufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- Einsparvorgabe Sach- und Materialkosten 1.050.000 Euro
(die für die Sach- und Dienstleistungen veranschlagte Einsparvorgabe in Höhe von - 1.050.000 Euro im Fachbereich 4, wurde bei den Personalaufwendungen erzielt, so dass bei den Sach- und Materialkosten scheinbar Mehraufwendungen ausgewiesen werden)
- Dienstleistungen durch Dritte 704.781 Euro
(Personalkosten Erzieher/innen in Kindertagesstätten)

140 Abschreibungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|-----------------------------|-----------------|-----------------|---------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 2.510.39 | 2.484.98 | -25.40 |
| 1 Zentrale Dienste | 126.448 | 132.386 | 5.938 |
| 2 Finanzen | 11.106 | 12.878 | 1.772 |
| 3 Öffentliche Ordnung | 179.389 | 243.117 | 63.728 |
| 4 Soziales | 326.965 | 418.458 | 91.493 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | 60.958 | 95.769 | 34.811 |

| | | | |
|---|-----------|-----------|----------|
| 6 Bauverwaltung | 1.305.167 | 1.047.194 | -257.973 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | 190.191 | 253.731 | 63.540 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | 817 | 7.478 | 6.661 |
| 11 Sonderbudget Rechnungsprüfung | 179 | 123 | -56 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | 8.012 | 15.373 | 7.361 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 301.159 | 258.478 | -42.681 |

Die Mehraufwendungen von insgesamt 275.304 Euro in den Fachbereichen und Sonderbudgets sind überwiegend auf Abschreibungen getätigter Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung, sowie geringwertige Wirtschaftsgüter zurückzuführen.

Im Fachbereich 6 resultieren Minderaufwendungen -257.973 Euro aus nicht getätigten Maßnahmen im Bereich Straßen- und Brückenbau, Städtebauprogrammen und Errichtung Um- und Ausbau von Jugendplätzen, Spielplätzen und Freizeitanlagen, sowie Förderung der Landwirtschaft.

Im Sonderbudget 14 wurden die Abschreibungen auf Investitionen aus dem Konjunkturpaket und dem Kommunalinvestitionsprogramm irrtümlich doppelt veranschlagt, dies führt zu Minderaufwendungen -42.681 Euro.

150 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|------------------|------------------|-------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 6.851.899 | 5.600.843 | -1.251.056 |
| 1 Zentrale Dienste | 9.564 | 6.000 | -3.564 |
| 3 Öffentliche Ordnung | 114.000 | 95.411 | -18.589 |
| 4 Soziales | 6.104.847 | 4.894.313 | -1.210.534 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | 596.000 | 581.558 | -14.442 |
| 6 Bauverwaltung | 3.988 | 3.505 | -483 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | 3.500 | 3.617 | 117 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | 15.000 | 16.440 | 1.440 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 5.000 | 0 | -5.000 |

Minderaufwendungen von rund -14.000 Euro resultieren im Fachbereich 3 im Wesentlichen aus Zuschüssen an die Kreisverkehrsgesellschaft für die Linie U, sowie Bildung von Rückstellungen für die Umlage Regionalverkehr und die Linie U.

Im Fachbereich 4 sind Minderaufwendungen von -102.343 Euro bei den Elternselbsthilfegruppen, dem Stoppelhobser e.V. und der Rappelkiste e.V. entstanden. Bei der Zuschussberechnung ist man davon ausgegangen, dass beide Einrichtungen alle Kindergartenplätze vergeben können. Diese Annahme ist nicht eingetroffen, da sie aufgrund des Fachkräftemangels bei den Erzieherinnen und Erziehern nicht über ausreichendes Personal verfügen. Vielmehr haben die Verwendungsnachweise des Jahres 2022, geprüft in 2023, Rückzahlungen ergeben. Minderaufwendungen von -488.662 Euro sind bei den Katholischen Kindergärten zu verzeichnen, da sowohl gestiegene Personal- und Sachkosten in die

Zuschüsse eingerechnet wurden, die Katholischen Kindergärten allerdings letztmals einen Verwendungsnachweis für 2019 im Dezember 2023 abgegeben haben, so dass die Zuwendungen, basierend auf der letzten Abrechnung vorgenommen werden. Da die Katholischen Kindergärten ihrer vertraglichen Verpflichtung zur zeitnahen Abgabe von Verwendungsnachweisen nicht nachkommen, ist in den kommenden Jahren mit Nachzahlungen in beträchtlicher Höhe zu rechnen. Auch bei den beiden U3 Einrichtungen der Johanniter Unfallhilfe wurden die Zuschussberechnungen für die Jahre 2022 und 2023 sowohl mit einer Vollbelegung von Kindern, als auch einer vollen Personalkapazität veranschlagt. Zwei der drei Kindergärten konnten dies aufgrund des Fachkräftemangels nicht umsetzen, so dass -132.485 Euro Minderaufwendungen entstanden sind, sowie -240.000 Euro Minderaufwendungen aus Zuschüssen an die Bethanienstiftung, die aus gleichem Grund nicht abgerufen wurden. Bei dem Verein Schülerkiste e.V. hat ein Trägerwechsel stattgefunden. Durch erhöhte Schülerzahlen und dadurch resultierenden zusätzlichen Personalkosten, sowie steigenden Verwaltungskosten, ist mit einem Mehraufwand zu rechnen. Minderaufwendungen in Höhe von -146.480 Euro ergeben sich aus den bisher eingereichten Verwendungsnachweisen aus den Jahren 2021 und 2022, die nicht wie vertraglich vereinbart auf das gesamte Kalenderjahr, sondern auf Schuljahre abgerechnet wurden. Nach Korrektur der Verwendungsnachweise werden die noch offenen Beträge ausbezahlt sein.

160 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 29.636.554 | 32.456.840 | 2.820.286 |
| 1 Zentrale Dienste | 3.000 | 3.181 | 181 |
| 6 Bauverwaltung | 1.990 | 1.225 | -765 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 29.631.564 | 32.452.435 | 2.820.871 |

Im Sonderbudget 14 führen höhere Erträge aus der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen in Höhe von 153.134 Euro bei der Gewerbesteuerumlage, sowie Mehraufwendungen 157.304 Euro bei der Heimatumlage. Weitere 2,4 Mio. Euro basieren auf einer Zuführung an die Rückstellung für den Finanzausgleich.

180 Sonstige ordentliche Aufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|---------------|-----------------|------------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 7.353 | 5.006 | -2.346 |
| 1 Zentrale Dienste | 61 | 112 | 51 |
| 3 Öffentliche Ordnung | | -878 | -878 |
| 4 Soziales | 1.110 | 1.089 | -21 |
| 6 Bauverwaltung | 6.182 | 4.683 | -1.499 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 0 | 0 | 0 |

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich im Fachbereich 6 Minderaufwendungen -1.499 Euro aus Grundsteuer unbebauter Grundstücke.

210 Finanzerträge

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|-----------------|-----------------|---------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -242.684 | -184.985 | 57.700 |
| 2 Finanzen | -26.134 | -38.293 | -12.159 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -216.550 | -146.692 | 69.858 |

Vermehrte Säumniszuschläge und Mahngebühren, sowie Zinsen für Forderungen führen zu Mehrerträgen von -12.067 Euro im Fachbereich 2. Bei den Zinseinnahmen aus der Gewerbesteuer ergeben sich im Sonderbudget 14 Mindererträge in Höhe von 122.326 Euro. Aufgrund einer Gesetzesänderung hat sich die Zinshöhe geändert, wodurch die Zinsen für die Vergangenheit neu berechnet werden mussten, dies führte zu einer Erstattung bereits gezahlter Zinsen für die Jahre 2019 bis 2023. Dem entgegen stehen Mehrerträge von rund -75.000 Euro, die durch Erträge aus Beteiligungen und durch Zinserträge bei Banken erzielt wurden.

220 Zinsen und andere Finanzaufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|----------------|----------------|-----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 832.700 | 684.181 | -148.519 |
| 6 Bauverwaltung | | 719 | 719 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 832.700 | 683.463 | -149.237 |

Im Sonderbudget 14 entstehen Minderaufwendungen in Höhe von -119.083 Euro aus Zinsausgaben für noch nicht aufgenommene Kapitalmarktdarlehen, sowie -40.000 Euro Minderaufwendungen für Kontokorrentzinsen, aufgrund nicht aufgenommener Kassenkredite und des Wegfalls der Verwahrzinsen.

270 Außerordentliche Erträge

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|----------------|-----------------|-----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | -58.600 | -185.712 | -127.112 |
| 1 Zentrale Dienste | | -783 | -783 |
| 3 Öffentliche Ordnung | | -2.164 | -2.164 |
| 4 Soziales | -300 | -6.597 | -6.297 |
| 6 Bauverwaltung | -33.000 | -48.164 | -15.164 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | | 0 | 0 |
| 9 Stabsstelle Vielfalt und Teilhabe | -300 | -775 | -475 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | -25.000 | -127.229 | -102.229 |

Mehrerträge -47.270 Euro können im Fachbereich 6 durch Auflösung von Rückstellungen im Bereich Planung, Bau, Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen erzielt werden, dem entgegen stehen Mehraufwendungen 32.577 Euro, die sich durch Verluste aus Abgängen im Anlagevermögen ergeben. Im Sonderbudget 14 werden Mehrerträge -102.229 Euro durch Einzahlungen, auf bereits in der Vergangenheit wertberichtigten Steuerforderungen erzielt.

280 Außerordentliche Aufwendungen

| | Ansatz | Ergebnis | Differenz |
|---|--------------|----------------|----------------|
| | 2023 | 2023 | 2023 |
| Gesamtverwaltung | 6.973 | 108.958 | 101.985 |
| 1 Zentrale Dienste | | -195 | -195 |
| 2 Finanzen | | 163 | 163 |
| 3 Öffentliche Ordnung | | 2.916 | 2.916 |
| 4 Soziales | 6.973 | 92.422 | 85.449 |
| 5 Kultur, Heimat und Europa | | 362 | 362 |
| 6 Bauverwaltung | | 8.593 | 8.593 |
| 8 Stabstelle Brandschutz | | 24 | 24 |
| 12 Stabsstelle Bürgermeister Wirtschaftsförderung | | 10 | 10 |
| 14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel | 0 | 4.663 | 4.663 |

Die Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen. Im Fachbereich 4 ergeben sich 73.736 Euro Mehraufwendungen für den Kostenausgleich ortsfremd betreuter Kinder, 6.591 Euro für die Abrechnung und Nachzahlung des Verwendungsnachweises des Vereins Trinkbornschule e.V für das Jahr 2020, sowie 6.892 Euro Mehraufwendung für die Erstattung der Teilnehmerbeiträge für Angebote des Kinder und Jugendfarm e.V für die Jahre 2021 und 2022.

4.5.2 Entwicklungszahlen der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 195 T€ ab. Gegenüber dem geplanten Jahresverlust in Höhe von 1.648 T€ entspricht dies einer Ergebnisverbesserung um **111,8 %**.

| | 2022 | 2023 |
|----------------------------|-----------|---------|
| Verwaltungsergebnis | -1.185 T€ | -617 T€ |
| Finanzergebnis | 337 T€ | 499 T€ |
| Ordentliches Ergebnis | -848 T€ | -118 T€ |
| Außerordentliches Ergebnis | -97 T€ | -77 T€ |
| Jahresergebnis | -946 T€ | -195 T€ |

In den nächsten Jahren sind folgende Haushaltsansätze geplant:

| | 2024 | 2025 |
|----------------------------|----------|----------|
| Verwaltungsergebnis | 7.484 T€ | 1.650 T€ |
| Finanzergebnis | 499 T€ | 670 T€ |
| Ordentliches Ergebnis | 7.983 T€ | 2.320 T€ |
| Außerordentliches Ergebnis | -59 T€ | -59 T€ |
| Jahresergebnis | 7.924 T€ | 2.261 T€ |

4.5.3 Beurteilung der Ergebnislage

Die Veränderung der Ergebnisstruktur zeigt sich in den nachstehenden Kennzahlen

Steuerertragsquote:

Die Kennzahl zeigt den Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuer, Spielapparatesteuer) an. Je geringer der Quotient ist, desto höher ist der Anteil der selbst erwirtschafteten Finanzmittel.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|---------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Steuern u. ähnl. Abgaben</u> | <u>18.621,6</u> | <u>25.373,8</u> | <u>26.909,2</u> |
| Ordentliche Erträge | 64.028,6 | 70.913,6 | 79.349,8 |
| Steuerertragsquote in % | 29,1 | 35,8 | 33,9 |

Die Steuerertragsquote wird in den Folgejahren von der Entwicklung der Steuereinnahmen abhängig sein.

Sach- und Dienstleistungsquote:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind nach den Personalaufwendungen der zweitgrößte Ausgabenfaktor. Die Quote zeigt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Aufwand Sach- und Dienstleistungen</u> | <u>11.876,8</u> | <u>14.148,9</u> | <u>15.986,8</u> |
| Ordentliche Aufwendungen | 63.179,2 | 69.728,9 | 78.732,4 |
| Sach- und Dienstleistungsquote in % | 18,8 | 20,3 | 20,3 |

Zinslastquote:

Die Zinslastquote zeigt den Anteil der Zinsaufwendungen an den gesamten Aufwendungen.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|
| <u>Zinsaufwendungen</u> | <u>681,0</u> | <u>639,1</u> | <u>684,2</u> |
| Gesamte Aufwendungen | 63.879,9 | 70.481,4 | 79.525,5 |
| Zinslastquote in % | 1,1 | 0,9 | 0,9 |

Aufgrund der anhaltenden günstigen Zinslage hat sich die Zinslastquote zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Die Zinsentwicklung wird auch in den nächsten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Veränderung der Zinslastquote spielen.

4.6 Entwicklung der Finanzlage

4.6.1 Plan-Ist-Vergleich der Investitionen

| | Plan 2023 | Ist 2023 |
|---|-----------------------|-------------------|
| | € | € |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | | |
| Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge (davon Tilgungszuschüsse) | 2.142.065 (70.356) | 841.976 |
| Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens | 290.000 | 422.858 |
| Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens | 0 | 0 |
| Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten (Tilgungserstattungen) | 159.800 | 44.781 |
| Summe | 2.591.865 | 1.309.615 |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | | |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | -1.235.000 | -66.331 |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen | -8.029.888 | -1.643.458 |
| Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen | -3.080.164 | -1.129.482 |
| Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen und -zuschüsse | -442.566 | -57.013 |
| Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | -35.800 | -38.911 |
| Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten | -600.000 | -2.300.000 |
| Summe | -13.423.418 | -5.235.195 |

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge

Die Differenz in Höhe von 1.300.089 Euro (Mindereinzahlungen) zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bei den beiden Städtebauförderprogrammen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gibt es insgesamt 1.146.000 Euro weniger Einzahlungen als im Haushaltsjahr 2023 veranschlagt wurden (Plan gesamt: 1.788.200 Euro). Die Zuwendungen werden nach Baufortschritt der Maßnahmen abgerufen.

Die Zuwendung des Landes für den Erwerb von E-Bikes (Plan: 31.500 Euro) wurde in Höhe von 20.000 Euro abgerufen; Differenzbetrag: 11.500 Euro.

Bei den Erschließungsbeiträgen flossen 126.289 Euro weniger Einzahlungen als veranschlagt (Plan: 200.000 Euro). Es wurden keine neuen Beiträge für das Baugebiet „An den Rennwiesen“ angefordert.

Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens

Hier lassen sich Mehreinzahlungen in Höhe von 132.858 Euro feststellen.

Die Differenz ergibt sich fast ausschließlich durch die „Investitionserlöse aus dem Verkauf von Grabnutzungsrechten“. Hier sind Einzahlungen in Höhe von 422.091 Euro geflossen (Plan: 290.000 Euro).

Einzahlungen aus der Gewährung von Krediten

Es gibt Mindereinzahlungen in Höhe von 115.000 Euro bei der Investition „Erstattung Tilgung Darlehen Kita Lessingstraße“. Der Tilgungsbeginn hat sich um 1 Jahr verschoben und beginnt erst 2024.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

2023 kamen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 1.168.669 Euro weniger zur Auszahlung als geplant (Plan: 1.235.000 Euro).

Unter anderem wurden die veranschlagten Nachzahlungsverpflichtungen aus Rödermarkringverträgen und ein Zuschuss an die Kirche nicht ausgezahlt.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Insgesamt kamen 6.386.431 Euro wegen Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen nicht zur Auszahlung. Unter anderem wurden folgende Mittel nicht verausgabt:

Fachbereich 3 – Öffentliche Ordnung

- Einführung Hopper (20.000 Euro)
- Erweiterung/Ausbau Friedhof Ober-Roden (116.339 Euro)
- Erweiterung/Ausbau Friedhof Urberach (54.534 Euro)

Fachbereich 4 - Soziales

- Außengelände Kinderbetreuungseinrichtungen (68.135 Euro)

Fachbereich 6 - Bauverwaltung

- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Ober-Roden (1.825.507 Euro)
- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Urberach Nord (345.181Euro)
- Straßenbau Ober-Roden (966.182 Euro)
- Straßenbau Urberach (547.493 Euro)
- Ausbau von Feld- und Wirtschaftswegen (108.980 Euro)
- Brückenneubau (855.595 Euro)
- Straßenbeleuchtung (19.398 Euro)
- Kostenbeteiligung Wiederherstellung Gehwege (692.520 Euro)
- Programm 100 Wilde Bäche (228.000 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Spiel-/Bolzplätze (127.083 Euro)
- Errichtung, Um- und Ausbau Jugendplätze/Freizeitanlage (131.791Euro)
- Investition in nachhaltige Mobilität (26.000 Euro)
- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (43.864 Euro)
- Grundhafte Erneuerung von Baumstandorten (110.000 Euro)
- Maßnahmen Waldwege (30.413 Euro)

SB 12 - Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- Umsetzung von Leitbildprojekten (10.000 Euro)

Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen

Es kamen insgesamt 1.950.682 Euro weniger zur Auszahlung als veranschlagt. Im Wesentlichen betrifft dies die folgenden Maßnahmen:

Für EDV-Hardwarebeschaffungen (Plan: 1.241.265 Euro) wurden 1.026.201 Euro und für Lizenzen/Softwareanschaffungen (Plan: 281.809 Euro) 198.167 Euro weniger ausgezahlt als veranschlagt. Geplante Maßnahmen werden 2024/2025 weiter umgesetzt (neue Projekte und Neubeschaffung von EDV-Hardware durch jährliche Ansparung).

Bei der Anschaffung von E-Bikes kamen 26.290 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 50.000 Euro). Weitere Anschaffungen im Jahr 2024 sind möglich.

Bei den „Maßnahmen zur Kita Betreuung“ kamen 124.723 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 135.000 Euro). Vor allem der Austausch von Elektrogeräten wurde in den Kitas nur teilweise durchgeführt, da viele Geräte aus Kostengründen letztendlich erst ausgetauscht werden, wenn sie nicht mehr funktionieren. Die Maßnahme wird 2024 fortgesetzt.

Beim beweglichen Anlagevermögen der Kitas kamen 22.233 Euro nicht zur Auszahlung (Plan: 78.791 Euro).

Beim „Beweglichen Anlagevermögen Jugendzentrum“ wurden die zur Verfügung stehenden Mittel in 2023 nicht benötigt, da derzeit noch ein Standort für das neue Jugendzentrum gesucht wird (Plan: 53.436 Euro, Auszahlungen: 1.837 Euro).

Im Fachbereich 5 war für 2023 für die „Kelterscheune“ eine neue Küche eingeplant. Auszahlungen flossen aber erst im Jahr 2024 (Plan: 30.800 Euro, Auszahlungen: 3.439 Euro).

Bei der Feuerwehr wurden die bereitgestellten Mittel in Höhe von 108.500 Euro für die „Neuorganisation von Sirenen“ nur teilweise abgerufen. 59.589 Euro kamen nicht zur Auszahlung. Die Umsetzung des Projekts wird im Jahr 2024 fortgesetzt.

Die Maßnahme „Ausstattung im Rahmen der Umbaumaßnahmen Feuerwehr Ober-Roden“ wurde zum Teil umgesetzt. 42.681 Euro wurden nicht ausbezahlt (Plan: 105.455 Euro). Auch beim „beweglichen Anlagevermögen Feuerwehr Ober-Roden“ kam es zu Verzögerungen von Maßnahmen (Plan: 155.900 Euro). 21.251 Euro wurden nicht ausbezahlt.

Im Jahr 2023 standen für „Investitionen für Krisen- und Mangellagen“ 99.557 Euro zur Auszahlung zur Verfügung. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei der Anschaffung von notwendiger Ausrüstung konnte die Maßnahme nur begonnen werden. 93.134 Euro kamen daher nicht zur Auszahlung.

Die Maßnahme „Videoüberwachung an Bahnhöfen“ wurde nicht umgesetzt (Plan: 30.000 Euro).

Auch das Projekt „Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung“ (fester Standort) wurde nicht durchgeführt (Plan: 151.000 Euro).

Auszahlungen für aktivierte Investitionszuweisungen

Minderauszahlungen: 385.553 Euro

Für Investitionskostenzuschüsse an Vereine wurden 28.030 Euro ausgezahlt (Plan: 81.366 Euro). Differenzbetrag: 53.337 Euro wurden nicht ausbezahlt.

Die beantragten Maßnahmen wurden von den Vereinen nicht wie geplant umgesetzt.

Bei den Investitionskostenzuschüsse an Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen gab es im Jahr 2023 keine Auszahlungen (Plan: 100.000 Euro).

Der Baukostenzuschuss zur Dreieichbahn wurde von der Deutschen Bahn nicht angefordert (Plan: 151.200 Euro). Es erfolgte keine Auszahlung.

Die Maßnahme „Kostenbeteiligung Lichtsignalanlage“ wurde nicht umgesetzt, da von Hessen Mobil kein Zeitpunkt für die Realisierung genannt wurde (Plan: 80.000 Euro).

Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

Für die „Versorgungsrücklage Beamte“ wurden 3.111 Euro mehr ausgezahlt als veranschlagt wurden (Plan 35.800 Euro).

Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten

Mehrauszahlungen: 1.700.000 Euro

Die Auszahlung des Darlehens an die Bethanien-Stiftung erfolgte Anfang 2023. Veranschlagt war die Weitergabe des Darlehens für den Bau einer Kindertagesstätte jedoch schon im Jahr 2022.

Die nicht ausgeschöpften Einnahme- bzw. Ausgabeermächtigungen werden fast vollständig (96% bzw. 94%) in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

4.6.2 Entwicklungszahlen der Finanzrechnung

| | 2022 | 2023 |
|--|------------------|------------------|
| Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 68.318 T€ | 78.915 T€ |
| Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -64.716 T€ | -74.584 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.601 T€ | 4.331 T€ |
| Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 1.385 T€ | 1.310 T€ |
| Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -3.801 T€ | -5.235 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit | -2.415 T€ | -3.925 T€ |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 2.750 T€ | 2.184 T€ |
| Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen | -2.009 T€ | -2.157 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit | 741 T€ | 27 T€ |
| Haushaltsunwirksame Einzahlungen | 1.800 T€ | 2.146 T€ |
| Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 0 T€ | 0 T€ |
| Haushaltsunwirksame Auszahlungen | -2.083 T€ | -2.116 T€ |
| Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 0 T€ | 0 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungen | -283 T€ | 30 T€ |
| Überschuss/Fehlbetrag des Haushaltsjahres | 1.644 T€ | 463 T€ |
| Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres | 10.250 T€ | 10.713 T€ |

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten konnte ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 4.331 T€ aufgrund von höheren Steuereinnahmen (2.988 T€) und geringeren Personalkosten (1.249 T€) erzielt werden.

Der Investitionsbereich verzeichnet einen Fehlbetrag in Höhe von 3.925 T€. Für die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen sowie der Hessenkasse wurden 2.157 T€ ausgezahlt.

Der Finanzmittelbestand weist einen Betrag von 10.713 T€ aus.

4.6.3 Beurteilung der Finanzlage

Die Veränderung der Finanzstruktur zeigt sich in der nachstehenden Kennzahl:

Liquidität I:

Die Kennzahl zeigt, wieweit das kurzfristige Fremdkapital mit den vorhandenen liquiden Mitteln zurückgezahlt werden kann.

| | 2021 T€ | 2022 T€ | 2023 T€ |
|----------------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| <u>Flüssige Mittel</u> | <u>8.606,3</u> | <u>10.250,0</u> | <u>10.713,0</u> |
| Kurzfristiges Fremdkapital | 6.746,5 | 8.900,3 | 10.144,8 |
| Liquidität I in % | 127,6 | 115,2 | 105,6 |

Die Liquiditätskennzahl hat sich zum Vorjahr verschlechtert, da das Fremdkapital aufgrund von höheren Krediten und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung angestiegen ist. Trotz der Verschlechterung zum Vorjahr liegt die Quote über 100%, so dass zur Liquiditätssicherung keine neuen Kassenkredite aufgenommen werden müssen. In den Folgejahren wird die Liquiditätssicherung stark von den Steuereinnahmen und steigenden Verwaltungskosten abhängen.

4.7 Lage der Stadt Rödermark

Die letzten Jahresabschlüsse der Stadt Rödermark sind immer positiv ausgefallen, so auch der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

Aus einem geplanten, defizitären Jahresergebnis in Höhe von rund 1,65 Mio. Euro ist eine Ergebnisverbesserung von knapp zwei Mio. Euro geworden. Die Verbesserung des Jahresergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Mehreinnahmen im Bereich der Steuern, nicht verausgabten Personalaufwendungen und nicht verausgabten Zuweisungen und Zuschüssen. Dem steht ein Mehraufwand zur Bildung von Rückstellungen entgegen. Insbesondere die Rückstellung für den Finanzausgleich, deren Aufstockung durch die beiden vorangegangenen, sehr steuerstarken Jahre, erforderlich geworden ist, schlägt hier mit rund 2,5 Millionen Euro an Mehraufwand zu Buche.

Steigende Personalaufwendungen, steigende Kosten für Energie, wie z. B. Strom und Gas, zu erwartende Einnahmeausfälle im Bereich von Einkommen- und Umsatzsteuer werden sich auch auf die Entwicklung von Rödermark auswirken.

Bereits die Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2024/2025 hat gezeigt, dass die Haushaltssituation in Rödermark sehr angespannt ist. So mussten beispielsweise verschiebbare Investitionen in kommende Jahre verlagert werden, damit Zinsen und Tilgung für aufzunehmende Darlehen die Haushaltssituation nicht noch zusätzlich belasten.

Noch sind für Rödermark keine Einbußen bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer festzustellen. Allerdings wird sich die weitere Entwicklung erst im Laufe des Jahres prognostizieren lassen.

4.8 Risikobewertung

Ein Risikofaktor, aus dem Verpflichtungen entstehen könnten, ist die Bürgschaft für die Berufsakademie Rhein-Main. Hier besteht eine Patronatserklärung, damit der Betrieb der Berufsakademie im Insolvenzfall aufrechterhalten werden kann. Alle Studierenden sollen ihr begonnenes Studium zu Ende führen können. Weiterhin hat die Stadt Rödermark eine Bürgschaft in Höhe von zwei Millionen Euro für ein Darlehen zum Neubau der Berufsakademie übernommen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen bei der Stadt Rödermark nicht, da diese Instrumente keine Anwendung finden.

Rödermark, den 31.03.2024

Stadt Rödermark
Magistrat



Jörg Rotter
Bürgermeister



Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|--|
| vom/der Finanzverwaltung, Controlling | Vorlage-Nr: VO/0243/24 AZ: Datum: 23.08.2024 Verfasser Da |
| Beteiligungsbericht 2023 | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Laut § 123 a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2023 im Juli 2024 festgestellt hat. Der Beteiligungsbericht 2023 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten, Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2023 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen 1

Stadt Rödermark

Beteiligungsbericht 2023



Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Beteiligung:

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gründung: 2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG
und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH

2003 Beginn Studienbetrieb

2008 Rechtsformwechsel zum

27.10.2008: Verschmelzung zur

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gegenstand des Unternehmens: Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark

Gesellschafter: gezeichnetes Kapital:

Stadt Rödermark 29.850 € (85,29 %)

Kreis Offenbach 5.150 € (14,71 %)

Insgesamt 35.000 €

Aufsichtsrat: bestehend aus sechs Mitgliedern:

- Herr Jörg Rotter Bürgermeister der Stadt Rödermark
Vorsitzender

- Frau Karin von der Lühe Stadträtin der Stadt Rödermark
Stellvertretende Vorsitzende

Auswirkungen auf die
Haushaltswirtschaft: Keine

Kreditaufnahmen durch das
Unternehmen: 2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes
in
Rödermark, Am Schwimmbad 3
(Restschuld 31.12.2023: 1.906 TEUR)

Sicherheiten: 2,0 Mio. € Bürgschaft der Stadt Rödermark
0,8 Mio. € Buchgrundschulden

Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Mit 224 Studienbeginnern konnten für das Wintersemester 2023 eine Rekordzahl erreicht werden. Insgesamt wurden 2023 vierzehn neue Unternehmen für eine Kooperation mit der Berufsakademie Rhein-Main GmbH akquiriert. Im Geschäftsjahr 2023 waren im Durchschnitt 500 (Vorjahr 481) Studierende an der Berufsakademie immatrikuliert.

Studiengänge

Im Geschäftsjahr 2023 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von sechs Semestern, angeboten:

- **Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.), mit den Fachrichtungen:**
 - Handel & Dienstleistungen
 - Banking & Finance
 - Spedition & Logistik
 - Hotel- & Gastronomiemanagement
 - Industrie

- **Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**

- **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital-Engineering (B. Sc.)**

- **Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.)**

Ertragslage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2023 schloss mit einem Jahresüberschuss von 167 TEUR ab (Vorjahr: 210 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2023 bei 2.321 TEUR (Vorjahr 2.296 TEUR).

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|---|
| vom/der Steuerverwaltung | Vorlage-Nr: VO/0232/24 AZ: Datum: 15.08.2024 Verfasser Rodomski, Torsten |
| Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 in der Stadt Rödermark - Hebesatzsatzung - | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 26.08.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgesetzte Grundsteuermessbetrag. Der Grundsteuermessbetrag ist das Berechnungsergebnis aus den von Ihnen erklärten Angaben (wie z. B. den Flächenangaben zu Grundstück und Gebäude) und den vom Finanzamt beigesteuerten Faktoren und Steuermesszahlen.

Diesen Grundsteuermessbetrag multipliziert die Stadt Rödermark mit dem aktuell geltenden örtlichen Grundsteuerhebesatz und berechnet so die zu zahlende Grundsteuer.

Nach Festsetzung aller Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt, für alle Grundstücke im Stadtgebiet, wird die Stadt Rödermark erstmals ab dem 01.01.2025 die Grundsteuer auf der neuen Bemessungsgrundlage erheben. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes erhält einen neuen Grundsteuerbescheid.

Die Grundsteuerreform soll aufkommensneutral durchgeführt werden. Das bedeutet, dass die Gesamteinnahmen an Grundsteuer in jeder Stadt oder Gemeinde durch die Reform weder steigen noch sinken sollen. Für die Grundstückseigentümer bedeutet dies, dass einzelne Grundstückseigentümer mehr, andere wiederum weniger an Grundsteuer zu zahlen haben, je nach vom Finanzamt festgelegter Wertigkeit des Grundstücks (Grundsteuermessbetrag).

Sollte die Stadt Rödermark sich nicht an die Empfehlung der hess. Steuerverwaltung halten, würden ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich ca. 770.000 Euro im Haushalt der Stadt fehlen (mehr als 10 Prozent der Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer B), die dringend benötigt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt den erforderlichen und gewohnten Standard an Leistungen anbieten zu können.

Um Einnahmen in gleicher Höhe wie im Jahr 2024 (aufkommensneutral) von rund 7,6 Mio. Euro aus der Grundsteuer B und 10.000 € aus der Grundsteuer A zu erzielen, empfiehlt die Hessische Steuerverwaltung der Stadt Rödermark folgende Hebesätze für das Jahr 2025 festzulegen:

Grundsteuer A einen Hebesatz in Höhe von 175 Prozent (bisher 200 Prozent) und Grundsteuer B einen Hebesatz in Höhe von 800 Prozent (bisher 715 Prozent)

Aktuell liegen im Bereich der Grundsteuer B 95,96 % der Messbescheide vom Finanzamt vor. Bei der Grundsteuer A sind es 93,06 %.

Die vorliegenden 96 % der Messbescheide ergeben ein Gesamtmessbetragsaufkommen der Grundsteuer B von 916.738 €. Eine simulierte Hochrechnung auf 100 % ergibt einen Messbetrag von 953.775 €.

Bei der Grundsteuer A liegen aktuell 93 % der Messbescheide vor. Diese ergeben ein Gesamtmessbetragsaufkommen in Höhe von 5.193 €. Eine simulierte Hochrechnung auf 100 % ergibt einen Messbetrag von 5.580 €.

Den Messbetrag der Grundsteuer B multipliziert mit dem Hebesatz von 800 % ergibt ein aufkommensneutrales Gesamtaufkommen der Grundsteuer B von rund 7,6 Mio. €, den Messbetrag der Grundsteuer A multipliziert mit 175 % ergibt ein aufkommensneutrales Gesamtaufkommen von 9.765 €.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt den Beschluss des beigefügten Entwurfes der ab 01.01.2025 gültigen Hebesatzsatzung, mit einer Reduzierung der Grundsteuer A um 25 auf 175 und Anhebung der Grundsteuer B um 85 auf 800 Prozent. Der Hebesatz der Gewerbesteuer beträgt unverändert 380 Prozent.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Erträge in etwa der gleichen Höhe wie vor der Grundsteuerreform erwartet.
/He, 20.08.24

Anlagen



Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für
die Grund- und Gewerbesteuer in der
Stadt Rödermark
- Hebesatzsatzung -

| | | |
|------------|---------------------|---------------|
| Neufassung | Stavo-Beschluss vom | In Kraft seit |
|------------|---------------------|---------------|

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 175 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 800 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzung der Stadt Rödermark vom 10.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2020, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|---|
| vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit | Vorlage-Nr: VO/0250/24 AZ: Datum: 03.09.2024 Verfasser Morian und Singer |
| Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark besitzt eine Gefahrenabwehrverordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Mai 2004 beschlossen wurde. Die Gefahrenabwehrverordnung soll im Rahmen einer Neufassung an die aktuellen Anforderungen in Rödermark angepasst werden.

Grundsätzlich ermächtigt § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Kommunen für ihr Gebiet Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. Diese müssen von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die Gefahrenabwehrverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Gefahrenabwehrverordnungen der Ministerinnen und der Minister, des Regierungspräsidiums oder des Landkreises stehen. Von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände werden keine Muster-Gefahrenabwehrverordnungen zur Verfügung gestellt.

Nach § 71 HSOG soll die Gefahrenabwehrverordnung Gebote und Verbote enthalten, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Somit dient diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.

Auf dieser Grundlage wurden, in Absprache mit den betroffenen Fachdiensten, die bestehenden Regelungen überarbeitet und angepasst.

In § 1 „Geltungsbereich“ wurde die Definition der öffentlichen Anlagen aktualisiert.

In Anlehnung an die Festsetzungen der hessischen Hundeverordnung sowie in Bezug auf die Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit wurde die Festsetzungen in § 2 „Aufsicht über Tiere“ überarbeitet.

Die Regelungen zu den Kinderspielplätzen (§ 4), Bolzplätzen und Spielparks (§ 5) sowie neu zum Skatepark (§ 5a) wurden an die bestehenden Anforderungen angepasst. Wichtig erscheint der Hinweis auf die Kennzeichnung der öffentlichen Anlagen vor Ort sowie auf die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen.

Im § 8 „Abfall und Sammelgut“ gab es kleine Anpassungen in der Formulierung.

Ebenso wurde das in § 9 Abs. 1 ausgesprochen Alkohol- und Rauchverbot auf die Spielpark und den Skatepark ausgeweitet.

Von der Aufnahme eines Waffenverbotes für die in § 1 Abs. 3 definierten öffentlichen Anlagen muss aufgrund mangelnder rechtlicher Zuständigkeiten abgeraten werden.

Wichtig erscheint weiterhin die Anpassung von § 10 „Grillen und offenes Feuer“. In den öffentlichen Anlagen nimmt das Grillen an nicht dafür ausgewiesenen Stellen zu.

Durchgängig müssen weiterführend die in § 15 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Synopse zur Gegenüberstellung der geplanten Änderungen
- Entwurf der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

| Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - aktuelle Fassung - | Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - geplante Neufassung - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</p> <p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark im Sinne der §§ 71 – 80 HSOG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Rödermark.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in Ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p> | <p style="text-align: center;">Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund der §§ 71, 74 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, Seite 14) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am _____ folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.</p> <p>Die Gefahrenabwehrverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p> |

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören

1. Städtische Grün- und Parkanlagen
 2. Verkehrsgrünanlagen
- ferner öffentlich zugängliche Anlagen wie
3. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze
 4. Ballspielplätze
 5. Sportplätze
 6. Spielparks
 7. Bolzplätze
 8. Skateparks

und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Aufsicht über Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (siehe Skizze) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gem. der Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in **den definierten markierten** Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (~~siehe Skizze~~) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gemäß der ~~Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark~~ **Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.**

Die Leine darf in Bezug auf die Festlegung nach Abs. 3 Ziffer a) bis d) nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeVO)

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Nutzung Öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen **bzw. die hinterlassen Notdurft** auf öffentlichen Straßen **und in öffentlichen Anlagen** sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich **aufzunehmen. Hundekot ist in den bereitstehende Hundekot-Beutelstationen oder öffentlichen Abfallkörben** zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

| | |
|--|---|
| <p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <p>a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.</p> <p>b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.</p> <p>c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.</p> | <p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß §1 Abs. 3 und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <p>a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.</p> <p>b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.</p> <p>c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.</p> |
|--|---|

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 7:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

§ 5 Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur von 08:00 bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt. Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Die als Kinderspielplätze gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 8:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Ballspielplätze, Spielparks) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

§ 5 Bolzplätze, Spielparks

- (1) Die als Bolzplätze und Spielparks gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (2) Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

§ 6
Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

§ 5 a
Skatepark

- (1) Die als Skatepark gekennzeichnete öffentliche Anlage darf nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend seinem Zweck genutzt werden. Die am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung des Skatparks ist Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Skatepark nur in Begleitung und Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person nutzen.
- (3) Der Skatepark darf ausschließlich mit Skatboards, sogenannten „Stuntscootern“ und Inline-Skates benutzt werden. Die Nutzung und das Befahren der Anlage der z.B. mit Fahrrädern, klappbaren Tretrollern, E-Scootern, Bobbycars, Einkaufswagen und ähnlichen ist untersagt.

§ 6
Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Abfall und Sammelgut

- 1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- 2) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- 3) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der vom Magistrat festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter öffentlichen Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist werktags zu den vor Ort angegebenen Einfüllzeiten gestattet.

§ 9
Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 5. das Verrichten der Notdurft,
 6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.

§ 9
Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, **Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind** alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 5. das Verrichten der Notdurft,
 6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

**§ 10
Grillen**

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

**§ 12
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

**§ 10
Grillen und offenes Feuer**

- (1) Grillen oder offenes Feuer ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise wird Grillen an den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

**§ 12
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 14 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 14 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.
3. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,

Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
3. ~~entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.~~
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer a) bis d) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt.
4. ~~entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,~~
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassene Notdurft nicht unverzüglich beseitigt.

6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
14. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
15. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt,

6. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage **und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3** beeinträchtigt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,

16. entgegen § 5 Bolzplätze nutzt,

17. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

18. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

20. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

21. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

22. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

23. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,

24. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

16. entgegen § 4 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Kinderspielplätze nutzt,

17. entgegen § 5 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Bolzplätze und Spielparks nutzt,

18. entgegen § 5 a und den am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen den Skatepark nutzt,

19. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

21. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

22. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

23. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

24. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

25. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe wirft,

26. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

25. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
26. entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
27. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
28. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
29. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
30. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
35. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt,
36. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

27. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
28. entgegen § 8 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der vor Ort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt
29. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel-parks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
37. entgegen § 10 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. nicht die dafür vorgesehenen Stellen nutzt,
38. entgegen § 10 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

| | |
|---|--|
| <p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>38. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin , Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 3 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>40. entgegen § 11 zeltet,</p> <p>41. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>42. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>43. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>44. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>45. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p> | <p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>40. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>41. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>42. entgegen § 11 im Geltungsbereich der Verordnung zeltet,</p> <p>43. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>44. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>45. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>46. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>47. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p> |
|---|--|

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16
Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Anlagen (Rödermärker Plakatordnung) in der Fassung vom 02.05.1996 außer Kraft.

Rödermark, den 24. Mai 2004 Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez. Maurer, Bürgermeister

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16
Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 24.05.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 71, 74 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, Seite 14) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am _____ folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

Die Gefahrenabwehrverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören
 - Städtische Grün- und Parkanlagen
 - Verkehrsgrünanlagenferner öffentliche Anlagen wie
 - öffentlich zugängliche Kinderspielplätze
 - Ballspielplätze
 - Spielparks
 - Bolzplätze
 - Skateparksund sonstige Anlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen



und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Aufsicht über Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in den definierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gemäß der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.

Die Leine darf in Bezug auf die Festlegung nach Abs. 3 Ziffer a) bis d) nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeVO)

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassen Notdurft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder



Aufsichtspersonen unverzüglich aufzunehmen. Hundekot ist in den bereitstehende Hundekot-Beutelstationen oder öffentlichen Abfallkörben zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensthunde und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.
- (6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß §1 Abs. 3 und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.
- b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.
- c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
- d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.



§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Die als Kinderspielplätze gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 8:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Ballspielplätze, Spielparks) gespielt werden.

§ 5 Bolzplätze, Spielparks

- (1) Die als Bolzplätze und Spielparks gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (2) Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

§ 5 a Skatepark

- (1) Die als Skatepark gekennzeichnete öffentliche Anlage darf nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend seinem Zweck genutzt werden. Die am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung des Skatparks ist Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Skatepark nur in Begleitung und Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person nutzen.
- (3) Der Skatepark darf ausschließlich mit Skatboards, sogenannten „Stuntscootern“ und Inline-Skates benutzt werden.
Die Nutzung und das Befahren der Anlage der z.B. mit Fahrrädern, klappbaren Tretrollern, E-Scootern, Bobbycars, Einkaufswagen und ähnlichen ist untersagt.

§ 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten



Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- (6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.



§ 8

Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen. Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist werktags zu den vor Ort angegebenen Einfüllzeiten gestattet.

§ 9

Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 2. das unbefugte Nächtigen,
 3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 5. das Verrichten der Notdurft,
 6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.



- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Grillen und offenes Feuer

- (1) Grillen oder offenes Feuer ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise wird Grillen an den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

§ 11 Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

§ 12 Wasserflächen

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.



§ 14 Gefährdende Anpflanzungen

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

§15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer a) bis d) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt.
 4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassene Notdurft nicht unverzüglich beseitigt.
 6. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
 10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,



11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 beeinträchtigt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
16. entgegen § 4 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Kinderspielplätze nutzt,
17. entgegen § 5 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Bolzplätze und Spielparks nutzt,
18. entgegen § 5 a und den am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen den Skatepark nutzt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
20. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
21. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,
23. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
25. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe wirft,
26. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,
27. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,



28. entgegen § 8 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der vor Ort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt,
29. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Skatparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
37. entgegen § 10 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. nicht die dafür vorgesehenen Stellen nutzt,
38. entgegen § 10 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält, wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
39. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,
40. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
41. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,
42. entgegen § 11 im Geltungsbereich der Verordnung zeltet,
43. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,
44. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,
45. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,



46. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
 47. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
 - 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
 - 4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 24.05.2004 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,]DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|---|
| vom/der Soziale Stadt | Vorlage-Nr: VO/0244/24 AZ: Datum: 26.08.2024 Verfasser Petzold, Stefan |
| Beschluss einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Notunterkünfte für unfreiwillig obdachlose Menschen (Einweisung auf Grundlage des § 11 HSOG) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 17.09.2024 | Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Das Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark beinhaltet sozialpädagogische und rechtliche Aspekte, bietet aber keine ausreichende Rechtssicherheit. Zudem ist die Art der bisherigen Gebührenberechnung aufwendiger als nötig.

Als sichere Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Notunterbringung ist eine Gebührensatzung erforderlich. Eine Ausgestaltung der Benutzungsgebühren nach aktuellen Standards ist sinnvoll.

Eine Benutzungssatzung ist notwendig, um innerhalb verschiedener Szenarien, die sich in städt. Obdachlosenunterkünften ereignen können, einen so klaren und sicheren rechtlichen Rahmen zu schaffen, wie möglich.

Das bisherige Wohnungssicherungskonzept soll in angepasster Form neben der Satzung bestehen bleiben und dabei ausschließlich die Funktion einer fachlich-methodischen Handlungsgrundlage übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit). Diese soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die als Anlage zur Satzung beigefügte interne Kosten- und Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Satzungsentwurf
- Kosten- und Gebührenkalkulation



Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 116. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2024 folgende Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Rödermark betreibt städtische Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Stadt Rödermark bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räumlichkeiten. Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden im Stadtgebiet befinden.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Menschen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Eine Einweisung in einer der Unterkünfte erfolgt durch Bescheid auf Grundlage des § 11 HSOG
- (4) Diese Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gemäß Abs. 1 – bei einer Einweisung in externe Unterbringung sind abweichende Regelungen zu beachten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft bzw. beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs. Ein Rechtsanspruch auf die



Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
Die Einweisungsverfügung kann mündlich angekündigt werden. Spätestens bei der Einweisung in die Unterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel sowie eine schriftliche Einweisungsverfügung gegen Empfangsbescheinigung ausgestellt. Kann am Tag der Einweisung keine schriftliche Einweisungsverfügung erfolgen soll diese zeitnah ausgestellt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat auch keinen Anspruch auf die alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist grundsätzlich möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Rödermark ist jeder obdachlose Mensch verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Wird die Unterkunft länger als zwei Wochen (14 Kalendertage) nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Rödermark anderweitig belegt werden.
Mitgebrachte Gegenstände der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Rödermark verwahrt und können anschließend verwertet oder vernichtet werden. Falls in dem Zusammenhang Kosten entstehen werden diese der betreffenden Person in Rechnung gestellt.
Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar sowie sonstigem Inventar / Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Das Mitbringen von eigenen Möbeln ist (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rödermark) nicht gestattet. Eingewiesene Personen haben für die Einlagerung von eigenem Mobiliar andersorts selbst zu sorgen. Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumlichkeiten keinen Platz finden, dürfen nicht in anderen Räumen und auch nicht auf dem Grundstück der Unterkunft abgestellt werden.



- (4) In den Unterkünften sowie auch auf deren Grundstücken ist es verboten, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt Rödermark vorgenommen werden. Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft sind unverzüglich der Stadt Rödermark zu melden.
- (6) Es ist verboten
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
 3. Schilder, Aufschriften oder Ähnliches in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.
 4. Tiere in der Unterkunft zu halten. (Für zertifizierte Assistenztiere, wie Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt wurden, sind im Einzelfall Ausnahmeregelungen durch den Fachdienst Soziale Stadt möglich.)
 5. ausgehändigte Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen.
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge abzustellen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt Rödermark.
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder vergleichbare Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rödermark.
- (7) Die Beauftragten der Stadt Rödermark sind berechtigt die Unterkünfte jederzeit und auch ohne Vorankündigung zu betreten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesenen Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die dort eingewiesenen Personen dies der Stadt Rödermark unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesenen Personen haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Rödermark kostenpflichtig beseitigen lassen.



- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rödermark zu beheben.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten und Anlagen bestimmt werden, erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die eingewiesenen Personen die Unterkunft vollständig geräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Alle ausgehändigten Schlüssel sind der Stadt Rödermark zu übergeben. Eingewiesene Personen haften für alle Schäden, die der Stadt Rödermark oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden; es ist dann aber der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (3) Etwaige Räumungen durch die Stadt Rödermark, die aufgrund zurückgelassener Gegenstände der Betroffenen nötig werden, können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – geräumt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und diese Personen nicht nachgewiesen haben, dass sie sich in ernsthafter und angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemüht haben und eine solche aber nicht zur Verfügung steht.



III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 9

Gebührenerhebung und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte und zur Deckung des Aufwandes für die Bereitstellung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldig ist jede volljährige eingewiesene Person.
- (3) Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die zusammen mit erziehungsberechtigten Personen eingewiesen werden, wird je Kind oder Jugendlichen eine verringerte Gebühr in Rechnung gestellt. Diese wird den erziehungsberechtigten Personen zusätzlich berechnet; bei mehreren erziehungsberechtigten Personen erfolgt eine anteilige Aufteilung der Gebühr.
- (4) Für Kinder unter 6 Jahren wird keine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt.

§ 10

Benutzungsgebühren – Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Diese Benutzungsgebühren stellen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Sie werden gem. § 10 Abs. 4 KAG unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person pauschal 295,00 Euro monatlich. Für Minderjährige zwischen 6 und 18 Jahren beträgt die verringerte Gebühr pro Person 177,00 Euro im Monat, was 60% einer vollen Nutzungspauschale entspricht.
Verringerte Gebühren werden nur in Verbindung mit mindestens einer normalen Benutzungsgebühr berechnet, da Minderjährige ohne Erziehungsberechtigte nicht in Obdachlosenunterkünfte eingewiesen werden.
- (3) Bestehen unterkunftsbezogene Ansprüche der obdachlosen Personen gegenüber Leistungsträgern, sind diese in Höhe der Nutzungsentschädigung an die Stadt Rödermark abzutreten.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Einzelne Tage werden anteilig entsprechend der genauen Tagesanzahl des jeweiligen Monats von der Monatsgebühren berechnet.



Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel ordnungsgemäß und zu dem mit dem Fachdienst Soziale Stadt festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

- (3) Vorübergehende Nutzungsunterbrechungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Mehrere gemeinsam in einer Unterkunft eingewiesenen Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird grundsätzlich im Voraus festgesetzt, in der Regel für drei bis sechs Monate. Endet das Benutzungsverhältnis zwischenzeitlich wird der Gebührenbescheid entsprechend angepasst.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und soll spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Monats überwiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung bekanntgemacht.
- (2) Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen
in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit)

Kosten- und Gebührenkalkulation Notunterbringung Stadt Rödermark

Vorbemerkung: Die Kosten für die städtische Notunterbringung nach HSOG sind zum Großteil nicht statisch, im Gegenteil sind die meisten Kostenanteile einer großen Dynamik unterworfen. Dies hängt zum einen mit der Anzahl der untergebrachten Personen und deren jeweiligen Unterbringungsdauer zusammen. Zum anderen – und dies ist der ausschlaggebendere Faktor – mit den individuellen menschlichen Schicksalen eingewiesener Personen und deren Folgen, die oft auch in die Notunterbringung hineinwirken.

1

| Unterkünfte | monatl. Nutzungskosten für FD (2024) | | |
|------------------------------|--------------------------------------|---|--------------------------------|
| Mühlengrund 17 EG WHG 25 | 550,55 | + | 480,00 |
| Mühlengrund 17 WHG 9 | 214,50 | + | 165,00 |
| Odenwaldstr. 32 DG recht | 567,04 | + | 480,00 |
| Odenwaldstr. 70 DG links | 361,43 | + | 660,00 |
| Dieburger Str. 111 DG rechts | 476,00 | + | 480,00 |
| Mainzer Str. 32a EG links | 349,79 | + | 240,00 |
| | <u>2519,31 €</u> | + | <u>2505,00 €</u> (Nebenkosten) |

Dazu kommen in unregelmäßigen Abständen Kosten für Räumung, Reparaturen, Instandsetzung, Reinigung, Schädlingsbekämpfung und Entsorgung zurückgelassener Gegenstände.

Im Jahr 2023 entstanden allein für Reinigungsarbeiten und (Sperr)Müllentsorgung in den Unterkünften folgende Kosten:

| | |
|------------------|---------------------------|
| 1309,00 | |
| 797,30 | |
| 476,00 | |
| 208,85 | |
| 154,50 | |
| 154,50 | |
| <u>3100,15 €</u> | <u>(258,35 €</u> monatl.) |

Kosten für Reparaturen, Aufbau und Umbauarbeiten in den Unterkünften (2023):

| |
|--------|
| 371,00 |
| 236,00 |
| 46,99 |
| 116,00 |

298,16
1068,15 € (89,01 € monatl.)

Schädlingsbekämpfung (2023):

243,58
 212,05
455,63 € (37,97 € monatl.)

Ausstattung mit teils unregelmäßig, teils regelmäßig zu erneuerndem Mobiliar und Inventar (Betten, Matratzen, Schränke, Schlüssel etc.) (2023):

696,51
 10,98
 25,00
 21,48
 39,00
792,97 € (66,08 € monatl.)

Daraus ergeben sich monatliche Kosten für alle derzeitigen städtischen Notunterkünfte in Höhe von rund 5500 Euro.

2

Im Jahr 2022 waren im Jahresdurchschnitt 15 erwachsene Personen eingewiesen, im Jahr 2023 12 erwachsene Personen. Nicht alle eingewiesenen Personen waren über volle 12 Monate not- untergebracht. Minderjährige, die mit ihren Erziehungsberechtigten eingewiesen wurden, sind hier nicht berücksichtigt.

Bei einem Belegungsdurchschnitt von 14 Personen entfallen etwa 393 Euro an realen monatlichen Kosten auf jede eingewiesene erwachsene Person. Jedoch ist zu beachten, dass zum einen ein großer Teil der Kosten unabhängig von der Zahl der eingewiesenen Menschen entsteht und zum anderen der dynamische Kostenteil relativ proportional zu der Zahl der eingewiesenen Personen ansteigt.

Bei einer Maximalbelegung aller Unterkünfte (Maximalkapazität derzeit ca. 27 Personen) wäre also nicht mehr von 5500 Euro monatlichen Kosten auszugehen, sondern erheblich mehr, wobei keine exakte Prognose möglich ist.

Aus den dargelegten Tatsachen und dem Umstand, dass Nutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 4 KAG unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte festgelegt werden sollen, leitet der Fachdienst Soziale Stadt folgende Pauschalen für die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte her:

Erwachsene:

Pauschal pro Person 295,00 Euro pro Monat (auch bei Ehepaaren, verwandten Personen, etc.)

Minderjährige ab sechs Jahren, die zusammen mit Erziehungsberechtigten eingewiesen werden:

Pauschal pro Person 177,00 Euro pro Monat (wird dem eingewiesenen Erziehungsberechtigten berechnet, bei zwei eingewiesenen Erziehungsberechtigten jeweils anteilig)

Minderjährige unter sechs Jahren:

Es wird keine Benutzungsgebühr veranschlagt

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|--|
| vom/der Stadtplanung | Vorlage-Nr: VO/0239/24 AZ: I/6/1/611-00 Datum: 20.08.2024 Verfasser Pap |
| Änderung/ Ergänzung der Zisternensatzung der Stadt Rödermark | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 03.09.2024 | Magistrat |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Am 05.12.2023 wurde die Zisternensatzung der Stadt Rödermark durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Zur Ermittlung der korrekten gebührenpflichtigen Abwassermenge – im Fall der Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Zisternensatzung – ist eine Ergänzung der notwendigen Anlagenbestandteile um einen (zusätzlichen) Frischwasserzähler sowie einen Brauchwasserzähler erforderlich.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) stellt der Frischwasserverbrauch den Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers in die Abwasseranlage dar. Der gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch setzt sich aus den Abwassermengen zusammen, welche aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und/ oder zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Zisternen) und Gewässern entnommen werden (§ 27 Abs. 1 EWS).

Aufgrund der Nutzung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung sowie zur Textilwäsche wird das gesammelte Niederschlagswasser zu Brauchwasser. Die Menge wird über Brauchwasserzähler gemessen bzw. ermittelt. Der zusätzliche Frischwasserzähler „vor“ der Zisterne ist zur Ermittlung des nachgespeisten Trink- bzw. Frischwassers notwendig. Dadurch wird verhindert, dass dieses Frischwasser zweifach angerechnet wird. Zum einen über die gemessene Frischwasserentnahme, zum anderen über den Brauchwasserverbrauch aus der Zisterne. Durch die Nachspeisung von Frischwasser in die Zisterne wird dieses ebenfalls zu Brauchwasser.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die 1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung wird gemäß beigefügtem Entwurf beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_Zisternensatzung_Synopse

Anlage_02_Änderungssatzung

| Zisternensatzung der Stadt Rödermark – 15.12.2023 – | Zisternensatzung der Stadt Rödermark – Ergänzung/ Änderung 2024 – | Bemerkungen/ Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen |
|--|--|--|
| <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [REDACTED] die folgende Satzung beschlossen:</p> | |
| <p>§ 1 Ziele der Satzung</p> | <p>§ 1 Ziele der Satzung</p> | |
| <p>Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.</p> | <p>Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.</p> | |
| <p>§2 Geltungsbereich</p> | <p>§2 Geltungsbereich</p> | |
| <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p> | <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt, auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.</p> | <p>Verweis auf Entwässerungssatzung, in welcher weitergehende Ausführungen, insbesondere bzgl. Abwasser- bzw. Benutzungsgebühren enthalten sind.</p> |

| §3 Begriffsbestimmungen | §3 Begriffsbestimmungen | |
|--|---|--|
| <p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation, 2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und 3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen. | <p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation, 2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und 3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen. | <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) stellt der Frischwasserverbrauch den Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers in die Abwasseranlage dar. Der gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch setzt sich aus den Abwassermengen zusammen, welche aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und/ oder zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Zisternen) und Gewässern entnommen werden (§ 27 Abs. 1 EWS).</p> <p>Aufgrund der Nutzung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung sowie zur Textilwäsche wird das gesammelte Niederschlagswasser zu Brauchwasser. Die Menge wird über Brauchwasserzähler gemessen bzw. ermittelt.</p> <p>Der zusätzliche Frischwasserzähler „vor“ der Zisterne ist zur Ermittlung des nachgespeisten Trink- bzw. Frischwassers notwendig. Dadurch wird verhindert, dass dieses Frischwasser zweifach angerechnet wird – zum einen über die gemessene Frischwasserentnahme, zum anderen über den Brauchwasserverbrauch aus der Zisterne. Durch die Nachspeisung von Frischwasser in die Zisterne wird dieses ebenfalls zu Brauchwasser.</p> <p>Anpassung an die innerhalb der Entwässerungssatzung verwendete Terminologie. Dort wird ausschließlich der Begriff „Brauchwasser“ verwendet.</p> |
| <p>(2) Zisterne</p> | <p>(2) Zisterne</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p> | <p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p> | |
| <p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p> | <p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p> | |
| <p>(4) Betriebswasser Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.</p> | <p>(4) Brauchwasser Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.</p> | <p>Anpassung an die innerhalb der Entwässerungssatzung verwendete Terminologie. Dort wird ausschließlich der Begriff „Brauchwasser“ verwendet.</p> |
| <p>§ 4 Herstellungspflicht</p> | <p>§ 4 Herstellungspflicht</p> | |
| <p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p> | <p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p> | |

| | | |
|--|--|-----------|
| (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten. | (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten. | |
| § 5 Aufnahmen und Befreiungen | § 5 Aufnahmen und Befreiungen | |
| (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist. | (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist. | Korrektur |
| (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. | (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. | |
| § 6 Bemessungsvorschriften | § 6 Bemessungsvorschriften | |
| Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m ² angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3. | Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m ² angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3. | |
| § 7 Bau und Unterhaltung | § 7 Bau und Unterhaltung | |

| | | |
|--|--|--|
| (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. | (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. | |
| (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten. | (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten. | |
| § 8 Ordnungswidrigkeiten | § 8 Ordnungswidrigkeiten | |
| (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt, b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet, c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. | (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt, b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet, c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. | |
| (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. | (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. | |
| (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. | |
| (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark. | (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark. | |
| § 9 Inkrafttreten | § 9 Inkrafttreten | |

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

| |
|--|
| |
|--|



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung

beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Geltungsbereich“ erhält die folgende Fassung:

§2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.
Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt; auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 3 „Begriffsbestimmung“ wird wie folgt geändert:

§3 Begriffsbestimmungen

(1) **Niederschlagswassernutzungsanlage**

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen.

(2) **Zisterne**

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.



(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Brauchwasser

Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 5 „Ausnahmen und Befreiungen“ wird in Abs. 1 geändert:

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

Artikel II

Diese „1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung“ tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,]DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|--|
| vom/der Stadtplanung | Vorlage-Nr: VO/0241/24 AZ: I/6/1/610-1701 Datum: 22.08.2024 Verfasser Pap |
| Grundsatzbeschluss "Alte Wache" | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 03.09.2024 | Magistrat |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 07.05.2024 einen erweiterten Prüfauftrag für das „Bürgerhaus Alte Wache“ beschlossen. In Ergänzung des Grundsatzbeschlusses vom 29.03.2022 soll unter Einbeziehung der Fläche des Volksbankparkplatzes geprüft werden, ob das Raumprogramm um ein Ganztagsbetreuungsangebot für Grundschüler erweitert werden kann. In diesem Zusammenhang sollten zudem Möglichkeiten untersucht werden, ob mittels einer Teilniederlegung im Bereich der Westseite des Bestandsgebäude der erforderliche Raum für eine wünschenswerte Verbreiterung des Straßenraums – und damit für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit – geschaffen werden kann.

Gemäß Beschluss sind die Ergebnisse des Prüfauftrags dem Magistrat zur Beratung vorzulegen. Anschließend soll die Beratung in einer gemeinsamen Sondersitzung des HFW und BUSE stattfinden. Im Anschluss wird der Magistrat bevollmächtigt, den abschließenden Beschluss zu fassen.

Die wesentlichen Ergebnisse der **bautechnischen Prüfung** des Bestandsgebäudes der „ehem. Feuerwehr“ lauten:

- aus statischer Sicht ist eine Teilniederlegung nicht möglich ist, bzw. mit einem unvertretbar hohen Aufwand zur Sicherung des Restgebäudes verbunden;
- im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden schadstoffhaltige Bauteile im gesamten Gebäude nachgewiesen – Asbest, KMF (künstliche Mineralfasern), PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), PCB (polychlorierte Biphenyle), EOX (extrahierbare organisch gebundene Halogene), Holzschutzmittel, Schwermetalle, HBCD (Hexabromcyclododecan);
- der Keller des Gebäudes ist durchfeuchtet sowie aufgrund des fehlenden zweiten Rettungswegs nicht mehr nutzbar (bereits bekannt).

Generell bedingt die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes Einschränkungen bzgl. der Umsetzbarkeit eines neuen bzw. „gebäudefremden“ Raumprogramms – insbesondere aufgrund von „baulichen Vorgaben“, wie z.B. tragende Wände, Stützenraster.

Aus **stadt- und verkehrsplanerischer Sicht** wäre es absolut wünschenswert, sogar zwingend erforderlich, die verkehrstechnische Engstelle an der Westseite des derzeitigen Bestandsgebäudes zu beseitigen. Aufgrund der geplanten bzw. zukünftig geänderten Verkehrsführung durch die vorgesehene Schließung des Rathausplatzes für den motorisierten Verkehr (vgl. Grundsatzbeschluss v. 29.03.2022) wird sich die Verkehrsfrequenz insbesondere in den Zeiten der Hol- und Bringverkehre signifikant erhöhen.

Aufgrund der gebäudetechnischen sowie stadt- und verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen ist es daher zielgerichteter, das geplante Raumprogramm im Rahmen eines (kompletten) Neubaus der „Alten Wache“ zu realisieren.

Die **Eckpunkte des Raumprogramms** mit einer Gesamtfläche von 1.402m² (1.219m² Nettogrundfläche zzgl. 15% Konstruktionsfläche) umfassen:

- **410m² Mensa** (Annahme: 400 Schülerinnen/ Schüler, drei Schichten): Speiseraum, Regenerierküche sowie weitere Nebenräume wie Lagerflächen, Personalräume, WC, Büro ...
- **425m² Schulkindbetreuung** (Annahme: 85% der zu beköstigenden Schülerinnen/ Schüler, zusätzliche Nutzung der bestehenden Schulräume der Trinkbornschule am Nachmittag): Betreuungsräume unterschiedlicher Größe einschließlich offene Betreuungsflächen, Anmeldung sowie Büro Betreuungsleitung, Personalraum Betreuungskräfte, Nebenflächen, Lagerräume, WC-Anlage ...
- **182m² Vereine/ Öffentlichkeit**: drei multifunktional nutzbare Gemeinbedarfsräume (Schulungsraum, Vereine, Senioren, VdK...) einschließlich Neben- bzw. Lagerräumen, ggf. separate WC-Anlage, Vereinsküche (da geplant ist, den Speiseraum/ Mensa auch für „außerschulische“ Nutzungen zur Verfügung zu stellen, ist eine weitere bzw. separate Küche erforderlich)
- **202m² „sonstige Flächen“**: Verkehrsflächen, Technik ...

In dem Raumprogramm nicht mehr enthalten ist ein Sitzungssaal für die politischen Gremien der Stadt Rödermark. Aufgrund der erforderlichen Größe, insbesondere auch der Raumhöhe ist es (nahezu) unmöglich, diesen in das dargestellte Raumprogramm zu integrieren. Es wäre ein drittes Vollgeschoss erforderlich, wodurch die Baukosten dramatisch ansteigen würden.

Sachstand Volksbankparkplatz

Die Abstimmung mit der Volksbank bzgl. eines „Flächentauschs“ (formal handelt es sich um zwei Kaufverträge) sind sehr weit fortgeschritten. Eine erste Befassung in den zuständigen Gremien der Volksbank hat bereits stattgefunden – mit positivem Ergebnis.

Die abschließende Beschlussfassung über die Kaufverträge ist für November 2024 vorgesehen.

Baukosten/ Finanzierung/ Fördermittel

Gemäß einer ersten überschlägigen **Schätzung der Baukosten** betragen diese ca. 8,8 Mio. Euro (brutto). Darin enthalten sind bereits die Abrisskosten für das Bestandsgebäude sowie ein Risikozuschlag in Höhe von 15 Prozent.

Nach erfolgter (Vor-)Abstimmung mit dem Fördermittelgeber ist festzuhalten, dass eine Förderung der Baukosten für die Flächenanteile bzw. Räume der Ganztagsbetreuung aus Mitteln der Städtebauförderung („Wachstum und nachhaltige Erneuerung“/ ehem. „Stadtumbau in Hessen“) ausscheidet. Als Ersatz hierfür wurde aber seitens des Kreises Offenbach eine Beteiligung an den Baukosten in Höhe von 50 Prozent zugesagt. Ein entsprechender Beschluss des Kreistags liegt vor.

Eine Förderung der Baukosten für die multifunktional nutzbaren Räume (Vereine, Senioren, VdK...) könnte wiederum über Mittel der Städtebauförderung erfolgen. Details können erst nach Vorliegen einer hinreichend aussagekräftigen Planung abschließend geklärt werden.

Weitere Klärungs- bzw. Handlungsbedarfe/ nächste Schritte – insbesondere:

- Ausschreibung/ Vergabe der Architekten- und Fachplanerleistungen, Klärung des Umgangs mit bestehenden Verträgen
- Ersatzstandorte Mobilfunkanlagen
- Heizung Bücherei (bisher gemeinsame Heizungsanlage Bücherei und „Alte Wache“)

Aufgrund des Endes des Förderzeitraums Städtebauförderung im Jahr 2031 ist ein zeitnaher Start des freiraumplanerischen Wettbewerbs „funktionale Mitte“ zwingend erforderlich. Die Gründe liegen in den gegenseitigen Abhängigkeiten bzgl. der baulichen Realisierung der „Alten Wache“ sowie den einzelnen Bauabschnitten der Freiflächen des „funktionalen Ortskerns“ begründet. Für die Grundflächen der „Alten Wache“ sowie des „Jägerhauses“ müssen daher Annahmen bzw. „Näherungswerte“ zugrunde gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung sowie der Kommunalen Betriebe Rödermark besteht Einverständnis.

Die „ehem. Feuerwehr“ Ober-Roden soll in Gänze niedergelegt und durch einen multifunktional nutzbaren Neubau mit den Hauptbestandteilen „Ganztagsbetreuung“ (Mensa, Schulkindbetreuung) sowie „Gemeinbedarfsräume“ (Vereine, Öffentlichkeit) ersetzt werden.

Ein Sitzungssaal für politische Gremien der Stadt Rödermark ist kein Bestandteil des Raumprogramms.

Der Teilabschnitt der Dieburger Straße westlich der „ehem. Feuerwehr“ soll verbreitert werden.

Die Planung für die „Alte Wache“ sowie die Kostenberechnung ist nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) in einer gemeinsamen Sitzung des BUSE und HFW vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

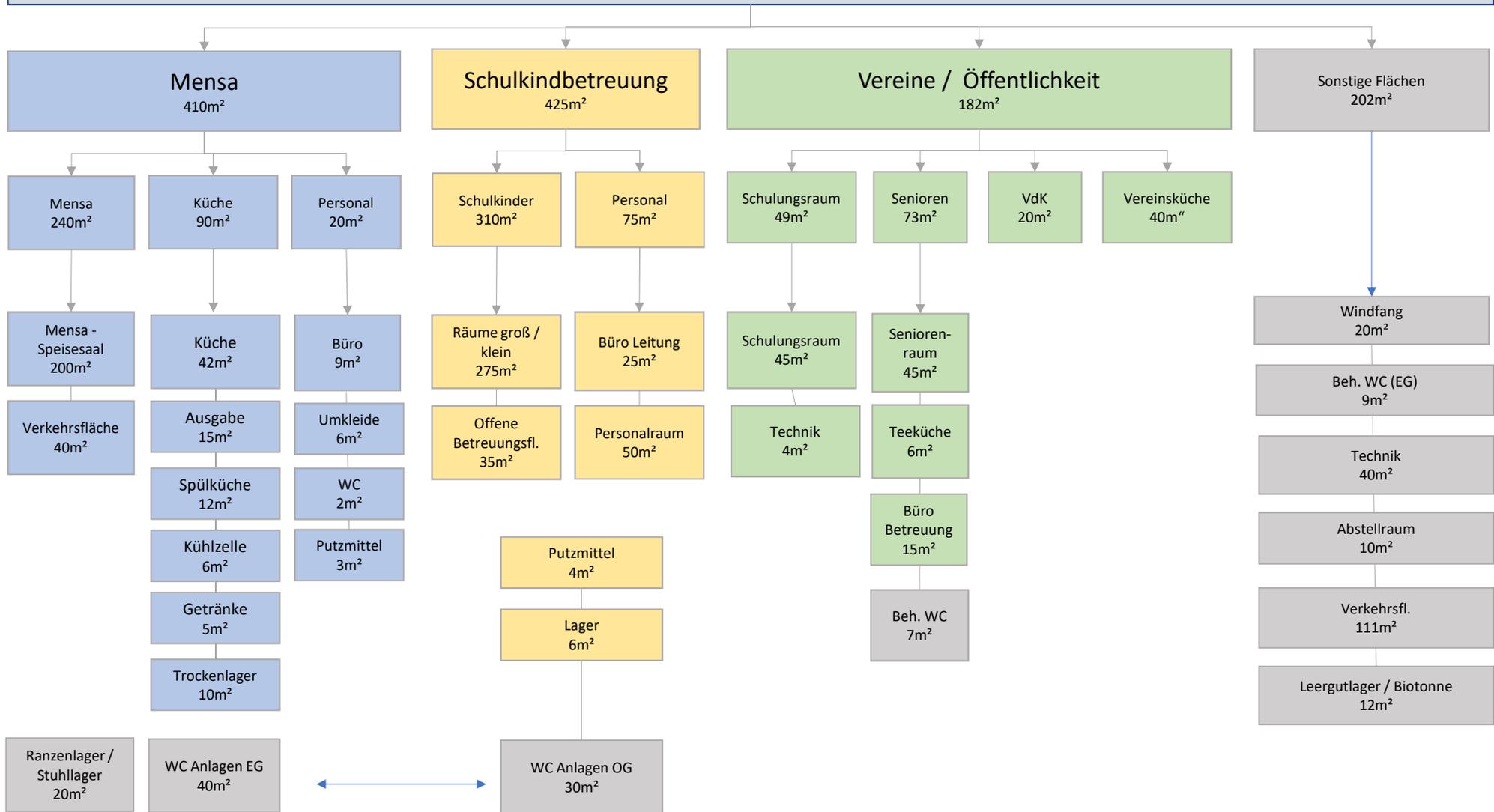
Nein

Anlagen

Anlage_01_Raumprogramm_240822

Anlage_02_Baufeld_Alte_Wache_240821

NEUBAU TRINKBRUNNENSTRASSE 10, RÖDERMARK RAUMPROGRAMM

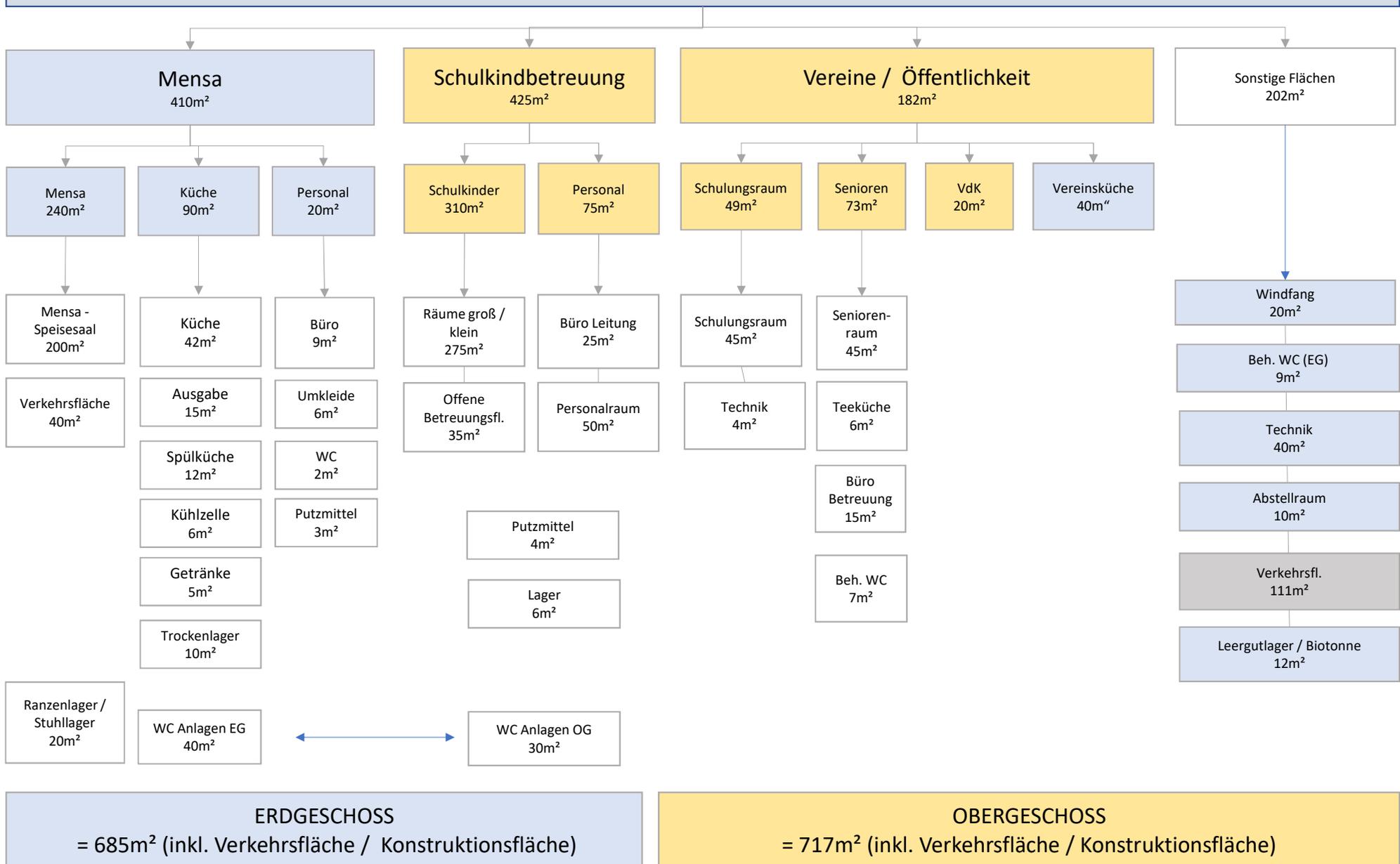


Nettogrundfläche – 1.219 m² zzgl. Konstruktionsfläche (15%) = 1.402 m²

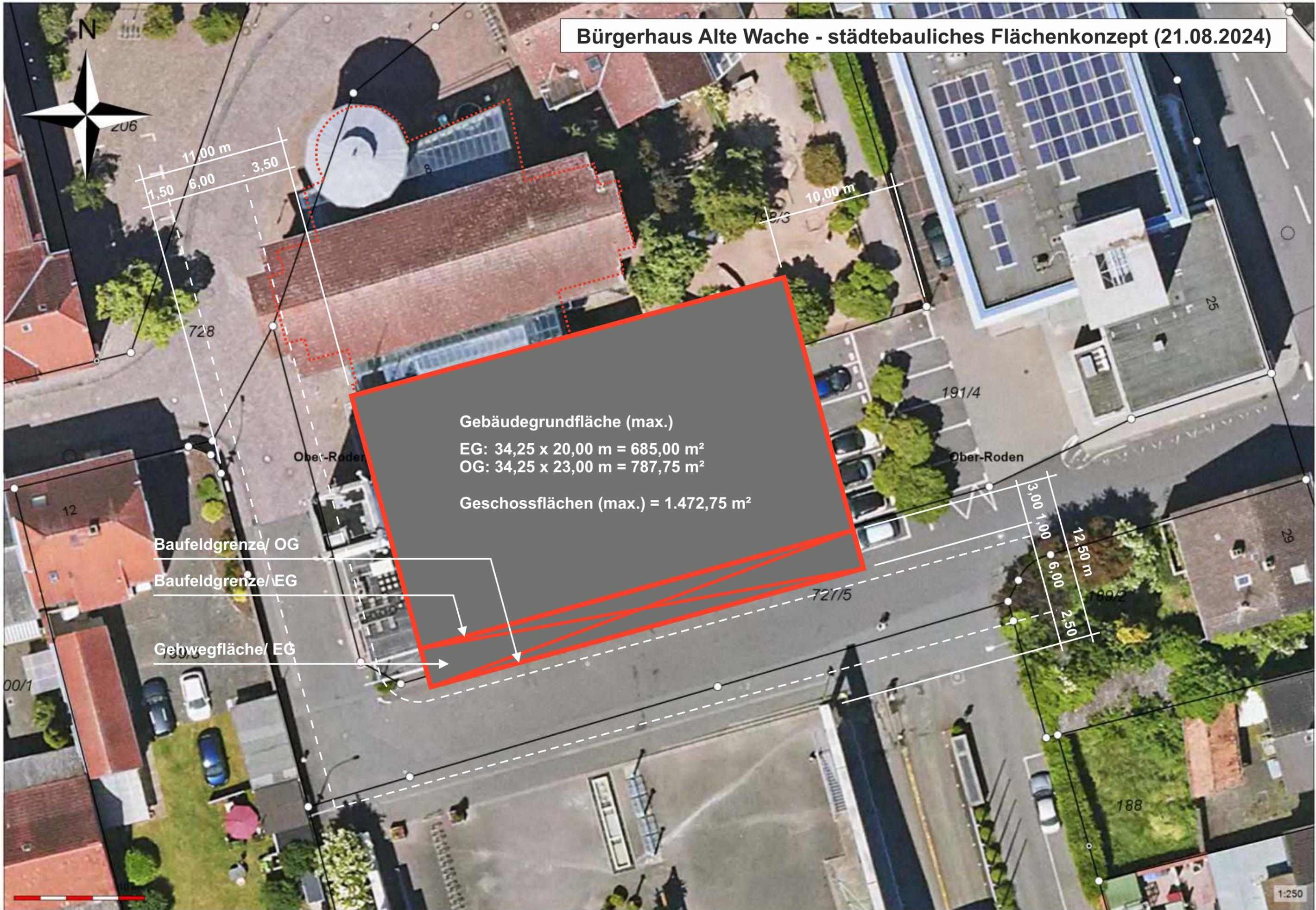
Baufenster neu (Hr. Papp): EG: 34,25 x 20,00 M = 685,00m²
 OG: 34,25 x 23,00 M = 787,75 m²
 = Gesamt 1.472,75 m²

NEUBAU TRINKBRUNNENSTRASSE 10, RÖDERMARK

RAUMPROGRAMM – Geschosszuordnung



Bürgerhaus Alte Wache - städtebauliches Flächenkonzept (21.08.2024)



Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|---|
| vom/der Stadtplanung | Vorlage-Nr: VO/0242/24 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 23.08.2024 Verfasser Pap |
| Vorhabenbezogener Bebauungsplan A31.1 "Urbanes Gebiet Kapellenstraße" - Aktueller Sachstand, Vorvertrag vom 17.12.2019, weiteres Vorgehen | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers – *Grundstücksgemeinschaft Kapellenstraße 3-7 Roger Frank, Udo Frank und Bruno Faust GbR* – beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Mischgebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Aufgrund eines Vorhabenträgerwechsels ist eine erneute Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss) erforderlich geworden. Die städtebauliche Grundkonzeption des geplanten Vorhabens, die dem Beschluss vom 12.07.2016 zugrunde lag, wurde unverändert weiterverfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat (daher) in ihrer Sitzung am 19.02.2019 auf Antrag des Vorhabenträgers – *Frank Immobilien GmbH i.G./ Rödermark* – beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Im Zeitraum vom 13.01. bis 14.02.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich zur Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde im Zeitraum vom 20.06. bis 22.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde seitdem seitens des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt, es liegt daher noch kein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vor. Darüber hinaus wurde noch kein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Rödermark und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen sowie insbesondere aufgrund der seit der öffentlichen Auslegung verstrichenen Zeit sind die erstellten Planungsgrundlagen und Gutachten veraltet und muss(t)en aktualisiert sowie veränderten Rahmenbedingungen (u.a. Gewerbegebiet Kapellenstraße) angepasst werden. Im Anschluss wäre eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Sollten sich aus den eingegangenen Stellungnahmen keine Planänderungen ergeben, könnte im Anschluss der Durchführungsvertrag unterzeichnet sowie der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Seitens des Vorhabenträgers werden die Verzögerungen insbesondere mit den Unsicherheiten bzw. Verunsicherungen, welche sich durch die Corona-Pandemie sowie den erschwerten Finanzierungsbedingungen innerhalb des Immobiliensektors begründet.

Zweifel an einem Planungsinteresse seitens des Vorhabenträgers lassen aber Informationen bezüglich der geplanten Veräußerung der Grundstücke an der Kapellenstraße aufkommen. Nach Aussage des Vorhabenträgers sei die Finanzierung des Projekts aber mittlerweile gesichert, ein Veräußerungsinteresse bestehe daher nicht mehr. Seitens des Vorhabenträgers wurde zugesagt, zur Sitzung des Bauausschusses am 18.09.2024, einen aktualisierten Projektzeitenplan vorzulegen.

Zwischen der Stadt Rödermark sowie dem Vorhabenträger wurde am 17.12.2019 ein Vorvertrag (zum Abschluss eines Durchführungsvertrages) abgeschlossen. Innerhalb dieses Vertrags wurden auch verschiedene Fristen bzgl. des Ablaufs sowie der Beendigung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. So hätte u.a. der Vorhabenträger spätestens drei Jahren nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss, d.h. spätestens am 19.02.2022, der Stadt die Unterlagen für Beschlussfassung des Bebauungsplans als Satzung sowie den von ihm unterzeichneten Durchführungsvertrag vorlegen müssen. Die Frist hätte einvernehmlich verlängert werden können. Ein entsprechender schriftlicher Antrag hierzu wurden seitens des Vorhabenträgers nicht gestellt. Gemäß § 7 kann die Stadt von dem Vertrag zurücktreten.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Mit dem durch den Vorhabenträger *Frank Immobilien GmbH i.G./* Rödermark vorgelegten Projektzeitenplan besteht Einverständnis.

§ 3 Abs. 7 des „Vorvertrages zum Abschluss eines Durchführungsvertrages“ vom 17.12.2019 ist dahingehend zu ändern, dass als Frist für die Vorlage aller

Planungsunterlagen sowie des unterzeichneten Durchführungsvertrag der 30.06.2025 festgelegt wird, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan A31.1 „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ noch vor der Sommerpause 2025 als Satzung beschlossen werden kann.

Alternative 2:

Die Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat, macht von dem in § 7 des „Vorvertrages zum Abschluss eines Durchführungsvertrages“ vom 17.12.2019 vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist dem Vorhabenträger *Frank Immobilien GmbH i.G./* Rödermark umgehend zuzustellen.

Das Baurecht für diesen Bereich entspricht weiterhin den Festsetzungen des Bebauungsplans A11.2 „Am Friedhof, 2. Änderungsplan“. Sofern ein neues Bauvorhaben diesen Festsetzungen widerspricht, wird ein neues Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung des entsprechenden Baurechts erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage_01_A31.1_Zeitschiene_Stand_240903

Anlage_02_A31.1_Vorvertrag_191217

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 31.1 „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“

Ablaufschema / Zeitschiene

| Arbeits-schritte | Bauleitplanung | Untersuchungen und Arbeiten | Zeitschiene |
|------------------|----------------|-----------------------------|-------------|
|------------------|----------------|-----------------------------|-------------|

Bisher erfolgte Arbeitsschritte:

| | | | |
|-----------|---|--|-------------------------------|
| 1 erl. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | | 20.02.2019 |
| 2 erl. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB | | 10.01.2020 bis 10.02.2020 |
| 3 erl. | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | | 13.01.2020. bis 14.02.2020 |
| 4 erl. | Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB Stadtverordnetenversammlung | | 24.05.2022 |
| 5 erl. | Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB | | 15.06.2022. bis 15.07.2022 |
| 6 erl. | Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB | | 20.06.2022 bis 22.07.2022 |

Der weitere Zeitplan ist insbesondere abhängig von der Beauftragung und Fertigstellung der entsprechenden Gutachten sowie der Beschlussfassung durch städtische Gremien und die einzelnen Sitzungstermine bzw. auch von inhaltlichen Vorgaben.

| Arbeits-schritte | Bauleitplanung | Untersuchungen und Arbeiten | Zeitschiene |
|------------------|----------------|-----------------------------|-------------|
|------------------|----------------|-----------------------------|-------------|

Noch durchzuführende Arbeitsschritte:

| | | | |
|-----------|---|--|--|
| 7 | Grundsatzentscheidung zur Weiterführung der Planung durch städtische Gremien Stadtverordnetenversammlung | | 01.10.2024 |
| 8 | | Erforderliche Überarbeitung der Planung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Entwicklung des angrenzenden Gewerbegebietes Kapellenstraße) Im Einzelnen: Überarbeitung des Verkehrsgutachtens | bis Anfang Nov. 2025 |
| 9 | | Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung | bis Mitte / Ende Dez. 2025 (4-6 Wochen nach Erhalt Verkehrsdaten) |
| 10 | | Artenschutz; Klärung der Sachlage mit der Unteren Naturschutzbehörde | Mitte / Ende Januar .2025 |
| 11 | | Überarbeitung der Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, Überarbeitung des Planentwurfes sowie des Entwurfes zum Durchführungsvertrag in | Mitte / Ende Januar .2025 |
| 12 | | Abstimmung mit Vorhabenträger und Stadtverwaltung und Abgabe der Unterlagen | bis Mitte Feb. 2025 |

| | | | |
|------------------|--|--|--|
| <p>13</p> | <p>Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, den aktualisierten Planentwurf sowie den Entwurf des Durchführungsvertrag,</p> <p>Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB</p> | | <p>Mitte März 2025</p> |
| <p>14</p> | <p>Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB (erneute öffentliche Auslegung)</p> | | <p>bis Mitte / Ende April 2025</p> |
| <p>15</p> | | <p>Sichtung, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch Planungsbüro, Vorhabenträger und Stadtverwaltung</p> <p>Kein weiteres Änderungserfordernis der Planung bzw. Untersuchungen</p> <p>> Erarbeitung der Beschlussvorschläge, der Planunterlagen sowie der Endfassung des Durchführungsvertrages und Abgabe der Unterlagen</p> | <p>bis Ende April / Mitte Mai 2025</p> |
| <p>16</p> | <p>Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, den Planentwurf sowie der Endfassung des Durchführungsvertrages,</p> <p>Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB</p> | | <p>Juli 2025</p> |

| Arbeits- schritte | Projekt- und Ausführungsebene | Untersuchungen und Arbeiten | Zeitschiene |
|----------------------|----------------------------------|-----------------------------|-------------|
|----------------------|----------------------------------|-----------------------------|-------------|

Vorbehaltlich der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (unter Einhaltung der o.g. Zeitschiene) und vorbehaltlich möglicher Verzögerungen durch unvorhersehbare Umstände (z.B. Auflagen im Rahmen von Genehmigungen, Einsprüche Dritter,) werden die nachfolgenden Arbeitsschritte und Maßnahmen von Seiten des Vorhabenträgers wie folgt terminiert:

| | | | |
|----------|-------------------------------------|--|----------------------|
| 1 | Gebäudeabriss und Baufeldräumung | | bis Oktober 2025. |
| 2 | Einreichung Bauantrag | | bis März 2026. |
| 3 | Baubeginn | | bis März 2027. |
| 4 | Baufertigstellung | | bis Oktober 2029. |

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Stand: 3.09.2024

Auftrags-Nr.: PB90008-P



Vorvertrag

zum Abschluss eines Durchführungsvertrages

zwischen der

**Stadt Rödermark
vertreten durch den Magistrat
Dieburger Str. 13 - 17
63322 Rödermark**

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

**Frank Immobilien GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Adam-Opel-Straße 1
63322 Rödermark**

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen gemeinsam die bauplanungsrechtliche Entwicklung des Areals Kapellenstraße 3 - 7 im Stadtteil Ober-Roden.

Zu diesem Zweck sollen gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

In dem vorliegenden Vorvertrag beurkunden beide Vertragsparteien ihren Willen, das Vorhabengebiet gemeinsam zu entwickeln. Gleichzeitig legen die Vertragsparteien die Rahmenbedingungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag fest.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 04.02.2019 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 20.02.2019 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

§ 1

Vorhaben

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Durchführung eines Planverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 2 BauGB. Der Vorhabenträger ist bereit, über das Vorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten, den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Stadt als Bestandteil der Satzung

zur Verfügung zu stellen und mit der Stadt einen Durchführungsvertrag abzuschließen.

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Nrn. 4/4, 5/2, 6/1, 7, 8, 165/1 (tlw.), 193 (tlw.) und 166 (tlw.).

- (2) Durch das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Dieses beinhaltet den Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern samt notwendiger Stellplätze auf den o. g. Flurstücken in Form eines mehrflügeligen Gebäudekomplexes, um hier die städtebauliche Situation - nach Abbruch der bisher hier bestehenden Gebäude und Anlagen im Hinblick auf den angrenzenden Friedhof und die Schulnähe - neu zu ordnen. Die benötigten Stellplätze sollen größenordnungsmäßig zur Hälfte oberirdisch und in einer Tiefgarage untergebracht werden. Als Art der baulichen Nutzung soll ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt werden.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden wird und dass ein Anspruch auf Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans oder gar eines Bebauungsplans bestimmten Inhaltes auch durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.
- (4) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt hierzu den Bebauungsplan Nr. 11.2 „Am Friedhof, 2. Änderungsplan“, der planungsrechtlich bislang an dieser Stelle die Eissporthalle bzw. Sporthalle samt zugehörigen gastronomischen Betrieben und Läden bzw. Gewerbebetrieben festsetzt.
- (5) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
- (6) Der Regionale Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ an Stelle der bisherigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ angepasst werden.
- (7) Der Bebauungsplan und das Bauvorhaben werden so konzipiert, dass hinsichtlich der Lärmthematik eine uneingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des geplanten unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Gewerbegebiets (gemäß § 8 Baunutzungsverordnung) möglich ist.
- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb des Vorhabens vorwiegend Wohnnutzungen zu errichten, mindestens aber auch 5 % der Bruttogeschossfläche gewerblich (Definition und Kriterien im Sinne des Baurechts) zu nutzen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin, auf mindestens 5 % der Bruttowohngeschossfläche Wohnflächen bereitzustellen, die nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung gefördert werden können und diese als solche zu nutzen/zu vermieten.

Der Vorhabenträger strebt über das Vorgenannte hinaus an, den Gewerbeanteil auf bis zu 10 % der Bruttogeschossfläche zu erhöhen - vorausgesetzt, dass ein entsprechender gewerblicher Bedarf besteht und sich geeignete Gewerbemieten für das Vorhaben finden.

Die Vertragsschließenden streben für das Vorhaben bei kleinen Wohnungen (d.h. vorliegend <60 m²) abweichend von der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt folgende Regelung bezüglich des Stellplatzbedarfes an:

Wohnungsgrößen/Stellplatzkennziffer

| | | |
|-----------------------|-------|------------------------------------|
| < 60 m ² = | > 1,3 | (abweichend von Stellplatzsatzung) |
| > 60 m ² = | > 1,6 | (gemäß Stellplatzsatzung) |

Die Bewertung der Wohnungsgröße würde dabei nach DIN 277 erfolgen. In der Anwendung der DIN sollen dabei vorliegend die Balkone und Terrassen bei der Ermittlung der stellplatzrelevanten Größe nicht in die Berechnung der Wohnungsgröße mit einbezogen werden. Wohnungsgrößenberechnungen nach anderen Rechtsvorschriften in anderen Rechtsmaterien (z.B. im Baurecht oder bei der Förderung von sozial geförderten Wohnraum) bleiben davon unberührt.

Die letztendliche Entscheidung bzgl. Abweichungen von den Regelungen der Stellplatzsatzung obliegt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

- (9) Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich ausfolgenden Unterlagen:
- Anlage 1: Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“, Stand November 2019

§ 2

Abschluss eines Durchführungsvertrags; Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, einen Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kapellenstraße“ abzuschließen.
- (2) Über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Durchführungsvertrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach geltendem Recht. Insoweit erfolgen der Abschluss dieses Vertrags und sich an diesen anschließenden Aufwendungen des Vorhabenträgers auf dessen Risiko.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben soll, wenn dieser nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen ausgeführt wird. Ihm ist ferner bekannt, dass aus der Aufhebung Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Dem Vorhabenträger ist weiterhin bekannt, dass ein Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Stadt bedarf. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Durchführungsvertrages ist, dass der Vorhabenträger uneingeschränkt über die Grundstücke im Plangebiet des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügen kann. Die Erschließung muss gesichert sein.

§ 3

Planungsleistungen

- (1) Sämtliche Planungsleistungen, Untersuchungen und Gutachten zur Vorbereitung und Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lässt der Vorhabenträger auf eigene Kosten von qualifizierten Fachbüros erstellen. Die Beauftragung der Büros ist mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Die auf Kosten des Vorhabenträgers zu erbringenden Leistungen des Bauleitplanungsbüros umfassen auch die Aufgaben der Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung gem. Anlage 9 Nr. 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- (3) Die Stadt wird dem Vorhabenträger und den von diesen beauftragten Dritten hierzu alle ihr vorliegenden Unterlagen und Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen und die Planung mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Dritten abstimmen. Die Stadt wird zur jeweiligen Planung jeweils zeitnah nach Vorlage schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Stadt abzusprechen und nach Maßgabe von deren Vorgaben zu erarbeiten.
- (5) Ein erster – mit der Stadt abgestimmter – Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Stadt spätestens ein Jahr nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (6) Der Bebauungsplanentwurf als Grundlage der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Stadt einschließlich aller Fachplanungen, Gutachten und dem Durchführungsvertragsentwurf nebst Anlagen spätestens zwei Jahre nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (7) Der Bebauungsplanentwurf als Grundlage für den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist der Stadt einschließlich aller Fachplanungen, Gutachten und dem unterzeichneten Durchführungsvertrag nebst Anlagen spätestens drei Jahre nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (8) Alles Nähere regelt der Durchführungsvertrag.

§ 4

Erschließung

- (1) Die für das in § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Vorhaben erforderlichen Erschließungsanlagen umfassen neben der inneren Erschließung auch die Anbindung und gegebenenfalls Umgestaltung der Kapellenstraße (im Anschlussbereich). Der Vorhabenträger trägt die diesbezüglichen Kosten.
- (2) Alles Nähere regelt der Durchführungsvertrag.

§ 5

Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages teilweise oder vollständig einem Dritten zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Eine schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers zur Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen ist der Stadt vorzulegen.

§ 6

Bereitstellung von Unterlagen und Kostentragung

- (1) Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden der Stadt durch den Vorhabenträger als PDF-Dateien ohne Einschränkungen oder Verschlüsselung sowie in einem offenen Dateiformat (docx, dxf, dwg) übergeben.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Herstellungskosten für die zum Aufstellungs-, Offenlage- und Satzungsbeschluss sowie gegebenenfalls für weitere notwendig werdende Beschlussvorlagen zu erstellenden Unterlagen und Datenträger.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Durchführung des Vorhabens nach Maßgabe dieses Vertrages und des Durchführungsvertrages.

§ 7

Rücktrittsrecht der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Vorhabenträger die in § 3 Abs. 5 – 7 genannten Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt. Die Frist kann einvernehmlich verlängert werden. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Im Falle des Rücktritts bleibt die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers gem. § 5 unberührt. Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.

§ 8

Vertragsbestandteile

Alle nachstehend aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage 1 zu § 1 – Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“, Stand November 2019

§ 9

Sonstiges

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt für undurchführbare Bestimmungen.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Langen (Hessen).

Rödermark, den 17. Dez. 2019
~~17. Dez. 2019~~



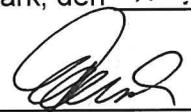
Stadt Rödermark
Bürgermeister Jörg Rotter





Stadt Rödermark
Erste Stadträtin Andrea Schülner

Rödermark, den 13.12.19



Frank Immobilien GmbH
Udo Frank



Frank Immobilien GmbH
Roger Frank

Anlage

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|---|
| vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration | Vorlage-Nr: VO/0238/24 AZ: KBR Datum: 20.08.2024 Verfasser Breustedt, Arne |
| Beitrittsbeschluss zum Wirtschaftsplan der Kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 28.08.2024 | Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark" |
| 09.09.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05. März 2024 den Wirtschaftsplan der KBR beschlossen. Auf Grund der finanziellen Situation und aus weiteren, grundsätzlichen Erwägungen, wurden die Investitionen im Wirtschaftsplan der KBR, insbesondere beim Um- und Neubau des Feuerwehrstützpunktes, im Vorfeld der Beschlussfassung stark reduziert. Eine Reduzierung bei der veranschlagten Darlehensaufnahme (5 Mio. Euro) wurde nicht vorgenommen.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht am 22.03.2024 zur Genehmigung vorgelegt und mit Verfügung vom 04.07.2024 genehmigt. Dabei wurde die für 2024 veranschlagte Darlehensaufnahme nur bis zu einer Höhe von 3,63 Mio. Euro genehmigt. Dies ist exakt der ungedeckte Betrag der für 2024 veranschlagten Auszahlungen für Investitionen. Da die Summe der veranschlagten Darlehen die Auszahlungen für Investitionstätigkeit nicht übersteigen darf, ist die reduziert genehmigte Darlehensaufnahme folgerichtig erfolgt.

Die Kommunalaufsicht kann so verfahren, benötigt aber in diesem Fall die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Reduzierung des Höchstbetrages der Kredite (sogenannter Beitrittsbeschluss gemäß „Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung“; hier Hinweis 7, Ziffer b zu § 103 HGO).

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung tritt der von der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach vorgenommenen Reduzierung beim Höchstbetrag der Kredite, von ursprünglich 5 Mio. Euro, um 1,37 Mio. Euro, auf nunmehr 3,63 Mio. Euro bei.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage

Beschluss Wirtschaftsplan 2024 + 2025

BESCHLUSS

über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark

für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 13 – 15 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 sowie § 6 der Betriebsatzung vom 1. Januar 2009, zuletzt geändert am 28. April 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2024 den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Zu § 1 im Erfolgsplan im ordentlichen Ergebnis

| | <u>2024</u> | <u>2025</u> |
|-------------------------------|----------------|----------------|
| Gesamtertrag von | EUR 18.511.500 | EUR 18.230.030 |
| Gesamtaufwand von | EUR 21.064.080 | EUR 21.502.650 |
| Jahresverlust von | EUR 2.552.580 | EUR 3.272.620 |
| im außerordentlichen Ergebnis | EUR 0 | EUR 0 |

im **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

| | <u>2024</u> | <u>2025</u> |
|--|---------------|----------------|
| | EUR 7.886.367 | EUR 10.756.113 |

Die Ausgaben des Vermögensplanes sind innerhalb der jeweiligen Geschäftsfelder gegenseitig deckungsfähig.

Zu § 2 Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2024 und 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.630.000 EUR im Haushaltsjahr 2024 und auf 0 EUR im Haushaltsjahr 2025 festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 2.500.000 EUR im Haushaltsjahr 2024 enthalten.

Zu § 3 Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für 2024 auf 2.500.000 EUR festgesetzt. Für 2025 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Zu § 4 **Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

Zu § 5 **Steuern** werden im Eigenbetrieb Kommunale Betriebe Rödermark nicht erhoben.

Zu § 6 Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung am 5. März 2024 als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen **Stellenpläne**.

Rödermark, den 5. März 2024



Rotter, Bürgermeister



Schülner, Erste Stadträtin

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|---|--|
| vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit | Vorlage-Nr: VO/0240/24 AZ: Datum: 20.08.2024 Verfasser Morian |
| Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Betriebe Rödermark" - 7. Änderung - | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 28.08.2024 | Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark" |
| 03.09.2024 | Magistrat |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Bereits seit Beginn 2023 befindet sich der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ (KBR) im Prozess einer Organisationsüberprüfung und -entwicklung. Dabei soll mittelfristig geprüft werden, wie die Aufgaben effizienter erledigt werden können oder z.B. für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen Aufgaben ggfs. zurück in die Kernverwaltung übernommen werden können. Von Seiten der Beschäftigten wurde in der Vergangenheit eine unterschiedliche Behandlung von Personalfragen bemängelt. Bereits im vergangenen Jahr wurde deshalb die Bearbeitung und Entscheidungsvorbereitung in Personalsachen informell durch die kommissarische Betriebsleitung wieder an die Personalverwaltung der Kernverwaltung delegiert. Die Betriebskommission wurde bereits über Fälle abweichender Anwendung von Tarifrecht in der Vergangenheit informiert. Hierauf wurde verwiesen.

Durch die Übertragung der Rechnungsprüfung auf die Revision des Kreises Offenbach sollte ebenso seit 2023 erreicht werden, dass Mängel, auch im technischen Bereich, besser erkannt und Defizite beseitigt werden können.

Die Revision des Kreis Offenbach hat erstmalig für das Haushaltsjahr 2024 eine Personalkostenprüfung für den Magistrat durchgeführt.

Bei der Personalkostenprüfung für den Magistrat wird überprüft, ob bei der Umsetzung von Personalmaßnahmen im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach den geltenden fachspezifischen Vorschriften ordnungsgemäß verfahren wurde und wird.

Die Prüfungen haben im Bereich der Kommunalen Betriebe Rödermark einige Eingruppierungen aufgezeigt, die zu überprüfen und in der Folge zu korrigieren waren.

Die Revision hat im Ergebnis auch empfohlen, die Übertragung der Zuständigkeit für Personalentscheidungen und die Unterschriftbefugnis der Eigenbetriebsleitung zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Dieser Empfehlung soll gefolgt werden, da die bisherigen Regelungen zwar seit langer Zeit bestehen jedoch widersprüchlich sind. Außerdem ermöglichte die Regelung der Betriebsleitung in der Vergangenheit eine Entscheidungsbefugnis in Personalfragen, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von Beschäftigten von Stadtverwaltung und Eigenbetrieb führten. Ebenso beinhalteten die bisherigen Regelungen einen Widerspruch in sich. Nach der aktuellen Regelung darf die Betriebsleitung zwar Entscheidungen über Ausgaben nur bis zum Betrag von 25.000 EUR treffen. Andererseits räumt die Satzung der Betriebsleitung die Entscheidung über Personalkosten in größeren Umfang ein.

Der Empfehlung der Revision folgend soll deshalb § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung an die Vorschriften des § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) angepasst werden. Die Zuständigkeit der Betriebsleitung zur Abgabe von Erklärungen erfolgt demnach ausschließlich in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.

Die Regelungen zu Personalangelegenheiten in § 11 der Betriebssatzung soll an die Vorschriften von § 9 EigBG in Verbindung § 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBG angepasst werden.

Von der in § 9 Abs. 2 des EigBG gewährten Möglichkeit, Befugnisse zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, soll zukünftig kein Gebrauch gemacht werden. Diese Delegation ist bei sehr großen Eigenbetrieben sinnvoll, erscheint aber für den KBR nicht erforderlich. Auch beim Magistrat soll für das Gros der Einstellungen bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD weiterhin mit einem Delegationsbeschluss auf den Personaldezernenten gearbeitet werden. Hier soll aber eine Berichtspflicht vorgesehen werden.

Die geplanten Änderungen in § 5 sowie in § 11 der Betriebssatzung werden beigefügt in einer Synopse dargestellt.

Zur Umsetzung wird der Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

- Synopsen zur Darstellung der geplanten Änderungen
- Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“
- Aktuelle Fassung -**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl I S. 757) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 folgende

***Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kommunale Betriebe Rödermark“***

beschlossen:

§§ 1 bis 4 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt

**§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes**

7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl I S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

**7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kommunale Betriebe Rödermark“**

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 4. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021, beschlossen.

**§§ 1 bis 4 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen
und werden nicht abgedruckt**

**§ 5
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch die vom Magistrat bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch die vom Magistrat bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter

Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber den gemäß Abs. 2 bestimmten und nach Abs. 5 bekannt gemachten Stellvertretern.

§§ 7 bis 10 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und leitende Bedienstete (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber den gemäß Abs. 2 bestimmten und nach Abs. 5 bekannt gemachten Stellvertretern.

§§ 7 bis 10 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen und werden nicht abgedruckt

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und leitende Bedienstete (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes **sowie § 8 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung**) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Tätigkeit bis maximal EG 9 TVöD vergütet wird, erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§§ 12 bis 14 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt.

~~Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Tätigkeit bis maximal EG 9 TVöD vergütet wird, erfolgt durch die Betriebsleitung.~~

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§§ 12 bis 14 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen und werden nicht abgedruckt

-



Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl I S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 4. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021, beschlossen.

Artikel I

§ 5 „Vertretung des Eigenbetriebes“ wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

§ 11 „Personalangelegenheiten“ erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und leitende Bedienstete (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

Artikel II

Diese Satzung zur 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,]DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|--|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0168/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner |
| Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 26.06.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 27.06.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 11.07.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst hat der freie Verkauf des klimaneutralen Kraftstoffes HVO100 für Dieselfahrzeuge an Deutschen Tankstellen begonnen ¹²³.

„HVO 100 kann als Alternative zu fossilem Diesel getankt werden. Der Kraftstoff ist technisch ausgereift, am europäischen Markt verfügbar und kann von modernen Dieselmotoren ohne Umrüstung genutzt werden.

Der entscheidende Unterschied zu fossilem Diesel ist, dass bei der Produktion von HVO mehr als 90 Prozent an Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) eingespart werden können. Derzeit erreicht HVO bereits eine THG-Einsparung von 87 Prozent. Das ist auf die Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen zurückzuführen.“⁴

Die Betankung von Dieselfahrzeugen mit HVO100 kann sowohl in Reinform als auch gemischt mit herkömmlichem, fossilem Dieselkraftstoff erfolgen.

Erste Städte im Kreis Offenbach haben bereits damit begonnen, benutztes Speisefett für die Gewinnung von „Biodiesel“ zu sammeln.⁵

¹ „Jetzt kommt der grüne Diesel“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2024

² „HVO100: Alles über den neuen Kraftstoff“ – zdfheute vom 29.05.2024

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hvo100-kraftstoff-diesel-tanken-100.html>

⁴ <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/faq-zu-hvo-100.html>

⁵ „Aus Resten wird Biodiesel“ – Frankfurter Rundschau vom 16.05.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

- 1) Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss zu berichten, ob und wenn ja welche Teile der aktuellen Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften sowie der Feuerwehr) den klimafreundlichen Kraftstoff HVO100 heute schon (ganz oder zumindest anteilig) nutzen könnten.
- 2) Zu erörtern und zu berichten, ob ein Umbau des Teils der Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften), der heute nicht mit HVO100 betankbar ist, technisch möglich ist, wie hoch die Umbaukosten wären und welche CO₂-Minderungspotenziale im Gegenzug bestehen.
- 3) Eine stadtweite Markterkundung in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu öffentlichen Tankmöglichkeiten für HVO100 im Stadtgebiet durchzuführen und im Gespräch mit Tankstellenbetreibern zu erörtern, ob es bereits Überlegungen zur Schaffung eines solchen Angebotes gibt und ob die Zusage der Nutzung durch städtische Fahrzeuge die Schaffung eines solchen Angebots in Rödermark überhaupt ermöglichen und/oder beschleunigen würde.
- 4) Zu prüfen, ob es im näheren Umkreis von Rödermark (oder auch darüber hinaus) bereits (private) Anbieter gibt, die gebrauchte Speisefette zu HVO100 weiterverarbeiten und bereit wären, in Rödermark Sammelstellen zu etablieren oder durch Drittfirmen einrichten lassen, so dass das Sammeln und Abgeben von gebrauchten Speisefetten durch Privatpersonen (sowie ggfs. Gewerbetreibende) in Rödermark für die Gewinnung von „Biodiesel“ zukünftig möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

|   | Vorlage-Nr: CAL/0203/24 Datum: 16.07.2024 Verfasser: Stefan Gerl, Michael Gensert | | | | | | | | |
|--|---|-------|---------|------------|---|------------|--|------------|---|
| Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Prüfung der Möglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Rödermark | | | | | | | | | |
| <p>Beratungsfolge</p> <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table> | | Datum | Gremium | 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| Datum | Gremium | | | | | | | | |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | | | | | | | | |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | | | | | | | | |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | | | | | | | | |

Sachverhalt/Begründung:

Große Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ein Baustein der Energiekonzepte vieler Kommunen. Kurz- bis mittelfristige CO₂-neutrale Versorgung des Sandortes Rödermark mit regenerativer Energie ist Ziel des Klimaschutzkonzeptes.

Da es sich um die Errichtung einer technischen Anlage im Außenbereich handelt, sind im Vorfeld konkreter Planungen umfangreiche Prüfungen für eine Zulässigkeit einer solchen Anlage erforderlich.

- Rechtliche Grundlagen
- Regionalplanerische Aspekte
- Landschaftsplanerische Aspekte
- Verkehrsplanerische Aspekte
- Eigentumsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet. Es sind Umweltauswirkungen auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung sowie Mensch und seine Gesundheit zu erwarten. Durch entsprechende (Vermeidungs-) Maßnahmen können diese Auswirkungen weitestgehend vermieden, verringert oder ausgeglichen werden.

Flächenausgleich:

Flächenneuinanspruchnahmen für Sonderbauflächen ausschließlich für Solarenergie wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß der von der Verbandskammer des Regionalverband FrankfurtRheinMain am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschlüsse vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

Als Grundlage für eine spätere planerische Abwägung benötigen die Stadtverordneten umfangreiche Informationen.

Es wird auf ein derzeit laufendes Verfahren der Stadt Hanau verwiesen - geplant ist hier die Errichtung einer ca. 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es wird allgemein erwartet, dass dieses Verfahren mit positivem Ergebnis zu Ende geführt werden kann.

(3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost, Gebiet: "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg")

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen unter welchen Rahmenbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Rödermark möglich wäre.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

|  | Vorlage-Nr: SPD/0256/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Anke Rüger | | | | | | | | |
|--|---|-------|---------|------------|---|------------|--|------------|---|
| Antrag der SPD-Fraktion: Anordnung von Tempo 30 | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge <table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table> | | Datum | Gremium | 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| Datum | Gremium | | | | | | | | |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | | | | | | | | |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | | | | | | | | |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | | | | | | | | |

Sachverhalt/Begründung:

Bundestag und Bundesrat haben am 14.06.2024 die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) verabschiedet.

§ 6 Verordnungsermächtigungen

*(4a) 1 Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstabe b oder c, Nummer 16 oder 18 können auch erlassen werden **zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung**, soweit sie nicht bereits nach Absatz 4 erlassen werden können.*

2 Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können.

3 Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes räumt den Kommunen deutlich mehr Spielraum zur Anordnung von Tempo 30 ein.

Wir beantragen daher:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen , ob angesichts der neuen Rechtslage auf nachstehenden Straßen Tempo 30 angeordnet werden kann:

Rodastraße, Ober Rodener Straße, Konrad-Adenauer-Str, Traminer Straße

Mainzer Straße, Nieder-Röder-Straße, Frankfurter Straße

Hauptstraße.

Das Prüfungsergebnis soll im März 2025 vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

|  | Vorlage-Nr: FWR/0258/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken | | | | | | | | |
|--|--|--------------|----------------|------------|---|------------|--|------------|---|
| Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Einrichtung "Runder Tisch - Grüne Mitte" | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table> | | <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | | | | | | | | |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | | | | | | | | |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | | | | | | | | |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | | | | | | | | |

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Verabschiedung der Satzung des Doppelhaushalts 2024/25 wurden auch die Pläne für einen Neubau des JUZ am Badehaus sowie die dazugehörige Aufwertung des Areals zu einem Freizeitgelände vorerst ad acta gelegt. Mit der Neugestaltung des Parks am Entenweiher sind anderorts aber bereits Pläne für eine Umgestaltung von Rödermarks Freizeit- und Naherholungskonzept in der konkreten Realisationsphase. Da der Entenweiher den Beginn eines „Grüngürtels“, der im weiteren Verlauf über das Badehaus in Urberach und entlang des Oberwiesenwegs bis nach Ober-Roden reicht, darstellt, sollten die nachfolgenden Planungen und Konzepte zur Aufwertung der „Grünen Mitte“ ab dem Badehaus in einem Dialogverfahren erörtert werden, das alle Interessensgruppen abbildet. Mit dem Erwerb des Grundstückes der „Kinder- und Jugendfarm“ am Oberwiesenweg durch die Stadt Rödermark wurde zudem ein weiterer Baustein für eine Gesamtkonzeption hinzugewonnen, dessen weitere Verwendung nach unserer Kenntnis noch keiner weiteren Planung unterzogen wurde.

Die FWR setzen sich seit Jahren für eine Gesamtkonzeption eines „Stadtparks“ ein, der zentrale Orte der „Grünen Mitte“ zu einem altersunabhängigen Freizeit- und Naherholungsgebiet zusammenfassen soll. Hierbei sollen sowohl ökologische als auch soziale Aspekte in Einklang gebracht werden. Anzustreben ist hierbei eine stimmige Symbiose zwischen Freizeit- und Sportaktivitäten (z.B. Calisthenics-Park), gastronomischen Angeboten und großzügigen Grünflächen und Naturräumen. Da möglichst alle Bevölkerungs- und Interessensgruppen in die Frühphase der Planung und Konzeptionalisierung eingebunden werden sollen, schlagen die FWR die Einrichtung eines Dialogforums („Runder Tisch“) vor, dem Vertreter sämtlicher

Interessensgruppen (Jugend, Senioren, Vereine, Gewerbe, Politik, Verwaltung,...) angehören sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einen „Runden Tisch Grüne Mitte/Stadtpark“ einzuberufen und dazu Vertreter aller sozialen, politischen und wirtschaftlichen Interessensgruppen einzuladen. Dieses Forum soll erstmalig so früh wie möglich, spätestens jedoch im 1. Quartal 2025 einberufen werden.

Über die Ergebnisse des Runden Tisches ist im zuständigen Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

|  | Vorlage-Nr: FWR/0259/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken | | | | | | | | |
|---|--|-------|---------|------------|---|------------|--|------------|---|
| Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV Anlagen ("Balkonkraftwerke") | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table> | | Datum | Gremium | 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| Datum | Gremium | | | | | | | | |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie | | | | | | | | |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | | | | | | | | |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | | | | | | | | |

Sachverhalt/Begründung:

Nach den aktuellen Richtlinien¹ zur Förderung von Mini-PV Anlagen wird bei positivem Förderbescheid die Installation eines „Balkonkraftwerks“ mit einer Pauschalsumme von 200€ gefördert.

Die Summe orientierte sich an der damaligen Marktlage, bei der der durchschnittliche Anschaffungspreis deutlich über dem heutigen Marktangebot lag. So sind mittlerweile Mini-PV Module mit einer Nennleistung von 800 Watt für bereits ca. 300€ zu erwerben. Bei einer Fördersumme von 200€ entspräche dies einer Förderquote von 66%.

Um die Förderquote aber der aktuellen Marktsituation und auch zukünftigen Preisschwankungen anzupassen, sollte die Bemessung der maximalen Fördersumme neben einem Pauschalbetrag auch eine prozentuale Deckelung beinhalten. Diese sollte nach Auffassung der FWR 20% betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, Punkt 4.1 der „Richtlinien der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV Anlage/Balkonmodul“ wie folgt zu ändern:

1

https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Klimaschutz/Dateien_Klimaschutz/240508_Richtlinien_zum_PV-Förderprogramm_der_Stadt_Rödermark_stand_07.05.24.pdf

Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt **einmalig 20% vom Nettoanschaffungspreis, jedoch maximal 200€** für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls, welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 800 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 800 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 800 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

| | |
|--|---|
|  | Vorlage-Nr: FDP/0261/24 |
| | Datum: 09.09.2024 |
| | Verfasser: Tobias Kruger/Sebastian Donners |
| Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof Ober-Roden | |
| Beratungsfolge | |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> |
| 18.09.2024 | Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |

Sachverhalt/Begründung:

Ein kaputter/defekter Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden sorgt seit viel zu langer Zeit für ganz offensichtliche Probleme¹ hinsichtlich der Barrierefreiheit für die Bahnreisenden. Zwischenzeitlich gab es wohl Unklarheiten beziehungsweise ein Gerangel hinsichtlich der Zuständigkeit für die dringend nötige Aufzug-Reparatur am Bahnhof in Ober-Roden zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Rödermark².



¹ „Höchst mühevoller Abgang“ – Offenbach Post vom 28.06.2024

² „Kaputter Aufzug sorgt für Unmut“ – Offenbach Post vom 15.08.2024

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

- 1) Unverzüglich die Deutsche Bahn AG (gegebenenfalls unter Fristsetzung) förmlich dazu aufzufordern, den defekten Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden im besten Sinne des eigenen Bahn-Konzepts: „Barrierefreies Reisen – Reisen für alle³“ schnellstmöglich zu reparieren oder zu erneuern.
- 2) Zu berichten, welche Schritte die Stadt Rödermark in dieser Sache bisher mit welchem Ergebnis unternommen hat und wieso es augenscheinlich eine (temporäre?) Unklarheit betreffend die Zuständigkeit für die Reparatur des defekten Aufzugs am Bahnhof in Ober-Roden gab.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

³ https://www.deutschebahn.com/de/presse/suche_Medienpakete/medienpaket_barrierefrei-6854198

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

|  | Vorlage-Nr: FF/0260/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Dietmar Schrod | | | | | | | | |
|---|---|-------|---------|------------|---|------------|--|------------|---|
| Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark und FDP-Fraktion: Neustart beim Kulturhallenprogramm | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>17.09.2024</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table> | | Datum | Gremium | 17.09.2024 | Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur | 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark |
| Datum | Gremium | | | | | | | | |
| 17.09.2024 | Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur | | | | | | | | |
| 19.09.2024 | Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | | | | | | | | |
| 01.10.2024 | Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark | | | | | | | | |

Sachverhalt/Begründung:

Das in Rödermark bestehende Kulturangebot ist weit über seine Stadtgrenzen hinaus bekannt. Die kulturelle Vielfalt wird hierbei im Wesentlichen vom AZ, der Musikgemeinde, den Red Rooster, dem Dinjerhof, dem Jazzclub und den kulturtreibenden Verein getragen.

Als städtischer Beitrag zum kulturellen Leben wurde vor einigen Wochen das aktuelle Kulturhallenprogramm 2024/2025 veröffentlicht^{1 2}. Bei rein objektiver Betrachtung desselben fällt auf, dass sowohl bei der Anzahl als auch der Vielfältigkeit der Veranstaltungen deutliche Einschnitte im Vergleich mit dem Programm von vor 15 Jahren vorgenommen wurden. So wird die Kulturhalle oder ihr Foyer an rund 140 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt, von denen aber weniger als 20 im Rahmen des städtischen Kulturprogramms organisiert werden. Vor nicht allzu langer Zeit waren es

¹ „Kulturhalle 24/25: Feuerwerk von A bis Z“ – Neues Heimatblatt Rödermark vom 07.06.2024

² „Mehr als 7000 Gäste: Trend geht nach oben“ – Offenbach Post vom 11.06.2024

30 oder mehr und es gab mehrere Abo-Reihen im Angebot, die es seit mehreren Jahren nicht mehr gibt.

Insgesamt betrachtet bietet das städtische Programm in der Kulturhalle ausschließlich leichte Muse, vorwiegend Cover- Veranstaltungen, Musicals und musikalische Shows, von denen sich einige auch mitunter mehrmals wiederholen.

Weiterhin wird die von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossene Belegung des Kinder- und Jugendtheaters³ derzeit nur durch eine Show auf dem Eis und zwei Familien-Musicals dargestellt. Dies erfüllt nur sehr unzureichend den oben genannten Beschluss.

Anzustreben ist hier eine enge Kooperation mit den städtischen Kitas und Schulen, welche derzeit nicht im Programm der Kulturhalle abgebildet wird. Die abwechslungs- und umfangreichen Kinder- und Jugendtheater-Angebote einiger Nachbarkommunen, insbesondere der Städte Dreieich, Neu-Isenburg und Rodgau, können hier als Orientierung zur Programmgestaltung dienen.

Neben einem echten Kindertheater beinhaltet das aktuelle Programm darüber hinaus z.B. weder klassisches Theater noch Boulevard-Theater. Auch Reiseberichte oder Multimediashows sucht der interessierte Bürger vergebens. Konzerte außerhalb der Klassik fehlen seit Jahren komplett. Defizite im Angebot, die baldmöglichst zu schließen sind.

Auch die in früheren Zeiten sehr beliebten Abonnements, insbesondere das Wahl-Abonnement, sollten wieder eingeführt werden. Abonnements bedeuten Ermäßigung für die Besucher, erzielen eine stärkere Kundenbindung und bringen Planungssicherheit. Bei stetigen (beziehungsweise steigenden) unterjährigen Fixkosten für den Kulturhallenbetrieb bleibt das angekündigte kulturelle Kulturhallenprogramm deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück, welche die Kulturhalle und das kulturell interessierte Umfeld ihm bieten würden. Insbesondere unter dem Aspekt, dass diese Fixkosten sich nicht mit der Anzahl der Kulturveranstaltungen erhöhen, ist das aktuell dargebotene Programm unbefriedigend.

Die Antragsteller sehen durchaus, dass einige der geplanten Veranstaltungen auf ein interessiertes Publikum treffen, einen kulturellen Querschnitt für alle Alters- und Interessensgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis von Unterhaltung und Anspruch können wir aber nicht feststellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das städtische Kulturprogramm in der Kulturhalle in der Spielzeit 2025/26 soll im Vergleich zu den vergangenen Spielzeiten deutlich differenzierter und umfangreicher werden. Der Richtwert für die Zahl der Veranstaltungen im Rahmen des städtischen

³ vgl. Vorlage - FWR/0135/22

Kulturprogramms soll in Zukunft wieder 30 betragen. Am Ziel, mit den Einnahmen aus Kartenverkäufen die Kosten für den Einkauf und die Durchführung des Programms zu decken, wird festgehalten.

Hierzu wird der Magistrat beauftragt:

- 1) das Wahlabonnement ab der Spielzeit 2025/26 wieder einzuführen,
- 2) zu prüfen, ob weitere, in der Vergangenheit erfolgreiche Formen von Abonnements wieder eingeführt werden können,
- 3) die Vielfalt der angebotenen Veranstaltungen zu erhöhen (z.B. Oper, Operette, Musical, Musiktheater, Musikshows, Konzerte, Kabarett, klassisches Theater, Boulevardtheater, Comedians, Kindertheater, Artistikshows, Reiseberichte etc.),
- 4) zu prüfen, inwieweit geförderte Kulturprogramme auch in der Kulturhalle stattfinden können.
- 5) Eine ausgeglichene Finanzierung der Veranstaltungen ist durch eine Mischkalkulation von sehr gut verkauften Veranstaltungen, geschickten Verhandlungen mit den Anbietern, Zusammenarbeit mit Städten, die ebenfalls ein Kulturangebot machen, Networking und dem Nutzen von Beziehungen kundiger Bürger zu erzielen.
- 6) Die Gewinnung von Sponsoren oder Paten für Veranstaltungen ist als Finanzierungsmöglichkeit verstärkt aufzugreifen.
- 7) Die Prüfung der Teilnahme der Stadt Rödermark an überregionalen Veranstaltungen wie dem Kreiskultursommer oder dem Kultursommer Südhessen soll forciert werden.
- 8) Bzgl. Kinder- und Jugendtheater soll das Angebot weiter ausgebaut werden. Anzustreben ist eine enge Kooperation mit den städtischen Kitas und Schulen. Die Kinder- und Jugendtheater-Angebote der Städte Dreieich, Neu-Isenburg und Rodgau können hierbei als Orientierung zur Programmgestaltung dienen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: